BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montag, Eugen,

Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit, oder der Rechte des gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands

Bd.: 1,1

Bamberg ; Würzburg 1812

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.152(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694431-7

Mercurius Jos. von Rinck
Luxemburg 1824 Nov. 24.

C. A. Bruckner. 2 fl
— 12
2 - 12 Kr.

N. 145
Ludmyanich fl 48(?)
(?)

Rheinisch ins: Wöchentl. Unterhaltungsblatt
Trier 1818. Juni 20. No 25. (von Jüdt)
S. 199 — 202. N. 26. S. 208 — 17. (Erwähnung
Bd. I Th. 2. S. 129. II. 2. Abh. 16.) Myrsonen Abh. sind in
Görres Rheinisch. B. III S. 586.

Ulm 152
1
H. V.
H. germ 152
1

Geschichte

der

deutschen staatsbürgerlichen

Freyheit,

oder

der Rechte des gemeinen Freyen,
des Adels und der Kirchen
Deutschlands.

Von

Eugen Montag,
letztem Abte zu Ebrach.

I. Buch

unter den fränkischen Königen.

Ersten Bandes erster Theil.

Bamberg und Würzburg,
bey Joseph Anton Goebhardt 1812.

Vorrede.

Die Umwälzungen, die sich in Deutschland seit dem J. 1803 mit Blitzesschnelle ereignet, und unserem Vaterlande eine ganz neue politische Verfassung gegeben haben, trafen, so wie vorzüglich das ganze katholische Kirchengut, so auch die Cistercienser Abtey Ebrach in Franken, und mich, der ich die Ehre hatte, als Abt 12 Jahre lang derselben vorzustehen. Sie wurde durch den Reichsdeputationsschluß vom 25ten Febr. des J. 1803 dem dortmaligen Chur- nun Königl. Hause Bayern als Domainengut überwiesen, worauf die Auflösung derselben unter dem 5ten May des nämlichen Jahres erfolgte. Ich müßte nicht Mensch, nicht Religios, nicht Vorsteher dieser Abtey gewesen seyn, wenn ich verhehlen wollte, daß dieß Loos des mir anvertrauten Stiftes den tiefsten Eindruck in mir gemacht hätte. Von Jugend auf an die Umgebungen des Ortes gewöhnt, zufrieden in der Einsamkeit, getröstet in den geistlichen Uebungen, die mir mein Stand auflegte, immerhin von Jugend auf mit den Musen, so weit es meine

Verhältnisse erlaubten, beschäftiget, im höheren Alter in einen sehr abwechselnden Geschäftskreis geworfen, mußte ich nichts als trübe Wolken sich an meinem Horizonte zusammenziehen sehen, und mit bangen Sorgen erfüllt werden, wenn ich in meinem damaligen Alter der Zukunft entgegen sah. Allein Dank sey es der Vorsehung! Diese niederschlagenden Empfindungen, diese schauerhaften Gefühle dauerten nicht lange, die trüben Wolken zerstreuten sich bald. Ich entschloß mich zwar den Ort zu verlassen, wo ich bisher zufrieden die thätigsten Perioden meines Lebens durchlebt hatte, aber mir eine dem Geiste des Instituts, unter dessen Aegyde ich viele vergnügte Tage zubrachte, zustimmende Wohnung auszusuchen, um mein noch übriges, vielleicht kurzes Leben in religiös-philosophischer Ruhe und der Beschäftigung mit den Wissenschaften zuzubringen. His dachte ich, mitescunt otia invita Senis. Der eine Theil meines Vorsatzes gieng bald in die Wirklichkeit über. Durch die allerhöchste Huld der damals Churfürstl. nun Königl. bayrischen Regierung wurde mir auf mein Ansuchen der ehemalige, zum Stifte Ebrach gehörige Amthof zu Oberschwappach zum Aufenthaltsorte überlassen, auf welchen ich mich auch alsobald zurückzog. Den anderen fühlte

ich selbst aus, indem ich, um den Beschwerden und traurigen Folgen der Geschäftslosigkeit zu entgehen, zu meinem Lieblingsfache dem Studium der deutschen Reichsgeschichte im Innern griff. In dieser Beschäftigung fand ich das kräftigste Mittel zur Vergessenheit des widrigen Glücks, und eine nie versiechende Quelle zur Herstellung meiner Ruhe. Abgesondert von dem Schauplatze einer unruhigen Welt flossen mir die Jahre sanft dahin, und ich fand mich jeden Tag aufgemuntert und gestärkt, in meinen gewählten Arbeiten weiter fortzuschreiten. Das Produkt derselben ist gegenwärtiges Werk, betitelt: Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Seine Haupttendenz ist, den ursprünglichen rechtlichen Zustand, wie er mit der Bildung der Deutschen zu einer eigenen Nation begann, und wie er sich an den 3 bürgerlichen Klassen, nämlich den gemeinen Freyen, dem Adel und der Kirche, welche allein in verschiedenen Abstufungen bürgerliche Rechte genossen, von den fränkischen Königen an bis auf die letztere Reichsverfassung entwickelte, modifizirte, veränderte, darzulegen. Durch das Wort Freyheit verstehe ich das Aggregat jener Rechte einer Seits, die diesen Klassen der Bürger zustan-

den, anderer Seits jener Pflichten, die ihnen auflagen.

Zwar möchte es das Ansehen gewinnen, als sey eine Arbeit dieser Art weder von einem sonderlichen Nutzen und Werthe, indem theils die alte Verfassung Deutschlands durch die häufigen Conversionen, die es erfahren hat, unnütze Antiquität geworden zu seyn scheint, die der Mühe der Bearbeitung kaum werth seyn möchte; theils weil hierüber mehrere klassische Schriften schon vorhanden sind, die benutzet werden können. Allein die erste Erinnerung als Sprache des Zeitgeistes, der gerne an der Schale hängen bleibt, und den Kern nicht hervorsucht, dem nur das Neue gefällt, der seine ganze Gelehrsamkeit auf ein oder das andere Vorlesebuch beschränkt, der nur als Jurist das: Stat pro ratione voluntas, und als Staatsmann das: Sic volo, sic jubeo, sich zur Handlungsmaxime macht, ist zum Glücke der guten Sache und der Wissenschaften noch nicht so allgemein, daß sie die historischen Wissenschaften und insbesondere die Geschichte unseres Vaterlandes träfe. Noch immer fordert der Geist der wahren Aufklärung Geschichtskenntniß, und nimmt, so wie in den Handlungen aus der Er-

fahrung, so in freyen Vorschriften nnd Gesetzen aus dieser Quelle den Stoff zur Leitung guter Geschäfte, und den Maßstab zur Vergleichung. Ohnehin ist nunmehr das Aelteste immer das Neueste, und der Held unserer Zeit hat bey seinen Reformen, die er vorgenommen hat, bey seinen neuesten Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsbürger in einigen Punkten Rücksicht auf die alte Verfassung gemacht. Eine genaue Kenntniß der staatsbürgerlichen Verfassung Deutschlands hat daher Interesse genug.

Die zweyte Erinnerung, daß dieser Gegenstand hinlänglich bearbeitet sey, wird sich dadurch widerlegen, wenn ich im Kurzen bemerke, daß die Arbeiten eines Simon Friderich Hahn — deutsche Reichs- und Kaiserhistorie — und eines Michael Ignatz Schmitt — Geschichte der Deutschen — Vieles im Detail zurückgelassen haben, welches zur Aufklärung und gründlichen Kenntniß der bürgerlichen Verfassung Deutschlands beyträgt. Das erste Werk ist zwar sehr reichhaltig, und ist besonders in Beweisen sehr gründlich. Allein über die neuere bürgerliche Verfassung enthält es wenig. Bey dem letzteren Werke konnte sich der berühmte Herr

Verfasser eben so wenig wegen Weitschichtigkeit seines Planes in die einzelnen bürgerlichen Rechte und ihre Darstellung einlassen. Johann Stephan Pütter — Veränderungen der deutschen Reichsverfassung — hat zwar beyde Schriftsteller übertroffen, und sein Buch ist ein Muster der Ordnung in den Merkwürdigkeiten jeder Periode; allein eine Ausarbeitung über staatsbürgerliche Rechte für jede Klasse der Bürger sucht man darin umsonst. Es wird daher gewiß keine überflüssige oder unnütze Arbeit seyn, einen Beytrag zu diesen gelehrten Schriften zu liefern, und die Begründung, den Wachsthum oder Verfall der bürgerlichen Rechte und Pflichten nach Gesetz und Herkommen von den Zeiten der fränkischen Könige an in fortlaufenden Perioden darzulegen. Es werden hiebey manche Berichtigungen vorkommen, und manche schiefe Darstellung über diesen Gegenstand wird ihren ächten Gesichtspunkt erhalten. Gesetze und Urkunden werden immer die Belege meiner Behauptungen seyn. Ob ich meine Absicht ganz erreichet habe, unterwerfe ich dem Urtheile der Sachverständigen.

Der Verfasser.

Vorrede des Herausgebers.

Der auf dem Titelblatte angezeigte Herr Verfasser hat zwar die Vollendung seiner Arbeit bis auf einige wenige Nachträge, nicht aber die Herausgabe überlebt. Er starb in diesem Jahre am 5ten März zu Oberschwappach an eben dem Tage, wo er das 70ste Jahr seines Alters vollendet hatte. Sein Werk, wovon bereits einige Bogen abgedruckt waren, scheint ihm noch eine Angelegenheit gewesen zu seyn; denn in seinem ohngefähr ein Monat vor seinem Tode errichteten Testamente verfügte der Hochselige, daß nach seinem etwa erfolgenden Ableben das Manuscript mir zugestellt werden, und ich die Fortsetzung der Herausgabe besorgen möchte. Dieses vertrauensvolle Andenken an mich, einen seiner jüngsten Verehrer, war mir um so angenehmer, als ich dadurch Gelegenheit bekam, mich mit dem Geiste des Verlebten auch in wissenschaftlicher Hinsicht (denn wer schätzte diesen nicht in jeder anderen?) bekannter zu werden. Spräche das Werk nicht für sich selbst, so hätte ich hier Gelegenheit, die Schätze historischer Kenntnisse, den tiefen Blick

in das Alterthum, die Gewandtheit, sich aus den oft undurchdringlichen Schwierigkeiten herauszuwickeln, die feinen Combinationen, die Präcision in der Darstellung, die dem Hrn. Verf. eigen waren, weitläufiger aus einander zu setzen. Allein jedem Geschichtsverständigen wird sich dieß Urtheil von selbst aufdringen, wenn er das Werk aufmerksam durchgehen wird. Bonum vinum non indiget hedera.

Bamberg den 21. Nov. 1811.

Dr. F. A. Frey,
Professor.

Inhalt.

I. Abhandlung
von
dem gemeinen freyen Bürger des fränkischen Staats
und dessen Freyheit.

Seite

§. 1. Eintheilung der Menschenklassen unter den Franken der Geburt nach. Unterschied der Geburts- und Standesfreyheit. . . 1

§. 2. Von den Requisiten eines gemeinen standesfreyen Mannes, oder Staatsbürgers. . 7

§. 3. Der freye Mann in seinem Hause . 12

§. 4. Der freye Mann als Kriegsmann. . 17

§. 5. Der freye Mann als Vasall. . 21

§. 6. Von den Staatsdiensten der Freyen . 25

§. 7. Von der Tribut- und Steuerfreyheit des freyen Mannes. . . . 30

§. 8. Von dem Wehrgelde eines freyen Mannes. 34

§. 9. Gleichstellung des freyen Mannes mit den Nationalfranken. . . . 40

§. 10. Von dem Rechte eines Freyen, nach seinem Nationalgesetze geurtheilt zu werden. . 45

§. 11. Von der Theilnehmung des freyen Mannes an der National-Gesetzgebung. . . 48

§. 12. Von dem ordentlichen Gerichtsstande der Freyen. 54

§. 13. Ehre und Rechte der Freyen bey diesem Gerichtsstande. . . . 59

§. 14. Recht der Freyen, nur von Gleichen gerichtet zu werden. 62

§. 15. Das Recht der Freyen in Zeugschaften. 64

§. 16. Vom Rechte eines Freyen de non evocando. 65

§. 17. Von dem zweyten Instanzrichter der Freyen. 69

§. 18. Von den ausserordentlichen Richtern der Freyen. 75

§. 19. Verhältniß der Freyen gegen die herzogliche Gewalt. . . . 81

§. 20. Fortsetzung. . . . 86

§. 21. Von dem Strafbanne der Freyen . 92

§. 22. Berechnung der fränkischen Schillinge und Denarien. 95

§. 23. Von den Mißheyrathen der Freyen. . 102

§. 24. Von der Standesveränderung eines Freyen. 107

§. 25. Königliche Versicherung, jeden Stand und jede Person bey Ehre und Recht zu erhalten. 112

§. 26. Schlußbetrachtung über den Freyheitszustand des gemeinen Staatsbürgers. Aussicht in die Zukunft. 113

II. Abhandlung

von

Der höheren Klasse der freyen Bürger, oder von dem Adelstande.

	Seite
§. 1. Von dem deutschen Geschlechtsadel.	118
§. 2. Von den persönlichen Vorzügen des Adels.	122
§. 3. Vom adelichen Allodial- oder Bürgergute.	125
§. 4. Von der adelichen freyeigenen Gerichtsbarkeit.	130
§. 5. Fortsetzung.	134
§. 6. Von dem Objekte der adelichen Gerichtsbarkeit.	139
§. 7. Von den Berufungen von adelichen Gerichten.	142
§. 8. Gedanken über den Ursprung der Immunität des Adels.	143
§. 9. Von der Erschaffung neuer Adelsgüter.	148
§. 10. Und neuer Adelichen.	152
§. 11. Von den adelichen Lehengütern oder sogenannten Benefizien.	157
§. 12. Von dem Gerichtsstande des Adels.	162
§. 13. Von dem besonderen Gerichtsstande des Adels unter sich.	165
§. 14. Von den Landtags-Versammlungen zur Abhilfe des Adels- und höherer Standespersonen-Streitigkeiten.	171
§. 15. Vom Uebergange der adelichen Immunität auf Kirchen und fromme Stiftungen.	180

Seite

§. 16. Beyspiele und Bestätigung. . . 183

§. 17. Von den adelichen Kirchenvogteyen. . 185

§. 18. Von der offiziellen adelichen Kirchenvogtey. 188

§. 19. Von der Uebertragung der adelichen Kirchenvogtey an den König. . . 190

§. 20. Folgen dieser Uebertragung . . 196

§. 21. Von den Regalien des Adels. . 199

§. 22. Mit dem Verluste freyadelicher Güter änderte, und verlor sich auch der Adelstand. . 203

III. Abhandlung von den freyen Kirchen, als der dritten Klasse der Freyen.

§. 1. Von der Freyheit der Kirchen von K. Constantin I. bis auf die Franken. . . 205

§. 2. Von den Freyheiten der Kirchen unter den Merowingern. . . 211

§. 3. Insbesondere von deren Freyheit von öffentlichen Richtern. . . 216

§. 4. Fortsetzung bemeldter Freyheit unter den Karolingern. . . 220

§. 5. Wirkungen der Passivimmunität von öffentlichen Richtern. . . 225

§. 6. Wirkungen der Aktivimmunität. . 232

Seite

§. 7. Von den weiteren Wirkungen und besonderen Eigenschaften der Kirchenimmunität. . 237

§. 8. Von den ordentlichen Immunitätsrichtern, oder Verwaltungvögten. . . 244

§. 9. Von den Nothvögten, oder besonderen Schutz- und Schirmsherrn der Kirchen. . 250

§. 10. Vereinigung des Schutzamtes mit dem Vogteyamte in einer Person. . . 254

§. 11. Gesetze der vereinigten Schutz- und Vogteyverwaltung. . . . 257

§. 12. Von dem Subjekte der freyeigenen Gerichtsbarkeit der Kirchen. . . . 264

§. 13. Besonders von Unfreyen. . . 266

§. 14. Von dem freyen Subjekte der Kirchen-Immunitäts-Gerichtsbarkeit. . . 271

§. 15. Fortsetzung. . . . 278

§. 16. Von dem Objekte der Kirchen-Immunitäts-Gerichtsbarkeit. . . . 284

§. 17. Von den Regalien der Kirchen. . 285

§. 18. Insbesondere vom Zollregale. . 288

§. 19. Vom Markt- und Münzregale. . 293

§. 20. Vom Salzregale . . . 297

§. 21. Vom Metallregale. . . 300

§. 22. Vom Forstbannregale. . . 304

§. 23. Weitere Erklärung des besagten Regals. 310

Seite

§. 24. Von den Staatslasten der freyen Kirchen in Betreff des Heerbannes. . . 314

§. 25. Fortsetzung der Staatslasten. . 320

§. 26. Von der ausserordentlichen Kriegssteuer. 324

§. 27. Die Güter der freyen Kirchen als Opfer des Staats betrachtet. . . 331

§. 28. Ob die fränkischen Könige die Güter der reichsunmittelbaren Kirchen als Staatseigenthum angesehen haben? . . . 339

§. 29. Beschluß dieser Materie mit einem Reichsurtheile unter Kaiser Otto I. . . 347

I. Abhandlung

von

dem gemeinen freyen Bürger des fränkischen Staats, und dessen Freyheit.

§. 1.

Eintheilung der Menschenklassen unter den Franken der Geburt nach. Unterschied der Geburts- und Standesfreyheit.

Die vier Menschenklassen, die der alte römische Geschichtschreiber Tacitus unter den Deutschen bezeichnet, bestanden in Edelgebornen, Freygebornen, Freygelassenen und Knechten. a) In freyen deutschen Staaten, die eine demokratische Regierungsform hatten, war die höchste Staatsgewalt, ausschlüssig der zwey letzteren Klassen, b) bey den Edel- und Freygebornen, dergestalten, daß in wichtigeren

---

a) De M. G. c. 3. „Liberti non multum supra servos: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur; ibi enim et super Ingenuos, et super Nobiles ascendunt.“

b) Erhellet aus vorstehender Note: „Nunquam in civitate.“

Angelegenheiten des Staats beyde Klassen zusammen die Concilia popularia formirten, und darin ihre Beschlüsse machten; in minderwichtigen Sachen aber die Primores populi, oder der Adel allein. c) Zu den wichtigeren Sachen gehörte die Gesetzgebung, die Wahl der öffentlichen Richter d), die Wahl ihrer Heerführer bey Kriegszeiten, die Schließung der Bündnisse und des Friedens, und, da Bürgertugend geschätzt wurde, die Standeserhöhung derjenigen Freygebornen, die durch Tapferkeit und Verdienste für den Staat sich ausgezeichnet hatten. Diese Männer wurden zum Adelstande erhoben, erhielten die Vorzüge dieses Standes, wurden Stifter des Geburtsadels, der sich mit anklebenden Rechten und Vorzügen in ihrer Familie e) fortpflanzte. Da der Adel aus dem Stande der Freygebornen genommen wurde, und es nie an ausgezeichneten neuen Bürgertugenden und am Staatsverdienste fehlte; so hatte der Adelstand eine immerwährende Quelle seiner Forterhaltung mit dem Stande der Freygebornen. Ob nun schon mit Verlauf der Zeit die demokratische Re-

---

c) Ebendas. c. 11. „De minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes (liberi cives.)

d) Ebendas. c. 20. „Eliguntur in iisdem Conciliis et Principes, qui jura per pagos, Vicosque reddant.“

e) Ebendas c. 3. „Insignis nobilitas, et magna Patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis assignant.“

gierungsform der deutschen Völkerstämme sich änderte, und in eine monarchische verwandlet wurde, wie bey den Franken f); so blieb doch die alte Eintheilung der Menschenklassen, ob diese schon sämmtlich unter der Regierung eines Einzigen sich befanden, auch hier unverrückt, und die Abstuffung der Stände nach Geburtsrang die nämliche. Dieses beweisen sowohl die allgemeinen Staatsgesetze der fränkischen Könige, als die Gesetze der Nationen und Zeiturkunden, wo Edle oder Edelgeborne (Nobiles) Freygeborne (Liberi, Ingenui), Freygelassene (Liberti) und Knechte (Servi) vorkommen, und jeder seiner Geburt angemessene Rechte hatte. Man liest zwar in einem Kapitulare g): „Non est amplius, nisi Liber et Servus;“ allein in diesen zweyen Klassen bestehen die vier angezeigten; denn die erstere begreift die Edel- und Freygebornen, die andere die Freygelassenen h) und Knechte. Der Grad der Geburtsfreyheit bestimmte also den Grad des Ranges und der Vorrechte im Staate von Geburts wegen,

---

f) Gesta Francorum c. 4. Tunc consilio accepto in unum -- elegerunt Faramundum, et levaverunt eum super se Regem crinitum.“

g) Bey Baluzius Capitul. T. I. p. 401.

h) Die Freygelassenen (Liberti) hatten noch keine plena jura Ingenuitatis, bis nach einigen Generationen die Mackel der Knechtschaft allmählig verloschen war. Von diesem mehr in der III. Abhandlung.

aber nicht zugleich von Standes wegen; denn da der Freygeborne seinen Stand in seiner Gewalt hatte, solchen verbessern oder verschlimmern, i) oder gar verwirken konnte; so entstand nothwendig eine Unterabtheilung der Freyen in jene der Geburt allein nach, und andere, die zugleich dem Stande nach Freye waren. Nach der Sprache der Kapitularien hießen beyde Liberi, k) und den-

---

i) „Homo liber statum suum et pejorare, et immeliorare potest.“ Capitul. addit. III. Bey Baluz. und L. VII. Capitul. „Homo liber, qui statum suum in potestate habet etc.“ Ebendas.

k) Das Wort Liberi bedeutet zwar allezeit in den Kapitularien einen Freygebornen (ingenuum, ingenue natum), bestimmt aber niemals an sich die Standesfreyheit (conditionem vitae civicae), sondern diese muß entweder aus der Materie, oder dem Kontexte, oder aus dem Beyworte erkannt werden. So heißt es z. B. Liberi, qui proprium non habent. S. folgende Not m. Das waren Freygeborne ohne Bürgerstand. Dagegen anderswo:. Comites inquirant, quanti Liberi per se possint expeditionem facere. Das waren standesfreye Bürger. So gab es auch Liberi coloni, d. i. Freygeborne, aber ihrem Stande nach Unfreye. Wenn es aber heißt: „Liberi omnes in exercitum veniant“; so werden nicht nur die gemeinen standesfreyen Bürger darunter verstanden, sondern auch die Edelgebornen, für die kein besonderer Aufruf ergieng. Wenn das Gesetz sagt: Homo liber si se in servitium implicaverit, si foeminam ancillam in conjugem

noch sind beyde in ihren Vorzügen, Rechten und Pflichten, oder in bürgerlicher Hinsicht sehr verschieden. Beyden war die Geburtsfreyheit, wenn sie nicht verrückt oder verwirkt worden ist, gemein, aber Bürgerfreyheit, d. i. Bürgerrechte nicht; diese erforderten den Besitz eines Eigenthums, von welchem die Staats- oder Bürgerlasten konnten getragen werden. Der Freygeborne, der kein Eigenthum hatte, und dennoch seinen Geburtsstand durch Knechtschaft nicht verrückte, behielt zwar seine Geburtsrechte l), und die Fähigkeit ein Staatsbürger zu werden, wurde aber nie unter die wirklichen Staatsbürger, oder, wenn er Unterhalts wegen sich in andere Dienste, auch unter Vorbehalt seiner geburtsmäßigen Freyheit, begab, unter die freyen

---

sumserit, in servitio permaneat; so werden alle Freygeborne ohne Rücksicht der Standesfreyheit darunter verstanden.

l) „De homine libero, quamvis pauper sit, libertatem suam non perdat, nec haereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit: hoc potestatem habeat faciendi. L. Bajuvar. Bey Baluz. T. I. tit. VI. c. 3. Verdingte sich der arme Freygeborne bey einem Reicheren; so wurden seine Dienste seinem Geburtsstande angemessen, und darauf der Kontrakt geschlossen." Et dum ego advixero, ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium praestare debeam, wie die Formula Sirmondi sagt bey Baluzius capit. T. II. p. 493.

Männer gezählt. Er konnte nicht einmal Zeug seyn in Streitsachen, die das Eigenthum eines freyen Mannes betrafen. m) Jener hingegen, der Eigenthum besessen hat, worauf er sich nährte, und die Lasten des Staats trug, dieser war eigentlich der freye Mann, als der auch zugleich von Standes wegen frey gewesen ist. Der nachstehende §. wird hierüber nähere Aufklärung geben.

---

m) Capit. Ludovici Pii bey Baluz I. 671. „De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur (weil keine Standesgleichheit zwischen den Begüterten und Unbegüterten da war.) Conjuratores tamen aliorum Liberorum ideo esse possunt, quia Liberi sunt (i. e. ingenue nati). Die Conjuratores waren keine Zeugen, sondern legten nur den Beglaubigungseid ab, daß sie glaubten, der Beinzichtigte sey unschuldig. „Illi vero, qui et proprium habent, et tamen in terra dominica resident, propter hoc non abjiciantur, quia in dominica terra resident, sed quia proprium habent. Man sieht hieraus, wie wenig der gutsarme Freygeborne sich mit dem begüterten Freyen messen konnte, und was für ein großer Abstand zwischen Beyden im bürgerlichen Verhältnisse gewesen sey.

§. 2.

Von den Requisiten eines gemeinen standesfreyen Mannes oder Staatsbürgers.

Die erste Erforderniß eines standesfreyen Mannes war nebst der freyen Geburt der Besitz eines freyeigenen Guts, oder Wehrguts (Allode) a), vermöge dessen er heerbannpflichtig geworden ist, der auf den Besitz eines eigenfreyen Guts, nebst

---

a) S. §. 4. Das Eigenthum eines freyen Mannes drückten die Kapitularien und Nationalgesetze mit dem Worte Allodium, Allode aus. Der gelehrte Bignonius ad Marculf. bey Baluz. II. p. 875. beschreibt Allodium, als ein liegendes Gut nullius juri obnoxium, nec fidem, nec censum aut pensitationem debens, sed jure proprietatis optimo maximo possessum.“ In der Stelle einer Urkunde bey Dufresne v. Allodium heißt es: „Est autem naturaliter Allodium ab antiquo, nullam omnino cuiquam reddens consuetudinem.“ Item: „reddidit ea terra duos denarios census, cum antea semper Allodium fuisset.“ Der Deutsche hielt auf die Freyheit seines Guts, so wie auf die Freyheit seiner Person. Wohl und richtig sagt Moeser in seiner osnabrückischen Geschichte S. 43.: „Der Stand eines Mannes hieng auch mit „von seinem Gute ab: Nicht jeder Freygelassene erhielt die Rechte eines Mannes, und wer sein Gut „von einem Anderen erhielt, mußte Stimme in gemeinen Versammlungen und eigene Wehre verlieren.“

anderen Staatslasten, geschlagen war. b) Zweytens ein freyer Ansitz auf seinem Eigenthume; denn wenn er auf eines anderen Freyen, Edelmannes, oder Kirchengute, oder fremden Grunde und Boden c) wohnte; so verrückte er seinen Stuhl, und wurde dadurch eines anderen Herrn Unterthan, hörte folglich auf, ein standesfreyer Mann zu seyn. d) Drit-

---

b) S. §. 4. Note a. b.

c) Der arme unbegüterte Freygeborne hatte keine andere Wahl, als unter fremdem Eigenthume Wohnung zu suchen. Da der Reichthum des Adels und der Kirchen in ganz eigenthümlichen Landen bestand, und die Vererbung der Güter, wie nachher, nicht im Gebrauche gewesen ist; so hatten der Adel und die Kirchen sehr wenige, die nicht auf herrschaftlichem Eigenthume gesessen waren. S. Note m.

d) Er verlor Personam standi in Mallo, et conventibus publicis, und konnte nicht anders, als mit seinem Patrone oder Hauseigenthumsherrn im Gerichte erscheinen. Capitul. Ludovici II. R. v. J. 855. Bey Baluz II. 349. „De liberis hominibus, qui superius terram resident, et usque nunc a Ministris Reipublicae contra legem ad Placita protrahebantur, constituimus, ut secundum legem Patroni eorum eos ad Placita adducant, (dieß verstehet sich in Fällen, die vor den öffentlichen Richterstuhl geeigner waren). Et siquis eos pignorare, aut distringere praesumserit, Patrono ejus omnia cum lege emendet, et insuper pro praesumtione Bannum nostrum componat.“ S. auch das Salische

tens durfte er nicht unter eines anderen Herrn Gerichtsbarkeit oder Dienste sich begeben, oder, wie man sagte, homo alterius werden, sondern mußte des Staats und des Königs unmittelbarer Unterthan (liber Regni Francici Subditus) seyn, folglich weder seine Personal- noch die reelle Freyheit seines Guts einem anderen Herrn darbringen. Ein solcher Mann war freyer Staatsbürger (homo francus) e); der Kriegsdienst allein war ausgenommen, der den Stand eines freyen Bürgers nicht änderte, wenn er nebenher mit- oder ohne Beneficiatgut sich dadurch einer Kirche, einem Herzoge, Grafen, oder Dynasten verbindlich machte, f) oder Vasall wurde; denn der fränkische Staat war Militärstaat, und dessen Könige verstanden die Handgriffe, den freyen Bürgerstand mit dem des Vasallen ohne Nachtheil der Freyheit zu vereinigen. g) Nur durfte der freye Bürger seinen freyen Ansitz nicht verrücken, und auf dem Beneficiatgute eines Privatherrn seinen Wohnsitz aufschlagen h), noch eines seiner Genossen, oder seines Gleichens Vasall werden, ohne wenigstens in geringeres Ansehen zu

---

Gesetzbuch Tit. XXXI. de homine ingenuo reprae-sentando c. 1. bey Baluz. I. 34.

c) S. §. 9.

f) S. folg. §. 5.

g) Ebendas.

h) S. vorstehende Note d.

verfallen, und seinen Schild zu erniedrigen. i) Die Verbindung zu einem solchen Dienste war jedoch eines jeden Willkühr überlassen, und meistens verstanden sich nur Jene dazu, welche durch Ueberkommung eines Beneficiums, oder Lehenguts einen Beytrag zum besseren Lebensunterhalte suchten. Die Freyheiten und Vorzüge der Staasbürger, und ihre Verbindlichkeiten zu schildern ist der Gegenstand dieser Abhandlung. Sie sind die Kraft des Staats und der Kern des Kriegsheeres gewesen, und lebten meistens auf dem Lande, woher sie auch pagenses Liberi, Gaubewohner, oder, wie in spätern Zeiten, freye Landsassen k) genannt wurden. Sie stan-

---

i) Daß der, welcher seines Genossen Mann wurde, seinen Freystand und Schild erniedrigte, lag in dem Geiste der deutschen Nation, der noch in die Zeiten des sogenannten Schwabenspiegels fortdauerte, wovon unten.

k) Capit. Caroli Calvi bey Baluz. II. 186. „Ut pagenses Franci, qui Caballos habent, vel habere possunt, cum suis Comitibus in hostem pergant.“ Die glossa Sirmondi hierüber ebendas. S. 793. „Pagenses Franci h. e. Liberi, quo sensu in Capitul. passim.“ Der Adel selbst lebte auf dem Lande: der Städte waren wenige, und die meisten mit Professionisten und geringeren Leuten besetzt. In Jur. Provinc. Alemann. edit. Senckenberg. c 49. Gebauern, die frey sind, die hießen freye Landsässen, von welchen sich jedoch in dem Mittelalter die Milites agrarii unterschieden, wie in der treffenden Epoche wird gesagt werden.

den zwar unter der Gerichtsbarkeit ihrer Grafen als öffentlichen Richtern; allein, da die Grafen bloße Beamte des Königs waren, in dessen Namen Gericht hielten, und für sich l) keine Dienste von dem freyen Manne fordern durften; so bewies ebendieses, daß sie unmittelbare Unterthanen des Königs und des Reichs gewesen seyen. Indessen konnten auch Herzöge, Grafen in ihren Dynastien, oder welches seltener, Kirchen m) unter ihren Immunitätsleuten auch solche Freye besitzen, die ihren eigenen Ansitz hatten, und keine ihrer Freyheit nachtheilige Dienste leisteten. Da sie aber unter der Privatgerichtsbarkeit ihrer Herrn standen, im Kriege und Frieden, in Anlagen, und Forderungen derselben obrigkeitlichen Befehlen nachleben mußten, folglich nur mittelbare Unterthanen des Reichs gewesen sind,

---

l) Capit. Caroli M. v. J. 803. bey Baluz. I. 400. „Ut liberi homines nullum obsequium Comitibus faciant, nec Vicariis, neque in prato, neque in messe, „neque in aratura, aut vinea, et conjectum ullum, „vel residuum eis persolvant, excepto servitio, „quod ad Regem pertinet, et ad Heribannatores, et his qui legationem ducunt.“

m) Die Gelegenheit, wo die Dynasten und Kirchen sich standesfreye Menschen verschaffen konnten, war der Weg der Reutung oder Plätze (per aprisionem) welche unter Bedingniß des Eigenthums des aprisionarii geschah. Ein Beyspiel S. in Praecepto Caroli M. pro Hispanis bey Baluz. I. 499.

die vor dem Reiche von ihren Herrn vertreten wurden n); so stachen diese sehr von den unmittelbaren Reichsbürgern ab, wenn sie schon als eigenbegüterte Freye mit den Erstern im Gegensatze der unbegüterten Freyen an Recht und Vorzug vieles gemein hatten.

§ 3.

Der freye Mann in seinem Hause.

Der freye Mann war Herr in seinem Hause. Er schlichtete alles in seiner Familie, war Richter über seine Dienstleute, besonders über seine Knechte, die er auch am Leibe bestrafen konnte nach Verhältniß ihres Verbrechens, ohne daß der öffentliche Richter oder Graf sich in seine hausherrliche Gewalt einmengte. Nur in den Fällen, wo über Schadenzufügung des Knechts der Herr entweder keine Genugthuung leistete, und bey dem öffentlichen Richter darüber geklagt wurde; oder wenn der Knecht ein großes Verbrechen begieng, welches zu den Ohren des Richters durch eine Anklage, oder Volksgeschrey gelangte, wurde das Amt des Richters rege. Aber auch hier zeigte sich die Rücksicht auf deutsche Freyheit, welche sogar auf das Haus des freyen Mannes von dem Richter zu nehmen war. Eine durch Amtsgewalt in seinem Hause verfügte Handlung, Eintritt,

---

n) Sie zogen auch in Krieg mit ihren Herrn, und nur die Herrn waren für sie verantwortlich.

Unterſuchung, Beſtrafung, oder Herausnehmung eines Knechts fühlte der Deutſche ſchon hart: Sein Ehrgefühl forderte hierin eine Schonung, beſonders da er den Knecht als eine eigene Sache anſah, und ſonſt für ſeinen Knecht ſtehen mußte. Die Geſetze gaben deßwegen einen Ausweg an Handen, wodurch das Haus des freyen Mannes ab introitu Judicis publici durch den Eigenthümer ſelbſt freygehalten werden konnte, und daſſelbe eine gewiſſe Art von Haus-Immunität (aedes liberas) erhielt. Es wollten nämlich in den angezeigten Fällen die Geſetze, daß der Richter an den Hausherrn auf beſcheidene Weiſe die Stellung ſeines Knechts vor Gericht geſinnen ſollte; widrigenfalls aber mußte der Herr allen eingeklagten Schaden, Geldſtrafe und Gerichtskoſten nach Vorſchrift der Geſetze für ſeinen Knecht bezahlen. a) Der Herr mochte nun das Eine oder das Andere wählen; ſo blieb ſein Haus frey ab introitu Judicis. In Privat-Klagſachen, die bey dem Richter vorkamen, hieß es ohnehin: Juxta qualitatem (damni) Dominus pro illo re-

---

a) Decretum Childeberti R. v. J. 595. cap. 10. Bey Baluz. I. 19. „Quicunque servum criminosum habuerit, et ei Iudex rogaverit ipsum praesentare, et noluerit, suum Widrigildum omnino componat. Vergl. hiemit das Saliſche Geſetz, art. XLII. ebendaſ. S. 308. oder das Ripuariſche z. B. Tit. XXX. S. 33.

spondeat, vel eum in compositionem, aut ad poenam petitiori offerat. b) Da faſt alle Todtſchläge, und Diebſtähle mit Geld abgethan werden konnten, und die Nationalgeſetze hierin die Taxe vorſchrieben; ſo hielt ſich der Richter immer an den Herrn; c) doch konnte dieſer durch Uebergebung ſeines Knechts an den Richter zur Beſtrafung ſich der Zahlung entheben. d) Aber auch da ſollte

---

b) Capit. Caroli M. ebendaſ. I. 350.

c) L. Salic. Tit. XLI. c. 12. „Si vero major culpa fuerit .. et Dominus servum non repraesentaverit, ipsum numerum Solidorum reddat, et capitale in locum restituat.“ L. Ripuar. tit. 28. „Si autem servus servum interfecerit, Dominus ejus triginta sex solidos culpabilis judicetur, aut cum sex juret, quod servus ejus hoc non fecerit: und tit. 29. quodsi servus furtum fecerit, Dominus ejus triginta sex solidis culpabilis judicetur.“ Der Herr mochte ſich gleichwohl an der Haut ſeines Knechtes erholen.

d) Capitul. Kaiſ. Lothar ebendaſ. II. 33. Volumus, ut si quaelibet persona in finibus Regni nostri ignem in sylva comminare ausa fuerit, diligenter inquiratur; Et si servus comprobatus fuerit hoc fecisse, Dominus ejus ad flagellandum et caput tondendum tradat eum, aut pro eo, quidquid damnietatis fecerit, emendare cogatur. Et si in qualibet persona fuerit suspicio, si servus est, aut Dominus mittat eum ad judicium, aut ipse pro eo sacramentum faciat.“

das Geständniß des Knechts durch peinliche Fragen nicht anders erzwungen werden, als durch die Hand des Herrn selbst, oder dessen Vogt, oder auf Befehl der königlichen Landesvisitatoren, als ausserordentlichen Richtern. e) Karl der Große machte dieses Gesetz, damit die Knechte durch die Strenge der Tortur f) an ihren Gliedern nicht verdorben oder unbrauchbar wurden. Der menschenfreundliche Karl drückt seine Gesinnung hierüber sehr schön aus, da er sagt: „Ipsi Domini distringant, et inquirant Servos, sicut ipsos amant.“ g) Was übrigens die Hausbestrafung angehet in Sachen, wo kein Kläger oder Ankläger bey dem öffentlichen

---

c) Bey Baluz. I. 350. cap. 12. „Jubemus quoque, ut propter nullam districtionem, quam nos facere debemus pro quibuslibet causis, servi non mittantur in districtionem, sed per missos nostros, vel Dominos eorum, aut illorum advocatos ipsi servi distringantur, et ipsi (Domini) sicut Lex jubet, rationem pro servis suis reddant, utrum culpabiles sint, an non; Ipsi vero domini distringant, et inquirant servos, sicut ipsos amant.“

f) Die Torturart nach Salischen Gesetzen war, daß der Knecht über eine Bank gespannt, mit einen kleinen Finger dicken Ruthen (virgis in similitudinem minimi digiti grossitudinem habentibus) gehauen wurde. S. bey Baluz. I. S. 308.

g) S. vorstehende Note e.

Richter war, da legte sich der Richter nicht darein, und ich finde auch keine gesetzliche Beschränkung des Herrn über Haut und Haar seines Knechts, nicht einmal über die Tödtung desselben. Das Einzige finde ich: „Non occidatur homo, nisi lege jubente;“ h) nirgends aber eine Strafe für den übertretenden Herrn. Mehr eiferten gegen den Mißbrauch der Herrngewalt die Bischöfe und Kirchenräthe, die unter bestimmter Kirchenbuße den Herrn verbothen, ohne Vorwissen des öffentlichen Richters ihre Knechte zu tödten. i) Es geschah dieses in der Absicht, dem aufbrausenden Zorne des Herrn Einhalt zu thun, ein rechtliches Erkenntniß dabey zu beobachten, und diese Gewalt nach dem Lege jubente einzuschränken. Indessen blieb doch eine Art von Kriminalrichterschaft dem Herrn über seine Knechte übrig, wenn nämlich bey dem öffentlichen Richter nicht geklagt wurde. Was übrigens die Stellung der Freygelassenen (Libertorum) vor Gericht betrifft, hatte es die nämliche Bewandtniß, wenn sie bey ihren Patronen wohnten. Diese hatten sie vor Ge-

---

h) Capitul. L. III. cap. 89. bey Baluz. T. I.

i) Concilia Agathense, Epaonense, Wormatiense bey Baluz. T. II. addit. IV. ad Capitul. I. S. 1204. „De his, qui Servos suos extra Judicem „necant. Siquis servum proprium sine conscientia Judicis occiderit, excommunicatione, vel „poenitentia biennii reatum sanguinis emundabit.“

richt zu stellen, und das Weitere dem Richter zu überlassen. Und so verhielt sichs auch mit den Freygebornen, die auf eines freyen Mannes Hause gesessen waren, k) wodurch also das Haus des Freyen von dem Introitu judicis publici freygehalten wurde, l) wenn anders der Hausherr der Stellung vor Gericht, oder der Genugthuung sich nicht widersetzte, oder durch eigenes schwere Verbrechen die Freyheit seines Hauses nicht verwirkte. m).

§. 4.

Der freye Mann als Kriegsmann.

Das Gut eines freyen Mannes, d. i. wie gesagt, eines freyen Staatsbürgers, war nicht nur Nähr-, sondern auch Wehrgut. Die fränkischen Könige fanden diese Einrichtung, die von den ältesten Deutschen herrührte, für ihre Regierung sehr zu

---

k) S. vorstehenden §. not. d.

l) Der große Abstand von der Adelichen- oder Kirchenimmunität ab introitu Judicum publicorum von dieser der gemeinen Freyen wird unten gezeigt werden, wo von beyden Immunitäten die Rede seyn wird. S. II. und III. Abhandlung.

m) Capit. Childeberti R. v. J. 595. bey Baluz. I. 19. „Ita bannivimus, ut unusquisque Judex criminosum latronem, ut audierit, ad casam suam ambulet, et ipsum ligare faciat.“

träglich. Jene waren Selbstkrieger und Vertheidiger ihrer Nation und ihres Vaterlandes, ließen die Besorgung der Felder ihren Knechten und Oberknechten, oder Freygelassenen über, und zogen nach beschlossenem Kriege unter einem darzu gewählten Herzoge (Ductor) dem Feinde selbst entgegen. Mit einer solchen Armee besiegten hernach die Könige der Franken die Römer in Gallien, und unterwarfen sich so viele andere deutsche Nationen. Der Herzog wurde durch den Aufruf oder das Edikt des Königs unter Strafebedrohung gegen die ohne besondere Erlaubniß zurückbleibenden Freyen befohlen; daher der Name Heerbann die Aufforderung zum Kriege unter schwerer Strafverhängniß, nämlich 60 Schillingen, bedeutet, welche nach geendigtem Feldzuge durch eigene königliche Kommissarien (Heribannatores) eingetrieben, und dem Könige eingeliefert wurden. Der Aufruf zum Kriege gieng an Edle und Freye, die begütert a) und im Stande wa-

---

a) Capitulare Caroli M. de ann. 807. bey Baluz. I. 457. „Inprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant.“ (Warum die Benefiziaten zuerst, wird im folg. §. gesagt werden): dann folgt: Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat: qui quatuor vel tres habere videtur, similiter agat; ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alterum praeparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat.“

ten, sich selbst zum Feldzuge mit Waffen, Streitrossen, wenn sie solche hatten, oder anschaffen konnten, und anderen Feld-Nothwendigkeiten zu versehen. Wer 12 Mansos besaß, mußte seinen Harnisch mit sich bringen b) Sie reisten 3 Monate lang auf ihre Kösten, oder bis an den Bestimmungsort, wo ihnen aus den Magazinen Unterhalt gereicht wurde. c)

---

b) Capitul. Caroli M. v. J. 812. ebendas. S. 489. cap. 1. „Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo.“ Mansus vestitus war ein Hofgut, welches mit einem Colonus oder Baumanne versehen gewesen ist. Mansus apsus war das Entgegengesetzte. S. Dufresne voc. Absus. Die vorgeschriebene Anzahl der Mansorum bezog sich auf die Anzahl der Colonen; denn die Mansi waren verschiedener Grösse. Und in dem Capitul. Caroli Calvi ebendas. II. 187. „Comites inquirant, quanti homines liberi in suis comitatibus maneant, qui per se possunt expeditionem facere.“ L. III. Capitular. c. 5. „Omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat, qui vero bruniam habens eam secum non tulerit, omne beneficium cum brunia perdat.“

c) Capit. Caroli M. de ann. 812. ebendas. I. 495. „Victualia de Marcha ad tres menses, et arma atque vestimenta ita observari placuit, ut his, qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de Ligere initium victus sui computetur“ etc.

Diejenigen Freye, derer Gut zu schwach, und ihr Vermögen zu gering war, um einen solchen Feldzug aus eigenen Kräften zu bestreiten, wurden von den Grafen bezeichnet, und mehrere derselben, als 2. 3. 4. 5. 6. 7. schoßen nach der Bestimmung des Königs d) zusammen, um Einen unter sich auszurüsten, und hinlänglich zu unterhalten. Jeder Graf führte die Freyen seiner Grafschaft, und hatte die Mannszucht zu halten. Desertion wurde mit dem Tode bestraft; glückliche Kriege brachten aber auch Beute ein, und die Könige ließen es an Belohnung ausgezeichneter Tapferkeit nicht fehlen. Vermöge der Bürgerpflicht stritt der Freye nur in Reichskriegen für sein Vaterland: e) diese Pflicht war dinglich, und haftete auf dem besitzenden freyen- oder Bürgergute. Dieß war zwar eine Last für den freyen Mann: indessen, wer das Vaterland vertheidigte, sicherte sein Eigenthum und Familie. Diese Last war auch nicht ohne Vergeltung vom Staate selbst; denn der für den Staat kriegte, war von Tribut und Staatsabgaben f) frey, so wie der, so aus Lehenspflicht (folg. §.) stritt, den Genuß seines Benefiziums hatte.

---

d) S. vorstehende Note a. Zuweilen mehr, zuweilen weniger nach Ermessen des Königs. S. bey Baluz. I. 489.

e) Den Unterschied zwischen diesem und einem gedungenen Soldaten S. in folg. §. 5.

f) Von diesen hierunten.

§. 5.

Der freye Mann als Vasall.

Die alten Deutschen kannten weder Vasallen noch Lehengut. Die jungen Männer boten sich selbst zum Kriegsdienste bey anderen Nationen an, wenn sie zu Hause nichts zu thun hatten, nicht um Gut noch Geld, sondern sie baten sich nach glücklich vollbrachtem Feldzuge von ihrem Heerführer nur ein Andenken aus, oder nahmen dafür mit einer fröhlichen Mahlzeit vorlieb, a) und kehrten wieder nach Hause. Ein Dienstmann oder Vasall eines Anderen zu seyn, hielt anfänglich diese Nation für verächtlich und der persönlichen Freyheit zuwider, so sehr sie auch den Krieg liebte. b) Allein nachdem die Franken ans

---

a) Tacitus de M. G. cap. 14. „Si civitas, in qua „orti sunt, longa pace et otio tordeat, plerique „nobilium adolescentium petunt ultro eas Na„tiones, quae tum bellum aliquod gerunt; quia in„grata genti quies, et facilius inter ancipitia clares„cunt; magnumque Comitatum nonnisi vi belloque „tueare: Exigunt Principis (Ductoris) sui libera„litate illum bellatorem Equum, illam cruen„tam victricemque frameam; nam epulae et quan„quam incompti, largi tamen, apparatus pro sti„pendio cedunt.“

b) Noch zu Zeiten Kaiser Ludwigs des Frommen haben wir ein Beyspiel an dem alten Dynasten Ethico, der seinen Adel und Freyheit erniedrigt zu seyn

Brett kamen, fanden dennoch diese Könige Mittel, den Wahn ihren Freyen zu benehmen, und für den Kriegsdienst zuträglich, Lehengüter und Vasallen nebst dem Heerbanne einzuführen, welche Güter nach dem Tode des Vasallen der Krone wieder offen würden, und den Namen Beneficia erhielten. Der Vasall war ein dadurch gedungener Soldat, der statt dem Solde vom Könige ein Gut zur lebenslänglichen Nutznießung bekam, unter der besondern Pflicht, Kriegsdienste zu leisten, und hieß Beneficiatus, Vasallus, Vassus, gehörte unter die homines liberi beneficia habentes. Um die alte Abneigung der Nation gegen gedungenen Kriegsdienst wegzubringen, bekam Niemand eine Grafschaft, Herzogthum, Hofamt, oder öffentliche Ehrenstelle, der nicht Vassus Regis wurde, und den Vasallen-

---

klagte, darum, daß sein Sohn Heinrich 4000 Mansos von dem Kaiser als Benefizium angenommen hätte, und dessen Vasall geworden sey. Die Geschichte liefert Leibnitius script. rer. Brunsvic. I. 782. ex Chron. Weingart. Allein Vorzüge und Ehrung der Könige drang vor. So befahl Ludwig der Fr. in seinem Kapitulare v. J. 823. c. 24. „Vassi quoque et Vassalli nostri nobis famulantes, volumus, ut „condignum apud omnes habeant honorem, sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est.“

eid ablegte. c) Das Würde- und Ehrgesuch des Adels konnte nur dadurch seinen Zweck erreichen, und fieng selbst an, Vasallen aus dem Freystande zu werben, diesen von Allodialgütern Benefizien zu ertheilen, die dadurch Angeworbenen in besondere Kriegspflicht zu nehmen, und also Soldaten für sich zu halten. Nun war der Nation der Krisis benommen, und das Vorurtheil gehoben. Dieser Vasallenstand, weil er Kriegsstand war, wurde geehrt, und der freye Mann nicht geringer geschätzt, wenn er ein Benefizium von einem höheren Manne, als seines Gleichens, annahm. Vorzüglich kam diese Staatseinrichtung den ärmeren Freyen wohl zu Statten, da ihr Nahrungsstand einen Zuwachs auf solche Art erhielt. Auch der wohlhabende Bürger konnte, ohne Verringerung seines Freystandes, gleich einem Handrosse Benefizialgüter besitzen; nur durfte er durch Aenderung seines freyen Ansitzes seinen Bürgerstuhl nicht verrücken; denn wer auf eines Anderen Gut saß, verlor, wie gesagt, den Stand eines freyen Bürgers. d) Der Bürger und Vasall zugleich hatte diesemnach doppelte Kriegspflicht: für den König als Bürger, und für seinen Lehenherrn (Senior) als Vasall. Jene floß aus der allgemeinen

---

c) Der Eid des Herzogs und Grafen war im Grunde Vasalleneid, und Herzogthümer und Grafschaften Benefizien. Die Würde unterschied sie von anderen Vasallen.

d) Vorstehender §. 2. not. d.

Verbindlichkeit, diese aus einer besonderen. Vermöge jener war der Mann nur gegen den Feind des Reichs und Vaterlands zu streiten verbunden; vermöge dieser mußte er sich zu allen Fehden seines Lehenherrn als dazu gedungener Mann gebrauchen lassen, und nebstdem noch dem Könige als Soldat dienen, weil sein Benefizium von dem Allodium seines Herrn genommen wurde, auf welchem an sich schon der Kriegs- oder Königsdienst haftete, und mit Nachtheil dessen nie abgegeben werden konnte. Daher heißt es in den Kapitularien: „Quicunque beneficia habere videntur, in hostem veniant.“ Im Falle eines Reichskriegs mußte der Vasall mit seinem Senior, oder seinem Grafen zu Felde ziehen; ausserdem aber seinem Lehenherrn in Privatfehden Dienste leisten. Das Benefiziat- oder Lehenwesen beförderte vorzüglich Karl der Große. So lange die Lehengüter nur auf Lebenslänge gegeben wurden, war diese Einrichtung dem Staate sehr nützlich; denn der König fand darin eine fortwährende Quelle, die Tapferkeit zu belohnen, weil dergleichen aus dem Fiscus entnommene Güter durch Ableben des Belohnten wieder hineinfielen, um solche wohlverdienten Männern wieder zukommen zu lassen, und also den Geist der Krieger immerhin zu unterhalten.

§. 6.

Von den Staatsdiensten der Freyen.

Eine oben angezeigte Kapitularstelle (§. 2. b.) Karl des Großen befaßt die Staatsdienste eines freyen Bürgers mit den Worten: „Nullum obsequium Comitibus faciant. . . excepto servitio, quod ad Regem pertinet et ad heribannatores, et his, qui legationem ducunt.“ Die Grafen waren Beamte des Königs, die nicht nur die Gerichtsbarkeit in ihren Grafschaften Namens des Königs ausübten, sondern auch die ex jure imperii a) fließenden königlichen Revenüen, Gefälle an Tribut, Natural- und Geldzinns, Zehenden, Zöllen ꝛc. einzutreiben, und dem Könige zu verrechnen hatten b): auch alle Gattungen von Prästationen an

---

a) Die Einkünfte des Königs, die aus Kron- oder Fiskalgütern herrührten, floßen aus dem Eigenthumsrechte. Diese gehörten nicht unter die Aufsicht und Verwaltung der Grafen, sondern besonderer Amtleute, die Provisores Villarum regiarum, Actores, oder Procuratores dominici, oder Fisci regii, Advocati Fisci genannt wurden. In vita Ludovici P. ad an. 795. „Misit illi (Carolus Pater) Richardum Comitem villarum suarum Provisorem. S. folg. Note.

b) Die Formul 8. bey Marculf. de actione Comitatus. „Et quidquid de ipsa actione in Fisci ditionibus speratur, per temetipsum annis singulis nostris aerariis inferatur.“ Das

Staatsfrohnen und Dienstleistungen, die der König in den Grafschaften zu fordern hatte, waren ihrer Aufsicht und Gewalt anempfohlen. Sie selbst aber durften für sich Nichts dergleichen von den Unterthanen fordern c). Was nun das Servitium Regis betrifft, welches die Freyen dem Könige zu leisten hatten, erklärt solches das Praeceptum Kaiser Lud-

---

Wort Fiscus wird hier nicht von Fiskalgütern und Kroneigenthum genommen, sondern von königlichen Gefällen, die, wie gesagt, ex jure imperii der König forderte, wozu auch besonders die Gerichtssporteln, Bann- und Strafgelder gehörten, wie auch die Verlassenschaft der im Reiche verstorbenen Fremden, Besage der Urkunde bey Schoepfflin alsat. diplom. I. 799. ohngefähr vom J. 772. „Res Peregrinorum propriae sunt Regis.“ Alle diese Einkünfte wurden ebenfalls Proventus Fisci regii genannt, und deßwegen auch die Grafen zuweilen Judices fiscales. S. Leg. Ripuar. Tit. LI. c. 1. „Siquis (grafionem) judicem Fiscalem ad res alienas injuste tollendas invitare praesumserit etc. Man kann also füglich die Kron-Revenüen in die öffentlichen und Privat-Fiskaleinkünfte abtheilen.

c) S. §. 2. not. l. In dem hier folgenden Praecepto Ludov. P. für die ausgewanderten Spanier cap. 5. „Neque Comes ille vel successores ejus sibi vel hominibus suis aut mansionaticos parare, aut veredos dare, aut ullum censum vel tributum aut obsequium, praeter id, quod jam superius comprehensum est, (regale) praestare cogat.“

wigs des Frommen für die aus Furcht für die Sarazener aus Spanien in Frankreich emigrirten Freyen d). Diese ließen sich mit Erlaubniß Karl des Großen in Septimanien und einem Theile des spanischen Reichs, welches die Franken den Sarazenen abgenommen hatten, aber durch den Krieg zur Einöde geworden ist, nieder, bauten Häuser, akquirirten Güter, und genoßen Bürgerrecht unter folgender Bedingniß:

„Eosdem homines sub protectione et defen-
„sione nostra receptos in libertate conservare
„decrevimus; Eo videlicet modo, ut sicut coe-
„teri liberi homines cum Comite suo in
„exercitum pergant, et in Marcha nostra
„juxta rationabilem ejusdem Comitis ordinatio-
„nem atque admonitionem explorationes et ex-
„cubias, quas usitato vocabulo Wachtas di-
„cunt, facere non negligant, et Missis nostris,
„aut filii nostri, quos pro rerum oportunitate
„illas in partes miserimus, aut Legatis, qui
„de partibus Hispaniae ad nos transmissi fu-
„erint, paratas faciant, et ad subvectionem
„eorum veredos donent e); alius vero

---

d) Bey Baluz. I. 550.

e) Veredos donent, d. i. die erforderlichen Pferde sollen sie für die Fortbringung der Gesandten oder Königsbothen bis auf eine andere Grafschaftsgrenze umsonst hergeben.

„Census f) ab eis neque a Comite, ne„que a junioribus et ministerialibus „ejus exigatur.“

Die Bürgerpflicht dieser neuen Kolonisten bestand also in jener, welche alle übrige freye Bürger des fränkischen Reichs hatten, (sicut coeteri liberi homines) in der Heerfolge, und weil diese Spanier an den Grenzen des Reichs wohnten, in der Wachte, oder dem Vorpostendienste: Dieses forderte aber auch ihr eigenes Wohl, und die Sicherheit ihres Hab und Guts gegen feindlichen Ueberfall. Ferner in der Verbindlichkeit, die Abgeordneten des Königs (Missos) oder seines Sohns, oder von einer Provinz, oder von einem Reiche in das andere reisende königliche Gesandte zu bewirthen, (paratas faciant) g) und zur Förderung ihrer Reise Vorspann zu

---

f) Unter Census wurde nicht nur Geld, oder Fruchtzinns, sondern jede Abgabe verstanden, die keinen besonderen Namen hatte. Capit. Caroli bey Baluz. S. 428. „Census regalis, undecunque legitime exibat, volumus, ut inde solvatur, sive de propria persona hominis, sive de rebus.“

g) Paratae bedeutet hier nicht nur das Quartier (mansiones, mansionatos), sondern auch die Verpflegung, nämlich Läger und Atzung (hospitationem et pastum). Jedem, der in den Geschäften des Königs reiste, mußte Quartier und Kost gereicht werden, sowohl für ihn als seine Suite. Jeder dieser erhielt vom Könige sein Verpflegungspatent (Tractoria),

leisten (veredos donent). h) Ausser diesem forderte der König von ihnen, gleichwie von seinen Freyen, keine andere Staatsdienste oder Auflagen, (alius vero census ab eis non exigatur). Doch was die sonst dem Staate nöthige Bäue oder deren Reparatur betrifft, als Kirchen- und Brückenbäue, Weeg- und Steig-Ausbesserung und Erhaltung, war von diesen Niemand frey i) an erforderlichem Beytrage, Spann- oder Handfrohndienste, welche

---

worin vorgeschrieben war, wie er nach seinem Range unterhalten werden sollte. Die Quartierlast trug nur Einer, der bequemere Wohnung hatte, auf Rechnung der Gemeinde, oder des Grafschaftsdistrikts, der zur Konkurrenz beygezogen zu werden pflegte; die Verköstigung ward unter die Konkurrenten repartirt, und hieß Conjectus.

h) S. obige Note e). Ob von solchen Bürden die königlichen Immunitätskirchen ausgenommen waren, wird in der III. Abhandlung gesagt werden.

i) Das Capitulare Pipini R. It. bey Baluz. S. 546. „Ut de restauratione Ecclesiae et Ponte faciendo, aut Strata restauranda omnia generaliter faciant homines, ut antiqua consuetudo fuit, et non anteponatur Emunitos.“ Und L. IV. Capitul. ebendas. c. 12. S. 776. „De omnibus pontibus „per Regnum nostrum faciendis in commune Missi „nostri admoneant, ut ab ipsis restaurentur, qui „eos facere solebant.“ Dann cap. 43. ebendas. S. 785. „Ut unusquisque juxta suam possibilitatem „et quantitatem eos (pontes) emendare studeat.“

der Freye durch seine Knechte verrichten ließ. Diese Dienste wurden unter dem Worte Scubiae publicae verstanden. k) Sie waren nicht sowohl der Dienst des Königs, als der nothwendigen Staatspolizey, oder des Erfordernisses des öffentlichen und Privat-Bedarfs.'

§ 7.

Von der Tribut- oder Steuerfreyheit des freyen Mannes.

Tributum oder Steuer a) bezahlte der freye

---

k) Capit. Lotharii Imp. ad Olonam ebendas. II. 322. c. 11. „Volumus ut de Scubiis publicis, quod ad utilitatem Regni nostri pertinet, praeceptum „emunitatis impedimentum non praestet, sed „adjutorium."

a) Tributum, Stevra (Steuer) war Eines, und wurde auf verschiedene Art abgereicht, an Geld oder Naturalien. In der Urkunde Königs Arnulf v. J. 889. bey Eckart de reb. Franciae orient. S. 895. stehet die Bestätigung eines alten Rechts der Bischöfe zu Würzburg, den zehenten Theil des königlichen Tributs in Ostfranken zu beziehen: „Decimam Tributi, quam de partibus „orientalium Francorum, vel de Slavis ad Fiscum „dominicum annuatim persolvere vere solebant, „quae secundum illorum linguam Stevra, vel „ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu „annis singulis pars decima ad praedictum locum „(Ecclesiae S. Kiliani) persolveretur, sive in mel-

Frank bekanntlich nicht. b) Die Ursache dessen gründete sich auf sein Bürgergut, das zugleich Wehrgut war. Eine andere Frage möchte bey den Freyen der besiegten Nationen seyn; denn die Tributfreyheit der Franken beweist noch keine Tributfreyheit der übrigen Freyen; es kam nämlich auf die Gnade des Siegers an. Allein die fränkischen Könige gebrauchten ihre Gewalt nicht nach Willkühr und Despotie. Hatten sie einer jeden besiegten Nation nach eigenen Gesetzen zu leben und gerichtet zu werden gestattet; so schonten sie gewiß auch den überwundenen Freyen anderer Nationen, und wußten diese sehr weislich für ihren Staat zu benutzen. Nachdem sie in den eroberten Ländern einen Theil der Güter für sich und ihre Krieger ausgezogen hatten, theilten sie die übrigen in Wehr- und Tributgüter. Auf erstere legten sie nur die Last der Kriegsfolge, auf letztere den Tribut. Zu Wehren nahmen sie nur begüterte Freye, die sich gehörig bewaffnen, und auf ihre Kösten den Kriegsdienst für sich, oder wenigstens in Beyschüssen c) leisten konnten. Wie unbillig, wie

---

„Ic, sive in paltenis, seu in alia qualibet „redibitione etc.“

b) Gregor. Turon. L. VII. c. 15. u. 16. „Multos de „Francis, qui tempore Childeberti Regis Senioris „ingenui fuerant, publico tributo subegit.“ Er erwähnt dessen als rechtswidrig.

c) S. §. 4. not. a.

despotisch, wie hart würde es für diese Leute gewesen seyn, wenn sie noch Tribut oder Kriegssteuer, gleich der unteren Menschenklasse hätten bezahlen müssen? Würde dieses nicht allen Geist der neuerworbenen Krieger niedergeschlagen haben? Nein: die Könige wollten die Kriegsgenossenschaft mit den Franken geehrt wissen, und die Franken waren gewöhnt, nur mit ihrem Adel und ihren freyen Waffenbrüdern zu streiten; die Unfreyen dienten zum Fuhrwerke und Behufe der Armee. Der Exercitalis und Tributarius waren einander entgegengesetzt: davon finden sich schon Spuren in dem Salischen Gesetzbuche d) und noch deutlicher in einer alten Salzburgischen Urkunde e). Das in vorstehendem

---

d) Tit. 43. c. 7. „Si Romanus (d. i. lege Romana „vivens, wie alle Gallier lebten) homo possessor, „id est, qui res in Pago, ubi commanet, proprias „possidet, occisus fuerit, is, qui cum occidisse con„vincitur, quatuor mille denariis, qui faciunt So„lidos centum, culpabilis judicetur. Dann c. 8. „Siquis Romanum tributarium occiderit, „mille octoginta denariis, qui faciunt Solidos „quadraginta quinque culpabilis judicetur“ Die Ursache dieses großen Unterschieds zwischen dem Wehrgelde der beyden war, weil ersterer homo possessor, Bürger und Wehre gewesen ist, an dessen Person der Staat einen Krieger verloren hatte.

e) Bey Canisius antiq. Lection. T. VI. S. 1151. u. f. wo Exercitales Romani, dann Romani tributarii unterschieden werden: „Cum commanentibus ibidem

§. angezogene Praeceptum Ludovici P. bestätiget die befragte Tributfreyheit f) der Wehren, wenn sie nicht aus anderen Ursachen sich zur Abgabe verbindlich machten g). Das Wehrgut (Allodium) und terra tributaria waren ebenfalls entgegengesetzt: auf jenem beruhte die Steuer- oder Abgabenfreyheit, auf dieser die Obliegenheit h). Haben gleichwohl die

---

servis, et aliis exercitalibus hominibus triginta“ und pag. 1152. Cum omnibus appendiciis suis et Mansis LX. inter Servos et tributales, nec non et exercitales homines etc.

f) S. §. 6. „Alius vero census ab eis non requiratur.“

g) Man findet zwar auch homines francos, qui censum regium de suo capite vel de suis rescellis debent „Capit. Caroli Calvi bey Baluz. II 187.; allein im folgenden c. 34. S. 192. wird dieses durch den Beysatz erklärt:“ qui tempore famis, necessitate cogente se ipsos ad servitium vendiderunt,“ bis die Schuld abgetragen, oder abverdient war.

h) Von dem Wehren oder Allodienbesitzer sagt Karl der Kahle bey Baluz. II 264: „Siquis ex fidelibus nostris post obitum nostrum .. in suo allode quiete vivere voluerit, nullus ei impedimentum aliquod facere praesumat, neque ut aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo, ut ad Patriae defensionem pergat.“ Dagegen heißt es von Besitzern der Tributgüter in dem Capitul. Ludwigs des Frommen ebendas. I. 611. „Quicunque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solebat, .. tributum persolvat.“

fränkischen Könige manche der überwundenen Nationen, als z. B. die Alemanner tributbar gemacht; so verstand sich dieses doch nicht von allen Menschenklassen, sondern mit Ausnahme jener Freygebornen, die der König zu Wehren (Exercitales) genommen, oder nach der Hand bestimmt hat. Es wird zwar von den Sachsen als besonderer Vorzug gerühmt, i) daß diese Nation sich nicht anders, als unter Zugestehung einer mit den Franken gemein habenden Tributfreyheit ergeben habe; allein ein anderes ist eine ganze Nation tributfrey halten, ein anderes nur eine gewisse Menschenklasse in einer Nation. Die Sachsen hätten also dennoch einen Vorzug vor anderen besiegten Nationen gehabt.

§. 8.

Von dem Wehrgelde eines Freyen.

Der Todtschlag eines auch freyen Mannes war bey den Franken kein solches Hauptverbrechen, (de-

---

i) S. EGINHARDUS in vit. Caroli M. c. 7. und den POETA SAXO bey LEIBNIZ. Script. rer. brunsvic. I. 153. „Ut vero censum Francorum Regibus ullum solvere non penitus deberent, necve tributum, cunctorum pariter statuit sententia concors.“ etc.

lictum capitale a) welches nicht mit Geld konnte ausgesöhnet werden: Die Aussöhnung forderten sowohl die Verwandten des Getödteten, die um

---

a) Bey schweren Verbrechen machten die Franken einen Unterschied inter delicta capitalia et non capitalia. Nur jenes war delictum capitale, wo das Gesetz die Todesstrafe verordnete. Was mit Gliederverlust oder Schändung, oder mit Geld abgethan werden konnte, gehörte unter die delicta non capitalia. Die Bayern und Alemannen erkannten kaum ein anderes Kapitalverbrechen, als Meineid gegen den Staat, und dessen Regenten: „Si in necem Ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in Provinciam invitaverit, vel Civitatem capere ab extraneis machinaverit“ . . Cactera vero, quaecunque commiserit peccata, quoadusque habet substantiam, componat secundum Legem. LL. Bajuvar. T. II. c. 1. Die Alemanner bestraften nicht einmal den Vatermord (Parricidium) mit dem Tode. L. alem. Tit. 40. Die Saliter straften nur jene Todtschläge am Leben, die weder der Verbrecher, noch seine Anverwandtschaft durch Geld aussöhnen konnten. Nach dem Ripuarischen Gesetze war die Tödtung eines Bischofs, oder Grafen sogar, kein Kapitalverbrechen. S. Heinecc. elem. Jur. germ. L. II. P. II. § 14. Die Merowingischen Könige verfuhren schärfer gegen Mörder, Diebe und Strassenräuber. Karl der Große wollte derley Verbrechen nicht leicht am Leben strafen, bis nach mehreren vorherigen Korrektionen, (S. Capit. v. J. 779. bey Baluz. I. 99. und v. J. 801. S. 350.) um für den Staat keinen Wehren zu verlieren; doch finden

Rache riefen b); und dieſes hieß Wehrgeld, Weregildusc) Compositio oder Leudis hominis inge-

---

ſich in den übrigen Kapitularien verſchiedene andere Konſtitutionen, wo die That mit dem Leben beſtraft wird.

b) Schon Tacitus de M. g. c. 21. ſchreibt von dieſer alten deutſchen Sitte, daß Freund- und Feindſchaft jede Familie gemein hatte: Patris et Propinguorum amicitias et inimicitias suscipiunt. Daher die ſogenannte Faida, oder Fehde. Der Todtſchläger wurde von der ganzen Familie verfolgt, und konnte keinen Frieden erhalten, bis er ſich mit derſelben ausſöhnte, „Nec inimicitiae implacabiles durant; luitur enim homicidium certo armentorum, ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus.“ ebendaſ. Nach der Ausſöhnung durfte keine Rache mehr geſucht werden. Capit. Ludov. P. v. J. 819. c. 13. de Faidis coercendis: „Si aliquis necessitate cogente homicidium commiserit, Comes, in cujus ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere, et faidam per Sacramentum pacificare faciat. Quodsi una pars ad hoc ei consentire noluerit .. faciat ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus .. in exilium mittamus.“ Bey Baluz. I. 602. Wenn aber die Faida aus einer anderen Art von Verletzung entſtanden iſt; ſo hieß die Compositio nicht Wehrgeld, Weregildum, ſondern Widregildum (Wiedergeltung) Heinecc. c. I. §. 21.

c) L. IV. Capitul. c. 18. „Qui hominem publicam poenitentiam agentem interfecerit, bannum nostrum in triplo componat, et Weregildum ejus proximis

nuid); sondern auch der Richter von öffentlicher Justiz wegen, und um dem Verbrecher Ruhe von Gericht gegeben zu können. Dieß hieß Fredum e). Gemeiniglich wurde das Fredum bestimmt nach dem dritten Theile der Composition f), oder Wehrgel-

---

persolvat. c. 20.“ Weregildum ejus his, ad quos ille (occisus) pertinet, componat.“ In den Statutis Burchardi Bischofs zu Worms art. 30. bey Schannat Hist. Wormat. Cod. Prob. 48 „Weregildum reddat, et pacem cum Proximis faciant, et ipsi cogantur, ut accipiant.“

d) S. Capitul. bey Baluz. I 669. „Leudem interfecti hominis etc. und 399. plenam leudem liberi hominis.“

e) Capit. Caroli M. v. J. 801. c. 3. ebendas. I. 354. „Jubemus, ut Judices . . nostri fiscales de qualibet „causa fredum non exigant, priusquam faci„nus componatur (id est, priusquam laesae parti „satisfactum.)

f) Ebendas. „Tertiam partem (Compositionis) coram testibus (judicatus) Fisco tribuat, et Pax perpetua (Friede unde Fredum) stabilis permaneat.“ S. Oberlin. gloss v. Friede Fredum. Bey diesem Fredum oder gerichtlichen Satisfaktion blieb es aber nicht allzeit, sondern das Verbrechen wurde nach Umständen, und seiner Qualifizirung von dem Könige öfters erhöhet. S. z. B. Capit. Ludov. P. v. J. 819. Bey Baluz. I. 599. c. 2. „Sanguinis effusio in Ecclesia fa„cta cum fuste, si Presbyter fuerit, triplo com„ponatur, duas partes Presbytero, tertia pro Fre„do ad Ecclesiam, et insuper Bannus noster.“

des; das Wehrgeld aber nach Verschienheit der Nationalgesetze, wo diese nicht durch allgemeine Gesetze des Reichs abgeändert worden waren. Das Wehrgeld eines getödteten Franken war weit höher als eines Freyen von anderer Nation, die von den Franken besiegt worden ist g). Karl der Große scheinet die National-Verschiedenheit des Wehrgeld-Anschlags durch eine allgemeine h) Verordnung vereinfachet zu haben, da er mit beybehaltenem Vorzuge der Franken, als der Siegernation, vorschreibt: „Qui hominem francum i) occiderit, solidos

---

g) Nach Salischen Gesetzen war das Wehrgeld eines Franken 200 schwere Solidi, eines anderen Ingenui 100 Solidi. In dem Ripuarischen Tit 36 heißt es: Siquis ingenuum hominem Ripuarium interfecerit, 200 Solidis: si advenam Burgundionem 160. sol., si advenam romanum 100 sol., si advenam alemannum, seu Frisonem, vel Bajuvarium, aut Saxonem interfecerit 160 Solidis culpabilis judicetur.“

h) Capitulare Aquisgran. v. J. 813 bey Baluz. I. 511., der dieses Capitulare in Conventu generali totius populi nennt, und als allgemeine Reichssatzung hält. S. auch dessen Noten ad Capit. T. II. ad d. pag.

i) Karl ändert hier das Salische und Ripuarische Gesetz zugleich. „Qui hominem francum (natione) occiderit.“ Höchst wahrscheinlich verstehet sich dieses große Wehrgeld auf jene Franken, die freye und wirkliche Wehren, oder Staatsbürger waren, derer Verlust dem Staate empfindlich geachtet wurde; der bloß freygeborne Franke wäre also den Wehren der übrigen Nationen mit 200 Solid. gleichgestellt worden: „Qui ingenuum etc.

„sexcentos: qui ingenuum occiderit, soli„dos ducentos: qui Lidum, solidos centum: „qui Servum, solidos quinquaginta com„ponat.“ Doch wurde Rücksicht auf hohe Standes- oder Ministerialpersonen genommen, z. B. „Siquis Comes in suo Comitatu occisus fuerit, in tres Weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat.“ Ferner: „qui Missum dominicum occiderit, quando in Missaticum directus fuerit, in tres Weregildos, sicut sua Nativitas est, componere faciat etc.“ k). Das dreyfache Wehrgeld nach Beschaffenheit seiner Geburt wurde also hier genommen. Es läßt sich aber nichts weniger denken, als daß ein Graf oder Missus ein anderer, als Freygeborner gewesen sey, und können daher die Worte „Sicut sua nativitas est“ nicht nach freyer oder unfreyer Geburt, sondern nach der Nationalgeburt ausgelegt werden, ob nämlich der Getödtete ein Franke gewesen sey, oder einer andern Nation zugehört habe; wo dann im ersten Falle das dreyfache Wehrgeld der Franken, im letzteren Falle aber das dreyfache der Freygebornen anderer Nationen zu bezahlen war. „Qui ingenuum occiderit etc. Diese Meinung erhält dadurch ihre Bestätigung, weil die Franken, d. i. weder die Saliker, noch Ripuarier, ob sie schon ihren besonderen Adelstand hatten, dennoch kein besonderes Wehrgeld für Edelgeborne be-

---

k) Also in dem nämlichen Kapitulare.

stimmten, wie doch andere deutsche Nationen thaten 1), folglich das „sicut sua nativitas est“ nicht von einem Unterschiede der edlen, oder gemeinen freyen Geburt verstanden werden kann. Karl der Große hat übrigens nicht auf die freye Geburt: „Qui ingenuum occiderit,“ allein gesehen, sondern auch auf den unbegebenen freyen Geburtsstand; daher der Stand eines Lidi, Servi zu einem ermedernden Anschlage genug war, wenn auch die Geburt desselben frey gewesen wäre.

§. 9.

Gleichstellung des freyen Mannes mit dem Nationalfranken.

Der Nationalfranke hatte zwar, wie gesagt, höheres Wehrgeld, als die Freyen anderer Nationen, und einige besondere Vorzüge a); diese thaten aber der bürgerlichen Freyheit anderer Nationalfreyen keinen Abbruch, oder machten keinen solchen wesentlichen Unterschied unter Franken und Nichtfranken, wodurch unter dem Bürgerstande selbst eine be-

---

1) S. folgende Abhandung. §. 1. not. n.

a) Z. B. Capit. Childeberti R. v. J. 595. Bey Baluz. I. 19. c. 8. Die Verordnung wegen der Mörder: „Si francus est, ad nostram praesentiam dirigatur, et si debilior persona fuerit, in loco pendatur.“

sondere Eintheilung folgen müßte. Es war nur ein Stand der gemeinen Bürger. In Rechten und Pflichten gegen den Staat waren die Franken und Nichtfranken gleichgestellt. Homo francus und liber werden in den Kapitularien gleichbedeutend genommen b), und nur da wird der Francus als der Mann seiner Nation verstanden, wo entweder von Nationalgesetzen die Rede c), oder eine Entgegen-

---

b) So sagt z. B. das Praeceptum Ludwigs des Frommen für die ausgewanderten Spanier: „Ut sicut caeteri liberi homines cum Comite suo in exercitum pergant etc.“ Dagegen in dem Bestätigungsbriefe Karls des Kahlen: „Ut sicut caeteri franci homines cum Comite suo in exercitum pergant.“ S Baluz. I. 549. und II. 25. Bey dem Aufgebothe zum Kriege heißt es bald: Liberi in hostem pergant, bald pagenses Franci. S. Capit. Caroli Calvi v. J. 864. ebendas. II. S. 186. Sirmondus erklärt daher in der Note auf diese Stelle (ebendas. II 793.), pagenses franci, id est liberi. Und Karl der G. (ebendas. I. 512.) Qui per chartam ingenuus est, sic debet in omnia pertinere, sicut alii Franci, d. i. sicut alii francici Regni subditi. Eben so wird das Wort ingenuus sehr oft gleichbedeutend mit francus genommen, z. B. in den Capit. Ludov P. bey Baluz. I. 608. „Si ingenua foemina quemlibet servum in conjugium sumserit .. in servitio permaneat: similiter si francus homo alterius ancillam in conjugium sumserit.“

c) Wie z. B. im Wehrgelde, oder in den Gegenständen der besonderen National-Gerichtsordnung, Regeln und Verbüßungen.

seßung mit anderen Nationalfreyen bemerkbar ist d). Auſſer diesen heißt homo francus soviel, als homo liber, homo sui juris, liber civis, liber francici Regni subditus, der Personam standi in Mallo, in conventibus publicis, in exercitu hatte. Jeder begüterte Freye war Bürger und heerbannspflichtig, wie der geborne Franke e), und eben so tributfrey f): der Bannus francilis war der Bannus liberorum g), und die Strafe des Heerbannes auf alle freye Wehren anwendbar h). Beym Aufrufe zum Kriege ergieng das Aufgeboth an Franken sowohl als Nichtfranken, sich einzufinden, und, wie thunlich zu

---

d) Wie in vorstehender Note a.

e) S. oben §. 4. Not. a. b.

f) S. oben §. 7.

g) Capit. Caroli Calvi bey Baluz. II. 152. „Missi autem nostri colonos et servos pauperes cujuslibet potestatis non mallant, nec bannum francilem solvere cogant, sed advocatus eorum etc. Sirmondus bemerkt bey dieser Stelle (ebendas S. 787.) „Francilis itaque bannus intelligitur franci, id est, liberi hominis multa, quae Francorum compositio dicitur in L. Ripuar. tit. 18. c. 3.“ Dieser Bannus betrug 60 Solid. Vergl. folg. Note.

h) Capit. Caroli M. ebenda. I. 439. „Quicunque liber homo in hostem bannitus fuerit, et venire contemserit, plenum heribannum, id est, solidos sexaginta, persolvat.“

Pferde i). Franken und Nichtfranken hatten gleichen Gerichtsstand k), gleiches Recht, öffentlichen Versammlungen beyzuwohnen, gleiche Hausfreyheit l), gleiche Gesetze in Mißheyrathen mit Personen knechtlicher Art, und daherigen Standes-Veränderung m), gleichen Gehorsam gegen die allgemeinen Staatsverordnungen. Aus dieser Gleichstellung entstand der Gemeingeist in der Monarchie, und bürgerliche Eintracht.

§. 10.

Von dem Rechte eines Freyen, nach seinem Nationalgesetze geurtheilt zu werden.

Menschen, die von Jugend auf an ihre vaterländische Sitte und Gesetze gewöhnt sind, fällt es

---

i) „Ut Franci, qui caballos habent, vel haberé possunt, cum suis hominibus in hostem pergant. S. Note b. Vergl. damit das Capit Caroli M. ebendas. I. 460. „De Frisonibus volumus, ut Comites et Vasalli nostri, et Caballarii omnes ad Placitum nostrum veniant bene (hostiliter) praeparati etc.

k) Capit. Ludov. P. ebendas. I. 671. De Placitis (Comitis) quae liberi homines observare debent etc. Vergl. mit dem Capit. Caroli Calvi (II. 190) propter francos homines, qui ad utraque malla non possunt occurrere etc.

l) S. §. 2.

m) S. unten §. 23 und 24.

schwer, sich ein fremdes Gesetz aufbürden zu lassen; auf der anderen Seite aber gewinnt der Staat durch einerley Gesetze größere Erleichterung in der Regierung und Ertheilung der Justiz. Allein die fränkischen Könige hatten ein anderes Prinzip: Sie wollten den überwundenen Völkern ihre Regierung beliebt machen, und nach eines Jeden angebornen Recht dieselben richten lassen, in so ferne das allgemeine Wohl des Staats darunter nicht leiden, oder eine Unordnung entstehen würde, die dem Staate oder der Religion nachtheilig wäre. Da die Gesetze der überwundenen Völker fast durchgehends wenig von Staatsverhältnissen, sondern meistens nur Bürgerrechte der Nation enthielten; so war die Ausführung ihres Prinzips thunlicher, und wo in den Nationalgesetzen etwas Anstößiges gegen die fränkischen Regierungs-Grundsätze darin vorkam, wurde dieses durch allgemeine a) Reichs-Constitutionen und Verbesserungen der Nationalgesetze b) abgethan und eingeglichen. So bestand also der fränkische Staat in einer Harmonie im Ganzen, doch mit Verschiedenheit der Nationalgesetze im Einzelnen. Das Recht eines

---

a) Von dem Unterschiede dieser und der besonderen Nationalgesetze. S. folg. §. 11.

b) S. Biener Comment. de orig. et progr. LL. germ. L. I. u. II. und die verbesserten Nationalgesetze der Bayern, Ripuarier und Alemannier. Bey Baluz. I. 25. u. f.

jeden Freyen, nach den Gesetzen seiner Nation geurtheilt zu werden, beweißt schon die Constitution Königs Chlotar v. J. 560. c). Das verbesserte Ripuarische Gesetz unter König Dagobert I. d) und die Formel Marculfs e). Eine nothwen-

---

c) By Baluz. I. 7. Constit. generali c. 1. „Jubemus ut in omnibus causis antiqui Juris forma servetur.“ c. 4. „Inter Romanos (d. i. Romana Lege viventes) negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari, und c. 12. befiehlt er den Richtern: „Nec quicquam agere aut judicare, quam ut haec Praeceptio secundum Legum Romanarum Seriem continet, vel sexus (Populus) quarundam gentium juxta antiqui juris consuetudinem olim vixisse dignoscitur, sub aliqua temeritate praesumant.“ Die Bewegursache giebt Chlotar in dem Eingange dieser Constitution an, nämlich: „Ut tantum pronius amor devotionis provincialium, vel subjectorum omnium Populorum incumbat.“

d) Ebendas. I. 34. „Hoc autem statuimus, ut infra „Pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Ale„manni, seu de quacunque Natione (quis) com„moratus fuerit in Judicio interpellatus, sicut „lex loci continet, ubi natus fuerit, sic „respondeat; Quodsi damnatus fuerit, secundum „legem propriam, non secundum Legem Ripua„riam, damnum sustineat.“

e) Form. 8. De actione Ducatus, Comitatus. „Et omnis Populus tam Franci, Romani, Burgun-

dige Folge war, daß jeder Richter die Gesetzbücher der unter seinem Gerichtssprengel gesessenen verschiedenen Nationsverwandten, um jeden darnach das Recht zu sprechen, bey Handen haben mußte: Eine Verfassung, die freylich das Richteramt erschwerte, und bey manchem klugen Manne den Wunsch nur eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzes erweckte f), besonders da nicht selten Mißbräuche bey jener Einrichtung bemerkt wurden. g). Indessen bestanden die Könige auf ihrem alten Prinzipe und herkömmlichen Rechte einer jeden Nation h), und die Nationen selbst ließen sich ihr altes Recht nicht leicht

---

„diones, quamque reliquae Nationes sub tuo Regi-
„mine et gubernatione degant, ut eos recto tramite
„secundum legem et consuetudinem eo-
„rum regas.“

f) Agobardus Libr. adv. L. Burgund. c. 14. „Ut „Franci sub Rege una omnes tenerentur lege, „id enim valiturum profecto multum ad concordiam „Civium Dei, et aequitatem Populorum.“

g) Hincmarus de Potest. Reg. „Quando sperant (Ju-
„dices) aliquid lucrari, ad Legem Romanam con-
„vertunt; quando vero per legem (nationalem) non
„aestimant aliquid acquirere, ad Capitularia con-
„fugiunt; sicque interdum fit, ut nec Capitularia
„bene observentur, sed pro nihilo habeantur, nec
„Lex.“

h) S. Capitul. Pipini R. c. 37. bey Baluz. I. 542. Caroli Calvi II. 82. 380.

nehmen, welches auch ohne ihre Einwilligung nicht geändert wurde i). Wo in einem Lande zweyerley Rechte waren, wie in Italien das Römische und Longopartische, mußte sich das Volk erklären, nach welchem Gesetze es leben wollte, nach diesem oder jenem k); und an dieses mußte man sich halten l). Nur der, welcher kein eigenes Nationalgesetz hatte, konnte sich eines wählen m). In Italien folgten die Weiber dem Gesetze ihres Mannes, und wenn dieser starb, so mußten sie wieder nach dem Gesetze ihrer Geburt leben n), welches auch auser Italien beobachtet wurde. Eine Urkunde vom XIIten

---

i) S. folg. §. 11.

k) Capit. Roman. Lothar. Imp. Bey Baluz. II. 320. c. 4. „Ut cunctus Populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere etc.

l) Ebendas. „et tali lege, quali vivere professi sunt, vivant.“

m) Dergleichen Nationen, worunter die Slaven und Dänen verstanden werden mochten, hießen Barbari. L. Salic. Tit. 43. bey Baluz. I. 309. „Siquis ingenuus hominem francum aut barbarum occiderit, qui Lege salica vivit etc.“

n) Capit. ad Olonam Lotharii Imp. c. 14. ebendas. II. 323. „Ut mulieres Romanae, quae viros habue-„runt Longobardos, eis defunctis a Legibus eorum „sint solutae, et ad suam revertantur Legem. Et „hoc statuentes, ut simili modo servetur in caete-„rarum natione mulierum.“

Jahrhunderte noch o) sagt: „Frater lege longobardica, soror lege salica vivit.“ Vermuthlich lag die Ursache dieser Verschiedenheit in dem Geburtsorte, nach dem Axiome: „Respondeat, sicut Lex continet, ubi natus fuerit p).“ Der Kläger war also nicht nur des Beklagten Gerichtsstande zu folgen, sondern auch nach dessen Nationalgesetze Recht zu nehmen verbunden.

§. 11.

Von der Theilnehmung des freyen Mannes an der Nationalgesetzgebung.

Gleichwie die fränkischen Könige jeder unter ihrem Zepter stehenden Nation nach eigenen Gesetzen in Civil- und Criminalsachen, wo nicht allgemeine Reichs-Constitutionen vorhanden waren, geurtheilt zu werden erlaubten, und dadurch jede Nation ehren, und sich verbinden wollten, ebenso sollte auch in den Nationalgesetzen keine Veränderung oder Verbesserung vorgenommen werden, ohne die Einwilligung der treffenden Nation. Die fränkischen Staatsgesetze wurden nur mit Rath der höheren Stände des

---

o) Bey Muratorius Antiq. Ital. v. J. 1111. T. I. S. 427.

p) S. vorstehende Note d.

Reichs von dem Könige beschlossen a), und die Grafen, Erzbischöfe und Missi dominici machten das Beschlossene in ihren Bezirken dem Volke kundbar b). Das fränkische Volk hatte nämlich bey dem Austritte aus seinem demokratischen Stande seinem Könige die Einrichtung der Regierung in so weit übertragen, als ihre bürgerlichen Gesetze und Gewohnheiten dabey beständen; wenn aber bey diesen eine Abänderung getroffen werden wollte, ihre Mitbewilligung dabey erfordert würde. Diese Ueberbleibsel der alten Volksfreyheit erkannten auch die Könige als recht und billig c), und nahmen daher

---

a) Ob die Stände des Reichs damals wahre Entscheidungsstimme schon gehabt haben, oder ob deren Stimme bey der Gesetzgebung mehr berathend gewesen sey, wird folgende V. Abhandlung näher erklären. Bald sagen die Kapitularien cum consilio, bald cum consilio et consensu Servorum Dei et Fidelium nostrorum. Hincmarus de ord. Palat. et Regni unter Karl dem G. c. 34. schreibt von den Proceribus et Senatoribus Regni: „Capitula Proceribus et primis Senatoribus Regni ad conferendum patefacta . . ad effectum perducta gloriosi Principis obtutibus exponebantur, et quidquid data a Deo sapientia ejus eligeret, omnes sequerentur.“

b) S. Biener Comment. de LL. orig. et progr. L. II. c. 1. §. 52.

c) S. folgende Note m.

in den alten Gesetzen der Nation keine Aenderung vor, als mit Befragung des Volks um seine Einwilligung d). Die Unterhandlung wegen solcher Aenderung, die Befragung des Volks, und dessen Bewilligungsart geschah durch die Notablen der Nation als Repräsentanten derselben und Kompromissarien e). Karl der G. war auf die Handhabung dieses Nationalrechts so sehr bedacht, daß er in derley Fällen nach der Einwilligung des Volks auch die Unterschriften dessen Repräsentanten zur Fey-

---

d) Capit. Saxon. unter Karl dem G. bey Baluz. I. 275. „Convenientibus in unum Aquis Palatio ... Episcopis, Abbatibus, seu illustribus Viris Comitibus, ... simulque congregatis Saxonibus (ex) diversis Pagis .. omnes unanimiter consenserunt etc. Die Könige pflegten in solchen Fällen, wo sie den Nationen besondere Gesetze gaben, oder die alten verbessern wollten, auch die Stände des Reichs nebst den Nationalrepräsentanten beyzuziehen. Das Capit. Ludov. P. v. J. 821. ebendas. S. 622. sagt: „Generaliter omnes admonemus, ut Capitula, quae praeterito anno Legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, pro Lege teneantur.“

e) Mit einer Nation läßt sich wohl nicht anderst, als durch bevollmächtigte Repräsentanten handeln. Vermöge dieser Repräsentation wurden die Volksvertreter Populus genannt. S. folgende Note.

erlichkeit der Urkunden verlangte f). Die so zu Stande gekommenen besonderen Gesetze der Nation hießen die Könige Leges, die allgemeinen des Reichs aber eigentlich Capitularia, oder Capitula g). Beyde waren zwar Gesetze, und wurden manchmal in gleicher Bedeutung Leges genannt h), doch sowohl

---

f) Capitulare III. v. J. 803. bey Baluz. I. 394. „Ut Populus interrogetur de Capitulis, quae in Lege noviter addita sunt: et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis Capitulis faciant.“ Dieß waren die Capitula ad Legem Salicam von dem nämlichen Jahre, (ebendas. S. 387.) die schon entworfen, und von den Staatsräthen bearbeitet, auch von Karl dem G. (S. 390.) begnehmiget waren, und dennoch sollte zu diesem allen der Consens des treffenden Volks noch dazukommen. Dahin beziehet sich auch das Capit. Caroli Calvi (ebendas. II. 231. c. 8. „Capitula Avi et Patris nostri, quae Franci pro lege tenenda judicaverunt etc.“

g) Capit. Caroli M. v. J. 801. bey Baluz. I. 356. „Generaliter omnes admonemus, ut Capitula, quae „praeterito anno Legi Salicae cum omnium „consensu addenda esse censuimus, jam non „ulterius Capitula, sed tantum Leges di„cantur, imo pro Lege Salica teneantur.“ Es sollten nämlich diese Beysätze nicht alle Unterthanen des Reichs verbinden, wie die Capitula oder Capitularia, sondern nur die Salische Nation.

h) Wie Baluzius in Praefat. ad Capitul §. 5. und 6. anmerkt. Eben so wurde das Wort Capitula öfters

in Ansehung der Errichtungsart, wie gesagt, als der Verbindlichkeit für Alle, oder eine einzelne Nation wesentlich verschieden i). Daß nicht nur die Saliker und Ripuarier, sondern auch andere besiegte Nationen das Recht der Mitbewilligung bey der Nationalgesetzgebung und dessen Abänderung gehabt haben, läßt sich aus dem Beyspiele der Sachsen k), und der Analogie der fränkischen Regierungsgrundsätze überhaupt, wie auch aus der Geschichte der Entstehung und Verbesserung anderer Nationalgesetze kaum bezweifeln l). „Lex consensu Po-

---

gebraucht, um die Articulos oder Capitula Legis anzuzeigen. S. vorstehende Note f. g.

i) Dieser Unterschied wird klar angezeigt in obbesagtem Capitul. Caroli M. v. J. 801. c. 36. „Consuetudo nostra est, ut Romanus aut Longobardus, si evenerit, „quod causam inter se habeant, Romani Successionem eorum juxta eorum Legem habeant, „similiter et omnes Scriptiones juxta legem „suam faciant, et quando jurant, secundum legem suam jurent: Et alii illis similiter faciant etc. „De caeteris vero causis COMMUNI LEGE vivant, quam Dominus Karolus excellentissimus „Rex Francorum atque Longobardorum in Edicto „adjunxit."

k) S. oben Not. d.

l) Prolog. L. Aleman. „Hoc decretum est apud Regem, et Principes ejus, et apud cunctum Populum christianum, qui infra Regnum Merovin-

puli fit, et Constitutione Regis“ war die Regierungssprache m), welches vorzüglich bey den Nationalgesetzen n) beobachtet wurde. Fanden indessen die Konige in den Nationalgesetzen solche Stellen, die sie dem ganzen Staate zuträglich achteten, und ohne Beeinträchtigung der schon bestehenden Nationalgesetze allgemeiner machen konnten; so hoben sie diese aus, rückten sie in ihre Kapitularien unter dem Namen Excerpta o) ex Lege ein, gaben

---

„gorum consistunt.“ Bey dieser großen Versammlung, worin gemeiniglich die erneuerten Gesetzbücher der Nationen ihre Feyerlichkeit erhielten, waren also gewiß auch die Alemanner, und zwar nicht, um blos anzuhören, sondern auch zu bewilligen, wie der Codex Sangallensis bey Goldast in der Aufschrift enthält: „Lex „Alemannorum, quae temporibus HLotarii Regis „cum Principibus suis, id sunt 33. Episcopis, et 39. „Ducibus, et 72. Comitibus vel caetero Populo „constituta est.“ S. Biener cit. l. L. I. Sect. „I. c. 3. sqq.“

m) Also sagt Karl der Kahle in seinem Edikte bey Baluz. II. 177.

n) Bey diesen wurde es angesehen als ein Volksrecht; bey den allgemeinen Staatsgesetzen aber hatte der Consensus Populi nur das Ansehen eines Beytritts zu dem Beschlossenen, um dem neuen Gesetze mehrere Feyerlichkeit und Festhaltung zu geben.

o) Z. B. Excerpta Capitula ex Lege Longobardorum. Bey Baluz. I. 349. Desgleichen sind

denselben eine allgemeine Verbindlichkeit, und auf diese Art giengen auch Nationalgesetze in Staatsgesetze über. Ueberhaupt zu reden, gewannen die Könige durch Beybehaltung der Nationalgesetze und Beyziehung des Volks bey derselben Abänderung den großen Vortheil der Liebe jeder Nation gegen ihren Monarchen und die Gesetze selbst, nebst dem, daß sie den Willen des Unterthanen schon halbwegs in Handen hatten, neue Verbesserungen zu machen, und mehr Gleichförmigkeit im Staate nach und nach einzuführen.

§. 12.

Von dem ordentlichen Gerichtsstande der Freyen.

Wenn der freye Mann von keinem anderen Herrn als dem Könige abhieng, wenn er nur dem Staat diente; so war auch nur der König ein unmittelbarer Oberherr und Richter, und konnte ihm keinen anderen Richter geben, als in seinem Namen. Der Aufgestellte war demnach nur Beamte des Königs. Dieser wurde Graf (Comes), und sein Gerichtssprengel Grafschaft genannt. Des Grafen Gerichtsstuhl hieß Mallus Comitis, Mallus publicus, und die Gerichtstäge Placita Comitis. Diese

---

die Capitula XX. de Justitiis faciendis ex Lege Salica, Romana, et Gundobada (oder Burgundiorum) ebendas. S. 505. u. a. o.

theilten sich in die Placita Generalia, welche das Jahr nur dreymal gehalten wurden, und wobey alle Freyen erscheinen mußten: Dann particularia, wobey nur die klagenden Partheyen mit ihren Zeugen und Anwälten zu erscheinen hatten, und die meistentheils von den Centenariis abgehalten wurden a). Den Generalgerichtstägen wohnten die Freyen allein bey, als welche allein personam Standi in Judicio gehabt haben, und so war es auch auf den gemeinen Gerichtstägen; denn jeder Hörige, jeder noch mit Dienst gegen seinen Herrn Freygelassene, jeder Freygeborne, der auf des Andern Grund und Boden saß, konnte nur b) von seinem Herrn oder Patro-

---

a) Capitul. Caroli M. v. J. 801. bey Baluz. I. 353. c. 27. „Et ad ingennos homines nulla Placita (Comites) faciant custodire, postquam illa tria custodierint placita, quae instituta sunt.“ Klärer drückt dieses das Capitulare Ludovici P. v. 829. ebendas. S. 671. aus: „De Placitis, quae liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia Placita observent .. ad caetera autem, quae Centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur.“ Diese Partikulärgerichte richteten aber über geringere Klagsachen.

b) Das Ripuarische Gesetz macht eine Ausnahme bey den Hörigen des Königs und der Kirchen bey Baluz. I. 43. Es scheinet aber diese Gesetzstelle durch die nachgefolgten Kapitularien reformirt worden zu seyn. S. oben §. 2. not. d.

nen dem Gerichte vorgestellt werden c). Das Gericht mußte besetzt seyn mit wenigstens 7 Scabinen d), die eigentlich die Untersuchung der Klagen vornahmen, und den Rechtsspruch faßten, wovon der Graf nichts für sich abändern durfte e): er sprach nur das beschlossene Urtheil nach deutscher Sitte aus, und vollstreckte das Urtheil. Die Scabinen wurden deswegen öfters mit dem Worte Judices geehrt f). Nebst diesen ward zum Behufe des Gerichts ein Beygraf (Vicarius, Vicecomes) g) aufgestellt,

---

c) S. nur besagten §. 2. not. d. S. auch das Capit. Caroli M. vom J. 801. oben not. a.

d) Capitul. L. III. c. 40. „Scabini septem ad omnia Placita praeesse debent.“ In dem Placito Regis Scabini duodecim cum Comite de quolibet Comitatu; si tamen tanti non fuerint in Comitatu, de melioribus hominibus illius comitatus suppleant numerum duodenarium.“ Also das Capitul. Ludovici P. ebendas. I. 605.

e) Postquam Scabini dijudicaverunt (reum), non est licentia Comitis, vel Vicarii ei vitam concedere.“ Capit. Caroli M. v. J. 813. cap. 13.

f) Sie wurden auch als solche in Pflichten genommen; also das Capitul. Ludovici P. ebendas. S. 665. „Jurare faciant Missi nostri Scabineos, ut scienter injuste judicare non debeant.“

g) Daß Vicarius, Vicecomes, Vicedominus Eines gewesen seyen, hierüber zeugt ein alter königlicher Codex bey Baluz. II. 1054., wo am Rande stehet: „Vica-

der aber in Sachen, Leben, Freyheit und Eigengut betreffend, ohne Beyseyn des Grafen nichts vornehmen durfte h). Jede Grafschaft war eingetheilt in kleinere Gerichtsbezirke, die Zenten genannt wurden, und deren jeder ein Zentgraf (Centenarius) vorstand i): seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf minder wichtige Fälle; er war ein untergeordnetes Organ des Grafen in seinem Zentdistrikte. Das Grafengericht war versehen mit Gerichtsschrei-

---

rios, id est, Vicecomites vel Vicedominos. Das Capitul. Caroli Calvi ebendas. S. 179. c. 14. „Unusquisque Comes Vicecomitem suum habeat.“ Der Graf war aber Chef des Gerichts in dem Capitul. Carolomanni ebenda. S. 288. „Comes praecipiat suo Vicecomiti, suisque centenariis etc.“

h) Capitular. Lib. IV. c. 27. „Ut ante Vicarium et Centenarium de proprietate et libertate Judicium non terminetur, aut inquiratur, nisi semper in praesentia Missorum imperialium, aut in praesentia Comitum.“ Ebenso das Capitul. Caroli M. I. S. 353. „Ut ante Vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causae, quae facilius judicari possunt.“

i) Schoepfelin alsat. illustr. I. 624. 791. bemerkt, daß aus den deutschen Worten Hundret, Hundreter, Hundretrichter die lateinischen Namen Centena, Centenarius, Centgrafius entstanden seyen, wo ersteres die Zent, das andere den in der Zent Gesessenen, und letzteres den Zentrichter anzeige.

bern (Notariis) k) und Kanzelliſten (Cancellariis), welche die Urkunden verfertigten l), dann Gerichtsbothen und Dienern. Auch Sachwalter (Advocati) wurden zugelaſſen, und von dem ganzen Gerichts-Perſonale mußten die Namen dem Könige einge-

---

k) Capitul. Lotharii Imp. bey Baluz. II. 324. c. 24. „Notarii autem hoc jurare debent, quod nullum Scriptum falsum faciant, nec in occulto scriptum aliquod faciant, nec de uno comitatu in alio, nisi per licentiam illius Comitis, in cujus Comitatu stare debent.“

l) Ebendaſ. cap. 12. „Ut Cancellarii electi boni et veraces chartas publicas conscribant ante Comitem et Scabinos et Vicarios ejus. cap. 13. ut Cancellarii ad homines infirmos veniant, et secundum legem Instrumenta chartarum conscribant, et a testibus roborentur, et statim, cum scripta charta fuerit, ostendatur ante Epi copum et Comitem sive Judicem, vel Vicarios, aut in Plebe, ut veraces agnoscantur.“ Nebſt dieſen ſind auch die Taxgebühren vorgeſchrieben geweſen. c. 24. „Ut nullus Cancellarius pro ullo judicato aut scripto aliquid amplius accipere audeat, nisi dimidiam libram argenti de majoribus Scriptis: de minoribus infra dimidiam libram, quantum res assimilari possit, et Judicibus rectum videtur, accipiat. De Orphanis autem vel de cacteris pauperibus, qui exsolvere hoc non possunt, ut nequaquam inde aliquid accipiat.“ Dieſe ſchöne Verordnung machte der fränkiſchen Gerichtsordnung Ehre.

schickt werden, der auch jede Vergehung im Amte zu bestrafen durch sich oder durch seine Missos dominicos sich vorbehielt m). So war der Gerichtsstand der Freyen beschaffen.

§ 13.

Ehre und Rechte der Freyen bey diesem Gerichtsstande.

Der Gerichtsstand der Freyen war nicht nur der Gerichtsstand für die gemeinen freyen, sondern für alle Personen, die in der Grafschaft gesessen, und von des Grafen Gerichtsbarkeit in persönlichen oder dinglichen Sachen nicht exemt waren. Der Adel, die hohe Geistlichkeit, wenn sie auch in persönlichen oder Criminalsachen von dem ordentlichen Grafengerichte ausgenommen gewesen waren, mußten doch in dinglichen Sachen a) allda Recht nehmen und geben, wo der König sich gewisse Fälle nicht vor-

---

m) Capitul. L. I. c. 218. „Ut Missi nostri Scabinos, Advocatos et Notarios per singula loca eligant, ut eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta (ad nos) deferant.“ und cap. 253. De advocatis, Vicedominis, Vicariis, Centenariis tales eligantur, qui sciant et velint causas juste terminare, et quisquis pravus inventus fuerit, nobis pro certo nuntietur.“

a) Darüber wird in folgenden Abhandlungen Erklärung gegeben werden.

behalten hat. Da besonders, wo eine gemeine freye Standesperson gegen sie Klagen diesertwegen erhob, mußte jeder noch so Exemter sich einlassen, und wenigstens durch seinen Vogt antworten. In dieser Hinsicht hatte der gemeine Freye den Gerichtsstand mit allen Großen der Grafschaft gemein. Ebenso gehörte zu der Feyerlichkeit dieses Gerichts nicht nur die Erscheinung des gemeinen freyen Bürgers, sondern auch der höheren in der Grafschaft eingesessenen Standespersonen b), durch sich, oder, wie die hohe Geistlichkeit, durch ihre Vögte. Da anbey die Schöpfenstühle mit edlen c) Männern besetzt waren,

---

b) Deswegen verordnet das bayerische Gesetz cap. XV. art. 1. bey Baluz. I. 105. „Nemo ausus sit contemnere venire ad Placitum: Qui infra Comitatum manent, sive Regis Vassi, sive Ducis, omnes ad Placitum veniant, et qui neglexerit venire, damnetur quinque Solidis.“ Und das alemannische Gesetz Tit. 36. c. 5. ebendas. Qualiscunque Persona sit, aut Vassus Ducis, aut Comitis, nemo negligat ad ipsum Placitum venire, ut in ipso Placito pauperes conclament causas suas, (wenn Leute geringeren Standes gegen Sie zu klagen hatten); et si est talis Persona, quam Comes in Placito distringere non potest, tunc eum Dux legitime distringat.

c) Capit. Caroli Calvi bey Baluz. II. 338. c. 31. „De Judicibus, ut inquirantur, si nobiles, et sapientes, et Deum timentes constituti sunt.“ und in dem

so hatte das Grafengericht das größte Ansehen, woran der gemeine Bürger um so mehr Antheil der Ehre, als er selbst das Recht hatte, die Scabinen oder Schöpfen dieses Gerichts, welche die Urtheilsfasser waren, mitzuwählen. Der König benannte nur den Grafen; die übrigen Richter (Schöpfen) Advocaten, Notarien, Kanzellisten, sogar der Vizegraf wurden von dem Grafen, oder königlichen Abgeordneten mit dem gemeinen Freyen gewählt d). Eine solche Einrichtung des Gerichts machte übrigens Vertrauen und Ehrfurcht, Seltenheit der Berufungen, und Ersättigung an seinem ordentlichen Gerichte, besonders da die frivolen Rekurse an den König hart bestraft wurden e).

Capit. Caroli M. ebendas. I. 472. c. 11. „Ut Judices, Advocati, Centenarii, Praepositi, Vicarii, Scabini, quales meliores (dieses Wort wird aus nur gemeldtem Capit. Caroli Calvi erklärt) inveniri possunt, constituantur ad Ministeria sua exercenda.“ S. auch vorstehenden §. 12. not. d.

d) Capit. Caroli M. Ebendas. I. 466. „Ut Judices, Vicedomini, Praepositi, Advocati, Centenarii, Scabinei boni et veraces et mansueti cum Comite et Populo eligantur, et constituantur ad sua Ministeria exercenda.“ Dergleichen Wahl nahmen auch die Missi dominici mit dem Volke vor. S. vorsteh. §. not. m.

e) Capit. Pipini R. v. J. 755. Ebendas. I. 176. „Et si aliquis homo ad Palatium venerit pro causa sua,

§. 14.

Recht der Freyen, nur von Gleichen gerichtet zu werden.

Der eigentliche Sinn dieses Gerichts-Axioms bestehet in dem, daß Niemand von niederem Stande über eine Person von höherem Stande richten könnte a), die Sache mochte nun persönlich oder dinglich seyn. Es wurde daher nur eine solche Standesgleichheit auf Seite des Richters oder der Urtheilsprecher, der Regel nach, erfordert, die nicht unter dem Range und der Würde b) eines standesfreyen Mannes war; sonst hätte der gemeine Freye vor dem mit Edelleuten besetzten Grafengerichte nicht geurtheilet werden können. Indessen beschränkt sich die angezogene Regel nur auf den Fall eines unter zwey verschiedenen Ständen gemeinhabenden Rechts, wie der gemeine Staatsbürger gegen den Edlen, z.

---

et antea apud illum (illius) Comitem non innotuerit in Mallo apud Rachimburgios Scabinos) „et hoc sustinere noluerit, quod ipsi legitime judicaverunt, si pro his ad Palatium venerit, vapuletur, et si major Persona est, Regis in arbitrio erit.“ Jene Strafe scheinet aber Karl der G. in Geldstrafe abgeändert zu haben. S. Capit. Saxonum cap. 4. ebendas. I. 277.

a) Major a minore non potest judicari. L. V. Capitul. c. 397.

b) S. §. 2.

B. in Sachen, das Eigenthum betreffend, hatte, und deswegen ein mit Edlen Schöpfen besetztes Gericht nöthig war, um die gegen Edle erhobenen Klagen schlichten zu können. Wo aber der Klagepunkt nicht in gemein habendem Rechte zwischen gemeinen und edlen Freyen bestand, sondern zum besonderen Rechtsverhältnisse des Mannes gehörte, das ist, wenn der Zubeklagende nach einem besonderen c) Rechte lebte, z. B. nach Ministerial = Lehen = Colonen ꝛc. Rechte, dann wurden Judicium Parium, nämlich solche Beysitzer des Gerichts erfordert, die des Beklagten Mitgenossen und gleichen Standes waren. Daher in den Urkunden, besonders des Mittelalters, öfters vorkömmt: „Lege Ministerialium, jure beneficiario, jure Nobilitatis, jure Colonorum, etc. vivere. Daraus entsprangen die Partikulärgerichte, wie dann ebenso gesagt wird, z. B. was den Adel betraf in seinen Vorrechten: Judicio Principum (dieses war nämlich unter dem Vorsitze des Königs das privilegirte Gericht des Adels in hohen Verbrechen — oder Personalsachen) comdemnatus est, oder wie anderswo: Judicio Ministerialium, Judicio comparum suorum etc. judicatus est. Würde das Jure Liberorum vivere den Edel- und Freygebornen nicht gemein gewesen seyn,

---

c) Unter besonderem Rechte verstehe ich hier nicht die besonderen Nationalgesetze, welche jeder Richter wissen mußte. S. §. 10.

so hätte jeder Stand seine eigene Beysitzer im Gerichte haben müssen, so wie der edle Mann in Sachen, wo er von dem Grafengerichte nicht abhieng, und das besondere Edelrecht eintrat, nur judicio Principum verurtheilt werden konnte. Das Axiom also: von Gleichen gerichtet zu werden, hat besonders in Rücksicht auf die Gerichts-Beysitzer, oder Urtheilsprecher, einen weiteren und engeren Sinn nach Beschaffenheit der Sache.

§. 15.

Das Recht der Freyen in Zeugschaften.

Wenn die fränkischen Gesetze a) gegen die Freygebornen verordnen: „De liberis hominibus, qui proprium non habent, ut propter Res alterius ad testimonium non recipiantur, quia proprium non habent," wie viel weniger konnte der güterlose Unfreye in Eigenthumssachen eines standesfreyen Bürgers zur Zeugschaft gelassen werden? Aber auch jener, der ein Gut besaß, konnte gegen einen freyen Mann kein Zeuge seyn, es mochte die Sache Gut oder Person betreffen, wenn er zu dem Ingenuitätsrechte noch nicht gelangt ist. So konnte der Freygelassene (Libertus) Güter als eigen besi-

---

a) Capit. Ludov. P. oben §. 2. not. g.
b) Bey Baluz. I. 154. c. 15.

ßen, und auch der Knecht (Servus), wenn der Herr es ihm erlaubte; dennoch war keiner gegen einen Freyen zeugschaftsfähig. Das Capitulare v. Childerich b) verordnete hierüber sehr klar, da es heißt: „Libertus et Liberta in nullis negotiis contra quemcunque Testimonium dicere permittantur, exceptis illis causis, in quibus Ingenuitas deesse videtur, sicut praemissum est de Servis, (d. i. nur in Sachen der Unfreyen) quia indignum nostra pensat Clementia, ut Libertorum testimonia Ingenuis damna incutiant; Qui vero ex eisdem fuerint progeniti, ad testimonium a tertia generatione admittantur. Es wurden also die Abkömmlinge von Freygelassenen erst nach der dritten Generation einer Zeugschaft gegen Freye fähig, und erhielten folgsam in der vierten die jura plena ingenuitatis. Dagegen war der freye gemeine Bürger auch gegen den Edelmann, der des ordentlichen Gerichts Mitgenosse war, Zeugschaft zu geben nirgends ausgeschlossen.

§. 16.

Von dem Rechte eines Freyen de non evocando.

Daß ein Jeder bey seinem ordentlichen Richter zu belangen sey, gehörte unter die allgemeinen Rechts- und Gerichtsregeln a). Das Forum ordinarium

---

a) L. VII. Capitul. c. 332. Clericus vel Laicus, si crimine vel lite accusatus fuerit, non alibi, nisi

und generale war bey dem Richter des Wohnorts (domicilii). Es war zwar unter den Franken das Forum loci delicti in Kriminalfällen vorwiegend b); dieß gehörte aber nur unter die Ausnahme von der Regel. Nicht so bestimmt ist die Ausnahme des Fori rei sitae gewesen c). Die entschei-

---

in suo foro vocatus audiatur. Ebendas. c. 367. „Pulsatus ante suum Judicem causam dicat, et ante non suum Judicem pulsatus, si noluerit, taceat.“

b) Ebendas. c. 365. „Ibi causa agatur, ubi crimen admittitur. Daher auch das Verfolgungsrecht der einen Zent in die andere, z. B. in dem Capitul. Childeberti R. II. bey Baluz. l. 19. c. 11. 12.

c) Der Beklagte hatte sich wohl dort einlassen können; er war es aber nicht schuldig. Das hier nachfolgende Capitulare sagt: „De quacunque re interpellatus fuerit etc“ Es wird zwar Capitul. L. IV. c. 23. verordnet: „Testes de qualibet causa non aliunde quaerantur, nisi de ipso Comitatu, in quo res, unde causa agitur, positae sunt: quia non est credibile, ut vel de statu hominis, vel de possessione cujuslibet per alios melius rei veritas cognosci valeat, quam per illos, qui viciniores sunt; si tamen contentio, quae inter eos exorta est, in Confinio duorum Comitatuum fuerit, liceat eis de vicina Centena adjacentis Comitatus ad causam suam testes habere.“ Diese Stelle redet nur von Zeugen. Es wäre aber diese Verordnung überflüssig gewesen, wenn in solchen dinglichen Sachen der Judex rei sitae ordinarius Judex gewesen wäre.

bende Stelle für das generale Forum Domicilii ist aus dem IV. Buche der Kapitularien d) zu ersehen, allwo: „Si quis in aliena Patria, ubi vel „propter beneficium, vel propter etiam quamlibet occasionem assidue conversari volet, de qualibet causa fuerit interpellatus, „verbi gratia de Conquisitu suo, vel de mancipiis suis, ibi secundum legem justitiam faciat, „et cum talibus Conjuratoribus, quales in eadem Regione vel Provincia secum habere potuerit, legitimum Sacramentum juret.“ Hier ist das Forum domicilii auch für den Auswärtsgebornen klar bestimmt; doch so: „Excepto, si „quis eum de statu suo, id est, de Libertate „sua, vel de haereditate, quam ei Pater „suus moriens dereliquit, appellaverit e): de „his duobus liceat illi Sacramentum in Patria sua, id est, in legitimo sui Sacramenti „loco jurandum offerre. Et is, qui cum eo litigat, si velit, sequatur eum in Patriam „suam ad recipiendum illud Sacramentum.“ In dieser Stelle liegt schon das Jus de non evocando nämlich extra Forum ordinarium domicilii. Dieses war das Recht des beklagten Freyen, auf welches zugleich der Richter halten mußte, um seine

---

d) Cap. 74. bey Baluz. I. 790.

e) d. i. actione pulsaverit, in welchem Sinne gar oft das Wort appellare vorkömmt

Jurisdiktion nicht beeinträchtigen zu lassen. Aus besagter Kapitularstelle erhellet übrigens, wie falsch die Lehre Ludewigs, Heinneccius f), G. L. Böhmers g), und anderer sey, die da vorgeben, es sey ein Nationalprivilegium der Deutschen gewesen: „Neminem extra Patriam suam judicari potuisse," und hieraus eben so falsche Folgen h) abziehen, als das Prinzip selbst ist. Ein anderes ist extra forum ordinarium, ein anders ist extra Patriam. Ersteres, nicht letzteres, war das Recht des deutschen Mannes. Ein anderes ist wiederum: „judicari secundum legem nativitatis," und ein anderes extra Patriam. Die Fälle, wo der Judex originis erkennen konnte, sind in belobtem Kapitulare nur ausnahmsweise (excepto) bestimmt. Und was für Beschwerden würde nicht die Justizpflege unterlegen seyn, wenn in einem Reiche, wo verschiedener Provinzen Gebürtige untereinander saßen i), jeder nur vor dem Richter seiner Geburts-

---

f) Ludewig ad A. B. S. 772. u. f. Heineccius Element. Jur. German. L. II. P. II. §. 140. und L. III. §. 39. 71.

g) Diss. de Provocat. ex jur. germ. cap. III. §. 3. not. d.

h) Ludewig will hieraus das Jus de non evocando folgern, andere wollen die Einwendung Herzogs Heinrich des Löwen rechtfertigen ꝛc. wovon seiner Zeit mehr.

i) S. oben §. 10.

stadt hätte können gerichtet werden? oder wie konnte der Judex loci delicti sein Amt ausüben? Was die freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit eines inkompetenden Richters angehet, stehet dahin, ob diese einen Grund in fränkischen Gesetzen oder Gewohnheit gehabt habe; doch mag aus dem römischen Rechte durch Gebrauch solche dahin übergegangen seyn k).

§. 17.

Von dem zweyten Instanzrichter der Freyen.

Die Berufung von dem Urtheile des Grafen a) gieng an den König (ad Palatium Regis) b).

---

k) S. vorstehende Note a. „ante non suum Judicem pulsatus, si noluerit, taceat.

a) Da die Centenarii nur geringe Klagen abzuthun befugt waren, sonst auch unter den Grafen in Amtsverrichtungen standen; so gieng von derselben Spruche wahrscheinlich die Berufung an den Grafen, der die Sache definitiv beschloß, weil keine dritte Instanz gebräuchlich war. Capit. bey Baluz. II. 288. „Comes praecipiat suo vicecomiti, suisque Centenariis etc. „Et Ministri Comitis habeant anctoritatem nostram et sui Comitis.“

b) Capit. Caroli M. v. J 806. ebendas. I. 451. c. 7. „De eo, qui dixerit, quod ei juste non judicetur. Et si aliquis voluerit dicere, quod ei juste non judicetur, tunc in praesentiam nostram

Es mochte nun der Bayer, Schwabe, Friese oder Sachse ꝛc. c) appelliren; so konnte er nur sein besseres Recht dort nachsuchen, wo sich der König aufhielt, in diesem oder jenem Pallaste, oder in dieser oder jener Provinz. Wo der König hinzog, dort war auch sein ganzer Hofstaat um ihn, besonders die königliche Kapelle, die Refrendairs, und das Hofgerichts-Personale, dem der Hofrichter, Comes Palatii genannt, vorstand. Die Gewalt des Comitis Palatii war in Justizsachen die größte nach dem Könige, ja er stellte selbst die höchste Person des Königs, und seine Comitiva das höchste und einzige Appellationsgericht im ganzen Reiche vor. Vermöge dieses Oberrichteramts war derselbe bevollmächtiget, die von allen öffentlichen Richtern ergangenen

---

veniat; aliter vero non praesumat in praesentiam nostram venire, pro alterius justitia dilatanda.“

c) Capitulare Saxonum ebendas. S. 277. c. 4. „Ut qualiscunque causa infra Patriam (Saxonum) cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses (judices) solidos duodecim pro districione recipiant.... Si autem ipsa causa ad Palatium in praesentia Regis fuerit perducta, tunc utrique soli. duodecim, id est pro Wargilda, et quod vicinis debuit componere, eoquod infra Patriam definita ratio non fuerit, ad partem Regis faciant componere, quod sint solidi viginti quatuor etc.“

Urtheile zu reformiren oder zu bestätigen d), außer, was der König seiner Selbsterkenntniß vorbehielt, oder durch seine Kommissarien entscheiden ließ e). Von dem Comes Palatii hatte keine weitere Provokation Statt f). Die fränkischen Gerichte wußten von keinen Fatalien des Appellationsprozesses nach römischer Rechtsart, und dennoch hatte die ergriffene Appellation effectum suspensivum; allein um dem Appellanten keinen Spielraum zu lassen, mußten nach ausgesprochenem ersten Instanzurtheile die Partheyen sich auf der Stelle erklären, ob sie sich damit beruhigen, oder das Urtheil schelten wollten; bey be-

---

d) Muratorius antiq. Ital. T.I. p. 354. schreibt: „Quanta Comitis Palatii fuerit auctoritas, ex eo intelligas, universi Regni populum potuisse appellare a Ducibus, Marchionibus, Comitibus ad ipsum, et in quacunque Regni parte ille (cum Rege) versaretur, ex ordinaria facultate judicare poterat, ac Sententias Ducum, et reliquarum Potestatum seu Magistratuum retractare.“

e) S. folg. §. 18. Die Idee von der Feyerlichkeit des Gerichts, welches der König selbst hielt, giebt die Formel Marculfs de Judicio Regis. bey Baluz. II. 388.

f) Es waren also nur zwey Instanzen: die Fatalia unbekannt. Der Appellationsprozeß ward eingeführt per modum simplicis querelae. Auch ward keine Distinktion unter Sententiam nullam, et iniquam gemacht. Boehmer de Provocat. ex jure german. §. 4.

zeigter Unentschlossenheit wurden sie oder ihre Anwälte so lang in Verwahrung gebracht, bis sie sich zu Einem von Beyden erklärten g). Geschah das erstere, so hieß es causa pacificata h), causa

---

g) Capitul. Caroli M. v. J. 805. bey Baluz. I. 431. und L. III. Capitul. c. 7. „De Clamatoribus vel Caussidicis, qui nec judicium Scabinorum acquiescere, nec blasphemare volunt, antiqua consuetudo servetur, id est, ut in custodia recludantur, donec unum ex duobus faciant.“ Diese alte Sitte wurde beybehalten, theils damit die Wirkung des Urtheils nicht in einer unbeschränkten Ungewißheit bliebe, theils damit keine Faida oder Privatfehde unter den Verwandten fortdauerte, indem an jeder gröberen Schadenzufügung die ganze Familie Theil zu nehmen gewöhnt war, nach der Anmerkung des Tacitus de M. G. c. 21. „Patris et Propinguorum amicitias vel inimicitias suscipere.“ Item: „Nec inimicitiae implacabiles durant; Luitur enim homicidium certo armentorum, ac pecorum numero: recipitque Satisfactionem universa domus.“ Die aus dieser Unversöhnung fortdaurenden Zwistigkeiten und Rachsucht, oder Fehde nennen die Capitularia Faida. S. folg. Note.

h) S. vorstehende not. c. Zur Pazifikazion eines Gerichtsstreits gehörte Fredum und Compositio. Ersteres war die Gerichtsbuße oder Gebühr für den Richter, letzteres die Schadloshaltung des beschädigten Theils. Es mußte nämlich, besonders in Kriminalfällen, Friede mit dem Richter und mit dem Kläger gemacht werden. Von dem Todtschlage wird L. IV. Capitular. c.

definita oder judicata, die dann nicht wieder aufgerührt werden durfte i). Im letzten Falle aber

---

20. gesagt: „Weregildum ejus his, ad quos ille (occisus) pertinet, componat.“ Und bey Schannat Hist. Wormat. in den Statuten B. Burchard art. 30. cod. Prob. S. 48. „Wœregildum reddat, et pacem cum proximo faciat, et ipsi cogantur, ut accipiant.“ Eine fortdaurende Faida wurde hart bestraft. So verordnet das Capitul. Ludov. P. bey Baluz. I. 602. c. 13. de Faidis coercendis: „Si aliquis necessitate cogente homicidium commiserit, Comes in cujus Ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere, et Faidam per Sacramentum pacificare faciat; quodsi una pars ad hoc ei consentire noluerit, faciat ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus in exilium mittamus.“ Wenn aber die Faida aus einer anderen Verletzung außer dem Todtschlage entstanden ist; so geschah die Sühne durch Wiedergeltung (Widregildus) d. i. durch Erstattung dessen, quanti interest. S. Heineccius Elem. Jur. Germ. L. II. P. II. §. 21.

i) Capit. L. VII. c. 450. de causis minime recommovendis. „Flagitari Judicium non debet de causa, quae definita vel judicata est.“ Wenn bey dem Urtheile erster Instanz die Partheyen sich nicht beruhigen, sondern appelliren wollten; so nannte man die Klage nicht causa judicata, weil das Urtheil gescholten wurde. Daher ebendas. c. 251. gesagt wird: „Liceat litigatori vitiatam causam appellationis remedio sublevare.“ Um zu wissen, ob das Urtheil rechtskräftig sey, wurde

mußte der Appellant das Zeugniß der wirklich an des Königs Hof eingeführten Berufung dem Richter a quo zurückbringen, und, um der Fortsetzung der Appellation versichert zu seyn, wurden die Partheyen in Begleitung eines Gerichtsdieners zur bestimmten Zeit k) an den Oberrichter zurückgeschickt, um allda ihr Definitivurtheil zu empfangen l). Das Beneficium appellandi unterlag also vielen Beschwerlichkeiten und Kösten, eine freventliche Berufung aber harter Strafe m); daher wohl zu glauben ist, daß bey einem so großen Reiche die Appellation weit seltener, als heut zu Tage müsse gewesen seyn.

---

am Ende das Zeugniß der beydertheiligen Beruhigung oder Akquieszenz beygesetzt. S. z. B. bey Baluz. T. II. S. 493. Die Formul. 42. Notitia de Alode evindicato, und in append. Placitum Missorum. S. 1467. Item Notitia Judicati. S. 1496.

k) Vermuthlich wurde dem Provocanten eine Tagsfahrt vom Obergerichte bestimmt.

l) L. III. Capitul. c. 7. „Et si ad Palatium pro hac re clamaverint, et literas (de Curte Regis) detulerint, non quidem eis credatur, (ratione prosequendae appellationis) sed cum custodia, et cum ipsis literis pariter, ad Palatium nostrum remittantur, ut ibi discutiantur, sicut dignum est.“ S. auch Capitul. Caroli M. v. J. 805. bey Baluz. I. 431.

m) S. L. V. Capitul. c. 16. und das Capitulare Saxonum am oben not. c. angezeigten Orte.

§. 18.

Von den außerordentlichen Richtern der Freyen.

In dem Plane Karl des Großen, die mächtigeren Nationalherzoge zu unterdrücken, das konzentrirte Ansehen in ihren Provinzen, wodurch manchmal Empörung gewagt wurde, aufzulösen, und keine so mächtige Mittelgewalt zwischen dem Grafen und Könige zu dulden, lag zugleich ein anderer verbunden, wie nämlich die vielen Grafen in einer Provinz unter erforderlicher Aufsicht gehalten, und die Justizpflege gesicheret werden möchte, ohne eine permanente Zwischengewalt in den Provinzen wieder einzuführen. Dieser große Zweck wurde erreicht durch das Institut der sogenannten Missi dominici a) oder königlichen Provinzial-Kommissarien, welche alle Jahre vom Könige besonders benannt den Auftrag erhielten, die ihnen angewiesene Provinz, oder Missionsdistrikte das Jahr viermal zu bereißen, und über die Justizpflege der Grafen und ihre Aufführung, über die Befolgung der königlichen Anordnungen und Gesetze, über die Konversazion der Bischöfe, Aebte und Geistlichkeit, und überhaupt über den Wohl- oder Uebelstand der Provinz Untersuch-

---

a) Sonst auch Missi majores genannt, um sie von den gemeinen Missis discurrentibus zu unterscheiden. S. Capit. Caroli Calvi bey Baluz. II. 786.

ungsgerichte zu halten, in diesen die befundenen Mißbräuche und Gebrechen Namens des Königs abzustellen, zu bestrafen, und was sie nicht heben oder bestrafen konnten, dem Könige zu referiren. Diese Untersuchungsgerichte hießen Placita Missorum dominicorum. Gemeiniglich ernannte der König zu jeder solchen Mission einen Bischof oder Erzbischof, zuweilen auch einen Abten und einen Grafen, die sein Zutrauen hatten b). Damit die Grafengerichte den Missis an ihren Gerichten nicht hinderlich wären, sind 4 Monate für die letzteren bestimmt worden, nämlich der Jänner, der April, der Julius und Oktober. In den übrigen mußten die Grafen ihr Gericht halten c). Sie hielten Gericht an 4

---

b) Capit. Lib. II. c. 25. „In Vesontio, quae est Dioecesis Bernoini Archiepiscopi, Heimonius Episcopus, et Monogoldus Comes: In Mogontia Heistulphus Episcopus et Ruotbertus Comes: in Treviris Helti Archiepiscopus et Adelbertus Comes: in Rhemis Ebbo Archiepiscopus et Ruotfridus Comes .... Missi ordinati sunt.“ Von den Aebten S. folgende Noten f. l.

c) Capitul. Caroli M. v. J. 812. c 8. bey Baluz. I. 498. c. 8. „Quatuor tantum mensibus in anno Missi nostri legationes nostras exerceant: in hyeme in Januario, in Verno Aprilis, in aestate Julio, in autumno Octobris; caeteris vero mensibus unusquisque Comitum Placitum suum habeat, et justitiam faciat.“

Orten d) ihres angewiesenen Sprengels (Missaticum) mit den nächstgelegenen Grafen, Bischöfen, Aebten, auch Herzogen, wo solche waren e), und die Erscheinung vor einem solchen Gerichte wurde unter Königsbann befohlen f); im Verhinderungsfalle aber mußte ein Stellvertretter dahin abgesendet werden g). Die

---

d) Ebendas. „Missi autem nostri quater in anno mense, et in quatuor locis (sui missatici) habeant Placita sua cum illis Comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eundem locum possint convenire“

e) z. B. bey Mabillon Annal. Bened. T. II. p. 673. v. J. 820. „Residentibus nobis (Nursiae) in Judicio una simul cum Guinigis et Gerardo ducibus, Sigoaldo, Magio, Hittone et Luithardo Episcopis, Jugoaldo et Guigperto abbatibus etc.“

f) Capit. Caroli M. v. J. 803. bey Baluz. I. 402. „De Episcopis, Abbatibus, vel caeteris nostris hominibus, qui ad Placitum vestrum (Missorum) venire contempserint, illos per bannum nostrum ad Placitum vestrum bannire faciatis, et qui tunc venire contempserint, eorum nomina adnotata ad Placitum nostrum generale nobis repraesentetis.“

g) Capitul. Ludov. P. ebendas. S. 618. „Ut omnis Episcopus, Abbas, Comes excepta infirmitate, vel nostra jussione nullam excusationem habeat, quin ad Placitum Missorum nostrorum veniat, aut talem Vicarium suum mittat, qui in omni causa pro illo rationem reddere possit.“ Um nämlich die Klagen, die gegen sie vorkommen möchten, gleich beantworten zu können.

Missi erhielten nach ihrer vom Könige erhaltenen Anweisung (Tractoria) ihren Unterhalt h). Ueber den Hauptsendungs-Zweck dieser königlichen Landkommissarien giebt das Capitulare Ludovici P. folgenden Aufschluß: „Omnis Populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut quicunque per negligentiam aut incuriam, vel impossibilitatem Comitis justitiam suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, et per eorum auxilium justitiam acquirere; Et quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus Relatorum querelas ad definiendum remittere i).“ Aus diesem Kapitulare erhellet erstlich die den Missis dom. ertheilte Vollmacht, nach welcher sie alle und jede Justizgebre-

---

h) Die Tractoria oder Dispensa war nach der Würde der Person. Das Capitul. Ludovici P. ebendas. S. 618. c. 29. „Episcopo panes quadraginta, friscingae tres, de potu modii tres, porcellus unus, pulli tres, ova quindecim, annona ad caballos modii quatuor, Abbati, Comiti atque Ministeriali nostro unicuique dentur quotidie panes triginta, friscingae duae, de potu modii duo, porcellus unus, pulli tres, annona ad caballos modii tres etc.“ Dieß waren Naturaldiäten, derer Beyschaffung Conjectus genannt wurde, der den Freyen oblag.

i) B. J. 820. ebendas. I. 641. c. 26.

chen, die aus Verweigerung, Verzögerung und anderen Hindernissen entstanden, und dahin gebracht würden, vorzunehmen, zu erkennen, und abzuthun befugt gewesen seyen. Sie waren also für diese Fälle subsidiarische Richter in erster Instanz. Wo hingegen kein so geeigneter Fall vorkam, war ihre Richtergewalt nicht begründet, und hatten also keine konkurrende Jurisdiktion mit dem Grafen, dessen Gericht nicht durfte übergangen werden k). Der andere Theil des bemeldten Kapitulars aber setzt einen Provokationsfall an den König voraus: „Et quando aliquis ad nos reclamaverit.“ Dann sollten sie den darüber besonders erhaltenen Auftrag zur Entscheidung in Erfüllung bringen (ad definiendum). Ihre Generalvollmacht erstreckte sich nicht auf die zweyte Instanz. Der König war die Berufungs-Instanz. Wenn demnach die Missi hierin sprechen sollten; so mußten sie vom Könige auf solche einzelne Fälle besonders bevollmächtiget seyn. Nach diesen Schranken also läßt sich sagen, die Missi dominici seyen

---

k) L. IV. Capitul. c. 68. „Ut in illius Comitis Ministerio iidem Missi nostri Placitum non teneant, qui in aliquod Missaticum directus est, donec ipse reversus fuerit, ut causa „quae adhuc coram Comite non fuit, et is, qui se reclamat, propter suam stultitiam aut Contumaciam Comitem inde appellare (pro justitia rogare) noluit, iterum Comiti commendetur.“

in erster und zweyter Instanz außerordentliche Richter gewesen, welche zwar auf Kösten der Bürgerschaft l) ihre Kommissionen verrichteten, dennoch zum größten Behufe der Justitz, und zur Hilfe manches unterdrückten Mannes unendlich dienten, so lange Karls Geist und Kraft im Hinterhalte stand. Daß von ihren Urtheilen erster Instanz an den König konnte appellirt werden, scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn m). Ihre übrigen Funktionen, der Bischöfe, Aebte und Grafen außergerichtliches Betragen betreffend, werden in folgenden Abhandlungen vorkommen.

---

l) S. vorstehende Note h. Die einzige Wohlthat für den freyen Mann war, daß, wenn der Missus ein königliches Benefizium oder Lehengut in der Nähe besessen hat, derselbe erleichtert wurde. L. IV. Capitul. c. 69. „Missi nostri, qui vel Episcopi, aut Abbates, aut Comites, quamdiu, prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum conjectu accipiant, secundum quod in sua Tractoria continetur.“

m) Muratorius l. c. schreibt von dem Comite Palatii: „Verosimile esse, potuisse appellationem interponi a Sententia ejusmodi Missorum ad Comitem Palatii. Ich glaube aber eher ad Regem, von dessen unmittelbaren Sendung die Missi abhiengen. Und da die Appellation von jedem ersten Instanzgerichte Niemanden abgesprochen war; so konnte zweifelsohne von dem Urtheile erster Instanz, so die Missi

§. 19.

Verhältniß der Freyen gegen die herzogliche Gewalt.

Die Gewalt der Herzoge ist nach dem zu bemessen, was denselben die Nation oder die Könige gegeben haben. Um dieses zu erkennen sind 3 Epochen zu unterscheiden: die erste in Germania libera,

---

aussprachen, an den König appellirt werden. Ein Beyspiel hievon ließ bey MABILLON annal. Bened. II. 686. n. 52. In Streitsachen des Abts Ingoaldi Farfensis gegen den römischen Bischof Gregor in Betreff einiger Höfe und Besitzungen, welche des Letzteren Vorfahrer gedachter Abtey vorbehalten haben, v. J. 829. Der K. Ludwig schickte zur Eingleichung dieser Sache die Missos dominicos den Bischof Joseph, und den Grafen Leo. Diese hielten das Gericht in dem Pallaste im Lateran zu Rom in Anwesenheit des römischen Kirchenvogts und besagten Abts. Das Urtheil fiel zu Gunsten des Abts aus. Dagegen aber, wie die Urkunde des Gerichts enthält, wurde von dem Urtheile an den König appellirt: „Ipse Dominus Apostolicus dixit: Missorum judicio se minime credere, usque dum in praesentia Domni Imperatoris cum Missis simul veniret.“ Die Urkunde des Judicati sagt hierauf ferner: „Cum „talia nobis Domnus Apostolicus renuntiasset, pro „firmitate jam dicti Monasterii Brevem exinde „facere jussimus, ut in futuris temporibus per „possessionem ipsum sanctum Monasterium eas„dem Curtes minime perdere debuisset.“

die zweyte unter der Merowingischen, und die dritte unter den karolingischen Königen. Die erste gehört zu den Römerzeiten, von welchen TACITUS schreibt a): Duces ex virtute sumunt. Die freyen Deutschen nahmen aus ihrer Mitte nur jene heraus, die an Kriegsklugheit und Tapferkeit den Vorzug und das Zutrauen hatten. Dieser Heerführer (Herzog) aber begleitete nur die oberste Kriegsstelle, und hatte nichts mit dem Gerichtswesen gemein b). Die Herzoge waren nur für die Zeit des Kriegs. Wenn der Krieg vorbey war, so trat der Herzog in seine Stelle zurück, die er in Friedenszeiten hatte c); und

---

a) De M. G. und CAESAR de bello gall. c. 6.

b) Die Richter des Volks wurden besonders gewählt, wie TACITUS anmerkt: „Eliguntur in eisdem Conciliis (popularibus) et Principes (clariores in populo) qui jura per Pagos, vicosque reddant.„

c) BEDA bey Reinerus Reineccius annal. gest. Caroli M. „Quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli Ducem omnes sequuntur, et obtemperant huic; peracto autem bello rursus aequalis potentiae omnes erant satrapae.“ Noch klärer WITTIKIND L. I. a tribus Principibus totius gentis (Saxonum) Ducatus administratur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti, quos suis locis et vocabulis novimus signatos, in Orientales scilicet populos, Angrivarios, atque Vestphalos. Si autem universale bellum ingrueret, sorte eligi-

da war kein communis Magistratus, wie Julius Caesar schreibt d), sondern die Gerichtsbarkeit war unter Mehreren nach Auswahl des Volks in die Gaue und Dorfschaften vertheilt e). So lange eine deutsche Nation diese Verfassung behielt, blieb auch der Gedanke eines über die Nation regierenden Herzogs entfernt. Die zweyte Epoche beginnet von den Zeiten, da die Franken sich hervorthaten, die Römer und übrigen deutschen Nationen besiegten, wo es darauf ankam, was für eine Gewalt die Könige den überwundenen Herzogen überlassen wollten. Gleichwie aber die Könige den Nationen nach eigenen Gesetzen zu leben gestatteten, eben so wollten sie auch den Nationen (die inzwischen sich permanente Herzoge genommen hatten) ihre Herzoge fortvergönnen, in so ferne sie sich treu gegen den Staat, und

---

tur, cui omnes obedire oportuit administrandum imminens bellum; quo peracto aequo jure ac lege propria contentus potestate unusquisque vivebat.“ Die Sachsen hielten sich an diese Verfassung noch am längsten.

d) c. 1. „In Pace nullus communis est Magistratus, sed Principes Regionum atque pagorum inter suos jus dicunt.“ Was hier Caesar Principes nennt, das benennt Beda Satrapas, die Franken Grafiones, oder Comites. Es waren jene Principes die an Verdienst, Geburt, und Gütern Angesehensten im Gaue oder der Provinz.

e) S. oben not. b.

unterwürfig verhalten würden, und ihre ehevorige Regierungsgewalt der Verfassung des Reichs nicht entgegen stände. So erneuerte König DAGOBERT I. ohngefähr im Jahre 630 f) die Gesetze der Ripuarier, der Alemannen, und der Bayern, aus welchen ersichtlich ist, daß den Herzogen dieser Nationen die nach ihrem Gesetze zugestandene richterliche Gewalt nicht sey benommen worden g). Bey den Alemannen besetzten die Herzoge die Gerichtsstühle: Niemand durfte richten, ohne von dem Herzoge darzu authorisirt zu seyn h). In den bayerischen Gesetzen ist ein besonderer Titel zu ersehen: De Ducibus eorum causis, qui ad eos pertinent; allwo auch überhaupt die Requisiten eines Herzogs dahin

---

f) Bey BALUZ. I. 26. Am Ende heist es: „Haec omnia Dagobertus Rex gloriosissimus per Viros illustres . . . renovavit, et omnia vetera Legum in melius transtulit, et unicuique genti scripta tradidit, quae usque hodie perseverant.

g) Aus den Ripuarischen Gesetzen ist wenig Kenntniß vom Herzoge zu schöpfen; doch giebt es Stellen, woraus eine richterliche Gewalt eines Herzogs hervorleuchtet, z. B. Tit. 50. §. 1. „Siquis testes ad mallum ante Centenarium, vel Comitem, seu ante Ducem, Patricium vel Regem necesse habuerit etc.

h) Tit. XXI. „Nullus causam audire praesumat, nisi qui a Duce per conventionem populi Judex constitutus est, ut causas judicet.“

beſchrieben werden: Judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, in omnibus jussionem Regis implere i). Dieſe Gewalten floßen alſo aus den beſagtermaſſen beybehaltenen Geſetzen, und nicht aus der allgemeinen Verfaſſung des Merowingiſchen Reichs; deswegen die übrigen Herzoge, die kein Nationalgeſetz vor ſich hatten, darauf nicht rechnen konnten, noch weniger jene, welche von den Königen neu aufgeſtellt waren, und ihre Würde nur als Beneſizium lebenslänglich behielten. Dieſe wurden als königliche Offizialen angeſehen, und nicht als Herzoge einer ganzen Nation. Ihre Gewalt als Herzoge war nur militäriſch k), und konnte ſich über die Grafen- und Richterſtühle keine Obergerichtsbarkeit anmaſſen. Indeſſen erhielt doch jeder Herzog zu ſeinem Amte wenigſtens einen in ſeinem Herzogthume gelegene Graf- oder Marggrafſchaft, in welcher er ordentlicher Richter geweſen, woher auch die mehrmals vorkommende Unterſchrift und der Ausdruck des doppelten Karakters: Comes et Dux l). Aus der nämlichen

---

i) Tit. II. c. 10.

k) S. Pütter Staatsveränd. ausg. 1755. IV. Zeit S. 41

l) Dufresne Gloſs. v. Comes et Dux. Wo in einem biſchöflichen Teſtamente mehrere Zeugen zu erſehen ſind, die vor dem Grafen ſich unterſchrieben: Comes et Dux. S. auch bey Baluz. c. I. II. 1538. „Resi-

Ursache läßt sich erklären, warum in den alten Markulfischen Formeln m) die Investiturbriefe de actione Comitatus, Ducatus et Patriciatus gleichlautend gefertiget worden sind. Nur in dieser Hinsicht waren sie öffentliche Richter, wie die Grafen auch. Man darf daher dem Herzoge die Gewalt auf die Provinz nicht zuschreiben, die ihm als Graf gebührte auf seiner Grafschaft. Uebrigens gab es viele Grafen, die keinen Herzog auch im Kriege ober sich hatten. n).

§. 20.

Fortsetzung.

Gegen die letzte Periode der Merowingischen Könige kam die Pipinische Familie auf, und regierte unter dem Namen als Fürsten und Her-

---

dente (in Placito) Pandulfo Duce et Marchione etc. Unter den deutschen Kaisern kommt auch sehr oft vor: in Comitatu Ducis v. g. Rernhardi.

m) Form. 8. bey Baluz. II. 380.

n) Fredegarius chron. c. 78. „Dagobertus de universo Regno Burgundiae exercitum promovere jubet, statuens eis Caput exercitus, nomine Chadoindum Referendarium . . . qui cum decem Ducibus . . . Comitibus plurimis, qui Ducem super se non habebant, in Vasconia cum exercitu perexerunt.“

zoge der Franken a) und Majores Domus di ganze fränkische Monarchie, bis auf das J. 752. wo Pipinus brevis in der Reichsversammlung zu Soissons den königlichen Titel und Würde annahm Schon als Majores Domus bekriegten sie die bey der schwachen Regierung der letzten Merowingischen Könige sich empörende oder gefährliche Herzoge, derer Demüthigung ihnen den Weg zur Krone und derselben Behauptung erleichterte b). Sie brauchten zu den Beschlüssen der Reichstäge keine Herzoge c). Als Könige waren sie den mächtigen Nationalherzogen noch weniger hold. Nur bewährte Treue, Anhänglichkeit und Politik machte eine Ausnahme. Die wiederholten Empörungen des Herzogs Thassilo in Bayern zogen seine Absetzung unter Karl dem Großen nach (im J. 788). Die Bayern bekamen

---

a) Ego Pipinus „Dux et Princeps Francorum.“ Ego Karolomannus Dux et Princeps Francorum, jener in Neüstrien, dieser in Anstrasien. S. Baluz. I. 146. v. J. 742. und 744. S. 155. Schon dieser Fürsten Großvater Pipinus Heristallius, und Vater Carolus Martellus führten diesen Titel. S. Pütte Staatsveränd. V. Zeit §. 11.

b) S. Bütter c. l.

c) „Anno secundo Childerici Regis Francorum ego Pipinus Dux et Princeps Francorum . . cum Consensu Episcoporum, sive Sacerdotum vel servorum Dei consilio, sive Comitum et optimatum Francorum . . decrevimus.“ bey Baluz. I. 155.

keinen Herzog mehr, sondern die ganze Provinz wurde in Grafschaften getheilt, und diese standen unmittelbar unter dem Könige d). Auch die übrigen Nationalherzoge kamen unter Karls Regierung nach und nach in Abgang e). Und wo auch dieser Monarch noch Herzoge aufstellte; so nahm er diese meistens aus fränkischen Grafen f), welche ihre Gewalt nach dem allgemeinen Systeme Karls beschränkt erhielten, nämlich ohne Erblichkeit, ohne Recht, Gerichte zu bestellen, ohne Einfluß in die Grafengerichte, und ohne oberrichterliche Gewalt über die Nation, oder empfohlene Provinz g). Sie mußten mit den Grafschaftsrechten in ihren Grafschaften sich begnügen. Ihr Vorstand der Provinz beschränkte sich fast ganz auf das Militärwesen, und dessen Besorgung sowohl in Friedens- als Kriegszeiten. Hierin waren ihnen die Grafen un-

---

d) Eginhardus in vit. Caroli M. c. 11. Tassilo postmodum ad Regem evocatus, neque redire permissus, neque Provincia, quam tenebat, ulterius Duci, sed Comitibus ad regendum commissa est.“

e) S. Pfeffinger ad Vitr. II. 86.

f) Besonders in Italien. Pütter c. l. VI. Zeit. S. 61.

g) Man trifft von allen diesen Vorzügen der Herzoge keine Spur mehr an, seitdem die Nationalherzoge aufhörten; denn, wo noch Herzoge vorkommen, sind solche von dem Könige aus den Grafen genommen, und als Beamte nach Benefiziatrecht aufgestellt worden, die folglich auf jene Vorrechte kein Recht hatten.

tergeordnet. Mit dieser Gewalt verband sich auch das Recht, die Friedensstörer zu verfolgen, dieselben habhaft zu machen, zu bestrafen, und die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ruhe der Provinz, besonders gegen jene, zu gewahren, die des Grafen Macht nicht bezwingen konnte h). In dieser Rücksicht lag in ihrem Kriegs- und Friedensamte eine Art von außerordentlicher Gerichtsbarkeit; des-

---

h) Diese Gewalt war mit der übrigen damaligen Verfassung des fränkischen Reichs noch kombinabel, in so ferne diese Gewalt provisorisch gewesen war. Es stehet zwar in dem Bayerischen Gesetze T. II. bey Baluz. I. 101. „Et si talis homo potens hoc (depraedationem) fecerit, quem Comes distringere non potest, tunc dicat Duci suo, et Dux illum distringat secundum Legem.“ Und in dem alemannischen Gesetze. Tit. 36. ebendas. S. 67. „Et si est talis Persona, quam Comes in Placito.. distringere non potest, tunc eum Dux legitime distringat.“ Allein nachdem Karl der Große die Bestrafung solcher Personen sich selbst vorbehalten hat, „ut boni generis homines, qui infra Comitatum inique vel injuste agunt, in praesentiam Regis ducantur, et Rex super illos districtionem faciat carcerandi, exiliandi, usque ad emendationem illorum. S. Baluz. I. 509. v. J. 813.; so konnte zwar der Herzog eine solche übelthätige Person ergreifen, außer Schadenstand setzen, und dem Könige zur Bestrafung zuführen (ducantur), aber keine Bestrafung selbst vornehmen.

wegen sie als Herzoge in die Klasse der öffentlichen, aber nicht ordentlichen Richter gehörten i). Dieses letztere Recht, die innerliche Ruhe der Provinz zu decken, gab den Herzogen auch die weitere Befugniß zur Handhabung des Friedens und Ablehnung aller Fehde, die unter den Großen ihrer Provinz obwaltenden Streitigkeiten durch Versuchgerichte k) abzuthun, und in dieser Hinsicht Provinzial-Landtäge (Conventus publicos, Conventus Optimatum Provinciae) gleich den Grafen in ihren Grafschaften auszuschreiben, und abzuhalten l); auch die in die Sicherheit des Landes einschlagenden Mittel, durch gemeinsame mit besagten Provinzial-Landständen consertirte Provinzialgesetze, festzusetzen m). In die übrige Gerichtsbarkeit der Grafen, oder die Privatgerichtsbarkeit der Kirchen, oder des Adels durften sie sich nicht einmischen n). Die zweyte unter Karl dem Großen gehaltene Kirchenversammlung zu Chalon setzt deswegen das Grafen-

---

i) Sieh oben §. 12.

k) Von diesen herzoglichen Gerichten wird in folgenden Abhandlungen, wo von dem Gerichtsstande des Adels und der höheren Geistlichkeit die Rede ist, gehandelt werden.

l) Eben allda.

m) Eben allda.

n) S. §. 17.

amt, ohne Zwischenkunft der herzoglichen Gewalt, unmittelbar nach dem Könige, mit diesen Worten: Comites, qui post Imperialis apicis dignitatem Populum Dei regunt o), und alle Capitularia Karl des G. stimmen damit überein, welcher Monarch mit seinen Grafen und Bischöfen seine ganze Monarchie regiert hat. Nun auf das Verhältniß des Freyen gegen die herzogliche Gewalt zurückzukommen, braucht solches keine weitere Erklärung, als der Maasstab der herzoglichen Gewalt hier beschrieben worden ist. Der Herzog war zwar auch ihr Provinzial-Oberhaupt, dem sie Folge zu leisten hatten; allein ihr Verkehr mit dem Herzoge war nicht so nahe; denn ihre unmittelbare Obrigkeit war der Graf, der in seiner Grafschaft die nämlichen obbemeldten Rechte und Obsorge für die innerliche Ruhe und Sicherheit hatte, wie der Herzog in der Provinz. Der Graf war ihr Kapitain im Felde, ihr Friedensrichter zu Hause, ihr ordentlicher Vorsteher und Richter in Civil- und Criminalfällen. Den gemeinen Freyen aber in Ordnung zu halten, war des Grafen Macht hinreichend, und jene des Herzogs eigentlich dahin gerichtet, um die Großen in der Provinz im Zaume zu halten p).

---

o) cap. 20. v. J. 813.

p) S. vorstehende Note h.

§. 21.

Von dem Strafbanne der Freyen.

Der Bann bedeutet im allgemeinen Gebrauche der fränkischen Gesetze ein Zwangsmittel (coercicitionis remedium), das dem Könige vermöge höchster Gewalt zustand, oder welches der König seinen untergeordneten Gewalthabern mittheilte, um den Ungehorsam gegen Befehle und Gesetze bestrafen zu können. Es wird daher das Wort Bannus auf zweyerley Art genommen, bald für die Gewalt z. B. Bannum a Rege accipere; bald für das Zwangsmittel z. B. bannum solvere; bald für beydes z. B. res contumacis in bannum mittere. Der Bann als Strafe betrachtet, war verschieden nach Verhältniß des Verbrechens, nach dem Grade des Ungehorsams, nach der Wichtigkeit der Sache, und nach dem Stande der Person. Es stand nicht in der Willkühr des Richters, zu strafen, wie er wollte: das Gesetz gab die Vorschrift. Der Königsbann war die größte Geldstrafe, und betrug 60 Schillinge (Solidos) a). Die Grafen und öffentlichen Richter richteten zwar auch mit Königsbann, den sie vom Könige empfiengen, und in seinem Namen; weil aber der Königsbann nur gegen

---

a) Bey Baluz. I. 647. Caput Ludov. P. „Bannum nostrum, id est sexaginta solidos nobis persolvat.

größere Verbrechen ausgeübt werden konnte, und geringere Uebertretungen billiger Massen auch geringer bestraft wurden; so hieß dieser Bann Bannus Comitum b), und jener Bannus Domni Imperatoris, bannus dominicus. Der Königsbann war durch das ganze Reich gleich, d. i. er enthielt immer die Summe von 60 Schillinge; doch konnte der König nach Beschaffenheit der Uebertretung und Person zum doppelten oder dreyfachen Banne die Strafe erhöhen c). Was hingegen den Grafenbann betraf, hatte dieser den Maasstab nach dem Nationalgesetze des Strafbaren. Die Verordnung Karls des G. ist klar d) „Ut Bannus, quem per semetipsum Domnus Imperator bannivit, sexaginta

---

b) Capit. Caroli M. v. J. 789. ebendas. I. 255. c. 3.: „Dedimus potestatem Comitibus (Saxoniae) Bannum mittere infra suo Ministerio de Faida, vel „de majoribus causis in solidis sexaginta: „de minoribus vero causis Comitis bannum „in solidis duodecim constituimus."

c) Capit. Caroli M. v. J. 797 c. 9. de banno augendo bey Baluz. I. 278. „Item placuit, ut quandoquidem voluerit Domnus Rex propter pacem, et propter Faidam, et propter majores causas bannum fortiorem statuere . . . juxta solidos sexaginta, multiplicare in duplum, et solidos centum, sive usque ad mille componere faciat, qui ejus mandatum transgressus fuerit."

d) Capit. Caroli M. c. 57. Ebendas. I. 520.

solidis solvatur; caeteri vero banni, quos Comites et judices faciunt, secundum Legem uniuscujusque componantur.“ Dieſes war ſehr natürlich; denn wenn jeder bey ſeinen Nationalgeſetzen belaſſen, und darnach gerichtet werden ſollte, ſo mußte er auch nach den alldort verordneten Strafgeſetzen behandelt werden e). Ueberhaupt aber wird in jenen Geſetzen ein großer Unterſchied unter den Perſonen, wie unter Fällen und Fällen gemacht. Auf eine andere Art oder mit einem anderen Strafgelde wurde der Freye verbüßet, als der Unfreye, der Freygelaſſene, und der Knecht, wie die platte Einſicht dieſer Geſetze überzeugt. Die Sachſen waren die letzten der von Karl dem G. überwundenen deutſchen Nationen. Dieſer Monarch ſtellte in der Tributfreyheit die Sachſen ſeinen Franken gleich: Er wollte aber auch eine gewiſſe Gleichſtellung in Straffachen mit letzteren einführen, und machte deswegen mit Einſtimmung der Sachſen, die er darzu berufen hatte, die Verordnung f): „Si-

„quis supradicta octo capitula transgressus fuerit,
„omnes statuerunt et aptificaverunt, ut Saxones
„similiter sicut et Franci sexaginta solidos
„componant. Item placuit omnibus Saxonibus,
„ut, ubicunque Franci secundum Legem solidos
„duodecim solvere debent, ibi nobiliores

---

e) S. oben §. 10.

f) Capit. Saxon. ebendaſ. S. 277. c. 2. 3. v. J. 797.

„Saxones solidos duodecim, Ingenui quin-
„que, Liti quatuor componant.“ Nach die-
ser Proportion der Personen gieng es auch bey an-
deren Nationalgesetzen; doch läßt sich wegen Ver-
schiedenheit der Straftaxe nichts Allgemeines für die
Freyen bestimmen, außer was die Taxe des König-
bannes betrifft, die für alle Freyen des fränkischen
Reiches gleich war, und deswegen Bannus Libero-
rum, bannus francilis genannt wurde g).

§. 22.

Berechnung der fränkischen Schillinge und Denarien.

Die Berechnung der Solidi und Denarii gehört zur Erklärung des vorstehenden §. 21. und überhaupt zur Kenntniß des fränkischen Geldkurses. Alle Zahlungen der unter fränkischem Zepter stehenden Nationen, die in Silber zu bezahlen waren sowohl, als die in Gold, wurden auf Silberschillinge und Silberpfennige, wegen Rarheit des Goldes, reduzirt. Die Zahlungen geschahen meistens a)

---

g) S. oben § 9.

a) Denn die guten Pfenninge verschliffen sich mit der Zeit, und verloren an der Währung. Bey Handel und Wandel mußte daher bestimmt werden, ob auf Zählpfenninge oder Gewichtpfenninge der Handel geschlossen sey.

nach Gewicht und Waage. Der Silbersolidus war bey den Salikern, Ripuariern, Longobarden, Bayern, Sachsen, Thüringern ꝛc. b) zu 12 Denarien angeschlagen. Dieß war im Handel und Wandel die gemeine Rechnung. Nur was Strafe- und Schadengelder (Freda et compositiones) antraf, oder gerichtliche Zahlungen, da machte das Salische Gesetz eine Ausnahme, weil dort der Solidus zu 40 Denarien bezahlt werden mußte c). Dieses

---

b) L. Ripuar. art. 36. c. 12. „Quodsi cum argento solvere contigerit, pro Solido duodecimo denarios, sicut antiquitus est constitutum, solvat.“ Daß auch die Salker im gemeinen Handel und Wandel den nämlichen 12Pfenningschilling gebraucht haben, ist kaum zu zweifeln. Das Capitul. Carolomanni vom J. 743. bey Baluz. I. 149. „De unaquaque Casata Solidus, id est, duodecim denarii ad Ecclesiam reddantur.“ Welches Kapitulare allgemein war, und Karl der G. in seinen Capitul. v. J. 801. ebendas. S. 351. c. 15. de omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per duodecim denarios Solidi solvantur etc. S. folg. not. g. von den übrigen Nationen S. Hoffmann Münzschlüssel S. 230.

c) Capitul. L. IV. c. 75. „Ut quadraginta denariorum quantitatem Solidus habeat. Dieß giebt die Berechnung nach Salischem Gesetze, z. B. Tit. 43.“ Siquis ingenuus hominem francum occiderit, octo mille denariis, qui faciunt Solidos ducentos, culpabilis judicetur.“

traf aber nur die Salifer unter sich, oder auch Auswärtige, die die Verletzung eines Franken gut zu machen hatten d). Jene 40 Pfinningschillinge waren nur ideal, und wurden in 12 Pfenningschillinge (Solidis duodecim denariorum) bezahlt. Dieses machte also in der Realität keine besondere Schillinge, oder Goldschillinge e) aus, sondern wirkte nur einen Ausschlag auf so viel mehr Silbergeld in dem Falle, wo mit 40 Pfenningschillinge mußte bezahlt werden. König Pipin sah die Strenge des Salischen Gesetzes gegen Andere ein, und hob jenen Anschlag auf f). Karl der Große aber behielt denselben wieder bey g). Die Väter der Kirchen-

---

d) S. vorstehende Note, und das Capitul. cit.

e) So viel als auro appretiati, wie auch das Bayerische Gesetz solche nannte. Tit. III §. 14. n. 3. „Si autem eum occiderit, centum Solidos auro appretiatos cogatur exsolvere.“ Es war aber keine vollkommene Gleichstellung mit dem Golde; denn da müßte der Goldschilling zwölfmal so viel, als der Silberschilling, an Denarien betragen haben. In den Kapitularien findet man auch sexaginta denariorum Solidos. Diese vielerley Arten von Schillingen bestätigen die Meinung, daß der 40 Pfenningschilling nur eine Idealmünze gewesen sey.

f) S. folg. Note h.

g) Das Capitul. Caroli M. v. J. 801. c. 15. bey Baluz. I. 351. verordnete zwar aus Anleitung der Longobardischen Gesetze: De omnibus debitis sol-

versammlung zu Rheims v. J. 813. suchten zwar den Kaiser zu vermögen, daß er nach dem Beyspiele Königs Pipin seines Vaters wegen Gefahr der vielen falschen Eidschwüre und Zeugschaften diesen überaus großen Anschlag abstellen möchte h). Allein dieß machte den erhofften Eindruck nicht i).

---

vendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per duodecim denarios solidi solvantur per totam legem Salicam: excepto, si Leudes (homo ingenuus) id est, si Saxo aut Friso Salicum occidit.“ Allein diese Verordnung dauerte nur 2 Jahre; denn im J. 803. ebendas. I. 390. erließ Karl eine andere Verordnung: „Omnia debita, quae ad partem Regis solvere debent, Solidis duodecim denariorum solvant: excepo freda, quae in Lege Salica conscripta sunt; illa eisdem Solidis, quibus caeterae compositiones (in L. Sal.) solvi debent, componantur.“ S. folg. Note.

h) Can. 41. „Ut Dominus Imperator secundum statutum b. m. Pipini misericordiam faciat, ne Solidi, qui in Lege habentur, per quadraginta denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria, multaque falsa testimonia reperiuntur.“ Dieß wäre nicht nöthig gewesen, wenn Karl der G. bey seinem Capitulare vom J 801. es belassen hätte. Es scheinet übrigens, daß das Statutum Pipini Regis unter jene gehöre, welche in den Capitularibus Baluzii noch abgehen.

i) S. die gelehrten Noten des Franciscus Pithaeus in Glossar. bey Baluz. II. 682., wodurch des Herrn

Ludwig der Fromme endlich gab jenen Wünschen nach, und verordnete in Einförmigkeit mit den Longobardischen Gesetzen k) überhaupt, daß alle Zahlung, Straf- und Entschädigungsgelder, die im Salischen Gesetze vorkommen, mit 12 Pfenningschillingen bezahlt werden sollen, außer wo ein Sachse oder Friese gegen einen Franken im Gerichte verurtheilt würden l). Von nun an also blieb die Regel des Solidus zu 12 Denarien. Wie war aber der innere Gehalt dieses Solidus und Denarius beschaffen? Beyde waren von purem Silber m).

Hirsch Münzarchiv I. S. 1. aus den Thomanianischen Akten geschöpfte Meinung widerlegt wird.

k) Capit. Lib. IV. c. 75. „De solutione atque „compositione. Ut omnis solutio atque com„positio, quae in Lege Salica continetur, inter „Francos per duodecim denariorum Solidos com„ponatur.“ Dieß war also die gleichstellende Regel mit anderen Nationalgesetzen: die Ausnahme folgt:

l) „Excepto ubi contentio inter Saxones, et Fri„sones exorta fuerit. Ibi volumus, ut quadraginta „denariorum quantitatem Solidus habeat, quem „vel Saxo vel Frisio ad partem Sali„ci Franci cum eo litigantis solvere debet. Vergleiche hiemit das ehemalige, aber nicht eingehaltene Kapitulare Karl des Großen in vorst. Note g. v. J. 801., welches ebenfalls ein Excerptum aus dem L. Longobard. L. II. tit 22. c. 3. gewesen ist.

m) Die Münzordnung Karl des Kahlen bey Baluz II. 185. c. 13. „Monetarii jurent, quod mixtum de-

Und wie das Gewicht? Die Franken trafen in dem eroberten römischen Gallien die römische Libra (Gold- und Silberpfund) eingeführt an, die in Gold wie in Silber XII. Unzen oder 24 Loth hielt, nur daß Erstere gegen Letztere 12fach höher gerechnet wurde n). Aus dem römischen Silberpfunde wurden anfänglich XXIV. Silberschillinge geschlagen; König Pipin verordnete aber im J. 755, o) daß die Münzen an Gewicht nicht höher ausgeprägt werden sollten, als auf XXII. Schillinge. Hiedurch erhielt die Libra Francica, eine Unze oder 2 Loth weniger, als vorher. Karl der G., der viel Geld schlagen ließ, führte nachher den XX Schillingfuß ein p). Die alte Libra verlor

narium non monetent . . argentum exmerent, et tam in pensa, quam in purgatione denarios concambient.“ Und in der Frankfurter Synode bey Syrmond in not. ebendas. II. 792. de denariis, ut mero sint argento, et plenariter pensantes

n) Edictum Pistense Caroli Calvi. ebendas 185. „Ut in omni Regno nostro libra auri purissime cocti non amplius vendatur, nisi duodecim libris argenti in novis et meris denariis.“

o) Capitul. ebendas. I. 179. „Ut Moneta amplius non habeat in libra pensante, nisi viginti duo Solidos.

p) Capitul Caroli M. v. J. 805. ebendas. I. 433. „De Heribanno volumus, ut Missi nostri . . . de hominibus habentes Libras sex in auro, argento, bru-

hierdurch abermal 1 Unze oder 2 loth. XX. Solidi hielten demnach XX loth Silber. Auf jeden Schilling kam 1 loth Silber. Da nun der Schilling auf 12 Denarien stand, so enthielt der Denarius, oder Silberpfenning $\frac{1}{12}$ loth, folglich 12 ein loth Silber. Bey allen dem war Spenge an Geld, und wurde daher statt Geldes auch in Naturalien bezahlt, welche aber eben deswegen in äußerst geringen Anschlag q) kamen. Die Vergleichung des fränkischen Gelds mit dem nachmaligen unter deutschen Kaisern wird in einer besonderen Abhandlung seiner Zeit hier nachgetragen werden.

---

neis, aeramento, pannis integris, caballis, bovibus, vaccis, vel alio peculio . . accipiant legitimum heribannum, id est, libras tres; (die Heerbannstrafe machte bekanntlich 60 Solid.) qui vero non habuerit amplius in praescripto pretio valente nisi libras tres, solidi triginta ab eo exigantur, id est, wie in Capit. L. III. c. 14. steht, libra et dimidia; Qui autem non amplius habuerit, nisi duas libras, solidi decem; qui autem non habuerit amplius, quam unam, solidi quinque." Hier ist klar, daß Solidi XX. eine Libram müssen gemacht haben.

q) Z. B. in dem Ripuarischen Gesetze ebendas. I. 36. „Bovem cornutum, videntem et sanum pro duobus solidis tribuat, vaccam cornutam pro uno solido, Equum pro sex, Equam pro tribus etc. In Capitulis saxonum ebendas. 279. c 11. Bovem annoticum utriusque sexus autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido etc.

§. 23.

Von den Mißheyrathen der Freyen.

Wenn von einem Freyen oder einer Freyin eine solche Eheverbindung eingegangen wurde, wodurch der Freyheitsstand verloren gieng, oder die daraus erzeugten Kinder nicht als Freye gehalten wurden; so war es Mißheyrath. Diese entstand nicht nur in dem Falle, wo der Freye die Knechtin oder Magd eines anderen heyrathete, oder eine Freye mit einem Knechte sich ehelichte, sondern auch da, wo mit einem oder einer Freygebornen eine solche Verbindung abgeschlossen wurde, der, oder die einem anderen Herrn sich durch einen lebenslänglichen Kontrakt hörig gemacht hat, oder homo alterius geworden ist, wenn gleich der Kontrakt auf das ingenuili ordine tibi deservire a) geschlossen war; denn so lange der Herr einen solchen freygebornen Dienbothen seiner Pflicht zu dienen nicht entließ, wurde derselbe nie sui juris, und eben so wenig die aus einem solchen Ehestande erzeugten Kinder, als wozu nicht nur die Freyheit der Aeltern von Geburt, sondern auch vom Stande erfordert wurde b). Die Wir-

---

a) S. oben §. 1. not. m.

b) S. §. 2. Sogar der Prekarie-Kontrakt, wodurch freye Leute ihr Vermögen gegen Nutznießung einer Kirche übergeben hatten, gehörten nicht mehr unter die Freyen, und blieben nur ihre Kinder, die vor jenem Kontrakte

kungen einer solchen ungleichen Heyrath waren hart, und in den Nationalgesetzen bestimmt. So gieng nach der Salischen Gesetzauslegung Ludwigs des F. das Vermögen einer Freyin, die eines anderen Knecht heyrathete, an den Herrn des Knechts über, und eben so, wenn ein Freyer die Magd eines anderen Herrn ehelichte. Im Falle aber, wo das Vermögen erst aus der väterlichen Theilung zu hoffen war, gieng das Recht der Mittheilung verloren c). Nach den Alemannischen Gesetzen erhielt in der

---

gezeugt worden waren, freye Leute. Capit. Ludov. P. v. J. 819. bey Baluz I. 609. „Judicatum est ab omnibus, ut si francus homo vel ingenua foemina in servitio sponte sua se implicaverit, uti si res suas, dum in libertate permanebant, ad Ecclesiam Dei, aut cujuslibet, legibus tradidit, ipse, cui traditae fuerint, res habere et tenere possit. Et si filios et filias, dum in sua fuit libertate, genuerit, ipsi liberi permaneant,“

c) Ebendas. S 608 c. 3. „Judicatum est ab omnibus, ut si ingenua foemina quemlibet servum in conjugium sumpserit, non solum cum illo servo in servitio permaneat, sed etiam omnes Res, quas habet .. ad Dominum, cujus servum in conjugium accepit, perveniant Et si cum Parentibus suis res paternas vel maternas non divisit, nec alicui quaerenti respondere, nec cum suis haeredibus in rerum paternarum haereditate ultra divisor accedere possit. Similiter et si Francus homo alterius ancillam in conjugium sumpsit, sic faciendum esse judicaverunt.“

Theilung der väterlichen Verlassenschaft zwischen zweyen Schwestern nur jene des Vaters Gut, die einen Gleichfreyen geheyrathet hatte, jene aber, die einen Colonen des Königs oder der Kirche d) geehelichet, bekam davon nichts, außer einem Antheile am Mobilarvermögen e). Die strengsten Gesetze in

---

d) Ebendas. S. 72. „Si autem duae sorores absque fratre relictae post mortem Patris fuerint, et ad ipsas haereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono Regis, aut colono Ecclesiae, illa, quae illi libero nupsit sibi acquali, teneat terram Patris earum; Res autem alias aequaliter dividant; Illa enim, quae illi Colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit.“ Unter den Feldbauleuten des Königs und der Kirchen gab es viele Freygeborne (coloni liberi), wovon anderswo; allein der Lebensstand erniederte ihre Freyheit.

e) Eine Ausnahme von solchen Wirkungen einer Mißheyrath wollten die Könige gemacht haben zu Gunsten ihrer Leute, die sie homines fiscalinos nannten, besage des Capitul Karl des Kahlen L. III. Capit. c. 16. „De liberis hominibus uxores fiscalinas regias, et de foeminis liberis, quae homines similiter fiscalinos regios accipiunt, ut non de haereditate Parentum, vel de causa sua quaerenda, nec de testimonio pro hac re abjiciantur, sed talis etiam nobis in hac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris Regibus vel Imperatoribus servatus esse cognoscitur.“ Fiscalini

Eheverbindungen hatten die Sachsen. Id legibus firmatum est, schreibt Eginhardus f), ut nulla pars in copulandis Conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed Nobilis Nobilem ducat uxorem, et Liber Liberam: Libertus conjungatur Libertae, et Servus Ancillae; si vero quispiam horum sibi non congruentem, et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.“ Diesemnach durfte also der freye Sachse vom gemeinen Bürgerstande keine adeliche Person unter Todesstrafe heyrathen. Anderst dachte der Franke. Bey diesem ist kein Gesetz zu finden, welches die Ehe einer Edelgebornen mit einem von Geburt und vom Stande freyen Bürger untersagte: die gesetzlichen Mißheyrathen bestanden nur zwischen Freyen und Unfreyen. Heyrathete ein freyer Mann eine Edelgeborne; so hatte es zwar zur Folge, daß die daraus erzeugten Kinder

---

Regis waren zwar homines proprii ihrem Stande nach, doch von Geburt freye, hatten eigenes Recht, und wurden einen Grad höher geschätzt, als die Coloni Regis. Mehr hievon in der nachfolgenden III. Abhandlung §. 13. Wollten gleichwohl die Könige durch solche Ausnahme geehrt seyn; so blieb dennoch eine solche Heyrath wegen Standes-Ungleichheit auch unter Freygebornen eine Mißheyrath, die die Standesfreyheit niederdrückte.

f) Bey Leibnit. script. rer. brunsvic. I. 76.

keine edelgeborne seyn konnten: die Mutter folgte dem Rechte des Mannes, und so die Kinder dem Rechte des Vaters. Eine solche Verbindung hatte aber sonst keine nachtheilige Folgen: sie hinderte nicht, daß das adeliche Allodialvermögen dem Manne zugebracht werden konnte g), welches die Edle frey besessen hatte: Nirgends findet man vorgeschriebene Verkürzungen auf diesen Fall an dinglichen Rechten oder der Habschaft. Vermählte sich hingegen ein Edelmann mit einer gemeinen bürgerlichen Freyin, so war es in keiner Rücksicht eine Mißheyrath; denn der Mann wurde als Caput Familiae angesehen, und das Prinzip: Partus sequitur ventrem, hatte keine Anwendung: Es hieß vielmehr, wie noch heutiges Tages bey den Franzosen und Savoyern, Penis nobilitat h). Die Ursache davon lag ohne Zweifel in dem Geiste der Nation, die ihre Bürger ehrte, und derley Verbindungen nicht so verächtlich ansah, da der Bürgerstand die Mutter des Adels i), und die Stärke des Staats

---

g) Da die Immunität der Karakter des adelichen Freyguts war, und dinglich gewesen ist, (S. folg. Abhandl.) der freye Mann aber von einem solchen Besitze nirgends als unfähig ausgeschossen wird; so folgt der Schluß von selbst.

h) S. des H. G. R. und Prof. Ludwig Klüber, dessen ich, als meines alten Freundes, mit Verehrung erwähne, Dissert. de Nobilitate codicillari.

i) S. oben §. 1.

gewesen ist. Die Franken hatten deswegen keinen Unterschied des Wehrgelds unter einem entleibten Edelmanne, der sonst nicht in öffentlicher Würde stand, und einem gemeinen freyen Staatsbürger k). Da indessen kein allgemeines Gesetz in Eheverbindungen zwischen dem Adel und dem gemeinen Bürgerstande vorhanden war; so verhielt sich eine jede Nation hierin nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten.

§. 24.

Von der Standesveränderung eines freyen Mannes.

Das meiste hievon ist schon oben §. 2. und hier vorsteh. §. 23. gesagt worden. Nur ist die Frage zu erörtern übrig: Ob es in der vollen Willkühr des Freyen gestanden sey, seinen freyen Stand mit einem unfreyen zu vertauschen, und sein Bürgerrecht zu quittiren. Es war zwar die gemeine Rechtsregel: Quilibet liber homo statum suum in potestate habet, meliorare eum et pejorare potest; a) und die Heyrath eines Freyen oder einer Freyin mit einer unfreyen oder knechtlichen Person hatte von Gesetzwegen keine Hinderniße b). Desgleichen konnte

---

k) S. oben §. 8. 9.

a) §. 1. not. l.

b) L. I Capitul. c. 65. „Siquis liber ancillam in matrimonium susceperit, non habet licentiam dimit-

der freye Bürger sein Haab und Gut einer Kirche oder einem Anderen eigenthümlich gegen bedungene Nutznießung oder Nahrungs-Unterhalt abtreten c), wodurch sein Bürgerstand verloren gieng, und er in die Klasse der Standesunfreyen versetzt wurde. Allein die Willkühr solcher Standesänderung war nicht so ganz unbeschränkt. Die Könige sahen wohl ein, daß dadurch dem Staate ein freyer Wehre entgehe, und der Königs- oder Staatsdienst, den der Freye zu tragen hatte, bey einer so allgemeinen Zulassung leiden müsse. Die Fälle, Haab und Gut an weltliche Herrn zu übergeben, sind freylich selten gewesen, da gemeiniglich kein besserer Glücksstand bey diesen abzusehen war; Ein anderes war bey den Kirchen, an welche überzugehen geistliche und zeitliche Beweggründe reizten. Erstere sind aus den Prekarie-

---

tere eam, si prius consensu amborum conjuncti sunt. Nur dann wurde die Ehe für nichtig erkannt, wenn dem einen Theile die Knechtschaft des anderen unbekannt war. S. Capit. bey Baluz. I. 181.

c) Wie in der III. Abhandlung wird gezeigt werden. S. indessen folg. Note h. Das vom Könige Dagobert I. verbesserte Alemannische Gesetze c. 1. sagt: „Siquis liber res suas, vel semetipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non Dux, non Comes, nec ulla persona, sed spontanea voluntate liceat christiano homini Deo servire, et de propriis rebus suis semetipsum redimere.“ Desgleichen stehet in dem Baye-

und andern Urkunden zu ersehen, wo die Uebergaben des Eigenthums als Seelengeräthe (in remedium animae) dargebracht werden, und von den Gesetzen selbst gebilliget wurden d). Diese Gesetze aber waren mit anderen nur in gewisser Maaß vereinbarlich. Sie sollten nicht von der Uebergabe des ganzen Vermögens, oder Bürgerguts an die Kirche, außer wo dieses sehr gering war, verstanden werden, sondern nur von einem Theile des Vermögens, wobey der wohlbegüterte Wehre nicht außer Stande gesetzt wurde, dem Staate seine Dienste fortzulei-sten e). Die zeitlichen Beweggründe waren die Vortheile, unter dem Krumstabe zu wohnen, die freylich in der Uebergabs-Urkunde nicht angemerkt wurden. Die geistlichen Regierungen waren milder und ruhiger als jene der Grafen, oder weltlichen

---

rischen Gesetzbuche T. I. cap. 1. „Siquis liber voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animae suae, postquam cum filiis suis partivit, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei.“

d) S. vorstehende Note, wohin auch stimmt des Capit. Caroli M. bey Baluz. I. 389. „Qui res suas pro anima sua ad casam Dei tradere voluerit, domi traditionem faciat cum legitimis testibus;“ und Udwig der F. „Ut omnis liber homo potestatem habeat, ubicunque voluerit, res suas dare pro salute animae suae.“ Ebendas. S. 599.

e) S. folgende Note f.

Richter. Durch solche Uebergaben vom sämmtlichen liegenden Vermögen machte sich der Uebergeber frey von dem lästigen Heerbannesdienste und den öffentlichen Staatslasten. Und dieses war der Hauptpunkt, welchen die Könige als Unterschleif (ob vitandam Reipublicae utilitatem) bey den reicheren Freyen betrachteten, und deswegen diesen eine solche Totalübergabe untersagten, so daß, wenn auch der Kontrakt abgeschlossen, die Uebergabe geschehen, und der Einzug unter die Kirchenimmunität schon vollbracht war, sie dennoch durch die öffentlichen Richter aus ihrem Vermögen zu den vorigen Staatsdiensten angehalten wurden f). Karl der G. wollte derglei-

---

f) Das Capitulare K. Pipins von Italien, Sohns Karl des G., unter dessen Ansehen und Bewilligung dasselbe gemacht worden, (S. ebendas. S. 542. c. 1.) vom J. 793. sagt: „Placuit nobis, ut liberi homi„nes, qui non propter paupertatem, sed ob „vitandam Reipublicae utilitatem fraudu„lenter et ingeniose res suas Ecclesiis delegant, „easque denuo sub censu utendas recipiunt, ut „quousque ipsas res possident, hostem et reli„quas functiones publicas faciant; Quodsi „jussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi „Comitibus permittimus per res ipsas, nostra non „resistente immunitate, ut status et utilitas „Regni hujusmodi adinventionibus non „infirmetur“ Ebendas. 547. c. 23. Dieses Kapitulare stehet ganz in Verbindung mit anderen Kapitularien Karls des Gr. als dem v. J. 801. c. 20. und 805. c. 15.

chen Uebergaben, wodurch der Mann aufhörte, gesessener Staatsbürger zu seyn, erst prüfen, und nach vorgängiger Einsicht vernünftiger Ursachen die Erlaubniß dazu ertheilen: Er befiehlt: g) De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere voluerint, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent: Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non causa devotionis, quam exercitum, seu aliam regalem functionem fugiendo etc. Die ganze Beschränkung befragter Willkühr lief da hinaus: „Tantum ut Jus regium sine ratione non perdatur," wie Karl der Kahle wörtlich erklärt h). Der Staat sollte, ohne vernünftige Ursache, keinen Wehren verlieren, und nicht an seinem Dienste und Rechte, welches auf dem Bürgergute haftete, verkürzt werden. Dieser Regel ungeachtet finden sich viele Kirchenprivilegien vor, worin die Könige den Hochstiften und Abteyen die

---

g) Ebendas. S. 427. c. 15.

h) Ebendas. II. 187. „Capitula Decessorum nostrorum „ac Progenitorum Regum hujusmodi francis (liberis) „hominibus res suas ad Casam Dei, vel aliis tra- „dere ac vendere, eosque ad servitium si vellent, „tradere non prohibuerunt; Siquis de talibus „francis de suis rebus tradere vel vendere voluerit, non prohibemus; tantum ut Jus regium „(Regis), quod sibi debetur, sine ratione „non perdat."

Erlaubniß gegeben haben, in ihre Immunität auch Freye aufzunehmen, wovon mehr in folg. III. Abhandlung §. 9.

§. 25.

Königliche Versicherung, jeden Stand und jede Person bey Ehre und Recht zu erhalten.

Obschon die Franken die königliche Würde bey dem Geschlechte ihrer Könige erblich beließen; so ließen sie sich jedoch bey jedem Falle der Thronbesetzung, gegen die von der Nation dem neuen Könige gethanene Versprechung der Treue, die Gegenversicherung geben, Jeden nach seinem Stande in Würde und Ehren zu erhalten, zu vertheidigen, und bey seinem Rechte verbleiben zu lassen. „Se „unumquemque pro suo gradu, suaque dignitate ac persona, quantum possint, honoratu„ros, et defensuros, ac suum cuique Jus serva„turos a).“ Auf diesem ersten Staatspakte wollte die Nation ihre zustehenden Freyheiten und Bürgerrechte gegründet haben; und so wie die Erblichkeit der Königswürde fortgieng, gieng auch die relative Verbindlichkeit des Königs fort. Karl der Kahle erklärte daher: b) Quia vero debitum esse cognoscimus, ut a quibus honorem suscipimus,

---

a) Gregor. Turon. L. IX. c. 30.

b) Bey Baluz. II. 5. c. 3.

eos juxta dictum dominicum honoremus, volumus, ut omnes Fideles nostri certissimum teneant, neminem cujuslibet ordinis ac Dignitatis deinceps nostro inconvenienti libitu, aut alterius calliditate, vel injusta cupiditate promerito honore debere privare, nisi justitiae judicio, et ratione, atque aequitate dictante. Legem vero unicuique competentem, sicut antecessores meorum Praedecessorum habuerunt, in omni dignitate et ordine favente Deo me observaturum perdono.“

§. 26.

Schlußbetrachtung über den Freyheitszustand des gemeinen Staatsbürgers. Aussicht in die Zukunft.

Aus dem, was bisher gesagt worden ist, erhellet ein ehrenvoller Zustand der unter fränkischer Regierung blühenden gemeinen Staatsbürgerfreyheit, die durch Herkommen beybehalten, durch Gesetze befestiget, und kultivirt worden ist. Betrachtet man den freyen Mann in seinem Hause (§. 3.), als Vorsteher seiner Familie, als Besitzer eines Tribut- und Steuerfreyen Guts und Ansitzes (§ 7.), als Wehren im Kriege für's Vaterland, als unmittelbaren königlichen Unterthanen und Mann vor Gericht (§. 12. 13.), als Theilnehmer an der Nationalgesetzgebung (§. 11.) und Richterwahl (§. 13.), als Ge-

meinhaber vieler bürgerlichen Rechte mit dem Adel (§. 13. 14. 8.), und Nationalfranken (§ 9.) oder als Nationalfranken selbst in Wehrgeld (§ 9.) und Heyrath (§. 23.); so leuchtet überall Achtung und schön geordnete Bürgerfreyheit vor, die sich mit dem Wohle des Staats und dem Schutze der Gesetze sehr gut verband. Es ist zwar wahr, daß bey dem beständigen Kriegführen der fränkischen Könige, besonders Karl des G., wenigstens bis auf dessen letzte 14 Regierungsjahre die untergebenen Nationen nicht glücklich seyn konnten a); denn langwierige Kriege

---

a) Dieses bemerkt auch Schmidt Gesch. der Deutschen. II. Th III B. 2. Kapit. am Ende. Die Klagen, die daselbst von den Freyen gegen die verderblichen Kriegslasten geführt werden, aus Heinecc. Gorp. J. germ. A. p. 757. treffen nicht sowohl den häufigen Heerbann, als den Mißbrauch der Grafen und anderer Obrigkeiten, die nach Gunst und gegen Geld und Gut von der Heerbannsfolge andere frey machten, und die ihrer Eigennützigkeit nicht opferten, ungeachtet sie die Ordnung nicht traf, oder ihren Beytrag zur Stellung eines Mannes geleistet haben, dennoch fortwährend zur Kriegsfolge angehalten wurden. Es war ein Mißbrauch der Beamten und Gewalthaber, den aber zu untersuchen und abzustellen Karl der G. seinen Missis dominicis nachdrücklich anbefohlen hatte. S. Baluz. I. Capit. III. anni 811. S. 485. „De causis, propter quas homines exercitalem obeditionem dimittere solent.“ cap. 2. 3. 5. Wie aber diesen Mißbrauch abzustellen Karl der G. besorgt ge-

bringen bey der besten Staatsverfassung und den glücklichsten Siegen auch der siegenden Nation nichts als Verderben zu. Die Bereicherung Einzelner wiegt den Schaden der übrigen Staatsbürger nicht auf; allein dieser Umstand gehört nicht in die Verfassung des Reichs im Innern. Es ist periodisches Ereigniß, das wir selbst zeither, leider! erfahren, und Gott gebe es!, ausgeduldet haben, ohne die Freyheit an Steuer und Abgaben mit den alten Freyen in Anschlag bringen zu können. Dieser Zufall ändert nichts in der Geschichte der gesetzlichen Bürgerfreyheit. Aeußere Umstände machten die vielen Kriege meistens nöthig, um nämlich das Reich gegen feindlich gesinnte Nachbarn, die dasselbe umgaben, sicher zu stellen, und die absichtliche Festigkeit zu geben. War der Krieg von dem Könige mit den Großen auf der Reichsversammlung beschlossen; so hatte der gemeine Freye die Obliegenheit die Kriegsfolge zu leisten ohne Unterschied eines Offensiv- oder Defensivkrieges, da das Recht des Aufgebothes in die Hände des Königs (hier war es um die ehemalige Volksfreyheit in Kriegssachen schon gethan) von der Nation gelegt war, und jeder Krieg mit auswärtigen Völkern das Vaterland in Gefahr setzte. Indessen lag ein anderer Feind der bürgerlichen Frey-

---

wesen sey, sieh ebendas. in dem Capit. I. v. J. 812. S. 491. cap. 3. 5. 6. Man kann also diese Klagen der Regierung nicht zur Last legen.

heit in der Nebenverfassung des Reichs, nämlich in dem von den fränkischen Königen eingeführten, und von Karl dem G. so sehr begünstigten Vasallen- oder Lehen-Systeme. (S. oben §. 5.) Die Könige sahen wohl ein, daß der gemeine Bürger des vielen Kriegens bald müde seyn würde, und daß auf Kosten seines Allodialvermögens mit Zurücklassung des Hauswesens fortwährend zu streiten zum Abwesen, und folglich zur allgemeinen Unzufriedenheit, führen müsse. Sie dachten daher auf ein Ermunterungsmittel zum Kreige unter besonderer Soldatenpflicht. Statt der Sold gaben die Könige lebenslängliche Benefizien an Gütern und Emolumenten, und was die Könige nicht thaten, thaten durch gleiche Wirkungsart die Großen des Reichs. In einer kriegerischen Nation machte diese Lockspeise viele Wirkung. Durch diesen Handgriff entstand im Reiche eine besonders besoldete Armee, die die nichtbesoldeten, oder lehenscheuen Freyen bey jedem Aufrufe des Königs zum Kriege nach sich zog, und nun nicht sowohl aus Liebe und zum Wohle für's Vaterland, als aus Befehl des Königs von letzteren gefochten wurde. Erstere, da sie in besonderer Pflicht der Treue als Vasallen standen, wurden vor anderen Freyen am meisten bedacht, wo Belohnungen ertheilt, oder öffentliche Aemter besetzt wurden. Dieses machte den alten, dem Vasallendienste abgeneigten Freyen mißmuthig, benahm den Geist der Freyheit, und legte den Grund zu einer dem Stande

der Freyen sowohl, als den Königen und dem Reiche in der Folge verderblichen neuen Staatsverfassung, wie die Fortsetzung der Geschichte zeigen wird b).

---

b) Sehr wohl sagt der vortreffliche Geschichtschreiber über die Eidgenossenschaft der Schweizer Johann Müller I. B. 8. Kap. S. 219. „Alle wahre Freyheit beruhet auf einer von diesen beyden Grundfesten, daß die Bürger Kriegsmänner seyen, oder daß die Kriegsmänner gute und verständige Bürger seyen.“ Der Vorzug der Vasallen schwächte den Kriegsgeist der Bürger, und die Vasallen hiengen mehr an König und ihre Lehenherrn, als an Staatswohl und Bürgerfreyheit. Je größer die Vasallen wurden, desto mehr sank der gemeine Bürgerstand und sein Ansehen und Freyheit herab.

II. Abhandlung

von

der höheren Klasse der freyen Bürger,

oder

von dem Adelstande.

§. 1.

Von dem deutschen Geschlechtsadel.

Verdienste für den Staat bringen bey jeder Nation Achtung und Belohnung hervor, die gemeiniglich auch auf die Familie des verdienten Mannes übergiengen. So belohnten die alten Deutschen ihre großen Männer: „Insignis nobilitas et magna Patrum merita Principis a) dignationem etiam adolescentulis assignant," schreibt der römische Geschichtschreiber Tacitus b). Zu Zeiten je-

---

a) Das Wort Principis bedeutet hier keinen Fürsten im nachherigen Sinne, sondern einen jeden vornehmen Mann unter der Nation. So schreibt Tacitus c. 20. „Eliguntur in eisdem Conciliis et Principes, qui jura per Pagos vicosque reddant.

b) Cap. 3. de Moribus germ.

ner alten demokratischen Regierungsform wurden nämlich Comitia popularia gehalten, und in diesen dekretirte die Nation, oder die Versammlung der Freyen für die um die Nation, besonders im Kriege, verdiente Männer gewisse Ehrenvorzüge in dem Staate, welche sie über die gemeine Klasse der Freyen erhoben; und damit auch nach ihrem Absterben ihre Verdienste im Andenken blieben, und ihre Nachkömmlinge zu gleicher ausgezeichneten Tapferkeit und Bürgertugend ermuntert würden, so sollten auch diese bürgerlichen Vorzüge in ihrer Familie erblich seyn, und auf dieselbe mitübergehen. Dieses war Erbadel aus Verdienst. Hatten die Väter solchen erlangt, dann führten die Kinder und Nachkömmlinge jenen in ihren Generationen fort, und so entstand der deutsche Geschlechtsadel. Die von einem solchen Hause Gebornen hießen, zum Unterschiede von Freygebornen, Edelgeborne (Nobiles) c). Sie blieben Bürger des Staats, aber von der ersten Klasse. Bey der hernach von der deutschen Frankennation geänderten Regierungsform wählte sie einen König von der ersten Klasse ihrer Freyen, und dieser suchte

---

c) Ebendas. cap. 25. wo Tacitus von den Libertis sagt „Liberti non multum supra servos sunt: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate; exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur; ibi enim et super Ingenuos, et super Nobiles ascendunt.“

um so mehr diese Klasse in ihren bürgerlichen Vorzügen aufrecht zu halten, als näher ihm diese an seinem Throne stand, und wie gefährlicher demselben eine jede erniedernde Abänderung dieser alten Nationalverfassung würde gewesen seyn. Die fränkischen Könige suchten vielmehr dem Adelstande noch mehrere Vorzüge beyzulegen d), und die um ihr Reich verdienten Freygeborne zu diesem Stande zu erheben, und nachzuziehen e). In den Kapitularien werden die Edelgeborne genannt Nobiles f), homines boni generis, Potentes, Seniores g): In den fränkischen Urkunden Majores privilegio ac Proceres po-

---

d) Davon in folg. §. 2. 4. und folg.

e) S. unten §. 9. 10. Die Königin Fredegundis führt Gregorius Turon. L. VIII. c. 29. also redend an: „Considerate saepius fortes viros in bello corruere, unde nunc Parentes eorum Nobiles effecti opibus immensis cunctis supereminent“ Parentes heißt bey den alten Schriftstellern gar oft so viel als Blutsverwandte.

f) Capitul. Caroli M. v. J. 789. bey Baluz. I. 242. de Filiis nobilium. L. V. Capitul. c. 260. „Ut Comites et Centenarii, et caeteri nobiles Viri legem suam plenariter discant.“ Capitul. Lotharii Imp. bey Baluz. II. 338. „De Judicibus, ut inquiratur, si nobiles sint.“ Schon Gregorius Turon. Vit. Patr. c. 9. unterscheidet die Ingenuos von jenen, die nobililate sublimes waren.

g) S. unten §. 5.

testate h), Optimates, Barones Regni, natu majores, meliores natu, viri illustres i). Sie werden auch deutlich unterschieden von Ignobilibus k). Einen gleichen Geschlechtsadel hatten die Bayern l), die Sachsen m), die Friesen n), die Aleman-

---

h) S. die Urkunde bey Baluz. II. 1468.

i) S. Joan. Adam Kopp de insigni differentia inter Comites Imperii et Nobiles immed. Sect. I. §. 3. S. 14. Schoepfflin alsat. illustr. I. 625. 665.

k) L. II. Capitul. c. 41. bey Baluz. I. 749. de hominibus diversarum conditionum. Quia ergo constat in Ecclesia diversarum conditionum homines esse, ut sunt Nobiles et Ignobiles etc. und in den Miscellan. Baluz. T. IV. S. 424. Urkunde v. J. 894, „Siquis in judicio Episcoporum, et Archidiaconorum, Presbyterorum, Nobilium et ignobilium virorum etc. und am Ende: „Signa nobilium virorum . . . signa ignobilium.“

l) L. Bajuvar. Tit. XVII. de campionibus. Si unus ab altero interfectus fuerit, quamvis nobilis sit persona, non componatur amplius, quam duodecim solidis.

m) S. I. Abhandl. §. 23. Eginhardus beschreibt die bey den Sachsen bestandenen 4 Menschenklassen, Nobiles, Liberos, Libertos und Servos, welche Nithardus, der um das J. 853 geschrieben hat, auf 3 reduzirt, nämlich Ethelingi, Frilingi, Lazzi, d. i. Nobiles, Liberi, Servientes.

n) L. Frison. tit. 15. §. 1. 2. 3. wird das Wehrgeld eines Edlen zu 11, eines Freyen zu 5 1/2, eines

ner o), die Visiogothen p). Die Meinung des HADRIANUS VALESIUS gegen den Geschlechtsadel der Franken ist längst widerlegt q).

§. 2.

Von den persönlichen Vorzügen des Adels.

Die Deutschen oder Franken wußten von keinem Unterschiede zwischen hohem und niederem Geburtsadel, wodurch eine besondere Klasse zwischen dem ersteren und dem gemeinen Freyenstande bestanden wäre. Es war nur ein Adel, und kein Unterschied von Geburtsadel; nur in Ansehung der Würde, des Reichthums, und des Ruhmes des Stammes durch voralterliche Verdienste unterschied sich eine Familie gegen die andere. Als edle Bürger hatten

---

Liti zu 2 1/2 Schilling angeschlagen. Eben so unterschieden war das Wehrgeld eines Adelichen und Freyen bey den Angelsachsen und Thüringer oder Weriner. „Siquis Adalingum occiderit DC. Solidos componat: qui Liberum occiderit, CC. Solidos componat. Bey LEIBNIT. c. l. T. I. S. 72.“

o) L. Aleman. Tit. 68. und das additamentum c. 22. bey BALUZ. I. 76. und 87.

p) L. Visiogothor. L. VI. T. I. c. 2. „Nobiles, potentioresque Personae, ut sunt Primates Palatii nostri, eorumque Filii etc.

q) Von Jo. Ad. KOPP c. l. GUNDLING dissert. an nobilitet venter. u. a.

sie gleiches Bürgerrecht im Staate. Aus ihrer Mitte wurden alle Hofämter und öffentliche Richterstühle besetzt. Daraus wurden die Herzoge, die Grafen, die Vizegrafen, die Gerichtsschöpfen (Scabini), Centenarii, und andere Ehrenbeamte genommen a), wenn sie nur die dazu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besaßen. Eben so wurde im Kriegsheere bey Besetzung der Offizierstellen der erste Bedacht auf sie gemacht, besonders wenn sie mit mehreren Vasallen dienen konnten b). Sie hatten überall Gelegenheit sich vorzuthun, und ihrem Hause Ehre, Glanz und Reichthum zu verschaffen. Sie wohnten den öffentlichen Reichsversammlungen mit bey, und gehörten unter die Notablen des Reichs c). Sie

---

a) L. V. Capitul. c. 260. Comites quoque et Centenarii et caeteri nobiles viri legem suam plenariter discant.“ Item: de Judicibus (Scabinis) inquiratur, si nobiles sint. S. vorsteh. §. not. f. Theganus Vit. Ludovici P. beschuldiget deswegen diesen Kaiser, daß er Leute von niederem Stande zu hohen Ehrenämtern erhoben habe.

b) Es heist deswegen in Capitul. ein solcher Edler Senior. „Liberi cum Comite vel Seniore suo in exercitum pergant.

c) Doch mit Unterschied; denn nicht jeder Edelmann hatte Stimme am Reichstage, sondern jene, die der König dazu berief, und zur Berathschlagung nahm. Er nahm aber dazu die Angesehensten unter dem Adel, und deren gute Einsichten zu Staatsgeschäften ihm bekannt waren. Man darf sich die Reichstags-Versammlungen

waren in Reichsverſammlungen, (in Conventibus generalibus Populi) die Repräſentanten ihrer Nation. Mit ihrer Einſtimmung wurden Reichsgeſchäfte beſchloſſen, und Geſetze gemacht d), oder Reichskriege beſchloſſen. In den Provinzialverſammlungen bildete der inſäßige Adel mit der höheren Geiſtlichkeit die Beyſitzer oder Landſtände e). Nach dem allgemeinen Rechtsaxiome: Nemo nisi a pari judicandus f), konnte der Edelmann nur von ſeines Gleichen gerichtet werden. In dinglichen Klagen mußte er ſich zwar der Regel nach die Erkenntniß des öffentlichen ordentlichen Richters (des Grafen), wie andere Bürger auch gefallen laſſen g).

---

jener Zeit nicht, wie die ſpäterer Zeiten vorſtellen. Die Einberufungen waren mehr Consilii gratia, wie ich in einer anderen Abhandlung zeigen werde. S. V. Abhandlung.

d) So ſagt das Synodal-Kapitular unter Pipin v. J. 744. bey Baluz. I. 155. in der Vorrede: „Cum con„sensu Episcoporum sive Sacerdotum vel Servorum „Dei, sive Comitum et optimatum Franco„rum decrevimus,“ und cap. 2. und 3. 10. una „cum consensu Episcoporum .. et optimatum „meorum consilio decrevimus.“ In den Reichstägen unter den deutſchen Kaiſern wird die Anweſenheit des Adels, als ſolchen, auf Reichstägen noch mehr erſichtlich. Vergl. auch I. Abhandl. §. 11.

e) S. unten §. 14.

f) S. I. Abhandl. §. 14.

g) Hievon unten §. 12.

In persönlichen Sachen aber, besonders in Kriminalfällen stand der Edle nicht unter einem gemeinen oder subalternen Richter, sondern unmittelbar unter dem Könige, der sich selbst die Erkenntniß und Bestrafung darüber vorbehielt h). Hatten Edelleute unter sich Streitigkeiten; so standen ihnen alle gerichtliche Mittel zur Ausgleichung und Aussöhnung offen; im Falle aber sie sich dabey nicht beruhigen wollten, sprach der König definitiv i). Einer der wesentlichsten bürgerlichen Vorzüge des Adels war die besondere Güterfreyung, von welcher gleich gesagt werden wird.

§. 3.

Vom adelichen Allode oder Bürgergute.

Von dem Allode im allgemeinen Sinne ist I. Abhandl. §. 2. gesagt worden. In Ansehung der Allodialfreyheit theilte sich solches in das gemeine, das jeder freye Bürger besaß (allodium villanum), und das besonders privilegirte (allodium nobile). Zwischen beyden ist ein großer und wesentlicher Unterschied. Ersteres ist ohne Gerichtsbarkeit des Besitzers, und dessen Freyheit befaßt sich in der Freyung von Tribut, von Abgaben, von Laudemien und allen privatherrlichen Lasten,

---

h) Ebendas.

i) S. unten §. 13. —

Forderungen und Obrigkeit. Letzteres oder nobile hingegen enthält nicht nur eben diese Freyung, sondern auch die privative Eigengerichtsbarkeit und eigene Obrigkeit mit Ausschluß des ordentlichen öffentlichen Richters oder Grafen a). Diese Eigengerichtsbarkeit wurde genannt Immunitas ab introitu Judicum publicorum b). Der Besitzer eines solchen Allodiums war also Herr über die Insassen dessen, oder förmliche Obrigkeit; hieraus entstand der Name Freyherr (liber Dominus), und der Unterschied zwischen dem freyen Manne (Liber homo) c). Viele dergleichen Allodien oder adeliche Güter eines und des nämlichen Besitzers stellten ein Ganzes vor, welches wir durch das in neueren Zeiten

---

a) Dufresne gloss. v. Allodium bemerkt: „Duplex „autem Allodium statuunt consuetudines municipa„les: alterum nobile, alterum villanum. Al„lodium villanum dicitur praedium, quod nullam „habet Jurisdictionem seu justitiam, cujus possessor „nullam debet praestationem, nec laudemia. Allo„dium nobile illud est, quod Jurisdictionem seu „superiorem justitiam habet, et nulli homagio aut „servitio feudali, nullisque laudemiis obnoxium est. „Ita Consuetudines Parisiensis, Trecencis, Vitria„censis, Normannica etc.“

b) S. folg. § 4.

c) Besonders in den nachherigen Dokumenten und Urkunden. Noch heute war es der Herrnstand, zur Abscheidung von dem gemeinen Bürgerstande.

gewöhnliche Wort Dynastie ausdrücken. Es waren aber nicht alle Edelleute Dynasten. Die Immunitäts-Gerichtsbarkeit war reell oder dinglich, haftete auf dem freyen Eigenthume des Bodens, konnte wie jedes Patrimonialgut an einen anderen Besitzer übergehen, und, da sie selbst patrimonirt war d), mitveräußert werden. Mehr oder weniger derley Güter machte keinen Unterschied in Ansehung der Gerichtsbarkeit an sich. Wenn demnach der Dynast, oder wohlbegüterte Edelmann mit seinen Kindern theilte, oder von seinen Allodien ein und anderes denselben abtratt; so war das abgetretene oder ererbte Gut eben so frey, eben so privilegirt, als unter dem Innhaber sämmtlicher Güter dasselbe gewesen ist. Das Gut litt deswegen keine Veränderung, und der Besitzer war Freyherr, weil dem Gute die Gerichtsbarkeit über die Seinigen anklebte. Es ist daher eine irrige Meinung, daß nur die sogenannten Dynasten die Immunitäts-Gerichtsbarkeit besessen hätten. Auch der ärmere Edelmann genoß auf seinem Edelgütlein das nämliche Recht, und dieses war dem Adelstande durchaus gemein e). Derjenige, der kein solches Gut hatte, war zwar Edelgeborner, aber noch kein Freyherr, und konnte auch kein Richter, kein

---

d) S. folg. §. 4. b.

e) Dieser Satz gründet sich auf das allgemeine National-Privilegium des Adels, wovon im folg. §. 8.

Scabin seyn, der in Klagsachen über ein Edelgu Urtheil fällte f). So nothwendig der freye Man ein freyes Bürgergut haben mußte, um seine Standesfreyheit zu behaupten, (I. Abhan . §. 2.) so nothwendig war auch dem Edelmanne der Besitz eines Edelguts, wenn er Freyherr seyn, und sich in dem Stande eines Edelbürgers erhalten wollte. Die Kinder eines edlen Herrn hatten die Distinktion eines Edelgebornen nicht vom Vater und Mutter allein, sondern besonders auch von dem väterlichen Edelgute oder edlen Ansitze, von dem sie entsprossen sind. Darum wir noch heut zu Tage zu sagen pflegen: „Er ist von gutem Hause.“ Außer einer solchen Abstammung gab es keinen Personaladel, noch weniger Titular- oder Briefadel g). Ich gab diesem gegenwärtigen §. die Aufschrift: Vom adelichen Allode oder Bürgergute. Niemand nämlich konnte in dem Staate Bürger seyn ohne Gut. (I. Abhandl. §. 2.) Niemand der güterlos gewesen, war tauglich zu öffentlichen Aemtern, oder Staatsverwaltungen, oder eine Person im Staate vorzustellen. (S. I. Abhandl. §. 13—15.) Die Güter des Adels waren

---

f) S. oben I. Abhandl. §. 13—15.

g) Unter so vielen königlichen Kanzley-Expeditionsformeln Marculfs und Anderer findet sich hierüber, so wenig als den Kapitularien von Brief- oder Personaladel eine Spur. S. auch des H. Klüber obbemeldte Dissert. de Nobilitate codicillari.

daher Bürgergüter von der ersten Klasse. Auf diesen ruhten auch die Staatslasten der Kriegsfolge, die mit den gemeinen Freyen gleichzutragenden Staatsfrohnen h), die Bürgerpflicht oder Hudigung; dagegen aber auch die Steuerfreyheit und übrigen Freyungen. Das Gut des Edlen war, wie die Güter der gemeinen Bürger, Wehrgut i), und je mehr einer solche Güter besessen hat, desto mehr Kontingent und Beytrag k) erwartete von ihm der König. Der Ursprung einer solchen Verfassung liegt in der Natur eines unverdorbenen Staatsrechts. Der aus der Mutter der Demokratie geschaffene Adelstand wurde nie der Bürgerpflicht entzogen, und erhielt gerade deswegen seine Vorzüge, weil er ein

---

h) S. I. Abhandl. §. 6. not. i. k.

i) Wenn in den fränkischen Kriegs-Edikten, oder Kapitularien gesagt wird: „Omnes Liberi in exercitum veniant," so verstand sich hierunter nicht nur die gemeine, sondern auch die erste Bürgerklasse. Nirgends findet sich ein besonderes Aufgeboth für den Adelstand.

k) Z. B. Capitul. Caroli M. v. J. 805. bey Baluz. I. 425. de armatura in hostem habenda. „Insuper omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat (Cataphractus veniat), oder caballos habeat," woher Cavallarius, Chevalier, welcher Titel wegen Gewohnheit des Adels zu Pferde zu streiten, demselben eigen wurde. Ueberhaupt wurde verordnet, „Ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant, wie das Capitul. Caroli M. ebendas. S. 530. befiehlt.

durch Verdienst ausgezeichneter Bürgerstand seyn sollte, der dem Staate um so so ersprießlichere Dienste leisten sollte. Als solche Klasse gieng der Adelstand auch mit jenen Vorzügen in die monarchische Regierung über.

§. 4.

Von der adelichen Eigengerichtsbarkeit, oder adelichen Immunität.

Eigengerichtsbarkeit drückten die fränkischen Kapitularien mit dem Worte Emunitas oder Immunitas aus, weil die Eigengerichtsbarkeit eine von den ordentlichen öffentlichen Richtern gefreyte oder exemte Jurisdiktion war. Um diese Immunität bestimmter anzuzeigen, wurde sie genannt Emunitas ab introitu Judicum publicorum, weil kein öffentlicher Richter in den Bezirk des Immunitäts-Guts zur Ausübung richterlicher Verrichtungen eintreten durfte a). Eine solche Eigen-

---

a) Marculf, der im VII. Jahrhunderte, um das Jahr 660 die königlichen und andere Gerichts- und Verleihungs-Formeln geschrieben hat, giebt den königlichen Concessionsbrief einer adelichen oder freyherrlichen Immunität in seiner 14. Formel I. Buchs an, worin der König sagt: „Villam, sicut a Fisco nostro fuit possessa, visi sumus concessisse . . . Quapropter decernimus, ut ipsam villam vir ille in omni integritate absque ullius introitu Judicum

gerichtsbarkeit war so viel als Privatgerichtsbarkeit, die ganz abgesöndert und exemt von des Grafen- oder öffentlichen Gerichtsbarkeit dieser um so mehr entgegen gesetzt war, als jene patrimonial b) gewesen ist, und im Namen des Proprietärs, die öffentliche aber durch den Grafen im Namen des Königs ausgeübt wurde. Die Besitzer solcher Privatgerichtsbarkeit waren erstlich der königliche Fiscus auf die fiskalischen Güter der Krone. c) Zweytens die mit königlichen Immunitäts-

---

habeat concessam" und Formul. 17. Tit. Confirmatio regia pro saecularibus viris: „In integra Emunitate absque ullius introitu Judicum de quacunque causa freda exigendum etc."

b) Die Proprietät der Adelsgerichtsbarkeit, oder Immunität beweisen die nur angeführten Formeln des Marculfs, allwo Form. 14. „In integra Emunitate absque „ullius introitu Judicum . . perpetualiter habeat „concessam, ita ut eam jure proprietario . . . „habeat, teneat, atque possideat, et suis posteris ex „nostra largitate, aut cui voluerit, ad possi„dendum relinquat, vel quidquid exinde facere vo„luerit, ex nostro permissu liberam in omnibus ha„beat potestatem." Das nämliche enthält die Formula 17.

c) Die königlichen Fiskal- oder Krongüter, Villae regiae, terrae dominicae, terrae fiscalinae, curtes Fisci regii, Fiscus genannt, hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, welcher die Könige eigene Vögte (advocatos Fisci,

Privilegien begabten bischöflichen und abteylichen Kirchen d). Drittens der Adel. Jede dieser 3 Immunitäts-Klassen hatte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Immunitäts-Unterthanen einen Vogt (Advocatus), nämlich entweder Königsvogt (advocatus Regis) oder Kirchenvogt (advocatus Ecclesiae) oder Edelvogt (advocatus Nobilis). Diese 3 Immunitäten waren sich zwar in dem Wesentlichen gleich, das ist, kein königlicher öffentlicher Richter, ob er schon als königlicher Offizial im Königs-Namen zu richten hatte, durfte von öffentlicher Gewalt wegen den Immunitätsboden betreten, darauf Pfandungen, oder Amtsverrichtungen vornehmen, die Leute des Immunitätsherrn vor ihre Gerichte ziehen, außer in gewissen unten anzuzeigenden Fällen, wo der König und die Gesetze ein Anderes erlaubten; jedoch können jene drey Immunitäten in Anbetracht mehr oder weniger Freyung nicht in eine Gattung geworfen werden. Es läßt sich vorstellen, wie groß die Anzahl dieser Pri-

---

Provisores villarum, Judices fiscalinos, Actores regios) vorsetzten. Von solcher Güter Unabhängigkeit von den öffentlichen Richtern sagt das Capitul. Caroli Calvi bey Baluz. II. 176. „Volumus et expresse Comitibus nostris mandamus, ut villae nostrae . quae sub Immunitatae consistunt, cum salvamento et debita reverentia in comitatibus illorum consistant.

d) Von diesen S. besondere nachfolg. Abhandl.

vatgerichtsbarkeit im ganzen Reiche gewesen sey. Alle bischöfliche, alle nur wenig ansehnliche Abteykirchen e), alle Adels- und Fiskalgüter waren damit versehen, wodurch die Gerichtsbarkeit in die öffentliche und Privat-Gerichtsbarkeit eine durch das ganze Reich laufende Haupteintheilung erhielt, f) welche sich durch das ganze Mittelalter bis auf die letzten Zeiten des deutschen Reichs, wo nicht in der Benennung g), doch in ihrer Wirkung erhalten

---

e) Ebendas.

f) Bignonius führt in seinen Noten über Marculfs Formeln ein Diplom des Königs Dagobert an, worin gesagt wird: „Et ut omnibus optimatibus nostris, et Judicibus publicis ac privatis melius credatur etc. bey Baluz. II. 878. Im Gegensatze der Privatrichter wurde der Graf oder öffentliche Richter ohne weiteres substantive Publicus genannt. S. Dufresne gloss. v. Publicus.“

g) Noch zu Kaiser Sigismunds Zeiten war die besagte Eintheilung bekannt, wie aus dessen Diplome vom J. 1417 bey Ludewig Reliq. Msc. T. XII. S. 218. zu ersehen: „Ut in quibuscunque causis mere civilibus „ac etiam criminalibus extra dictum oppidum Hal„lense ad quaecunque seu qualiacunque forensia Ju„dicia publica vel privata in specie aut in ge„nere trahi seu evocari nequeant etc; Mandamus igi„tur universis . . . quatenus dictos . . coram quibus„cunque Judicibus publicis vel privatis extra „dictum oppidum ad causam seu litem trahere non „praesumant.“

hat. Die Immunitätslehre ist eine der wichtigsten in der Geschichte der Staatsrechtslehre, ohne deren Kenntniß nicht fortzukommen ist, und nur aus zweyen Dividenten der öffentlichen und Privat-Gerichtsbarkeit kann die nachherige Landeshoheitsgeschichte erklärt werden. In der Voraussetzung dieser Vormerkung gehe ich nun in das Besondere der Adels-Immunität.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Kapitularien der fränkischen Könige nennen die Immunitäten des Adels Immunitates Potentum a). Potentes werden ebendaselbst entge-

---

a) Die Kapitularien, wenn sie die höhere Klasse der Staatsbürger ausdrücken wollten, bedienten sich des Worts Potentes, weit seltner Nobiles; zuweilen auch synonymisch mit letztern. Z B. in dem Capitul. Ludov. II. bey Baluz II. 352. „Quidam vero Laici, et maxime potentes ac nobiles, quos studiosius ad Praedicationem venire oportebat, juxta domus suas Basilicas habent, in quibus divinum audientes Officium ad majores Ecclesias rarius venire consueverunt . . . Admonendi igitur Potentes, ut ad majores Ecclesias, ubi Praedicationem audire possint, conveniant, et quantum dono omnipotentis Dei divitiis et honoribus caeteros antecedunt, tantum ad audiendum Praecepta conditoris sui alacrius festinent.“ Wer über den gemei-

gen gesetzt den gemeinen Freyen, den minder wohlhabenden und armen Leuten b). Potentes war so viel als Potestativi, oder Potestatem habentes c), Domini Subditorum d), Judicia Immuni-

---

nen Freyen durch Reichthum und Ehre erhaben ward Potens genannt. Was oben Potentes et Nobiles genennt wird, kömmt hernach unter dem Gesammtworte Potentes vor. In einem anderen Kapitulare dieses Kaisers ebendas. S. 348. heist es: Potentes ac honorati Viri.

b) L. II. Capitul. c. 33 „De causis viduarum, pupillorum, et reliquorum pauperum, ut in primo Conventu ante mediam Diem illorum ratio et quaerela definiatur, et post mediam diem causa Regia, et Ecclesiarum vel potentum hominum, quia ipsi pauperes non habent facultatem, unde sustentare se possint, donec ad eorum perveniant justitiam," In Capitul. Caroli M. v. J. 801. bey Baluz. I. 356. cap. 66. „Potentioribus autem vel ditioribus etc. und so in vielen Kapitularien kommt dieser Sinn deutlich vor.

c) In einem engeren Sinne heist Potentes so viel als Potestativi, potestatem, d. i. Jurisdictionem habentes, wie Düfresne gloss. v. potestativi zeigt. Daher der Ausdruck: Potestative possidere. „Damus allodium et totum potestativum" Ebendas. In den Nachrichten von Juvavia kommt in den Urkunden sehr oft vor: „Nobiles et potestativi Viri. In Capit. Caroli Calvi bey Baluz. II. 152. „Missi autem nostri colonos et Servos pauperes cujuslibet „potestatis non mallent, sed Advocatus eorum."

d) L. II. Capitul. c. 47. „Admonendi sunt Domini subditorum, ut circa suos pie et misericor-

tatis e) possidentes. In dem Münzedikte Karl des Kahlen v. J. 864. wird sich diese Allodial-Immunität heller zeigen f), allwo: „Si falsus Mo-„netarius . . in Fiscum nostrum, vel in quam-„cunque Immunitatem, vel alicujus Potentis po-„testatem vel proprietatem confugerit: si „in nostrum confugerit Fiscum; requiratur „a Ministro nostro, et si ille eum defenderit, „aut occultaverit, nuntietur nobis . . . Sin au-„tem in Immunitatem, vel potestatem, „vel Proprietatem alicujus Potentis con-„fugerit . . . mandet Comes (ei) quicunque . . „locum tenuerit potentis hominis, in cujus „potestatem vel proprietatem confugerit, „ut reddat ei Reum . . . Si nec ad tertiam in-„quisitionem (requisitionem) consentire voluerit, „quidquid Reus damni fecerit, totum ille, qui

---

diter agant, non eos qualibet injusta occasione con-demnent, nec vi opprimant, nec eorum substantio-las injuste tollant, nec ipsa debita, quae a Subdi-tis exigenda sunt, impie et crudeliter exigantur.“ Oder wie das Capitul. Caroli M. vom J. 802. c. 11. sagt: „Non potentativa dominatione vel ty-rannide sibi subjectos premant.“

e) Capitul. L. V. c. 195. „Ut latrones de infra Emunitatem a Judice ipsius Emunitatis in Comitis Placito praesententur.“

f) Bey Baluz. II. 181. Das Nämliche S. in dem Capitul. Caroli M. v. J. 803. und Lib. II. Capitul. c. 26.

„eum infra Emunitatem retinet, nec reddere „vult, solvere cogatur, et ipse Comes licen„tiam habeat, ipsum hominem infra Emunita„tem quaerendi etc.“ Immunitas, Potestas, Proprietas Potentis oder Nobilis ist hier in gleiche Wirkung gestellt; denn die Immunität faste in sich den Gerichtsgewalt, und dieser ruhte auf dem edlen Eigengute. In schwereren Kriminalfällen hatte der Immunitätsherr kein Erkenntniß- oder Bestrafungsrecht, doch hinderte die Immunität den öffentlichen Richter den dahin geflüchteten Verbrecher herauszuholen: Er mußte, wie hier, durch ein besonderes Gesetz und die Erlaubniß vom Könige dazu bevollmächtiget seyn. Die Gerichtshalter der Immunität wurden Judices Immunitatis, oder Advocati (Vögte) genannt, die statt ihres Herrn richteten, (quicunque locum tenuerit potentis hominis). Sie waren nothwendig, weil auf ihren Gerichten auch Klagen gegen den Herrn oft einliefen, und der Herr in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn konnte. Die Untergebenen dieser Gerichtsbarkeit, oder Subjectum Jurisdictionis immunis, konnten keine andere seyn, als jene, welche auf dem Immunitätsboden wohnten, das ist, die auf dem Eigenthume ihres Herrn sassen, oder aus zufälligen Ursachen seiner Jurisdiktion unterworfen waren. Diese konnten also der Regel nach keine Standesfreyen seyn; denn alle standesfreye (Liberi) oder freye Staatsbürger standen unter dem Grafen, oder

öffentlichen Richter, wenn sie auch mitten unter Immunitätsleuten (auf ihrem freyen Ansitze) wohnten g); die Gerichtsbarkeit eines jeden Immunitätsherrn erstreckte sich nämlich nur auf sein Eigenthum; daher auch der Vasall eines edlen Herrn nur dann dessen Immunitäts-Gerichtsbarkeit unterworfen war, wenn er auf des Herrn Lehen wohnte h). Zwey einzige Wege konnten dem Immunitätsherrn auch freye Menschen zubringen, entweder wenn der Freye Haus und Gut von dem Herrn erkaufte, oder durch Aprisionskontrakt i) sich eigen machte: oder wenn der König die innerhalb des Immunitätsdistriktes vermischt gesessenen Freyen durch ein besonderes Privilegium dahin als Gerichtsuntergebene hingab, um den Immunitätsbezirk zu arrondiren k). In diesen zwey Fällen verlor zwar der übergehende Freye den Gerichtsstand der Freyen, und die unmittelbare Staatsbürgerschaft; an seiner übrigen Standesfreyheit verlor er aber nichts, wenn er nicht diese durch besonders derselben nachtheilige Kontrakte dem neuen Herrn verband. War indessen im ersten Falle der übergehende Freye mit eigenem Wehrgute versehen,

---

g) S. I. Abhandl. §. 12.

h) Ebendas. §. 2. not. d.

i) Oder Ansiedlungs-Kontrakt durch Reütung, Urbarmachung der Güter, und Hausbau; wovon Mehreres in der Abhandl. von freyen Kirchen.

k) Wovon ebendas.

wovon er dem Staate diente; so konnte er dieses nur unter der Bedingniß verlassen, wenn der Dienst des Königs, gleichwohl unter anderen Gerichtsherrn, auf seinem neuen Gute beybehalten wurde l).

§. 6.

Von dem Objekte der adelichen Gerichtsbarkeit.

Die Gegenstände, worüber der Edelvogt vermöge des Immunitätsrechts seines Herrn erkenne konnte, waren alle Civilklagen gegen alle auf Immunitätsboden gesessene Leute, und derselben begangene geringere Verbrechen und Frevel. Daß auch letztere dahin gehörten, rührt von deutschen Sitten her, nach welchen von einem Richteramte, das gar keine niedere Kriminal-Jurisdiktion hatte, kein Begriff war. Wir ersehen dieses aus allen Gesetzen deutscher Nationen, worin fast nichts als Bestrafungs-Vorschriften bis auf die geringsten Vergehungen vorkommen. Größere Kriminalfälle, als Todtschlag, Nothzucht, Mordbrand, Strassenraub, Gliederstümmlung, Diebstahl und gewaltsamer Einbruch a), sie moch-

---

l) S. oben I. Abhandlung §. 24.

a) In dem Immunitätsbriefe Ludwigs des F. für die ausgewanderten Spanischen Edlen bey Baluz. I. 550. c. 2. 3. „Criminales actiones ad examen Comitis reserventur: Was für Fälle dahin gerechnet worden sind, erklärt der nämliche Gnadenbrief:

ten am Leben oder Gelde b) bestraft werden, gehörten zur Untersuchung und Bestrafung des öffentlichen Richters, nämlich des Grafen, oder der königlichen Missi c). Daß weder das Immunitätsrecht des königlichen Fiscus, noch des Adels, oder einer Kirche an sich den Blutbann begriffen habe, ist aus den Kapitularien klar zu ersehen, welche dem Grafen die Art vorschreiben, den in eine gemeldter Immunitäten sich flüchtenden oder befindlichen Verbrecher heraus zu bekommen d). Mandet Comes,

---

„Homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones.“

b) Die Kapitularien machen einen Unterschied unter den hohen Kriminalfällen, deren einige Capitalia, die anderen non Capitalia genannt werden. Auf erstere ist vom Gesetze die Lebensstrafe festgesetzt: die letzteren konnten mit Geld abgefunden werden. Diese waren die meisten, die ersteren die seltensten. Das Prinzip der Erhaltung eines Menschen, besonders eines freyen Bürgers, welches Karl der G. vorzüglich hegte, machte die meisten schweren Verbrechen durch Geld aussöhnlich.

c) Auch diese hatten Vollmacht in ihrem Sendungs-Bezirke den Blutbann auszuüben. S. das Capitul. Caroli M. bey Baluz I. 350. c. 12. „Servi non mittantur in districtionem, sed per Missos nostros, vel Dominos etc. Item oben I. Abhandl. §. 12. not. h.

d) Capitul. Caroli M. v. J. 803. bey Baluz. I. 387. „Siquis in Immunitate damnum aliquod fecerit,

ut reddat ei reum heist es. Dieß war keine nachbarliche Requisition in subsidium Juris et Justitiae, sondern eine Anzeige der in solchen Fällen habenden ordentlichen Jurisdiktion, und des allda bestehenden hohen Zentdistrikts. Die Immunität hinderte nur den Eingang des Richters (introitum Judicis) und die Lokal-Vollziehung seines Amts; daher der Graf nur nach der dritten fruchtlosen Aufforderung des Vogts oder Immunitätsherrn durch das Gesetz bevollmächtiget war, den Verbrecher heraus zu holen e), und wer sich dann dem Grafen mit Gewalt widersetzte, verfiel in des Königs Gericht f). Ueber den Blutbann erhielten nur die öffentlichen Richter die Investitur g), und unter den alten Im-

---

600 Solidos componat; si autem homo furtum aut homicidium fecerit (in Immunitate): vel quodlibet crimen foris committens infra Immunitatem fugerit, mandet Comes Episcopo, Abbati, vel Vicedomino, vel quicunque locum Episcopi, ut reddat ei Reum etc. Vergl. das Capit. Caroli Calvi oben §. 5.

e) Cit. §. 5. oben, und das Capit Caroli M. cit.

f) Cit. Capit. Caroli M. „Si autem intranti (post tertiam inquisitionem) Comiti in ipsam immunitatem collecta manu quislibet resistere tentaverit, Comes ad Regem ve Principem deferat, ibique judicetur etc

g) S. die Formel einer solchen Investitur bey Marculf. form. 8. charta de Ducat., Patriciatu vel Comitatu.

munitätsformeln findet sich keine, auch pro Viris illustribus, die dieses Recht ausdrückte, welches doch eines der wichtigsten gewesen wäre. Indessen hat diese Regel doch ihre Ausnahme; wenn nämlich den alten Dynasten oder Fürsten, wie z. B. den Sächsischen oder Braunschweigischen, die auf ihren Allodial-Fürstenthümern oder Herrschaften schon besessene hohe Kriminal-Jurisdiktion fortzuführen besonders erlaubt wurde, oder die Könige durch besondere Privilegien den alten Dynasten z. B. den Ethiconen, zur Vervollkommnung ihrer adelichen Gerichtsbarkeit den Blutbann über ihre Leute verliehen haben h). So viel ist gewiß, daß Niemand ein Blutgericht ausüben konnte, ohne den Bann vom Könige empfangen zu haben i).

§. 7.

Von den Berufungen von adelichen Gerichten.

Es fließt schon aus der Natur der Immunität von öffentlichen Richtern, daß eine von diesen

---

h) In der IV. Abhandlung vom Banngerichte wird hievon mehr vorkommen.

i) Auf dieses ausschlüssige Recht der Majestät hielten die Kaiser sehr strenge, worüber GUNDLING de Feud. Vexill. §. 22. aus den SCHATEN Annal. Paderb. eine Urkunde noch vom Kaiser Karl IV. anführt. S. unten IV. Abhandlung.

exemte Gerichtsbarkeit keine Untergerichtsbarkeit von jenen, folglich auch keine Appellation von den Edelgerichten an den Mallus des Grafen üblich gewesen sey. Die Eigengerichtsbarkeit war als eine von der öffentlichen ganz abgesönderte Jurisdiktion, und das Verboth, den gefreyten Gerichtsboden des Immunitätsherrn zu betreten, zeigt schon die Aufhebung eines Verkehrs mit dem Grafen als Oberrichter. Es ist daher gar nicht zu zweifeln, daß von Privat-Immunitätsgerichten die zu ergreifende Berufung unmittelbar an den Comes Palatii (I. Abhandlung. §. 17.) oder den König gegangen sey. Wer aber über versagte, verzogene oder sonst gehinderte Justiz gegen ein Immunitätsgericht zu klagen hatte, durfte nur die Ankunft der Missorum dominicorum in der Provinz, in die sie alle Vierteljahre abgesandt wurden, abwarten, und bey diesen seine Beschwerden vorbringen. (I. Abhandl. §. 18.) a).

§. 8.

Gedanken über den Ursprung der Immunität des Adels.

Daß die Immunität des Adels, das ist, die von den öffentlichen Richtern exemte Eigengerichtsbarkeit auf adelichen Gütern von den ältesten Zeiten

---

a) Von dieser Materie mehreres in der III. Abhandl. von freyen Kirchen.

der Deutschen herrühre, unterliegt keinem Zweifel. Sie übersteigt das Alter der Urkunden, und die ältesten Dokumente reden von derselben, als einer bekannten Sache. Man findet hierüber keine Konstitution, keinen Anfang der Einsetzung; kein Geschichtschreiber macht von derselben Meldung, als einer von den alten Königen eingeführten Gerichtsbarkeits-Einrichtung, welche doch eine der wichtigsten Staats-Neuerungen gewesen wäre. Die Capitularia der fränkischen Könige erwähnen derselben als einer bekannten Sache, wenn sie de proprietate Potentum reden. (§. 5.) Was die Könige von neuen Concessionen thaten, war nur Fortsetzung der alten Adelsgerichtsbarkeit auf den Gütern neuerer Familien. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß nur jene, welchen die Kaiser einzelne Concessionsbriefe gegeben haben, der Gerichtsbarkeit sich zu erfreuen hatten; denn die Immunität des Adels war zu allgemein, und das Wort Immunitas Potentum deutet auf eine allkündige Klasse von Staatsbürgern hin, derer Rechte nicht erst aus besonderen Concessionsbriefen a) zu erkennen

---

a) Nur aus diesen Concessionsbriefen und Formeln läßt sich erkennen, was Immunitas sey. Die Kapitularien oder Gesetze sollten hierüber die erste Auskunft geben; sie erklären aber nichts, oder wenig, und wollen doch die Immunitäten in Schutz nehmen. Sie setzen also die Notorietät der Sache voraus, die keiner gesetzlichen Erklärung bedurfte; aber eben dadurch bestättigen sie die Meinung der Nachkommenschaft, daß die Immunität

sind. Die meisten Gelehrten sind daher der Meinung, die Adelsgerichtsbarkeit müsse keinen besonderen, sondern einen allgemeinen Grund ihrer Entstehung haben. HEINECCIUS vermeint, sie sey ex dominio in servos entstanden b); allein dieser Meinung stehet entgegen, daß eben jenes Dominium in servos auch jedem freyen Manne zugestanden habe, und dennoch dieses Dominium zu keiner Immunität von öffentlichen Richtern erwachsen sey c), welches doch die Privatgerichtsbarkeit voraussetzet. Die in allem Betrachte wahrscheinlichste Meinung ist jener Gelehrten, welche die Sache ex Institutis Germa-

---

älter sey, als ihre Gesetze und Concessionsbriefe. (ex Moribus germanorum.)

b) Dissert. de Jurisdict. patrimon. §. 17. und in seinem Elem. Jur. germ. L. III. §. 64. und L. I. §. 41.

c) PUFENDORF de Jurisdict. German. P. II. Sect. III. §. 225. 226. „Plane, nisi per Immunitatem Jurisdictionem determinari concesseris, Jurisdictionis patrimonialis, praesertim der adelichen Freygerichte, origo excogitari non potest; Nam quod de potestate veteri in Servos dominorum complures Viri docti tradunt, id ad Jurisdictionem propriam vix sufficit, nisi quidem Immunitas in subsidium adhibeatur propterea, quod caeteroquin in Servos Jurisdictionem Judex ordinarius certe cumulative habet, nec posita Domini potestate castigandi Judicis potestas publica excluditur.“ Und §. 116. „Allodia igitur libera et nobilia Domino Advocatiae (Immunitatis) jus tribuerunt. Et ita ex Institutis Germanorum dicendum est. Quae

norum d), oder aus dem primaevo Civitatis pacto e), oder welches auf Eines hinaus lauft, ex moribus Germanorum herleiten. Diese Meinung erschöpft zwar das Ganze auf dem kürzesten Wege; allein sie muß doch durch wahrscheinliche Ursachen eines solchen Paktums oder Instituts eingekleidet werden, um vernünftig auf ein solches Resultat zu schließen. Ich glaube, daß solche Ursache, Beweggrund und Veranlassung in dem Karakter deutscher Nationalfreyheit zu suchen sey. Wie gesagt, beschränkte diese sich nicht auf die Person des Mannes, sondern auch sein Gut und Haus f), (ad liberas aedes). Er wollte Herr in seinem Hause seyn, und mit diesem verband sich Ehrgefühl, dem auch der Eintritt des öffentlichen Richters, z. B. um Verbrechens wegen seinen Knecht heraus zu holen, empfindlich war. Er wollte lieber selbst vor Gerichte stehen, seine Familie und Knechte allda vertreten, sich mit dem Richter und Kläger aussöhnen, oder im äußersten Falle den Knecht vor Gericht stellen, als die Herausnehmung desselben durch Gerichtsdiener oder Richter in seinem Hause gewärtigen g). Da dieses Ehrgefühl jeden Bürger der Nation beseelte,

---

res ex testimoniis relatis (§. 112.) satis quidem convincitur. Galli vocant noble alleu, franc alleu.

d) Also vorstehende Note des gelehrten Pufendorf.

e) Biener de Jurisdict. ordin. et exemt. §. 12.

f) S. I. Abhandl. §. 2.

g) Ebendas. §. 3.

so ward auch beschlossen, solches zu erhalten. Im bemeldten Falle also sollte der Herr des Hauses seine Hausleute vertreten; Ihm sollte nur die Nothwendigkeit der Verantwortung angebrachter Klage oder Anklage wegen von dem Richter insinuirt werden: Der Herr sollte erscheinen, oder seinen Knecht zu Gericht bringen h). Geschah eines von beyden, so war der Richter nicht befugt, das Haus eines freyen Mannes zu betreten. Die Ehre des Hauses war gerettet, und dadurch eine gewisse allgemeine Freyheit des Wohnhauses ab introitu Judicum eingeführt. Dieses erwuchs nun zu einem National-Privilegium für jeden freyen Mann. Gleichwie aber die Nation ihrer ersten Bürgerklasse die Ehre des Adels dekortirte, so setzte sie auch hierin die Prärogativ des Adels, daß ihr Haus noch freyer seyn sollte. Sie ertheilte dem Adel den Vorzug, selbst in seinem Hause die Privatgerichtsbarkeit über seine Leute, und innerhalb seiner Besitzungen auszuüben, und nur in Sachen, welche dem öffentlichen Richter zu richten vorbehalten waren, jene Disjunctiva mit den übrigen gemeinen Freyen gemein zu haben. Nun bestrebte sich jeder edle Mann, wie möglich, durch Aufopferung von Geld, oder Auslieferung des Beschuldigten sein Gebiet vom öffentlichen Richter frey zu erhalten, und diese Gewohnheit bildete nach und nach eine Immunität ab

h) Ebendas.

introitu Judicum publicorum auf den Gütern des Adels, welche die nachherigen Könige auf ihren Patrimonialgütern selbst besaßen, darin auch ihren Mitadel erhielten, in neu eroberten Ländern den wohlverdienten Kriegern auf die geschenkten Güter mittheilten, und in ihrer monarchischen Regierung fortführten, ohne diesem Nationalinstitute eine geänderte Form zu geben, außer wo eine und die andere Modifikation das allgemeine Wohl und die Ordnung des Reichs erforderte.

§. 9.

Von der Erschaffung neuer Adelsgüter.

Die Vermehrung der adelichen Güter geschah auf zweyerley Art. Erstlich wenn der König mit fiskalischen Gütern sammt der denselben anklebenden Immunität Jemand beschenkte; Zweytens, wenn der König aus gemeinfreyen Gütern (bonis liberis, ingenuis) Immunitätsgüter (bona nobilia) machte, d. i. die Eigengerichtsbarkeit darauf verlieh. Von der ersten Art zeugt der alte Mönch Marculfus a) und Theganus b). Die Beweise letzterer

---

a) S. §. 4. not. a. b.

b) In Vit. Ludovici P., wo er schreibt, dieser Kaiser sey so freygebig gewesen, „Ut, quod antea in auditum, Villas regias, quae erant sui Patris, et avi et Tritavi suis fidelibus tradiderit in possessiones sempiternas.“

Art sind seltener; doch finden sich hie und da nicht undeutliche Beyspiele, woraus zu ersehen ist, daß Güter von freyen Leuten erworben von dem Könige mit der Immunität begabt worden sind. Ein schönes Beyspiel hievon liefern zwey Urkunden bey BALUZIUS c). Die eine ist von Karl dem Großen, die andere von Ludwig dem Frommen. Ein gewisser Joannes hielt sich gegen die Sarazenen ungemein tapfer, und bekam deswegen von Karl dem G. zur Belohnung „Villam incultam in Pago Nar„bonensi absque ullo censu et inquietudine „possidendam.“ Hier wurde nur allodium ordinarium liberum geschenkt (S. I. Abhandl. §. 2.) Der Sohn Karls Ludwig der Fromme hielt diese Belohnung für zu gering d), und machte aus dieser

---

c) Append. ad Capitul. T. II. S. 1400. 1405.

d) Dieses Joannes Verdienste beschreibt das erste Privilegium Karl des G. S. 1400., wo gesagt wird: „Osten„dit nobis Epistolam, quam dilectus filius noster „Ludovicus ei fecerat, et per ipsum ad nos di„rexit:“ Et invenimus in ea epistola insertum, quod Joannes ipse super haereticos, sive Saracenos infideles nostros magnum certamen certavit in Pago Brachinonense, ubi superavit eos, . . et occidit, et cepit de ipsis spolia: aliquid exinde dilecto filio nostro obtulit: Equum optimum et brunia optima, et spadam Indiam cum tecka de argento parata, et petierat villare heremum ad laborandum etc.

Villa oder praedio ingenuili ein Praedium Nobile, da er dem gedachten Joannes und seinen Erben darauf die Immunität oder Eigengerichtsbarkeit verlieh. Die Worte dieser Urkunde sind: „Osten-dit nobis (Joannes) aucthoritatem, quod genitor noster ei fecit: Nos vero alia ei facere jussimus, sive melioravimus, et concedimus eidem fideli nostro Joanni in Pago Narbonensi Villare... absque ullo censu, vel alicujus inquietudine; Et ut nullus Comes, nec Vicarius, nec Juniores eorum, nec ullus Judex publicus illorum homines, qui snper illorum aprisione e) habitant, aut in illorum Proprio distringere vel judicare praesumant; sed Joannes et filii ejus, et posteritas eorum, illi eos judicent et distringant, et quidquid per legem judicaverint, stabile permaneat.“ Dieß war nun ein freyherrliches Gut (praedium nobile §. 3. 4.) Ein anderes Beyspiel ist in den Nachrichten von Juvavia f) zu finden v. J. 898., worin Kaiser Arnulf zu Gunsten seines Ministerialen Heimo die Gerichtsbarkeit auf dessen Gut ertheilt hat, wie folgt: „Mini-

---

e) Der König gab ihm ein Villare heremum nach seinem Verlangen, d. i. einen öden Ort zum Anbaue und zur Reutung; was nun gereutet und urbar gemacht wurde, hieß aprisio.

f) Urkundenbuch S. 118.

sterialis noster, nomine Heimo Serenitatis nostrae magnitudinem deprecatus est, ut in orientalibus partibus in Pago Grunzwiti dicto, ubi Arbo terminalis Comes praeesse visus est, super proprietatem suam legalem sibi Rectitudinis (Regiminis) potestatem in propietatem concederemus; at nos petitionibus ejusdem libenter annuentes, memores crebri devotique ejus obsequii decrevimus ita fieri. Dedimus cum consensu praefati Comitis ejusdem haereditatis g) suae Rectitudinem perpetuo jure in proprietatem, et jussimus . . ut nec praenominatus Comes, nec ullus Judex publicus, vel ulla ex judiciaria potestate Persona in easdem proprii sui juris causas vel homines ejus tam ingenuos, quam servos ibidem habitantes distringendos, aut ullas illicitas occasiones, seu ullius pressurae calamitatem ingerere vel exactare praesumat; sed liceat illi et successioribus suis eandem Rectitudinem secure atque tranquille habere et possidere in aevo.“ Der Kaiſer ſchuf alſo hier aus einem gemeinen freyen Gute ein

---

g) Haereditas iſt väterliches Erbgut, Eigengut, proprietas, wie dieſe Worte oft gleichbedeutend genommen wurden.

herrschaftliches, und der Besitzer war liber Dominus, der zuvor Gerichtsuntergebener des Marggrafen Arbo gewesen war.

§ 10.

Und neuer Adelichen.

Sollte der die erste Bürgerklasse formirende Adel in der einmal bestehenden Organisation des Staates fortbestehen; sollten Staatsverdienste noch ferner auf diese Art ihre Belohnung erhalten, so war auch nöthig, dem durch Aussterben der Familien abnehmenden Adel neuen Nachwuchs zu geben. Zur Erschaffung neuer Adelichen lebte noch die alte Mutter der Freygebornen, die Kinder genug erzeugte, die sich im Kriege durch ausgezeichnete Tapferkeit, und sonst durch Talente und Geschicklichkeit hervorthaten, und Dienste dem Vaterlande leisteten (nec Mater ingenua defecit, nec Virtus prolis). Der gelehrte SCHÖPFFLINIUS schreibt a): Ingenui facinoribus ad decus Nobilitatis ascendere poterant." PÜTTER der große Reichsgeschichtslehrer b) widerspricht dieser Wahrheit nicht, glaubt aber, man könne die Zeit davon nicht bestimmt angeben. Ich glaube aber, daß zu jeder Zeit dem ausgezeichneten Verdienste und der Tapferkeit

---

a) Alsat. illustr. I. 802. §. 12.

b) Unterschied von Ständen S. 38.

der Freygebornen eine solche Stuffe offen gestanden sey. Woher ist denn der erste Adel entstanden? (S. §. 1.) Die Art, Bürgertugend zu belohnen, gieng von den alten freyen Deutschen an ihre monarchische Regierung über. Von den Merowingischen Zeiten zeugt Gregor von Tour c). Zu den Karolinger Zeiten ist daran nicht zu zweifeln. Wie geschah aber die Erhebung zum Adelstande? Unter den vielen Expeditionsformeln der königlichen Kanzley, welche Marculf uns erhalten hat, und die gelehrten Sirmondus, Lindenbrogius und Baluzius aus dem Alterthume liefern, ist keine vorhanden, wodurch die Erhebung in den Adelstand directe ertheilt wird. Wir lesen die Formeln verliehener Grafschaften und Herzogthümer, aber keine Verleihung des Adels. Wir lesen überhaupt unter den fränkischen Königen keinen Adelsbrief. Die Ursache davon mag darin liegen, daß bey den alten Deutschen und Franken die Verschiedenheit der Stände nach der Geburt eingetheilt waren, (§. 1.) und nur jener in die Klasse des Adels gehörte, der Edelgeborner war, oder, wie die Kapitularien sagen: homo boni generis. So war auch bey jenen deutschen Nationen, welche den Edlen ein höheres Wehrgeld, als den gemeinen Freyen bestimmten,

---

c) S. oben §. 1. not. c.

das Wehrgeld nach der Geburt angeschlagen d), und selbst auch bey den Franken war die Regel: Juxta quod nativitas ejus fuerit, componatur e). Nach dieser Theorie also gab es keine direkte Adelsverleihung, oder Adelsbriefe; denn die Geburt konnte der König nicht geben. Wollte nun der König eine neue adeliche Familie erschaffen; so machte er den freyen Mann zu einem freyen Herrn: Er gab ihm entweder eine mit Eigengerichtsbarkeit schon begabte Villam oder Praedium, oder ertheilte ihm die Immunität über sein schon besessenes Landgut, (S. vorsteh. §.) d. i. er erhielt allodium nobile (§. 3.) für sich und seine Kinder und Nachkömmlinge f). Der König gab also das voraus, ohne welches keiner ein edler Bürger oder Edelmann seyn konnte (ebendas.), und machte ihn dadurch zum Stammvater einer edlen Familie (Sator nobilis Prosapiae). Als Besitzer eines praedii nobilis lebte er schon auf edlem Fuße (Jure nobili-

---

d) Z. B. bey den Friesen wurde das Wehrgeld eines Edelgebornen zu 11. — eines Freygebornen zu 5 1/2 — des Lidi zu 2 1/2 Schilling nach ihrem Gesetze angeschlagen.

e) L. Ripuar. Tit. 36. „Siquis Clericum interfecerit, juxta quod Nativitas ejus fuerit, ita componatur.“ S. oben §. 8. I. Abhandl.

f) S. vorsteh. §. Die Urkunde Ludwigs des F. „Sed Joannes, et filii ejus, et posteritas eorum.“

tatis): Er stand als Gerichtsherr unmittelbar unter dem Könige (§. 7.), hatte das Recht des Beysitzes zu landständischen Versammlungen, welches auf jeder freyen Herrschaft in der Grafschaft beruhte g). Im Kriegsdienste wurde schon mehr Beytrag von ihm gefordert; dagegen stand er schon über alle gemeine Staatsbürger (Ingenui) durch den Besitz einer adelichen Allodialherrschaft erhaben. Es war alles da, was zum reelen Requisite eines freyen und edlen Bürgers gehörte; seine Kinder waren demnach von edlem Hause, und die in diesem Stande Geborne hießen Edelgeborne. So entstand ein neuer edler Stamm; so war die Erschaffung neuer Adelichen; so wurden die im vorsteh. §. benannte Joannes und Heimo in den Adelstand erhoben, wenn sie noch gemeine Freye waren. Die Schöpfung des Adels in Dignitäten und hohen Ehrenstellen allein zu suchen, ist mit der fränkischen Verfassung nicht vereinbarlich. Ohne Edelgut gab es keinen edlen Bürger, oder Wehren. Der zur Dignität erhobene mußte entweder schon ein Edelgut besitzen, oder von dem Könige erhalten. Daß ausgezeichnete Verdienste für den Staat nicht der einzige Weg zum Adelstande, wie sichs gebührte, gewesen, sondern manche Hoflieblinge dazu gelangt seyen, ist bekannt h), und

---

g) Von diesen an einem anderen Orte unten.

h) Theganus schreibt von Ludwig dem Frommen, daß er vilissimae sortis homines zu den höchsten Ehrenstellen befördert habe.

gehört unter die Schwachheiten der Regenten. Wer sich übrigens den Adelstand als eine Masse von lauter Dynasten vorstellt, irret sich sehr. Man findet oft in einer Grafschaft mehr dann 20 Edelleute sesshaft i), und sollten diese lauter große Dynastien oder Lande besessen haben? Diese Erforderniß würde für den Adel keine Wohlthat, vielmehr Ruin gewesen seyn. Wie viele Dynasten hatten nicht zahlreiche Familien und Söhne? Würde nicht jeder ergänzende Theil der Dynastie die nämlichen Edelrechte gehabt haben; so würde bey noch nicht eingeführten Majoraten die Theilung des väterlichen Gesammtguts die Kinder um ihren Adelstand gebracht, und nichts als den Geburtsvorzug überlassen haben.

---

i) Z. B. bey Schannat Tradit. Fuld. S. 158. in einer Urkunde v. J. 828. „Factus est Conventus publicus in loco, qui dicitur Suvarzesmuos et „Rhabanus Abbas fuit in eo, et Poppo Comes et majores natu de Comitatu ejus, „quorum nomina sunt: Luitperath, Widarolt, „Vuotan, Gundacar, Herimot, Friduhalm, „Nidhart, Ortheri, Offo, Alsprat, Einrat, Helmold, Ratger“ . . . . coram supra-scriptis nobilibus Viris. etc. S. auch die Urkunde einer Uebergabe bey Baluz. II. append. 1493.

§. 11.

Von den adelichen Lehengütern, oder sogenannten Benefizien.

Nebst den freyherrlichen Allodialgütern besaßen die Adelichen auch Lehengüter nach fränkischem Benefiziatrechte, das ist, zur lebenslänglichen Nutznießung, die sie deswegen Beneficia nannten, auch hie und da Feoda a). Von den Benefizien der gemeinen Freyen ist oben schon (I. Abhandl. §. 5.) gesagt worden. Die fränkischen Könige führten diese Güterart ein. In den von ihnen eroberten Provinzen theilten sie sich große Ländereyen zu, die sie unter der Verwaltung ihres Fiscus eigen besaßen, und von denen sie die unter ihrer Regierung verdientesten Männer entweder eigenthümlich (jure proprietatis) b) oder lehenweise (jure beneficiario, d. i. usu fructuario) c) zur Belohnung, und gegen besondere Verbindlichkeit zum Kriegsdienste abgaben. Die Benefiziatgüter dienten auch zum Solde des gedungenen Kriegers (Soldaten). (I. Ab-

---

a) S. Dufresne gloss. voc. Beneficium. Nachdem aber die Benefizien unter den deutschen Kaisern erblich geworden sind, wurde der Name Feodum, Feudum üblicher.

b) S. §. 4. not a. b.

c) S. Formul. Sirmondi 38. bey Baluz. II. 490. „Decrevit voluntas, ut tibi res nostras beneficiarie usufructuario ordine debercmus.“

handl. §. 5.) Karl der G. brachte dieses Lehensſyſtem zu einem hohen Grade, und zu einem der wichtigſten Theile der Staatsverfaſſung, welcher in Verfolg der Zeiten die größten Staatsveränderungen hervorbrachte. Herzogthümer, Grafſchaften, Hof- und Ehrenſtellen wurden zu Lehen auf Lebenszeit ertheilt, und jeder, der Dignitäten ſuchte, mußte den Lehenweg einſchlagen, und des Königs Soldat (Miles Regis, Vassus dominicus) werden. Hierdurch verſchwand das alte Vorurtheil d) von freyer Standes-Erniedrigung, wenn der Freye eines anderen Mann wurde; denn Ehrenſtelle und Reichthum wurde dadurch erworben, und ein Kriegsmann eines anderen Höheren zu ſeyn, gehörte unter den Ehrendienſt: je größer der Herr war, deſto angeſehener war der Vaſall. Der Adel alſo mußte ſich nach dieſem Syſteme fügen, wenn er ſich höher ſchwingen wollte. Der reiche Adel nahm von dem Könige Benefizien an, und der ärmere auch von dem Grafen und Herzoge, oder der Kirche. Die Gattungen der Lehen waren verſchieden. Andere erhielten nur beneficia ingenua ohne, andere nobilia mit Gerichtsbarkeit; e) andere bekamen keine liegenden Güter, ſondern gewiſſe Revenüen, Zehenden ꝛc. Alle Benefiziatgüter wurden aus den Allodien des Herrn genommen, auf welchen kein anderer niederer Dienſt haftete. Das

---

d) S. I. Abhandl. §. 5. not. b.

e) §. 3. not. a.

Gut mußte im guten Stande erhalten werden f), der Vasall hatte das Eigenthum seines Herrn zu gewahren g), und durfte ohne erhebliche Ursache denselben nicht verlassen, oder sein Benefizium aufkünden, so lange der Herr lebte h): dagegen war der Herr auch verbunden, den Vasallen an dem Genusse des Lehengutes weder zu beeinträchtigen, noch

---

f) Capitul. L. IV. c. 38. „Quicunque suum beneficium, occasione proprii, desertum habuerit, et intra annum, postquam ei a Comite vel Misso nostro notum factum fuerit, illud emendatum non habuerit, ipsum beneficium amittat.“

g) Capitul. L. III. c. 19. „Auditum habemus, qualiter et Comites, et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et faciunt servire ad ipsas propriesates (suas) servientes nostros de corum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae.“

h) Capitul. Caroli Calvi tit. 53. c. 10. bey Baluz. II. 264. „Si aliquis ex fidelibus nostris post obitum nostrum... in alode suo quiete vivere voluerit, nullus ei impedimentum aliquod facere praesumat, neque ut aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo, ut ad Patriae defensionem (nach der Heerbannspflicht) pergat. Von diesen S. I. Abhandl. §. 4. 5. Die Pflicht des Heerbannes ex allodio, und jene der Kriegsfolge ex beneficio unterscheidet sehr deutlich der Conventus der Söhne Ludwigs des F. bey Batuz. II. 44. „Volumus, ut cujuscunque nostrorum homo (Vasallus, Dienstmann) in cujuscunque Regno sit,

solches ohne rechtliche Ursache dem Vasallen, so lange dieser lebte, zu entziehen, oder aufzukünden i). Nach dem Tode des Vasallen trat der Herr als voller Proprietär des Gutes mit aller Allodial-Eigenschaft und Nutzung wieder ein. Dieß sind die allgemeinen Regeln der Benefizien gewesen. Der Adel erhielt gemeiniglich seinem Stande gemäße beneficia nobilia, (§. 3. a.) welche oft mit Regalien gegeben wurden; vorzüglich jene, die mit öffentlichen Staatsämtern verbunden gewesen sind, als z. B. die Grafschaften und Herzogthümer waren k). Bey solchen Benefizien aber sind zwey Ansichten zu bemerken, nämlich das Amt, oder die Amtsgewalt an sich, die Honor hieß, und die Amts-Besoldung, welche eigentlich das Beneficium war; daher auf Ver-

---

cum Seniore suo in hostem vel aliis utilitatibus suis pergat: nisi talis Regni invasio, quam Lantweri (Landwehr) dicunt, quod absit, accideret, ut omnis populus illius Regni ad eam repellendam communiter pergat. Die erste ist Dienstfolge, die andere Landfolge. S. folg. Note i.

i) Die Verbindlichkeit war wechselseitig. Zur Auflösung dieses Bandes mußten rechtserhebliche Ursachen da seyn: das Capitul. Caroli M. v. J. 813. c. 16. sagt: Quod nullus Seniorem suum dimitttat, postquam ab eo accepit valente solidum unum: excepto, si eum vult occidere, aut cum baculo caedere, vel uxorem vel filiam maculare, seu haereditatem ei tollere.

k) Von Herzogthümern S. I. Abhandl. §. 20. g.

brechen gar oft die Strafe gelegt wird: „Honorem et beneficium perdat.“ l). Dieses Beneficium erstreckte sich aber nicht auf den ganzen Betrag der Grafschaft oder des Herzogthums, oder Amtsbezirks (Ambacht oder Honor) sondern nur auf bestimmte, innerhalb demselben gelegene Besoldungsstücke und demselben anklebende Revenüen und Emolumente. Indessen, da weder das Amt noch das Besoldungsgut jure proprio, sondern nur beneficiario d. i. usufructuario ad dies vitae gegeben und besessen wurden, so wurde beydes unter dem Worte Beneficium in einen Sinn zusammengezogen. Sind übrigens die Lehen mit Gerichtsbarkeit von dem Lehenherrn ertheilt worden; so verblieb auch die Obergerichtsbarkeit dem Lehenherrn, und in Sachen, die Dienst und Lehen berührten, mußte der Vasall das Judicium Parium von seinem Lehenherrn sich gefallen lassen, wohin auch die Berufung von dem Gerichte des Vasallen ergieng, folglich wenn der Lehenherr der König war, an den König, und so, wenn ein anderer Herr der Proprietär des Lehengutes gewesen ist, an diesen m).

---

l) Z. B. Capitul. Caroli M. v. J. 801. c. 18. „Similiter si Vassi nostri hoc non adimpleverint, beneficium et honorem perdant.“

m) Nach der alten, in das Mittelalter durchlaufenden Regel: ad eam manum appellatur, a qua Judex suam Jurisdictionem accepit.

§. 12.

Von dem Gerichsstande des Adels.

Vordersamst müssen hier persönliche und dingliche Klagen unterschieden werden, die jedoch nicht nach der Kritik der römischen Rechtsaktionen strenge zu nehmen sind. Ueber den persönlichen Gerichtsstand in Verbrechungs-Sachen der Edelleute haben wir zwar das klare Capitulare Karl des G. a) „Ut boni generis homines, qui infra Comitatum inique vel injuste agunt, in praesentiam Regis ducantur, et Rex super illos districtionem faciat carcerandi, exiliandi usque ad emendationem eorum;“ allein von diesem Gesetze ist kein Schluß auf einen für alle Personalklagen geltenden Gerichtsstand zu machen. Der Sinn dieser Constitution erhellet aus den Worten selbst: „In praesentiam Regis ducantur, et Rex super eos districtionem faciat carcerandi, exiliandi usque ad emendationem eorum.“ In Kriminalfällen nämlich, oder wo der Edelmann durch sträfliche Aufführung seinen Stand entehrte, soll er habhaft gemacht, und zur Bestrafung dem Könige vorgeführt werden b). Hieraus folgt aber noch nicht, daß der Edle auch in Civil-Klagen eine gleiche

---

a) Vom J. 813. bey Baluz. I. 509.

b) L. V. Capit. c. 308. L. VII. c. 170.

Exemtion von dem ordentlichen Richter, dem Grafen gehabt habe. Von einer solchen Befreyung ist gar keine Spur vorhanden, vielmehr viele Beweise gegen dieselbe. Die Capitularia nennen die Civilklagen Causas possessionis c)" worunter die Franken alle Causas rechneten, die mit einer Verletzung des bürgerlichen dinglichen, oder Forderungsrechts verbunden waren. So sehr auch die hohe Geistlichkeit in causis personalibus von Grafengerichten exemt war d), so mußte sie dennoch, durch ihren Vogt wenigstens, allda auf erhobene Possessionsklage sich einlassen und antworten, besonders wenn der Kläger von geringerem e) Stande war; doch geschah die Vorladung nicht nach der gemeinen Mannitionsart, auch nicht ohne vorhergehenden Ersuch des Klägers bey dem Bischofe oder Abten um Ertheilung freundwilliger Justiz (familiaris Justitiae) f), sondern nur, wenn sich diese verschlug, zog der Graf die Sache zur Entscheidung für

---

c) S. folg. §. 13. u. 14. dann das Capitulare Caroli M. v J. 801. c. 39. Bey Baluz. I. 355. worüber mehr in folg. VI. Abhandl. §. 3.

d) S. nur bemerkte Abhandlung.

e) Von Klägern höheren Standes S. f. §. 13.

f) Capit. L. VII. c. 350." Ut nullus Episcopum vel actores Ecclesiae apud alios prius accuset, quam eum familiariter conveniat, et ab eo familiarem Justitiam petat."

sein Gericht g). Vermuthlich hat der Graf, wenigstens bey ansehnlicheren edlen Herrn gleiche Diskretion gebraucht. Des Grafen Gericht war in derley Sachen, gleichwie das generale Forum Liberorum, also auch des Adels; wogegen die besitzende eigene Immunitäts-Gerichtsbarkeit nicht schützte; denn dem Gemeinen oder armen Manne sollte ein Justizweg in der Grafschaft, wo er wohnte, zur Erlangung seines Rechts offen stehen. Es mußten deswegen auf den feyerlichen Grafentägen (Placita majora) nicht nur die gemeinen Freyen, sondern auch der in der Grafschaft gesessene Adel erscheinen h), um in Sachen, die nicht privilegirtes Forum hatten, Recht zu geben, und zu nehmen. Alle Kauf- und andere Kontrakte wurden allda gerichtlich be-

---

g) In dem not. c. angezeigten Capitul. Caroli M. v. J. 801. „Tunc causa ipsa (possessionis) ante Comitem vel Judicem veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito, quod dictum est de persona Clericorum.

h) L. Alemann. Bey Baluz. Tit. 36. art. 5. „Qualiscunque Persona sit, aut Vassus Ducis, aut Comitis, aut qualiscunque Persona, nemo negligat ad Placitum (Comitis) venire, ut in ipso Placito Pauperes conclament causas suas. Et si talis est Persona, quam Comes in Placito distringere non potest, tunc eum Dux legitime distringat.“ S. auch das Bayerische Gesetz I. Abhandl. §. 13. not. b.

stätiget, wovon der Graf selbst nicht ausgenommen war i). Alle Handlungen überhaupt, die wir nennen voluntariae Jurisdictionis, giengen da vor, wie noch tief im Mittelalter der Adel an dem Grafengerichte dieselbe vor- und anzubringen pflegte k). So lange der Graf als königlicher Gerichtshalter seinem Amte vorstand, war die Reichsunmittelbarkeit des edlen Mannes nicht bedrohet, wenn gleich in dinglichen Sachen der Graf der kompetende ordentliche Richter war.

§. 13.

Von dem besonderen Gerichsstande des Adels unter sich.

Daß auch keiner vom Adel mit Uebergehung des ordentlichen Richters in der Provinz oder Graf-

---

i) Capitul. L. II. c. 32. „Ut nec Episcopi, nec Abbates, nec Comites, nec Vicarii, nec Judices, nullusque omnino . . res pauperum vel minus potentum nec emere, nec vi tollere audeat, sed quisquis ex eis aliquid comparare voluerit, in publico Placito coram idoneis testibus, et cum ratione hoc faciat.“

k) Bey Schoepflin alsat diplom. I. 174. „Sigifridus magna Francorum ex stirpe progenitus Argentinae Ecclesiae in Comitiis Comitis Luitfridi in Otenheim habitis Praedium Ulmenam tradidit, quam donationem Luitfridus Comes cum legali Judicum suorum laudatione corroboravit.“

schaft bey dem Könige gegen einen anderen vom Adel in Sachen, die sich der König nicht besonders vorbehalten hatte, klagen durfte, erhellet aus dem Kapitulare Pipini brevis v. J. 757. a) Indessen wurden durch die Streitsachen der Großen oder Adelichen unter sich die Klagsachen der übrigen Freyen und armen Leute in ihrer Erledigung sehr aufgehalten. Karl der G. verordnete diesertwegen, daß die Klagen der gemeinen Freyen und Mindervermögenden am Klagtage frühe Morgens von dem Grafen sollten vorgenommen werden, jene der Großen aber nach Mittag b). Abermal ein klarer Beweis, daß auch die Vornehmeren in der Grafschaft am Grafenstuhle Recht geben und nehmen mußten. Erwähnte Constitution aber schien dem für die schleunige Justizertheilung gegen Arme, Wittwen und Waisen sehr eifernden Karl nicht hinlänglich. Er verordnete daher im J. 812. in einem anderen Kapitulare, daß die Grafen in Streitsachen, welche die Bischöfe, Aebte, Grafen und Edlen unter sich hätten, sich nicht sollten aufhalten, sondern wenn jene sich nicht beruhigen (pacificare) wollten, soll der Graf ihnen

---

a) Bey Baluz I. 180. „Si aliquis homo ad Palatium venerit pro sua causa, et ante illi Comiti non innotuerit, in mallo corum Rachimburgiis vapuletur; Et si major Persona fuerit, Regis arbitrium erit.“

b) S. oben §. 5. not. b.

befehlen, ihre Sache vor dem Könige auszumachen. c) Aus dieser wichtigen Konstitution für den Adel, Grafen und die höhere Geistlichkeit schien vielen Gelehrten, daß die Gerichtsbarkeit des Grafen in solchen Fällen aufgehört, und die Streitsachen dieser unter sich der König unmittelbar seiner Erkenntniß vorbehalten habe, indem so nachdrücklich gesagt wird: Neque illorum contentio aliubi finiatur, ja sogar der königliche Hofrichter (Comes Palatii) ohne besondere Erlaubniß des Königs darüber nicht erkennen durfte. Allein der Text dieser Konstitution erfordert genauere Untersuchung. Vor allen mußte der Fall zwischen 2 höheren Standespersonen seyn:" Si causam inter se habuerint." War also der Kläger eines geringeren Standes, so blieb die Kompetenz des Grafen, wie vor. (vorsteh. §) Dann heißt es: „Ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam." Das

c) Bey Baluz. I. 497. c. 2. „Ut Episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare nolucrint, ad nostram jubeantur venire praesentiam; neque illorum contentio aliubi finiatur, nec propter hoc Paupe-rum et minus potentum Justitiae remaneant. Neque Comes Palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentum justitias faciendas sibi sciat esse vacandum."

Wort pacificare aber beschränkt sich nicht auf den Sinn eines auſſergerichtlichen freundwilligen Vergleichs, sondern begreift hier vorzüglich die Akquieszenz beyder Theile über das ausgesprochene Gerichtsurtheil. Diesen letzteren Begriff hatte causa pacificata in den Kapitularien d). Konnten sich daher die beyden Partheyen nicht auſſergerichtlich vereinigen; so mußten sie Gerichtspflegen, und zwar nicht unmittelbar vor dem Könige, sondern den Versuch ihrer Befriedigung bey dem ordentlichen, oder anderen sonst üblichen (S. folg. §.) Richter machen e).

---

d) Z. B. Capitul. Saxon. Caroli M. ebendas. S. 277. Qualiscunque causa infra Patriam (Saxonum) cum propriis vicinantibus (Judicibus) pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses (Judices) solidos XII. pro districtione recipiant. Sin autem ipsa causa ad Palatium in praesentia Regis ad definiendum fuerit perducta, tunc utrique Solidos XII. . . quod sint Solidi XXIV.; Nam si fuerit aliquis, qui in Patria juxta quod ei sui Convicini (Scabini Judices) judicaverint, seque pacificare noluerit, et ad Palatium pro hujus rei causa venerit, et ibi ei fuerit judicatum, quod justum judicium judicassent, in prima vice viginti quatuor Solides ad partem Regis componat etc. Hier wird causa pacificata genannt, über welche gerichtlich erkannt, und mit dem Urtheile akquiesziert worden war. S. oben I. Abhandl. §. 17.

e) Ich finde nirgends die alte Regel der ersten Instanz (vorsteh. not. a.) in dinglichen Klagen abgeändert so-

Wurden sie nun auch mit dessen Ausspruch nicht beruhiget, dann hieß es: „Ad nostram jubeantur venire praesentiam f).“ Es war mehr darauf angesehen, die Streitenden durch Furcht vor des Königs Gericht zur Ruhe zu bringen, und das ordentliche Richteramt zum Behufe der Armensachen zu erleichtern, als den Großen ein Privilegium ihres Standes zu ertheilen. Indessen lag dennoch im Grunde ein großer Vorzug in dieser Konstitution; denn der gemeinen Regel nach mußten die Partheyen nach gefälltem Urtheile entweder die Appellation zu ergreifen, oder mit dem Urtheile befriediget zu seyn auf der Stelle sich erklären, oder sie wurden bis auf die erfolgte Erklärung eingesperrt g), um zu wis-

---

wohl für die gemeinen Leute, als für größere „Si major Persona fuerit.“ Was für einen Ueberlauf von Klagen höherer Standespersonen würde der König nicht gehabt haben, wenn alle Klagen derselben im ganzen Reiche er sich selbst ausschlüssig vorbehalten hätte.

f) Dieses setzt schon eine richterliche Vornahme der Sache voraus. Es erhellet auch aus dem unmittelbar vorstehenden cap. 1. des nämlichen Kapitulars, wo die Regel gesetzt wird: „Causae vel lites inter pares factae atque exortae discutiantur, et congruo sibi judicio terminentur.“ Wenn aber die Partheyen höhere Standespersonen gewesen waren, und sich nicht mit solchem Spruche beruhigen wollten, dann folgte cap. 2. die not. c. angeführte Ausnahme.

g) S. §. 17. I. Abhandl. not. g.

sen, ob causa definita sey, oder nicht; hier schonte man aber die höheren Standespersonen. Es sollten Versuche zur Befriedigung geschehen, und die Erklärung der Nichtzufriedenheit eines Theils war genug, ohne Appellation und Umstände die Sache zur ersten und letzten Instanz zugleich an des Königs Person zu weisen: „Neque illorum Contentio aliubi finiatur.“ Daß die besagte Konstitution Karls des G. auch die Klagsachen zwischen Zweyen höheren Standes unter sich die Erkenntniß des ordentlichen Richters nicht ausgeschlossen habe, noch die Worte: „Neque illorum contentio aliubi finiatur,“ nur bedingnißweise zu nehmen seyen, beweisen mehrere Urtheile, welche an Grafengerichten in dinglichen Klagsachen zwischen zweyen höheren Standespersonen ergangen sind h).

---

h) S. z. B. bey Baluz. II. 1489. Notitia Judicati (v. J. 869.) pro Monasterio S. Andreae Exaltatensis contra Comitem Salomonem in Betreff eines Allods, welches der Graf als sein Lehen angesprochen hatte. „In Judicio Salomonis Comitis, Eldesin„do Vicecomite, et de Judices, qui jussi „sunt causas audire, dirimere vel judi„care, id est Trasebado, Ermemiro etc. . . „Ibi veniens homo Ricosindus Mandatarius „Salomon Comitis actionem instituit contra „Abbatiam S. Andreae de quodam alode, quod „suo Seniori (Salomoni) beneficii jure competere „contendebat. Tunc ipsi Judices ad S. Andreae

§. 14.

Von den Landtags-Versammlungen zur Abhilfe des Adels- und höherer Personen Streitigkeiten.

Es war der Mallus Comitis nicht der einzige Weg, wobey die höheren Standespersonen ihre

---

„Mandatarium Warinda dixerunt: quid ad haec „respondes? Et ille dixit: ego omnia ista teneo per „isto Mandato, cujus vocem prosequor per Char- „tas legibus (legaliter) factas. . . . . Rursus Ju- „dices: Si potuisset assumere vocem datoris, et fir- „mare legibus ipsas chartas, et ipsum Alodem, ut „infra triginta annos, aut supra legibus quiete te- „nuisset? . . . Et ille respondit: sic possum . . . . „Praestito Juramento facta est ex parte Man- „datarii Ricosindi evacuatio ad manda- „tum Judicum his verbis: Sic me evacuo ego „Ricosindus ab interrogatione Judicum, „quod non possum diffamare testes et ipsas „Scripturas etc. . . Ricosindus subscripsi „et feci.“ Dann folgen die Unterschriften der Richter. Dieses schöne Document des Alterthums giebt viel Licht der damaligen Gerichtsform. Es beweiset 1) die Feyerlichkeit und das Ansehen des Gerichts, 2) die kurze Behandlung der Sache und den Prozeßgang, 3) das richterliche Verfahren der Scabinen (Judicum): 4) Das Vertrauen des Abts, dem Grafen Salomon für sein eigenes Gericht zu antworten, und sich einzulassen, 5) das Präsidium des Vicecomes in Sachen, welche den Grafen oder Richter selbst betrafen, 6) den erschöpften Beweis durch Urkunden und 30jährigen Besitzstand oder Prä-

Streithändel ausmachen konnten a); auch die Landtags-Versammlung bot hierzu einen Weg an.

---

skription zugleich, 7) die Nothwendigkeit der Evacuatio, oder Erklärung über Akquieszenz, worauf die Notitia Judicati, als einer abgeurtheilten, pazifizirten Sache, dem obsiegenden Theile ausgefertiget wurde: (S. I. Abhandl. §. 17.) Endlich 8) die Gerichtskompetenz des Grafengerichts zum Versuche zwischen zweyen höheren Standespersonen in dinglichen Sachen unter sich. Noch andere dergleichen spätere Beyspiele liefert Baluzius ebendas. S 1538., als das Urtheil in Sachen Hilderici Abbatis contra Joannem Pinnensem Episcopum. v. J. 967. „In Mallo publico Hildericus Abbas cum Alberico advocato suo querulatus est super Joannem Episcopum sanctae Pinnensis Ecclesiae etc. . . . . Tunc judicaverunt ipse Dux, et Marchio et Comes, et Judices, et boni homines, quod Hildericus Abbas hoc obtinuerit in Securitate.“ Es betraf ebenfalls zeitliche Güter. Ferner S. 1496 Notitia Judicati in Judicio Isimberti Missi Bernardi Comitis pro Audensindo Episcopo adversus Anvaldum in Betreff einiger Kirchenleute, welche der Graf als seines Rechtes ansprach, und daher sein Missus vor Gerichte saß.

a) Gieng der Beklagte Glimpf und Rechts aus, und schlug den Versuch gerichtlicher Pazifikation aus; so stand dem Kläger auch das allvierteljährige Gericht der Missorum dominicorum offen, um den Gerichtsscheuen zur Erscheinung vor Gericht zu zwingen. (S I. Abhandl. §. 18.) Die Könige gaben auch den Missis öf-

Die meisten Gelehrten b) halten zwar dafür, daß die Landtäge und Landtags- oder Provinzial-Versammlungen erst zu den Zeiten der angefangenen Landeshoheit in unserem Deutschlande entstanden seyen, um sich gegen diese einen Schutz zu geben, und die Landesrechte zu sichern. Würden aber wohl die schon so weit in ihren Regierungsrechten vorgerückten Landesherrn zur Beschränkung ihrer Gewalt dieses so durchgängig zugelassen haben, wenn nicht zuvor schon für eine solche Landes-Einrichtung Recht oder Gewohnheit gestanden hätte? Wie konnte die Unterthanschaft sich ein solches neue Recht verschaffen? Wie die höheren Stände der Provinz, besonders die Reichsunmittelbaren den Fürsten dasselbe abzwingen, wenn kein Rechtsgrund hierzu im Hinterhalte gewesen wäre? Die Furcht hat den Gebrauch der Landstände aufgeregt, aber nicht eingeführt: ihr Ursprung ist weit älter. Vor der begin-

---

ters den Auftrag, gewisse ihnen angezeigte Streitigkeiten unter den Größeren in der Provinz zu untersuchen, und salva appellatione abzuthun. Ebendas. Dergleichen Beyspiele S. z. B. bey Baluz. append. ad Capit. II. 1394. in Klagsachen Daniels Erzbischofs zu Narbonne gegen den Grafen Milo. Item bey Mabillon Annal. Bened. II. 686. in Klagsachen Ingoaldi Abbatis Farfensis gegen den römischen Bischof Gregor. (S. oben I. Abhandl. §. 18. not. m. und in der Praefatio Baluzii ad Capitul. §. XXVII.)

b) Als Pütter, Struben u. a.

nenden Landeshoheit wurden unter den deutschen Kaisern conventus publici gehalten, die von Mallis publicis oder ordinariis verschieden waren c). Dergleichen sind schon unter den fränkischen Kögen üblich gewesen d). Ob die Landtags-Versammlungen nicht ein Ueberbleibsel der alten demokratischen Verfassung gewesen, und in der monarchischen eine Art davon beybehalten worden sey, stehet dahin. Wenigstens begünstigte Karl der Große solche Zusammenkünfte in Absicht mehrerer Erhaltung der innerlichen Ruhe der Provinzen und Sicherheit. Er befahl in seinem Kapit. III. v. J. 812. e) seinen Missis, daß in den Monaten, in welchen die Missi dominici kein Gericht hielten f), die Grafen unter sich zusammen kommen, und gemeine Placita, oder Conventus halten sollten, so-

---

c) Von diesen unter den deutschen Kaisern.

d) Bey Schannat Trad. Fuld. p. 158. Urkunde v. J. 827. „Factus est Conveutus publicus in loco, qui dicitur Suvarzesmuos, et Rhabanus Abbas fuit in eo, et Poppo Comes, et majores natu de Comitatu ejus etc. Ich halte dieses Konvent für eine außerordentliche Versammlung; denn in dem ordinario Mallo Comitis sagt man nicht fuit in eo et Poppo Comes. Der Vorsitz mußte angezeigt werden. Ein kläreres Beyspiel giebt indessen die hier folgende Notitia altercationis inter Agilmarum etc.

e) Bey Baluz. I. 499. auch L. III. Capit. c. 87.

f) S. I. Abhandl. §. 18.

wohl um die Strassenräuber zu vertilgen, als die übrigen vorkommenden Provinzial-Beschwerden durch Mittheilung der Justiz zu beseitigen. Die Worte der Aufschrift dieses Kapitulars sind: Pro Justiiis infra Patriam (Provincias) faciendis; die Worte des Kapitels aber folgende: „Ut unus„quisque Missorum nostrorum in Placito suo „notum faciat Comitibus, qui ad ejus Mis„saticum pertinent, ut in illis mensibus, „quibus ille (Missus) legationem suam non exer„cet, conveniant inter se, et communia „Placita faciant, tam ad latrones dis„tringendos, quam ad caeteras justi„tias faciendas.“ Ich glaube, daß wenigstens von dieser Zeit an die Provinzial-Landtäge ihren Grund und Herkommen haben. Die Missi waren in die Provinzen eingetheilt g); auser ihrer Anwesenheit daselbst sollten die Grafen der Provinz zusammenkommen, um besagtes Beßte der Provinz gemeinsam zu fördern, Unruhen zu stillen, und durch vereinigtes Ansehen und Gerechtigkeitspflege Streit und Fehde zu verhindern. Dieß waren keine Placita ordinaria Judicis, oder ordinaria Placita majora Comitis; denn kein Graf durfte in des anderen Grafschaft richten, oder einen Richterstuhl aufschlagen. Es waren also Placita communia außerordentliche Gerichtstäge ad Justitias facien-

---

g) Ebendas.

das, und zwar in die et loco condicto, da sonst die Grafentäge und der Ort in der Grafschaft nicht angesagt worden, sondern für sich schon bestimmt waren h), und der Graf allein seinem Gerichte vorsaß. Mehrere Grafen kamen hier zusammen (die Herzoge waren meistens unterdrückt), und sollten diese Gericht halten; so mußten sie nach damaliger Gerichtsform auch Schöpfen (Assessores Judicii) haben, und da ohne Beysitzer im Rathe der Versammlung nichts beschlossen wurde; so berief man hierzu die Notablen der Provinz. Hieraus entstand eine glänzende Versammlung der Provinzial-Grafen, Bischöfe, Aebte, und des Adels in persona i), die alle an diesem außerordentlichen Gerichte Theil nahmen, und Stimme hatten. Die Sache wird ersichtlich aus der schönen Urkunde, die LUCAS D' ACHERY k) v. J. 853 liefert, wovon hier Kürze halber das Wesentlichste: „Notitia altercationis inter Agilmarum Archiepiscopum et Vicegericum Comitem de rebus legitimae proprietatis ipsius Agilmari Archiepiscopi, de quibus

---

h) Die Grafengerichte, welche dreymal das Jahr hindurch feyerlich gehalten wurden, hießen deswegen Ungebotten Ding; die besonders ausgeschriebenen aber Gebotten Ding. S. HALTAUS v. Ungebotten Ding.

i) In den Grafengerichten mußten nur die Vögte der Kirchen erscheinen.

k) SPICIL. nov. edit. T. III. p. 343.

adversus praedictum Comitem jam frequens querela extiterat. Venientes nempe religiosissimi ac venerabiles Patres, illustrissimaque Societas Comitum, SOLITO MORE, SICUT IN ALIIS LOCIS, Salmorigam Villam, quorum nomina sunt haec: Remigius Lugdunensis Archiepiscopus, Rotlanus Arelatensis Archiepiscopus, Ebbo Gratianopolitanus Episcopus, Trutbertus Aptensis Episcopus, Arbertus Ebrodunensis Episcopus: Gairadus quoque Comes, Fulhardus Comes, Arnulfus Comes, Autramnus Comes, Begere Comes, Vopoldus Comes, Bernardus Comes, Aldrigus Comes: Item Bernardus Comes, Igelramus Comes, Gaisungus Comes, plurimique cum eis, in tam praecipuo Conventu adstantes, quorum Nomina perscribere perlongum esset, ex quibus aliqua adnotare studemus: Adelbertus videlicet Vassus dominicus, Richardus simili modo, Erpinus quoque etc. . . . Praedicti vero majores Privilegio et Proceres potestate, dum ibidem in praedicto loco de communi tractaretur utilitate ad Justitiam totius Provinciae, inter caetera ibi in praesentia praedictorum Nobilium Virorum astitit coram Agilmarus Archiepiscopus una cum suo Advocato, Witgerio nomine, proclamans se adversus Wigericum Comitem, quod res et mancipia in sua retineret dominatione injusta. Prae-

dicti vero venerabiles Viri jam dictum interrogaverunt Wigericum, si ita veritas esset, annon? etc. etc. Wie konnte aber eine so feyerliche Provinzialversammlung ohne Erlaubniß des Königs gehalten werden, und zwar solito more sicut in aliis locis? Es bedarf keiner besonderen Erlaubniß, da schon im Gesetze Karl des G., wie gezeigt, solche communia Placita zu halten die Grafen authorisirt waren, ja sogar darzu den Befehl hatten. Daß dieser Conventus praecipuus ein förmlicher Provinzial-Landtag gewesen sey, und kein Placitum Missorum dominicorum l), ist nicht zu bezweifeln. In den Placitis dieser letzteren würde der Eingang dieser Urkunde ganz anders seyn: der Vorsitz der königlichen Missorum würde namentlich bemerkt, und das Urtheil unter ihrer Authorität ausgefertiget worden seyn m). Nichts ist hier von einer dele-

---

l) Diese nämliche Urkunde führt auch Baluzius an in append. ad Capit. T. II. 1467., aber unter der irrigen Aufschrift: „Placitum Missorum dominicorum.“

m) In ganz anderer Gestalt wurden die Judicata Missorum gefaßt. So heißt es z. B. bey Baluz. c. l. S. 1394 „Cumque residerent Missi gloriosissimo . . Domno nostro Carolo Rege Francorum in Narbona Civitate die martis per multorum altercationes audiendas etc. Eben so in dessen Praefat. ad Capit. §. XXVII. „Dum Joseph Episcopus, et Leo Comes Missi Domini Hludovici Imperatoris residerent in Judicio Romae etc.“ Und am Ende:

girten Gewalt zu finden, der Vorsitz war nach dem Range der Würde. Die Missi dominici nahmen keine so große Distrikte auf einmal zur Aufschlagung ihrer Gerichte, (S. I. Abhandl. §. 18. d.) sondern theilweise. Alles zeugt von einem vollkommenen feyerlichen Provinzial-Landtage, zum Besten der ganzen Provinz (pro communi utilitate ad justitiam totius Provinciae), der nicht selten (more solito), noch in dieser Provinz allein gehalten wurde, sondern als was Gewöhnliches im ganzen Reiche (sicut in aliis locis). Was ferner in dieser Urkunde vorliegt, ist die Vornahme eines Gerichts zwischen zweyen hohen Standespersonen in einer dinglichen Klagsache, welche schon mehrmal zuvor umsonst geregt wurde (jam frequens querela extiterat); und ist somit der Satz bewiesen, daß das (vorsteh. §. not. c.) angeführte Kapitulare Karl des G. in diesen Fällen die anderen Richter nicht ausgeschlossen habe, und daß zur solchen Richterstelle auch die Landtags-Versammlungen authorisirt gewesen seyen. Als nachher die Herzoge wieder empor kamen, wurden die Landtäge unter ihrem Vorsitze

---

„Haec supradicti Missi sive Judices audientes judicaverunt etc.“ Zur Gerichtshaltung in den Provinzen schickten auch die Könige nie mehr als 2 Personen, einen Geistlichen und Weltlichen ab. Dieses alles stimmt mit dem befragten Landtagsgerichte nicht überein.

mit den Vornehmeren der Provinz und dem Provinzialadel gehalten; auch die Grafen hielten solche in ihrem Bezirke mit den Landständen ihrer Grafschaft, wovon Mehreres in folgender Epoche n).

§. 15.

Vom Uebergange der adelichen Immunität auf Kirchen und fromme Stiftungen.

Von der Zeit, wo die Franken zur christlichen Religion sich bekannten, fiengen auch Kirchen, Klöster- und andere milde Stiftungen an a). Die Könige und der reichere Adel beeiferten sich, fromme Stifter zu seyn. Unter den Merowingern beschreibt MARCULFUS die damals gewöhnliche Stiftungsformel b) unter dem Titel: „De magna re, qui vult Exsenodochio aut Monasterio c) construere.

---

n) S. indessen oben not. d.

a) Schon Chlodowich I. stiftete die Abtey Miciacum im J. 504. S. D'ACHERY spicil. T. III. neuere Ausgabe v. J. 1723., S 307. Mehreres in folg. Abhandl. von freyen Kirchen.

b) Bey BALUZ. II. 399.

c) Der Barbarismus der lateinischen Sprache ist den Merowingischen Dokumenten, und besonders dem Marculf eigen. Von diesem Formularbuche sagt der gelehrte BIGNONIUS in Praef. ad formulas Marculfi: „Opus latinitate barbarum, fermone durum, ast illustrandae antiquitati apprime inserviens.“

Der Inhalt eines solchen Stiftungsbriefs der weltlichen Herrn wird allda mit diesen Worten beschrieben: „De meo Jure in eorum dominatione et po- „testate lego, trado, transmitto . . . ea scilicet „ratione, ut remota Pontificum, simul- „que ecclesiasticorum omnium Officia- „lium d), seu Publicorum e) omnium po- „testate, nullas functiones, seu exactiones... „neque etiam caballorum pastus, aut paravereda

---

d) Die Stiftungen, besonders die Klöster, waren nicht sicher vor der Hab- und Herrschsucht der Weltgeistlichen; darum eximirten die Könige und Stifter dieselben von allen Exactionen der Bischöfe und ihrer Offizialen. In dem Fundationsbriefe des Monasterii Carrofiensis oder Testamente des Grafen Rogerius und seiner Gemahlin Euphrasia v. J. 785. bey Mabillon. Annal. Bened. II. 664. stehet: „Decrevimus ego Rogerius et uxor mea Euphrasia pro refroenanda malorum „insania seu Laicorum, seu diversorum Prae- „latorum, ut nullus Episcopus, non etiam, „qui ad praesens Pictaviensi Urbi praefertur, nec „aliquis succedentium potestatem super ipsum Coe- „nobium aut super Monachos ipsius coenobii exer- „cere audeat etc.“ et infra: „Praefecimus coenobio „abbatem virum religiosum, nomine Dominicum cum „duodecim Monachis etc.“ Mehreres hievon sieh auch in nachfolg. VII. Abhandl.

e) Das Wort Publicus, substantive genommen, bedeutet so viel als öffentlicher Richter, wie schon oben bemerkt worden ist. S. Dufresne v. Publicus.

„f), aut in quodcunque functionis titulum dici „potest, de ipsa facultate penitus non requira- „tur, sed sub INTEGRA EMUNITATE facul- „taticula ipsa (das Stiftungsvermögen) SICUT „A ME HUCUSQUE POSSESSA EST, in Jure Ora- „torii sancti N. debeat persistere . . . mihi au- „tem nihil exinde proprietatis titulo penitus „non reservavi.“ (S. auch §. 4. a.) Was die Könige von ihren Fiskalgütern für die Kirchen und Hospitäler thaten, das that der Adel aus seinen allodial- freyherrlichen Gütern. Die Freyheiten, die denselben anklebten, d. i. die adeliche Güter-Immunität gieng mit diesen über an die neue Stiftung; doch mit Unterschied. Der Stifter konnte die Immunität ganz abtreten, oder einen Theil derselben sich vorbehalten. Die Immunitäts-Gerechtigkeit hatte nämlich im Ganzen genommen zwey Gegenstände in sich: die passive und aktive. Jene bestand in der Freyheit von Exaktionen, Gerichtsbarkeit und dem Eintritte der öffentlichen Gewalten (in jure prohibendi introitum Judicum publicorum): Diese aber in der Selbstausübung der Gerichtsbarkeit und obrigkeitlichen Gewalt auf den Immunitätsboden (in jure exercendi Jurisdictionem et Superioritatem exlusivo). Aus diesen entstand zweyerley Stiftungsart. Einige Stifter ertheilten nur der Kirche oder Stiftung die passive Immunität allein, be-

---

f) Von derley Lasten S. in der III. Abhandl.

hielten sich aber die aktive über den Stiftungsboden vor, nämlich die Advocatie oder Gerichtsbarkeit, und weltliche Superiorität: Andere Stifter hingegen traten auch diese ab, und diese letztere ist es, wovon die Formula Marculfi zeugt: „Sub integra Emunitate, sicut a me hucusque possessa est, nihil mihi titulo proprietatis reservans.“ Es kam also hier alles auf die allenfallsige Reservation des Stifters an. Daß den Stiftern solche Uebertragungen freygestanden seyen, und daß die Kirchen, Klöster und fromme Stiftungen solcher Immunitäten fähig waren, wird im folgenden §. gezeigt werden.

§. 16.

Beyspiele und Bestätigung.

Unter die Belege zum vorstehenden §. gehört die Urkunde des Grafen Wolfoaldus, oder dessen Stiftungsbrief für das Kloster St. Michael in Pago Virdunensi v. J. 709. bey Mabillon a): „Ut nullus Judex vel Pontifex de Civitate, vel ex ipsa Parochia Virdunensi in ipso Monasterio nullam potestatem ad quaslibet redibitiones aut requisitiones exigendi. . . . (Diese Punkte sind in der Urkunde zum Zeichen des verloschenen Contexts) habeat potestatem ingrediendi,

---

a) T. II. Annal. benedict. S. 20. und 645.

QUIA in ipso Praedio nostro proprio sumptu (et) labore aedificavimus.“ Die Unterschrift ist: „Vir illuster Wolfoaldus.“ Dieß war die Wirkung des freyherrlichen Grundes und Bodens. Ein anderes liefert BALUZIUS b): „Ego in Dei nomine Anouvarech Brictania Provincia ortus . . . trado ad eundem locum partem meae haereditatis . . . In hac haereditate, quam dono Deo et S. Mauro (neque) Comes, neque vicecomes, nec ulla saecularis Persona aliquam consuetudinem accipit, sed nec Episcopus in Ecclesiam, praeter synodalem Paratam, hoc est, duos solidos. c) Noch mehr enthält der Stiftungsbrief des Grafen Adelbert für das Kloster St. Quintin v. J. 977. „Ego Adalbertus Comes (viromandensis) Ecclesiam . . . jussi à fundamento reaedificare, et abbate constituto cum consilio fidelium meorum abbatiam studui confirmare, et ex mei Juris haereditate, Primorumque meorum largitione decrevi dotare . . . Hujus autem dotis Res sunt hae: In Pago Viromandensi villula una . . . in villa . . etc. etc. In his ergo Deo sanctoque Martyri Quintino datis rebus, (nullus) haeredum vel Propinquorum meorum, non Comes, non Vicecomes, nec cujuslibet

---

b) Append. ad Capit. S. 1456.

c) Bey MABILLON. c. l. S. 665.

ingenuitatis homo ammodo aliquid accipiat cauſa consuetudinis, seu advocationis: non bannum, non Justitiam, non districtionem, nisi fideli precatu ipsius abbatiae Abbatis. Quod siquis infringere praesumpserit, . . publicis coactus resipiscere cogatur legibus. Dieſe letzten Worte zeigen an, daß derley Stiftungsbriefe unter dem Schutze der Geſetze geſtanden ſeyen. Wir haben auch hierüber ein klares Geſetz in dem Capitulare Ludwigs des F. v. J. 819. d) „Ut Ecclesiarum Defensores res earum contra appetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt, qui easdem res Ecclesiis condonaverunt. Die Kirchen- und Klöſterfähigkeit zur Beſitzung freyherrlicher oder adelicher Güter liegt alſo eben ſo außer allem Zweifel, als die Patrimonial-Eigenſchaft der adelichen Immunität.

§. 17.

Von der adelichen Kirchenvogtey.

In einer jeden Immunität oder Eigengerichtsbarkeit lag auch die Befugniß, ſolche zu beſchützen (Jus defensionis, tuitionis) a). So weit alſo das

---

d) Bey Baluzius I. 606. Es beruft ſich dieſes Kapitulare auf die Conſtitution oder den Ausſpruch Karl des Großen.

a) Die Materie der Kirchenvogtey wird in nachfolgender Abhandlung weiter ausgeführt werden.

Immunitätsgebiet sich erstreckte, eben so weit gieng auch das Jus tuendi. Der kriegerische Franke oder Deutsche ließ sich nichts nehmen, zu was er Recht hatte, und Selbsthilfe war durch Gesetze nicht verbothen. Wenn nun der edle Herr eine Kirche, Kloster ꝛc. auf seinen Immunitätsboden baute; so war er auch dessen natürlicher Schutzherr: (advocatus nativus) die Stiftung stand unter seiner freyen Vogtey-Gerichtsbarkeit, die advocatia genannt wurde, und unter seinem Schutze, welchen die Urkunden dasiger Zeiten Mundiburdium, tuitio, oder defensio Immunitatis nannten. Bey Stiftungen kam es lediglich, wie gesagt, auf den willkührlichen Vorbehalt oder Nichtvorbehalt des Stifters an. Gesetzt nun dieser habe die erbaute Kirche oder das Kloster als Grundeigenthum übergeben und abgetreten, sich aber die Vogtey darüber und Obrigkeit im Weltlichen vorbehalten; so war er auch Mundiburdus, defensor, Tutor, oder advocatus Ecclesiae (Kirchenvogt). Vermöge dieser Kirchenvogtey führte er die Gerichtsbarkeit über alle Diener, Knechte und Leute der Kirchen fort, schützte die Kirche gegen jede Schadennehmung, und zwar Jure proprio et principali b). Daher ein solcher

---

b) In diesem Falle verblieb die Immunität bey dem Stifter, und die Kirche oder das Kloster genoß nur solche unter ihrem Vogte und Schutzherrn, ohne an derselben Eigenthum aktiven Theil zu haben.

Stifter in den Urkunden zuweilen Advocatus Dominus genannt wird, weil seine Schutzvogtey nicht officialis gewesen ist c). Bey dem Stifter stand es, wie nach seinem Tode mit dem Vogt- und Schutzrechte über die Stiftungskirche sollte verfahren werden. In einer Urkunde des Grafen Luitfrid für das Kloster St. Trudpertus v. J. 903. d) wird z. B. also verordnet: „Ipsi vero Monachi habeant potestatem eligendi abbatem inter se, qui possit eos regulariter et digne regere. Ipsi quoque filii mei Advocati sint rectissimi illius loci, atque Tutores, et defensores: et haeredes ipsorum, et sub eorum tutela ipsum Monasterium cum omnibus ad id pertinentibus tam caute et juste defendatur, quatenus sint reddituri Deo rationem; sed et Abbas, quem (electum) ipsi constituerint, e) potestatem habeat ad procurandum ipsarum rerum et fratrum (necessaria) et nihil inde servitii, aut census exigatur a filiis meis, vel successoribus eo-

---

c) So ließ in der Urkunde Kaisers Lothar v. J. 849 bey Schoepfflin alsat. diplom. I. 83. „Luitfriedus Comes, Dominusque Monasterii grandisvallis“ (quod) sub plenissima defensione habuit.. ut nullus Rex, aut aliqua persona inde habeat potestatem aliquid faciendi etc.

d) Ebendas. I. 101.

e) Dieses zeigt hin auf die damals übliche Investitur des Erwählten, wovon anderswo.

rum ab ulla persona.“ Man ersieht hieraus, daß von dem Willen und der Disposition des Stifters alles abhieng, und daher die adeliche Kirchenvogtey sehr unterschiedlich ausfallen mußte, wie in nachfolgenden §. §. gezeigt werden wird.

§. 18.

Von der offiziellen adelichen Kirchenvogtey.

Von der Advocatia domina gehe ich auf die offizielle über; denn der Fall war gar oft, wo der freyherrliche Stifter seiner Stiftung nicht nur Grund und Boden nebst der Dotation an Gütern geben, sondern auch dieselbe mit Eigengerichtsbarkeit, oder eigenem Vogteyrechte begaben wollte, so wie er selbst diese Immunitätsgerichtsbarkeit besessen hatte. a) Besonders wurden die Klöster mit solcher Immunität ausstaffirt. Da nun aber jedes Bisthum, jede Abtey, jede Kirche nach den fränkischen Kapitularien ihren Vogt haben mußte b), und das Eigenthum der Immunitätsgerichtsbarkeit, (§. 4.) als ein Patrimonialrecht des Stifters gesagter Massen an die Stiftungskommunität abgetreten war, so konnte zwar der Stifter, wenn er dieser nicht die freye Wahl eines Vogts überlassen wollte, sich noch die Selbstausübung der Vogteygerichtsbarkeit,

---

a) S. §. 15. die Formel Marculfs.

b) Von dieser Nothwendigkeit in folg. Abhandl.

und des Immunitätsschutzes vorbehalten, aber nicht mehr als Eigenthümer dessen, und jure patrimoniali dieselbe besitzen, sondern nur jure officiali, oder titulo pietatis; denn der dingliche Grund, worauf sein Immunitätsrecht haftete, war mit allem anklebenden Rechte übergeben und abgetreten. Die Kirche hatte in diesem Falle ihr Vogteyrecht (advocatiam Dominam) eigen. Sie war die Prinzipalin, und schloß folglich das Dominium und die Proprietät des Stifters aus, und wenn sie gleich durch den Vorbehalt des Stifters keinen Offizial-Vogt frey wählen konnte, und jenen zu ihrem Vogte haben mußte; so konnte dieser dennoch nicht anders als officiali nomine die Gerichtsbarkeit ausüben, welches eben so unschicklich nicht zu nehmen ist, indem auch die offiziellen Kirchenvogteyen unter die Ehrenämter gerechnet wurden, weil der Dienst als Gottes- und Heiligendienst, nicht als Dienst für Menschen angesehen, und als Seelengeräth c) gehalten wurde, welches um so verdienstlicher war, als weniger vorbehalten wurde. Mit einer offiziellen

---

c) Dieß war das gewöhnliche Wort des Mittelalters, zu latein in remedium animae, oder in elcemosynam. Bey SCHOEPFFLIN alsat. dipl. I. 48. in der Murbacher Urkunde: Monasterium, quod ad praesens possidebat tum ex muneribus Principum, seu Ebroardi qui ipsum Monasterium in sua aelimosyna fundavit, quam ex largitate pagensium.“

Vogtey fiel der Vorbehalt einer Obrigkeit ohnehin weg, besonders da die Grundherrlichkeit, die auf das freyherrliche Eigenthum sich fußte, mit diesem verschoben war, und jeder Begriff von Immunitätsgerichtsbarkeit die unmittelbare Unterwerfung gegen den König in sich schloß d).

§. 19.

Von der Uebertragung der adelichen Kirchenvogtey an den König.

Andere Stifter übergaben dem Könige ihre neue vollbrachte Stiftungen, um diese unter seinen königlichen Immunitätsschutz zu nehmen, oder nach ihrem Tode dieses zu bewirken a). Andere überga-

---

d) Gleichwohl konnte er advocatiam armatam dabey sich vorbehalten, die keinen Bezug auf Eigenthum, noch Gerichtsbarkeit, noch Obrigkeit hatte, und sonst auch von auswärtigen Herrn übernommen werden konnte, wovon unten.

e) Eine Stelle befindet sich auch in Monum. Boic. T. VI. S. 154. von Königs Pipin Zeitalter: „Notum esse volumus, qualiter charissimus Frater noster Otto Alemannorum et Bawariorum Dux Serenitatis nostrae intulit auribus, quoddam in Bavaria sui Ducatus Provincia coenobium Tegarinseo (Tegernsee) dictum, quod duo germani Fratres, et illustres Comites in suo et de suo Patrimonio temporibus Pipini Regis condiderunt, et regio Mundiburdio commendaverunt etc.

ben sogar ihre Stiftung dem Könige als Eigenthum b), um desto sicherer für die Erhaltung ihres Stifts gesorgt zu haben; denn manchfältige Erfahrung lehrte, daß derley Institute durch eigene Kinder und Nachkommlinge wieder zu Grunde gegan-

---

b) Der gefürstete Abt zu St. Blasi MARTINUS GERBERT Hist. Sylv. nigr. T. III N. VI. ad an. 865., auch SCHOEPFFLIN alsat. diplom. I. 85. bringt hierüber eine Urkunde vor, worin es heißt: „Ego Wolfene.. „notum esse cupio, qualiter ab antecessoribus meis „in loco, qui dicitur Rhenaugia, Monasterium „Monachorum constructum est, sed quia ipse locus „Parentibus meis inter se litigantibus, atque va- „stantibus pene stirpatum evenit, ideo praedictum „locum a me pro remedio animae meae et Paren- „tum meorum .. iterum restauratum Domino meo „ac gloriosissimo Regi Ludewico contradidi; „quatenus.. praefatus locus sub illius „Mundiburdio vel successorum suorum stabilis, „inconcususque existens laudes in perpetuum au- „ctori nostro Deo ibi valeat persolvere. Et hoc est, „quod tradidi, quidquid in Pago Turgovense tem- „pore praesente habere visus sum .. manu potesta- „tiva in Jus et dominationem, atque Mun- „diburdium Domini et gloriosissimi Regis no- „stri Ludewici contradidi sub ea videlicet condi- „tione, ut quamdiu vixero, ipsas res sub po- „testate mea habeam... nullumque servitium „Potestati regiae ipse Abbas ... aliud „persolvat, nisi singulis annis Caballum „unum et scutum cum Lancea pro dono

gen, oder in Abwesen gekommen seyen, theils durch Abweichung von den väterlichen frommen Gesinnungen, theils durch Verschwelgung und Verarmung der stifterischen Familie, theils durch Habsucht. Man machte an die Stiftungskinder allerley Prätensionen und Forderungen, und theilte endlich das Stiftungsvermögen als eine noch eigene Sache, wie die Kirchenräthe darüber mehrmals klagten c). Es wurde daher den Stiftern gerathen, ihre Kirchen und Stifte dem königlichen Schutze und besonderen Immunitäts-Schirme zu empfehlen, und zu übergeben d), in der Art nämlich, wie die übrigen un-

---

„Regis venire faciat.“ Der König begnehmigte diese Schankung L. Urkunde ebendas.

c) Die Väter des Concilii Meldensis v. J. 845. Providendum est regiae Majestati, ut Monasteria, quae ab hominibus Deum timentibus in sua proprictate constructa (Reges) causa defensionis et mundiburdii susceperunt, ut libera libertate, remotaque spe haereditaria de illorum Propinquitate ibidem Religio observetur, et nunc in allodium sunt data; quapropter omnis exinde Religio funditus est eversa, qualiter Vota fidelium inconvulsa permancant etc. bey Thomasin. de vet. et nov. discipl. P. I. L. III. c. 35. n. 5.

d) Author Vitae S. Hermelardi Abbatis bey Dufresne v. Mundiburdia. „Siquis Monasterium aedificare desiderat, hortor, ut regalibus illud ma-

mittelbaren Klöster (Monasteria regia) oder Kirchen im Reiche bestanden e). Die Könige willfuhren gerne einem solchen Begehren, nahmen die Stiftung

---

nibus tuendum committat, et ut Regis clementia talem Praeceptionem facere dignetur, ut nulla alia Potestas . . omni dominationis occasione sublata molestiam habitantibus in eo ingerere audeat, quatenus regali defensi Praesidio pro ejus totiusque Regni sui Pace libere, remota pravorum impulsione, Christi interpellent Clementiam.“

e) Praeceptum Ludovici Imp. bey Baluz. append. ad Capitul. S. 1436. „Exhortatus est (Rorico Comes) Magnitudinis nostrae excellentiam, ut ipsum locum sub nostra suscipere dignaremur defensione et Immunitatis tuitione, et quemadmodum coeteri Abbates Monachorum per Imperium nobis divinitus concessum consistunt, ita et illum (S. Mauri de Glanifolio) consistere faceremus; volumus ergo . . et jubemus . ., ut nullus nobis successor, non Rex, non Episcopus, non Archidiaconus, non Comes, non Judex publicus, vel quilibet ex judiciaria potestate, quidquid ex his, quae ipsius loci sunt, vel fuerint, in sua dominatione redigere praesumat, nec in Ecclesias seu reliquas possessiones ad causas audiendas etc. . . . . ingredi audeat . . . Quidquid autem de rebus Monasterii Fiscus sperare poterat, totum nos pro aeterna remuneratione loco concedimus,.. et semper habeat Defensionis nostrae regalis libertatem absque militari servitio etc. Mehrere dergleichen Privilegien S. in folg. Abhandl.

in ihren besonderen Schutz, ertheilten derselben die königlichen Immunitätsprivilegien f), und hielten sie den andern Reichsstiften gleich. Auf diese Art wurde aus einer adelichen Immunität eine königliche: die unmittelbare Obrigkeit gieng an den König über, und mit dieser das Schutz- und Schirms-

---

f) Bey Schaten annal. Paterb. ad an. 889. Charta Arnulphi Imp. S. 146. „Friduwi nomine, religiosa quaedam foemina (rogavit Imperatorem), ut sibi liceret omnem Juris sui haereditatem nostrae Potestati tradere, quatenus . . daretur ei licentia construendi in eadem haereditate puellare Monasterium, quod juxta morem aliorum coenobiorum sub nostra defensione ac tuitione susceptum ipsi diebus vitae suae habere licet . . . . Cujus petitioni assensum praebentes omnem ipsius haereditatem in nostrum Jus, nastraeque Protectionis munimen suscepimus. Et ut majorem habeat quietem et Securitatem ad construendum ibi Monasterium, plenissimam ipsi ac hominibus ad se pertinentibus Immunitatem concedimus, per quam decernimus atque jubemus, ut nullus Judex publicus . . homines ipsius quibuslibet publicis exactionibus distringere praesumat, sed liceat eis coram Advocato ex nostra jussione constituto justitiam facere, ac omnino juxta concessionem, quam Praedecessores nostri Monasteriis in suam defensionem susceptis Immunitatem dare consueverant, sic memoratae sanctimoniali foeminae cum omnibus ad se pertinentibus pleniter, firmiterque concedimus.“

recht. Traf dieß Loos eine Abtey, so war der dadurch errungene Vortheil vorzüglich in dieser Hinsicht wichtig, daß nicht nur die edelfreyen Dotal- oder Stiftungsgüter unter königlichem Immunitätsschutze standen, sondern auch alle übrige erworbene, und künftig zu erwerbende Güter, wenn sie auch nicht edelfrey waren, sondern von gemeinen Freyen akquirirt wurden g), mit der königlichen Immunität begabt, und darin begriffen wurden h). Nebstdem war die Sicherheit der Immunitätsgüter und Rechte durch das königliche Ansehen weit stärker gegen auswärtige Verletzungen und Eingriffe geschirmt, und durch schwere Bestrafung i) gedeckt, ohne der Vorzüge zu gedenken, welche die königlichen Abteyen im Reiche und in Reichsversammlungen vor anderen hatten, und wohin diese Erhebung den Weg bahnte. k) Es fehlte aber auch nicht an nachtheiligen Folgen, denen die königlichen Kirchen unterworfen waren, wie gleich erwähnt werden wird.

---

g) S. folg. Abhandl.

h) Ebendas.

i) Ebendas.

k) S. folg. Abhandl.

§. 20.

Folgen dieser Uebertragung.

Die Vortheile besagter Uebertragung waren groß, aber auch die Mißlage, in welcher dergleichen übertragene Stifte und Klöster öfters gesetzt wurden. Die Zeiten des Majordomus Karl Martells sind bekannt. Welche Kirchen litten damals mehr als jene, die unter Königs Schutze gestanden waren? Dieser Fürst wieß eben diese bischöfliche, abteyliche, und andere Kirchen seinen Offizieren und Soldaten zum lebenslänglichen Solde (in Beneficium) an; diese besetzten die Kirchen, lebten von deren Gütern, gaben den geistlichen Korporationen kaum zum Lebensunterhalte, und zu dem Heimfalle der Revenüen und Güter nach dem Tode des Beneficiaten konnten die Kirchen nicht gelangen, bis endlich dessen Söhne Carolomannus und Pipinus einige Abhilfe den Kirchen dadurch leisteten, daß ihnen von den Inhabern solcher Güter jährlich 12 Pfenninge von jeder Haushaltung (duodecim denarii pro unaquaque casata oder conjugio) dann der fünfte Theil des Ertrags (Nonae et Decimae) zur Sustentation und nöthigsten Erhaltung abgereicht werden mußten, nach dem Ableben aber des Beneficiaten das Gut sammt dem vollen Ertrage an die Kirche zurückfallen sollte a). Allein die Erfüllung

---

a) S. das Capitul. Carolomanni in Conventu Liptinensi v. J. 743. bey Baluz. I. 50. und das Capitul. in Me-

dieſes leztteren Punkts blieb immer im Stocken, und die Klagen der Kirchen giengen noch unter Karl dem G., Ludwig dem F. und die Erneuerungen bemeldter Beſchwerden hauptſächlich unter Karl dem Kahlen b) bis in das zehente Jahrhundert fort c). Zu Zeiten Karl Martells wird man daher keine Uebertragung der Stifte an den König finden; vielmehr brachte Martell durch ſein Verfahren gegen die Kirchen die neuen Stifter auf den Gedanken, ſich auf ihre Stiftungen das Eigenthum vorzubehalten d), welches gegen die Hände dieſes Fürſten das ſicherſte Mittel war; denn das Eigenthum eines edlen und freyen Mannes wurde als das Heiligthum der Nation gehalten, und wie konnte es

---

tensi unter Pipin ebendaſ. S. 178. Dann den Brief des Pabſts Zacharias an ſeinen Legaten Bonifaz Erzbiſchof zu Mainz. epist. 8.

b) S. die Synodalakten der Kirchenverſammlung zu Soiſſon unter Karl dem Kahlen. ebendaſ. II. S. 54. beſonders die Capitula ad Theodonis Villam v. J. 844. S. 7. u. f.

c) S. die Klagen des Concilii Troslejensis (Troyes) v. J. 909. cap. 3.

d) Dadurch entſtand in dem Patronatrechte, daß die Stifter das Eigenthum der Stiftung ſich vorzubehalten pflegten, wie ich in den anonymiſchen 2 Abhandlungen unter dem Titel: Ueber das alte und neulandesherrliche Patronatrecht 1810. S. 35 bemerkt habe.

Martell wagen, an dieses Hand anzulegen, da der Adel als Soldat eben derjenige Stand war, den er vor allen schonen mußte, als von dessen Anhänglichkeit sein Glück abhieng? Es waren also zu jenen Zeiten solche Stifte, Klöster und Kirchen viel glücklicher, als die in unmittelbarem Schutze des Königs standen e). Indessen stimmten doch viele Stifter unter der gottseligen Regierung eines Königs Pipin, Karl des G., und Ludwig des F. ihre Meinung um. Sie sahen ein, daß diese Monarchen und fromme Fürsten nach allen Kräften die

---

e) Der gelehrte Thomassinus schreibt hierüber sehr richtig T. II. de vet. et nov. Discipl. P. II. L. I. cap. 31. num. 14. „Complures suis in praediis gallos fundasse et dotasse varia coenobia; veritos autem, ne, ut saepe contigerat, ea in plures, vel liberos vel haeredes suos discinderentur, unde certa illis imminebat pernicies, ea Tuitioni et Patronatui Regum commisisse. Non tamen ex animi sententia res processit. Dum unum quippe malum declinarent, in aliud nihilo tolerabilius se conjecere. Interjecto enim aliquo tempore Reges ipsi periclitanti Reipublicae utcunque suppetias ferre laborantes, Coenobia ea Nobilibus, Ducibusque exercituum concessere, eorum ut reditibus aliqua ex parte in impensas belli abuterentur. Quam perversitatem Reges tandem ipsi detestati sunt, primigeniamque in libertatem ea Monasteria revocarunt. Id edocet Caroli Calvi Capitulare an. 868.“ Ut Missi nostri etc.

Gott geweihten Stiftungen zu erhalten bedacht waren, aber die den Kirchen geschlagenen Wunden beständiger Kriege wegen, sowohl als aus Staats-Politik aus dem Grunde nicht heben konnten, wie sie wollten. Sie sahen ein, daß die Forterhaltung ihrer Stiftungen dennoch besser gesichert sey, wenn die Könige solche im Schutze hätten, als wenn sie solchen ihren Nachkömmlingen überlassen sollten, auf derer Geist der Frömmigkeit nur sehr ungewiß zu rechnen war. Sie sahen endlich ein, daß fromme Stiftungen nach dem alten Geiste der Glaubigen Gott geschenkt seyn sollten, und mit diesen der Vorbehalt des Eigenthums sich kaum vereinbaren lasse. Wir treffen daher nur unter Königen und Kaisern, die das Wohl der Kirchen am Herzen hatten, die Beyspiele ermeldter Uebertragungen an.

§ 21.

Von den Regalien des Adels.

Daß der reichere Adel mit Regalien von den Königen begabt worden sey, ist nicht zu zweifeln. Je ausgreifender und umfassender die Immunitätslande eines edlen Herrn gewesen sind, desto größere Dienste mußte er dem Staate im Kriegsdienste leisten, und je größer dessen Verdienste waren, um so ausgezeichneter sind die Belohnungen gewesen, mit welchen die Könige ihre schon besitzende freye und ansehnliche Herrschaft vor dem anderen

Adel durch besondere Verleihung von Regalien glänzender machten. Wenn die den Bischöfen und Aebten ertheilte freye Eigengerichtsbarkeit nur eine Imitation der dem Adel zugestandenen Immunität war, und dennoch die Könige mit den ansehnlichsten Regalien jene versehen haben a); so läßt sich wohl denken, daß die Großen des Adels b) mit denselben nicht unbedacht geblieben, sondern wo nicht eher, doch eben so damit begabt worden seyen. Regalien nenne ich jene vorzüglichen Rechte, die zu begeben der höchsten Staatsgewalt vorbehalten waren, als da sind, die Bannfreyheit, der Blutbann, das Münzrecht, Zoll- und Maasrecht, das Bergwerkrecht, der Forstbann c), neue Immunitäten, Heerbannrecht, Königsbann, d) Stadt- und Festungsbau ꝛc. Es ist nur

---

a) Von den Regalien der Bischöfe und Aebte S. in folg. Abhandlungen.

b) Die Großen des Adels sind jene gewesen, welche an Reichthum der Ländereyen oder Gütern und Ehrenstellen vor anderen glänzten. Dieß verursachte aber unter dem Adel keinen Unterschied zwischen hohem und niederem Geburtsadel, und eben so wenig eine besondere Klasse des Adels, als Reichthum und Ansehen unter der Klasse der gemeinen Freyen; denn dieses brachte nicht der Stand mit sich, sondern zufällige Glücksgüter.

c) Dieß versteht sich von Forstbesitzung unter Königsbann, wovon im Verfolge.

d) Von diesen in der Abhandlung vom Bannrechte.

zu bedauern, daß von den adelichen Archiven jener Zeiten fast Nichts zu uns gekommen ist, außer was hie und da in Stifts- und Klösterarchiven gelegenheitlich aufbewahrt oder verzeichnet wurde. So wüßten wir z. B. nichts von Bannfreyer Allodial-Besitzung des Grafen Adelbert (§. 16.), wenn nicht der Stiftungsbrief des Klosters S. Quintin dessen Mittheilung enthielte e): So ertheilte der Stifter der Abtey Ebersheim Erchonaldus derselben den vollkommenen Bann (bannum generalem, omneque Jus judiciariae potestatis), den er auf dem Stiftsboden selbst besessen hat f). Mehrere urkundliche Beweise dieser und anderer Regalien findet man nach dem Ausgange des Karolingischen Stammes, nicht als neu ertheilt von deutschen Königen, sondern als ehevor schon besessen, und von diesen bestätiget g). Ich behaupte nicht, daß alle Große des Reichs, alle Herzoge, und Grafen auf ihren Dynastien gleiche Regalien gehabt haben; denn deren einzelne Verleihung hieng vom Könige ab. Eben so wenig kann gesagt werden, daß alle Regalien jure proprio et patrimoniali verliehen worden seyen, indem auch der andere Weg sub lege

---

e) Die Bannfreyheit unterschied sich vom Blutbanne. Ebendas.

f) S. Schiller ad Jus Alemann. feud. dissert. de Curiis dominic. Mandissa docum. I. 574.

g) S. II. Band unter den deutschen Kaisern.

beneficiaria dergleichen hohen Rechte von den Königen gebraucht wurde, sondern daß die Grafen, Herzoge, Dinasten, und ansehnliche alte edle und verdiente Familien mit dergleichen Regalien seyen beschenkt, und ihre Allodialregierungen damit verherrlichet worden. Nur eigenthümlich ertheilte Grafschaften und Herzogthümer sind unter den Karolingern als unbekannt, besonders in unserem Deutschlande, anzunehmen h). Wie denn auch leicht zuzugeben ist, daß die Karolingischen Könige als die Urheber solcher ausgezeichneten Schankungen für die Größern ihres Reichs damit viel sparsamer gewesen seyen, als die nachgefolgten deutschen Kaiser i), oder auch manche solche Regalien k) vielleicht gar nicht verliehen haben.

---

h) Wie Mabillon. de Re diplom. II. c. 1. §. 6. und Godfried Besel chron. Gottwic. L. II. n. 23. S. 124. lehren, nämlich daß vor Karl dem Einfältigen in Frankreich, und vor Heinrich dem Vogler in Deutschland kein Beyspiel einer mit Eigenthumsrecht verliehenen Grafschaft zu finden sey.

i) Wovon im II. Bande.

k) Z. B. die Ertheilung des Herrbannrechtes, oder Königbannes.

§. 22.

Mit dem Verluste freyadelicher Güter änderte und verlor sich auch der Adelsstand.

Wenn, wie gesagt, der Adelstand unter den Franken ein Freyherrnstand gewesen ist, der den Besitz einer freyen Herrschaft forderte, (§. 3.) und dem edlen Manne dieser Besitz, um edler Staatsbürger zu seyn, eben so nothwendig war, als dem gemeinen Staatsbürger (I. Abhandl. §. 2.) sein freyes Eigengut; so folgt, daß wie bey diesem, also auch bey jenem mit dem Verluste des erforderlichen Guts auch der kompetente Bürgerstand verändert worden sey. Der güterlose Freye war zwar Freygeborner, und der seiner Herrschaft beraubte Edelmann Edelgeborner; beyde aber außer der treffenden Klasse als Staatsbürger, der doch zum wesentlichen Karakter des Standes, den er vorstellte, gehörte. Nun fehlte es nicht auch unter dem Adel an armen Familien, und an Ereignissen, wodurch manche in Abwesen gekommen sind, und ihre Güter verloren haben, oder an Kindern, die älterlicher Schulden wegen ihr Erbgut den Gläubigern überlassen mußten. Sie hörten also nothfolglich auf, Freyherrn zu seyn. Geburts-Vorzug ersetzte das Abgehende zum Stande eines edlen Standesbürgers nicht. Sie blieben bloshin Edelgeborne, weil sie von freyherrlicher Herkunft waren, und genoßen nur in ihrer Art gewisse persönliche Geburtsrechte, wie in seiner Art der güterlose gemeine Freygeborne, so

lange nicht durch nachtheilige Standesergreifung oder dergleichen eingegangene Verbindlichkeiten a) auch diese verlöschten. Solche arme Edelgeborne hatten nichts übrig zu ihrem Lebensunterhalte, als Herrndienste zu suchen, Hofkavalliers zu machen, oder Kriegsdienste anzunehmen. Viele derselben bekamen reichliche Benefizien, und konnten sich durch Verdienste und Empfehlung ein Edelgut erwerben, und sich wieder zum Herrnstande aufschwingen; außerdem aber behielten sie nichts als den Titel eines Edelgebornen, und wurden nach Dienstrecht geachtet, bis durch immer mehrere Entfernung von freyherrlicher Geburt der nachkommenden Generationen auch der Geburtsadel sich verlor b). So wenig also gesagt werden kann, daß unter den Franken ein niederer Bürgerstand existirt habe, der aus unbegüterten Freygebornen bestanden sey, eben so wenig läßt sich ein niederer Adelstand ohne Besitz edler Güter als eine besondere Abtheilung im Bürgerstande und damaligen Staate denken, man müßte denn jedem degenerirenden Stande einen besonderen Bürgerstand anweisen, den der Staat als solchen nicht kannte.

---

a) Z. B. wenn sie im Schutze und auf der Wohnung eines Privatherrn saßen. S. I. Abhandl. §. 2. not. d.

b) S. §. 3.

III. Abhandlung

von

freyen Kirchen, als der dritten Klasse der Freyen.

§. 1.

Von der Freyheit der Kirchen vom Kaiser Konstantin I. bis auf die Franken.

Unter dem Namen Kirchen verstehe ich hier keine materiellen Tempel, sondern die Korporationen der geistlichen Personen, welche allda den Gottesdienst versahen, und zu diesem Zwecke unter einem Vorsteher vereinigt lebten, (Universitas sacra). Ich verstehe eine solche Korporation, die unter den Schuz des Staats genommen ihre eigene Rechte im Staate hatte, welche nicht Einzelnen, sondern dem gesammten Korpus zustanden. Schon von den Apostelzeiten an entstanden mit Errichtungen der Bisthümer solche Korporationen, welche aber wegen Verfolgung der Christen von den heidnischen Kaisern weder Schuz noch Bürgerrecht hatten. Konstantin der I. christliche Kaiser gab den Kirchen beydes.

Er ließ in seinem Restitutionsedikte v. J. 313. a) nicht nur den Christen ihre Kirchen oder Versammlungsorte zurückgeben, sondern befahl auch alle übrige liegende Güter, die einer jeden solchen Korporation eigen waren (cuilibet Corpori), und ad Jus Corporis, non privatim ad singulos ipsorum gehörten, unaufhaltlich dahin zu erstatten. Aus diesem Edikte erhellet das schon unter den Verfolgungszeiten (gleichwohl nicht in allen Kirchen b) bestandene Kircheneigenthum an liegenden Grundstücken, die von der Freygebigkeit der

---

a) Bey Joseph Bingham orig. eccles. Vol. II. L. V. p. 266. „Quoniam Christiani non solum ea Loca, in quibus convenire solébant, sed etiam alia possedisse noscuntur, quae non privatim ad singulos ipsorum, sed ad Jus Corporis pertinerent; haec omnia post legem (Restitutionis) a nobis memoratam absque ulla dubitatione iisdem Christianis, hoc est, cuilibet Corpori, et conventiculo ipsorum restitui jubebis.“ Und in den Befehlschreiben des nämlichen Kaisers Konstantin ad Anulium ebendas. aus dem Eusebius: „Volumus, ut, quae praedictae Ecclesiae antea possederunt, ad earundem Jus omnino revertantur.“

b) Bingham c. l. p. 266. bemerkt aus dem Theodorus Lector, daß die römische Kirche keine liegende Güter besessen, sondern das Opfergut sogleich verkauft, und das erlößte Geld in drey Theile, nämlich für die Kirche, für den Bischof, und für den Klerus vertheilt habe.

Gläubigen (Oblationibus Fidelium) herrührten: dann der bestätigte Begriff von Korporationsrechten, die nun auch öffentliches Bürgerrecht erlangten. Bis dahin waren freylich die Besitzungen der Kirchen an zeitlichen Gütern so beträchtlich nicht, da der heidnische Fiscus immerfort solche zu erspähen, und darauf Jagd zu machen wußte. Der Friede, welchen Konstantin der allgemeinen Christenkirche gegeben hat, und die Konstitution dieses Kaisers c), kraft welcher jedem Gläubigen erlaubt wurde, von letzten Willenswegen der Kirche zu vermachen, was er wollte, waren es, die in Balden viele Güter und Vermögen den Kirchen zubrachten. Die christlichen Kaiser selbst gaben Beyspiele ihrer Freygebigkeit, und förderten durch Gesetze d) den zeitlichen Wohlstand der Kirchen und ihren Glanz e). Die Kirchengüter hatten anfangs keine besondere

---

c) B. J. 321. Cod. Theodos. L. XVI. Tit. II. de Episcop. L. 4 und Cod. Justin. Lib. I. Tit. II. de Ss. Eccles. L. 1. „Habeat unusquisque licentiam sanctissimae Catholicae, venerabilique Concilio decedens bonorum, quod optaverit, relinquere.“

d) S. Bingham c. l. Thomassin de vet. et nov. Eccles. discipl. T. III. L. I. c. 16.

e) Der Pracht der Tempeln, und die Feyerlichkeit des Gottesdienstes war sehr zuträglich, um den verachteten Christen-Gottesdienst bey den sinnlichen Heiden, und auf ihre Tempel stolzen Abgöttern einen andern Eindruck zu machen.

Freyungen vor anderen bürgerlichen; sie erhoben sich aber nach und nach über letztere durch verschiedentlich von den Kaisern erhaltene Freyheiten, die Immunitäten genannt wurden. So erhielten z. B. alle Stadtkirchen (wo gemeiniglich ein Bischof seinen Sitz hatte) nach Ausweise des Theodosianischen Codex f) eine Güter-Immunität von gemeinen

---

f) Lib. XVI. Tit. III. L. 40. „Placet rationabilis Consilii tenore perpenso, destricta moderatione describere, a quibus specialiter necessitatibus Ecclesiae Urbium singularum habeantur immunes. Prima quippe illius usurpationis contumelia depellenda est, ne Praedia usibus caelestium Secretorum dicata sordidorum munerum fasce vexentur, nulla jugatione, quae talium Privilegiorum sorte gratulatur muniendi Itineris constringat injuria: nihil extraordinarium ab hac, superindictiumve flagitetur: nulla Pontium instauratio, nulla Translationum sollicitudo gignatur: non aurum coeteraque talia poscantur. Postremo nihil praeter canonicam Inlationem, quod adventitiae necesitatis sarcina depoposcerit, ejus functionibus adscribatur.“ Es heißt zwar in dieser Konstitution Ecclesiae urbium Praedia; man muß aber bedenken, daß damals, besonders in der abendländischen Kirche, der alte Gebrauch fortdauerte, daß für die gesammte Klerisey des Bisthums nur ein Beutel, ein Einkommen gewesen sey, welches an den Bischof der Stadt, oder dessen Oeconomus abgeliefert werden mußte, woraus hernach der

Frohnen zu Wege- und Brückenreparaturen, und von gemeinen Abgaben, außer den Beyträgen, welche das einfallende Bedürfniß des Staats von den Kirchen zu fordern und gewöhnlich einzuheben hatte, (praeter canonicam Inlationem, quod adventitiae necessitatis Sarcina repentina depoposcerit.) g) Die Bischöfe hatten auf den Gütern ihrer Kirche und über ihre Dienstleute oder Insassen keine Gerichtsbarkeit, sondern blos die gewöhnliche Hausherrngewalt (potestatem herilem). Zwar besaßen die Bischöfe große Achtung und das Vertrauen des Volks und der Kaiser. Unter den Kaisern Arcadius und Honorius erhielten sie die Erlaubniß, auf Ersuchen der Partheyen Schiedsrichter in civilen Klagsachen zu seyn h); ihr Ausspruch sollte, wie

Clerus seine Sustentation erhielt, und keine Landkirche ihre eigene Güter gehabt habe, sondern alle Stiftungsgüter für Landpfarreyen nach der Stadtkirche gehört haben, und von da aus durch den Oeconomus Ecclesiae besorgt worden seyen; woraus die Wichtigkeit jener Immunitäts-Ertheilung abzunehmen ist. S. meine Abhandlungen des alten und neuen landesherrlichen Patronatrechts 1810.

g) S. auch Bingham c. l. cap. 3. Thomassin c. l. cap. 33. 34. Natalis Alexander Hist. Eccles. Saec. V. cap. VI. art. 6.

h) Cod. L. I. Tit. IV. de Episcop. and. L. 7. „Siqui „ex consensu apud sacrae legis Antistitem litigare „voluerint, non vetabuntur, sed experiantur illius

der Sentenz der öffentlichen Richter, gültig seyn und respektirt werden; von ihrem Ausspruche, weil es Kompromissgericht war, konnte nicht appellirt werden, und damit derselbe in Erfüllung gebracht würde, sollten die öffentlichen Richter die Execution des Urtheils verhängen i). Allein dergleichen Gerichtsbarkeit war keine ordentliche (ordinaria jurisdictio), sondern beruhte auf der Uebereinkunft k) der streitenden Partheyen über den Ausspruch eines Dritten, (Judicium more Arbitri sponte residentis). Es wäre unerkenntlich, und der Dankpflicht zuwider, wenn man die ersten und großen Verdienste der christlichen römischen Kaiser um die Kirche mit ei-

„in civili duntaxat negotio more Arbitri sponte residentis Judicium“

i) Ebendas. L. 8. „Episcopale Judicium ratum sit omnibus, qui se audiri a Sacerdotibus elegerint, eamque eorum Jurisdictioni adscribendam esse Reverentiam jubemus, quam vestris deferre necesse est Potestatibus: a quibus non licet provocare. Per Judicum quoque officia, ne sit cassa episcopalis Cognitio, definitionis executio tribuatur.“

k) Von dem in dem Gratianus unterschobenen Beysatze: „Etiamsi altera pars refragetur,“ oder vorgeblich Constantinischen Gesetze S. Baluzius Praefat. ad Capitul. §. XXXV. und in dessen Notis ad Capitul. T. II. S. 1231. u. 1232. auch Bingham c. I. L. II. c. VII. §. 3.

nem kleinen Auge betrachten wollte. Sie waren die ersten Wohlthäter, die Urheber der in den Augen der heidnischen Welt verherrlichten Religion der Christen, die großen Beförderer eben dieser Religion zur Religion des Staats, sowohl durch Selbstbekenntniß, als durch die kräftigsten Unterstützungsarten zu derselben Verbreitung. Indessen ahmten die nachgefolgten fränkischen Könige, nach ihrer Bekehrung zur christkatholischen Religion, mit großem Eifer der Frömmigkeit jener nach; ja sie übertrafen noch dieselben in der Freygebigkeit an Gütern und Rechten, wie die nachstehenden §§. zeigen werden.

§. 2.

Von den Freyheiten der Kirchen unter den Merowingischen Königen.

Chlodowich I. (Chlodovaeus, H Ludovicus I.) König der Franken Merowingischen Stammes bekannte sich nach der gegen die eifersüchtigen Alemannier glücklich vollbrachten Schlacht bey Zülpich (apud Tolbiacum) im Lüttichischen im J. 496 zur christlichen Religion, und empfieng von dem Remigius, Bischofe zu Rheims, die Taufe und Salbung a). Von dieser Zeit an kamen die schon zu-

a) S. Flodoardus hist. Rhem. L. I. c. 13. Pütter Staatsveränd. IV. Zeit.

vor in dem römischen Gallien b) bestandenen, durch die wilden Einfälle aber der fremden heidnischen und arianischen Völker niedergedruckten bischöflichen Sitze und Kirchen wieder zu ihrem ehemaligen Ansehen und Flore. Viele Franken bekehrten sich zur christlichen Religion nach dem Beyspiele ihrer Könige, und mit ihnen eine Menge andere Heiden und Arianer. Im Jahre 511. hielten die Bischöfe noch unter Chlodowich die erste Kirchenversammlung zu Orleans c). Auch die in Gallien unter den römi-

---

b) Constantin der Gr. theilte das Römische Reich in 4 Praefecturas Praetorii: Orientis, Illyrici, Italiae et Galliarum. Gallien allein bestand aus 17 Provinzen, und begriff Spanien, Gallien und Britannien. Diese Länder giengen aber wieder in die Theile, nachdem die nachherigen Völkerwanderer sie den Römern entrießen, und davon Besitz nahmen.

c) Der König hat dieses Concilium selbst einberufen. 31 Canones wurden daselbst beschlossen, deren Mitbekräftigung die Väter dieses Kirchenraths mit diesen Worten verlangten: „Quia tanta ad Religionis christianae „cultum gloriosae fidei cura vos excitat, ut sacerdo„talis mentis affectu Sacerdotes de rebus neceſſariis „tractaturos in unum colligi jusseritis, secundum „voluntatis vestrae consultationem, et titulos, quos „dedistis, ea, quae nobis visum est, definitione „respondimus; ita, ut si ea, quae nos statuimus, „etiam vestro recta esse judicio comprobantur, tanti „consensus Regis ac Domini majori auctoritate, ser„vandam tantorum firmet sententia Sacerdotum.“ S. Nat. Alexand. Sacc. VI. cap. V. art. II.

schen christlichen Kaisern entstandenen Mönchsklöster erhielten wieder ihre belebende Periode. Alles, was eine geistliche Korporation vorstellte, kam in Aufnahme. Chlodowich und seine Nachfolger am Reiche thaten hierzu allen Vorschub. Sie liebten und achteten die Bischöfe und Klöster, und schenkten ihnen aus ihrem fiskalischen Eigenthume ansehnliche Güter: desgleichen thaten die neubekehrten Familien der Großen des Reichs, oder stifteten neue Kirchen und Klöster (II. Abhandl. §. 17. u. f.). Die geistlichen Korporationen in dem römischen Gallien lebten nach römischem Rechte, so, wie allen überwundenen Nationen gestattet war, nach ihren Nationalrechten zu leben. Weit entfernt, daß die nun christlichen fränkischen Könige der Geistlichkeit ihre unter dem Gesetze der Römischen Kaiser erworbene Freyheiten abgenommen haben sollten, setzten sie vielmehr die (§. 1. not. f.) bemeldten Immunitäten auf ihre neugestiftete Kirchen fort, gaben ihnen das Indigenat der Franken, und kleideten die zeitlichen Rechte der Kirche nach der fränkischen Verfassung und den Immunitäten ein. Eine ehrwürdige Urkunde hierüber stellet des Königs Chlodowich I. Stiftungsbrief für das Kloster Miciacum dar d). „Chlo-

d) Bey Lucas D'Achery spicil. T. III. S. 307. edit. Paris. 1723. Dieses Diplom stehet auch bey Mabillon. Annal. Bened. T. I. S. 31. Es ist wahrscheinlich die älteste noch vorhandene Klosterurkunde unter den Franken.

„doveus Francorum Rex, vir inluster tibi vene-
„rabilis Senex Euspici, tuoque Maximino.
„Ut possitis, et hi qui vobis in sancto proposito
„succedent, pro nostra, dilectaeque Conjugis et
„filiorum sospitate divinam misericordiam pre-
„cibus vestris impetrare, Miciacum conce-
„dimus, et quidquid est Fisci nostri intra
„fluminum alveos, per sanctam confarreationem
„et anulum inexceptionabiliter tradimus, et cor-
„poraliter possidendum praebemus absque tri-
„butis, naulo et exactione sive infra, sive ex-
„tra Ligerim et Ligerinum cum Querceto et Sali-
„ceto, et utroque molendino. Tu vero Euse-
„bi sanctae Religionis catholicae Episcope Eu-
„spicii e) senectam fove, Maximino fave, et

---

e) Wer dieſer Euspicius und Maximinus geweſen ſeyen, beſchreibt Mabillonius c. l. S. 30. „Virduno per Chlodoveum expugnato Auspicius seu Euspicius istius urbis Presbyter Regem victorem Aurelianos usque comitatus est cum nepote suo Maximino, atque idoneum construendo coenobio locum ab eodem Rege petierunt, impetraruntque, vocabulo Miciacum, ut veteres passim scribunt, seu Miciacum ad Ligerin loco amoeno situm infra Aurelianos, probante Eusebio Episcopo, qui loci Ecclesiam sub titulo S. Stephani consecravit, co-demque die Maximinum Diaconum, ac paulo post Presbyterum ordinavit. Perfecto Monasterio Abbas praefectus est idem Maximinus, ad quem-

„tam eos, quam possessiones eorum in tua Pa-
„rochia ab omni injuria et calumnia praesta li-
„beros; neque enim nocendi sunt, quos regalis
„affectus prosequitur. Idem agite o vos sanctae
„Religionis catholicae Episcopi! Tu vero Eu-
„spici et Maximine desinite inter Fran-
„cos esse peregrini, sed sint vobis lo-
„co Patriae in perpetuum possessio-
„nes, quas damus in nomine sanctae, indi-
„viduae, aequalis, et consubstantialis Trinita-
„tis. Ita fiat, ut

Ego Chlodoveus volui.

Eusebus Episcopus confirmavi.

Der König dotirte dieſes Kloſter mit ſeinen fiskaliſchen Gütern, die Abgaben frey ſeyn ſollten, und ertheilte dieſen zwey fremden Männern das fränkiſche Indigenatrecht; denn, wie D'Achery anmerkt, Fremde, die ſich in dem Reiche der Franken niederließen, hatten deswegen kein Frankenrecht, noch durften ſie Frankengüter kaufen oder beſitzen, wenn ſie nicht durch königliche Gnadenbriefe den Nationalfranken beygeſellt worden ſind f). Wenn nun

---

plurimi virtutis ejus imitandae studio cum saeculares, tum Monachi accesserunt etc. Vetus appellatio in S. Maximini (Saint Mesmin) vocabulum mutata est.

f) Mabillonius ſagt: Virduno per Chlodoveum expugnato etc. Euspicius und Maximinus

Chlodowich gegen ein Kloster an Gütern und Befreyung so freygebig gewesen war; so läßt es sich noch mehr gegen bischöfliche Kirchen denken, und besonders gegen die Kirche zu Rheims, wo er Taufe und Salbung erhielt g).

§. 3.

Insbesondere von der Freyheit von öffentlichen Richtern.

Flodoardus Abt, und alter Chronikschreiber der Kirche zu Rheims schreibt, daß der Bischof Rigobertus bey dem Könige Dagobert II. um die Bestätigung der Immunität, welche Chlodowich I. der Kirche zu Rheims ertheilt, nachgesucht, und unter andern die Bestätigung der Freyheit von öffentlichen Richtern erhalten habe a). Ob Chlodowich I. der Urheber einer so großen Immunität gewesen sey, läßt sich dennoch, so lang keine

---

gehörten also auch zu den noch übrigen Galliern, die nach der Taufe Chlodowichs noch unter seinen Zepter gebracht, und daher als Fremde in Ansehung des fränkischen nationalen Bürgerrechts gehalten wurden.

g) S. Flodoardus Lib. I. c. 14. u. L. II. c. 11. Hist. Rhemens.

a) Chron. Rhemens. Ecclesiae. L. II. cap. 11. pag. 216. 217., wo ein Auszug aus Dagoberts II. Immunitätsbriefe enthalten ist.

direkte Documente von diesem Könige aufzuweisen sind, nicht mit Gewißheit behaupten. Indessen bleibt so viel gewiß, daß der Ursprung der Kirchen-Immunität von öffentlichen Richtern den Merowingischen Königen zu verdanken, und diese im VII. Jahrhunderte schon im kündigen Gange nach dem Zeugnisse des Marculfs b) müsse gewesen seyn. Die uns in den Urkundensammlungen überlieferten Praecepta Immunitatis, wie sie genannt wurden, von den Merowingischen Königen übersteigen die Zeiten Dagoberts I., welcher seinem Vater Chlotar II. im Königreiche Austrasien im J. 628 folgte, nicht; wenigstens sind die älteren noch unter der Bezweiflung der Aechtheit. Unter vielen Immunitäts-Ertheilungen, die Dagoberts Freygebigkeit den Kirchen zufließen ließ, stelle ich hier die der bischöflichen Kirche zu Worms im J. 638 ertheilte zur Einsicht aus, die

---

b) L. I. Form. III. de Emunitate regia, nämlich eine für die Bischöfe übliche Immunitätsformel, worin die Befreyung von öffentlichen Richtern mit diesen Worten ausgedrückt wird: „Nullus Judex publicus ad causas audiendas, aut freda undique exigendum nullo unquam tempore praesumat ingredere; sed hoc ipse Pontifex vel ejus Successor propter nomen Domini sub integrae Emunitatis nomine valeant dominari.“ Marculfus lebte um das J. 660 unter dem Bischofe Landericus von Paris, und schrieb als ein 70 jähriger Mann.

Schannat liefert c). „Civitatem nostram Lobdenburg, Palatium nostrum, aedificia, mancipia, vineas, terras cultas et incultas, agros, prata, campos, omnem Sylvaticum in Sylva Otenwald, cum omni utensilitate in Pago Lobedunburg, et undique intrantia in pascuis interamnibus, aquas aquarumque decursus cum piscationibus, et omnibus quaesitis et inquirendis, omne teloneum, mercatum, et quidquid dici aut nominari potest, sicut prius ad nostrum usum ambulare videbatur, sic in antea ad praescriptam Basilicam pro aeternae mercedis augmento possidendum donavimus, et sub integra Emunitate omnia a novo confirmamus, sicut priori anno Emunitatis Tuitionem dedimus, omnes villas, facultates, seu Abbatias, et quidquid ad ipsam civitatem Wormatiam aspicere videtur, ut nullus Judex publicus, nec ad causas audiendas, nec freda exigenda, nec homines ipsius Ecclesiae, ingenuos quoque et servientes distringendos nullum impedimentum audeat facere, nisi ad partem ipsius Ecclesiae, vel ipse Pontifex Amandus, aut Successores hoc habeant concessum atque indultum, quieto ordine possidere, atque dominari, quod partibus Fisci nostri fuit consuetudo

---

c) Hist. Wormat. S. 309.

reddendi.“ d) Dergleichen Immunitätsbriefe kommen unter den Merowingischen Königen mehrere vor sowohl für bischöfliche als abteyliche Kirchen e). Sie enthalten fast durchgängig, bald in weiteren, bald gedrängten f) Ausdrücken, die Freyheit von öffentlichen Richtern.

---

d) Das etwas Dunklere dieser letzten Stelle wird aus Marculf a. g. O. und anderen derley Urkunden klärer.

e) Z. B. das Praeceptum Immunitatis Königs Theodorich für das Kloster Murbach in Elsaß v. J. 727. bey Schoepflin Alsat. diplom. T. I. p. 7. „Et illud nobis placet pro integramente vel stabilitate Regni nostri innectere, ut ipse Monasterius sub defensione et Tuitione Dei et nostra stirpe regia per succedentia tempora valeat consistere inconvulsum, et ut nulla publica judiciaria Potestas nec praesente nec futuro tempore in curtis vel territoriis ubicunque ipsius Monasterii ad causas audiendum, vel freda undique exigendum non praesumat ingredere, nec fidejussores tollere, et quidquam tam de ingenuis, quam de servientibus super territoriis ipsius Monasterii commanentibus (exigere).“

f) Privilegium Childerici R. für die Abtey Stablo bey Martene und Durand collect. ampliss. II. 17. „Nulla judiciaria potestas aut ad causas audiendas, aut aliquid exactando ibi non praesumat ingredi.“ und S. 16. Das Privilegium confirmatorium Theodorici R. „Quod quidquid ibi (in Privil. Sigeberti II.) firmatum fuerit, et condonatum . . . sub

§. 4.

Fortsetzung bemeldter Befreyung unter den Karolingischen Stämmen.

Noch viel häufiger wurden die Ertheilungen der Immunitätsbriefe für die Bischöfe und Klöster unter den Karolingern fortgesetzt. Um durch Anführung einer Menge derselben nicht verdrüssig zu fallen, beziehe ich mich auf jeden bewährten Urkundensammler, in welchem unter folgenden wesentlichen Ausdrücken die Immunität von öffentlichen Richtern ertheilt wird a): „Immunitatis Praeceptum Emunitatis nomine absque introitu Judicum ibi maneat inconvulsum.“

a) Folgender Inhalt ist aus dem Diplome Ludwigs des Frommen für die Erzbischöfliche Kirche zu Trier v. J. 816. bey Hontheim hist. Trevir. I. 167. gezogen. Man vergleiche damit das Immunitäts-Privilegium des Königs Pipin v. J. 760. bey Schoepfflin c. l. S. 34. für die Abtey Murbach: oder das Praeceptum Immunitatis Carolomanni für die Abtey Honaugen in Elsaß v. J. 770. ebendas. S. 43. oder den Immunitätsbrief Karl des G. für die Abtey Prüm v. J. 775. bey Hontheim c. l. S. 134. Das Praeceptum Immun. für das Bisthum Würzburg von Ludwig den F. bey Eckart de reb. Franciae orient. II. S. 881. Von ebendemselben Kaiser für das Bisthum Salzburg bey dem Author der Nachrichten von Juvavia. Anhang S. 65. u. a. m.

fieri censuimus, ut nullus Judex publicus, vel quislibet ex judiciaria Potestate in loca et agros seu reliquas possessiones praedictae Ecclesiae, quas moderno tempore juste et legaliter infra ditionem imperii nostri juste et legaliter tenet, vel quae deinceps in Jure ipsius sancti loci voluerit divina Pietas augeri, ad causas audiendas, vel freda, aut tributa, aut conjectos aliquos exigendos, aut mansiones et paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae distringendos, aut ullas redibitiones, aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat; sed liceat memorato Praesuli suisque successoribus res praedictae Ecclesiae cum omnibus suis subjectis et rebus et hominibus ad se aspicientibus sub Tuitionis atque Immunitatis nostrae defensione, remota totius judiciariae Potestatis inquietudine quieto ordine possidere, et nostro fideliter parere Imperio.“ b) Oefters heißt es auch am Schluſſe: „Et quidquid Fiscus noster poterat sperare in Luminaribus Ecclesiae proficiat in perpetuum c). Ein ſolches Pri-

b) Der Schluß: Et nostro fideliter parere imperio, iſt meiſtens bey den biſchöflichen Kirchen zugeſetzt.

c) Dieſer Schluß war üblich bey den Klöſtern.

vilegium nannten die Könige Praeceptum Immunitatis, weil es einen Befehl an alle öffentliche Gewalten enthielt d). Die vorbezeichnete Art der Immunitätsbriefe war im Wesentlichen gleich für die Erz- und Bischöfe sowohl als die Aebte: nur hie und da kömmt etwas Zufälliges und besonders für die privilegirte Kirche vor e). Die königlichen Immunitäten waren nicht nur allen Erzbischöfen und Bischöfen des Reichs, sondern auch fast allen Abteyen f) gemein. Vergleicht man alle diese Urkun-

---

d) Z. B. in dem Praeceptum Karl des G. bey Hontheim c. l. für die Abtey Prüm. „Karolus gratia Dei Rex Francorum, et Lombardorum ac Patricius Romanorum omnibus Episcopis, abbatibus, Ducibus, Comitibus, Domesticis, Vicariis, Centenariis etc. Noverit solertia vestra, qualiter nos ad Monasterium, quod dicitur Prumia, quod b. m. Dominus et Genitor noster Pipinus quondam Rex construxit etc.

e) Z. B. in dem nur gemeldten Diplome für die Abtey Prüm, die besonders geliebt war, wo für die Unterthanen dieses Klosters beygesetzt wird: „Ut nullum Heribannum vel Bannum solvere non debeant.“

f) S. II Abhandl. §. 19. not. e. Item das Praeceptum Ludovici P. pro Monast. Fossatensi bey Eccard. orig. habspurg. p. 146. „Quemadmodum coeteri Abbates Monachorum per Imperium nobis divinitus concessum consistunt.“ Ferner ebendesselben Kais. für die Abtey Corvey v. J. 823. bey Schaten an-

den mit einander; so ergeben sich folgende allgemeine Sätze.

1) Die Exemtion von allen öffentlichen Richtern, oder richterlichen Staatsgewalten.

---

nal. ad d. a., et talem Immunitatem fieri jubemus, qualem omnes Ecclesiae in Francia habent..., ut uullus Judex publicus etc. Auch die Frauenstifte wurden mit gleicher Immunität begabt. S. z. B. Praeceptum Caroli Calvi pro Monast. Monialium Vizeliacensi bey Eccard orig. habsp. S. 134. oder das Privilegium Ludovici Germanici für das Frauenstift St. Stephan bey Straßburg bey Conring aus Guillimann cens. Diplom. Lindav. S. 30. „Jubemus, ut nullus Judex publicus, aut quislibet ex judiciaria potestate loca, aut agros, vel quascunque reliquas possessiones . . . ad causas audiendas, vel freda, vel tributa, vel telonia exigenda, ad mansiones et paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae tam ingenuos, quam servos super terram ipsius commanentes injuste distringendos, redibitiones aut illicitas occasiones requirendas ingredi audeat . . sed liceat memoratae Abbatissae (Basillae), suisque Successoribus ipsam sedem cum omnibus sibi subjectis et rebus vel hominibus ad se pertinentibus sub Tuitionis atque Emunitatis nostrae defensione, remota totius potestatis judiciariae inquietudine quieto ordine possidere.“ Vergl. das obige Erzbischöfliche Trierische Privilegium.

2) Die Uebertragung der richterlichen Gewalt über die Unterthanen der Kirche an deren Vorsteher g).

3) Verzicht auf das Recht des königlichen Fiscus auf die Kirchengüter und den Gerichts-Eintrag h).

4) Die Allgemeinheit der Exemtion von öffentlichen Richtern auf alle rechtlich erworbene und in Zukunft zu erwerbende Besitzungen i).

5) Eine Gleichheit der Wirkung der Immunität in den Bisthümern sowohl als Abteyen k).

6) Der gleiche königliche Schutz für alle Immunitätskirchen l).

Alles dieses wird in folgenden §§. näher gezeigt werden, und aus dem Ganzen sich das Resultat er-

---

g) „Sed Episcopus oder sed Abbas, Abbatissa remota totius judiciariae potestatis inquietudine quieto ordine possideat.“

h) Von diesen Gerichtsgefällen (freda) hatte der Graf 1, der König 2 Dritttheile. Sonst heißt es auch: „Et quidquid Fiscus sperare poterat, ad Luminaria ipsius Ecclesiae indulgemus.“

i) „In omnes possessiones, quas moderno tempore habent, vel quas deinceps in Jure sancti loci divina Pietas voluerit augeri.“

k) Dieß erhellet aus der Vergleichung beyder Befreyungsbriefe.

l) Ueberall stehet: Sub Tuitionis et Emunitatis nostrae defensione.

geben, daß von Kaisern und Königen nie größere Kirchenfreyheiten ertheilt worden seyen, als von den Franken.

§. 5.

Wirkungen der passiven Immunität von öffentlichen Richtern.

Die Freyheit von öffentlichen Richtern bestehet in zweyen Stücken: in jure prohibendi, und jure exercendi, oder in den passiven und aktiven Immunitätsrechten. Erstens zeugen schon die Worte: „Ut nullus Judex publicus ad causas audiendas etc. ingredi audeat. Es waren zwar alle Kirchen in so weit befreyet, daß in denselben, oder in ihrem Umfange und anliegenden Gebäuden keine weltlichen Gerichte gehalten werden durften a); allein die Immunitätsbriefe beschränkten sich hierauf nicht, sondern erdehnten diese Befreyung auf alle Orte, Güter und Besitzungen der immunen Kirche. Keines dieser Orte durfte der Graf von Richteramts wegen betreten. Es war Immunitas ab introitu judicum publicorum. Es hieng von der Erlaubniß des Kirchenvorstehers ab, ob er einem öffentlichen Richter auf sein Ansuchen die Abhaltung eines Gerichts auf immunem Kirchenboden

a) S. Capitul. Caroli M. v. J. 801. bey Baluz. l. 354. und Lib. IV. Capitul. c. 28.

gestatten wollte b). Selbst die Missi dominici mußten sich darnach bemessen c), und durften keine öffentliche Gerichte (Placita) für Auswärtige allda halten, sondern blos für jene Sachen, die das Stift oder Kloster betrafen d). Warum die Franken die Befreyung von öffentlichen Richtern eine Immunitas ab introitu judicum publicorum nannten, ist aus dem alten Freyheits-Prinzipe der Deutschen,

---

b) In dem Urtheilsbriefe des Herzogs Pandulfus bey Baluz. append. II. 1538. „Villa Mariani-campo juris proprietatis sanctae Firmanae Ecclesiae residente (in solenni Placito) Pandulfo Duce et Marchione per licentiam Gaidulfi Episcopi s. Firmanae Ecclesiae etc. Die nämliche Erlaubniß ließt man auch in mehreren Urkunden des Mittelalters.

c) Praecept. Immunit. Kais. Ludwig des F. für den Bischof zu Paris, v. J. 820. bey Baluz. c. l. II. 1418. „Neque ullus Missus dominicus aliquam judiciariam ibi potestatem exerceat" — und in einem anderen bey Martene collect. ampl. II. 28. neque in Villis eorum quislibet Missus ad freda exigenda, publicas causas audiendas . . . ingredi audeat."

d) Nämlich wenn die Prälaten entweder die Justiz nicht ertheilten, oder in dem Inneren des Stifts Unordnung vorgieng. Capit. Ludw. P. vom J. 819. „Ut ubicunque ipsi Missi aut Episcopum, aut Abbatem, aut alium honore praeditum invenerint, qui justitiam facere vel noluit, vel prohibuit, de ipsius rebus vivant, quamdiu in illo loco justitias facere debent."

die einen hohen Werth in die Freyhaltung ihres Hauses auch vom Eintritte e) des Richters setzten, abzuleiten. Die Fränkischen Könige wollten durch ihre Immunitätsertheilungen die Bischöfe und Vorsteher der Kirchen, da sie ihnen Bürgerrecht gaben, aus dem Stande der gemeinen Freyen erheben, und in die Klasse der höheren Freyen versetzen, theils um die Religionsdiener ihren, zum Theile noch aus dem alten Freyheits-Prinzipe der Deutschen, heidnischen Unterthanen verehrlich zu machen, theils in der Absicht, sie als ihre Räthe in Reichsangelegenheiten zu gebrauchen, zu welchen aber ein höheres Bürgerrecht und Ansehen im Staate erfordert wurde, um an solchen Angelegenheiten Theil nehmen zu können. Sie machten daher die Bischöfe und Aebte zu freyen Herrn, und ihre Güter zu freyen Herrschaften: Sie setzten ihre Bürgerrechte jenen des Adels gleich f), ja durch die Mittheilung königlicher Immunität g) giengen die Bischöfe und Kirchenvorsteher im Range h) und in der Freyung i)

---

e) S. I. Abhandl. §. 3. und II. Abhandl. §. 8.

f) S. II. Abhandl. §. 4. not. a.

g) Von der Differenz der adelichen und königlichen Immunität S. folg. §. 7.

h) In den Urkunden stehen sie vor den Herzogen und Grafen. S. vorsteh. §. 4. not. d. Und eben so hatten sie die erste Bank an Reichstägen.

i) Dieses wird aus dem Verfolge erhellen.

noch vor. Durch die königliche Immunitätsformel: „ad causas audiendas, freda exigenda k), aut fidejussores tollendos l), para-

---

k) Fredum, so viel als Friedegeld. Oberlin gloss. v. Friede: Friede haben von Gericht und Schuld. S. auch Haltaus, Wachter v. Friede. Die meisten Verbrechen wurden durch Geld ausgesöhnt. Die Aussöhnung mit dem Ankläger oder beschädigten Theile wurde Compositio delicti vel laesionis genannt, sowohl in Kriminal- als Civilvergehungen, und eben so mußte der öffentlichen Justiz Genugthuung geschehen. Diese Aussöhnung mit dem Richter hieß Fredum, und machte den dritten Theil der zuerkannten Entschädigung oder Compositio facinoris aus. Das Capitul. (bey Baluz. I. 354.) Karls des G. sagt: „Jubemus, ut Judices nostri fiscales de qualibet causa fredum non exigant, priusquam facinus componatur: tertiam partem coram testibus Fisco tribuat, et pax perpetua stabilis permaneat.“ Man ließt aber auch Fredum dominicum, Compositio ad opus dominicum, welches aber außerordentliche Bestrafungsgelder gewesen sind, von welchen dem Grafen nichts zufiel.

l) Es war in den Gerichten gebräuchlich, daß der Verurtheilte Bürgen stellen mußte de judicatum solvi, weil das Geld rar war, und die Execution gemeiniglich in Naturalien vorgenommen wurde, auch der Mann nicht auf der Stelle zahlen konnte. Wenn also der Verurtheilte weder Geld noch Bürgen aufzubringen vermochte; so wurde sein Vermögen in Beschlag genommen, bis er Bürgen stellte, und dieß hieß fidejussores

tas aut mansiones faciendas m), redibitiones, et illicitas occasiones requirendas n), werden nur die Gattungen der in der

---

tollere, wie aus dem Capitul. Saxon. bey Baluz. I. 254. zu ersehen ist. Tit. de fidejussoribus tollendis: „Siquis homo fidejussorem invenire non potuerit, res ejus in Forbannum mittantur, usque dum fidejussores praesentet.“

m) Mansiones et Paratae sind so viel als hospitatio et pastus (Läger und Azung). Jedem, der in Geschäften des Königs oder öffentlicher Amtsverrichtung wegen reiste, mußte nebst seiner Suite Quartier und Kost verschafft werden; diejenigen, die der König abschickte, erhielten ihr Verpflegungs-Patent (Tractoria). Von diesen gemeinen Lasten (I. Abhandl. §. 6.) waren die immunen Stifte ordentlicher Weise frey, wenigstens von aller öffentlichen Richter-Beherbergung. Deutlicher erklärt dieses das Privilegium K. Pipin bey D'Achery spicil. T. III. 329. „Ut in suprascripto Monasterio nullus regius, aut abbatialis, aut episcopalis, vel comitialis homo mansiones sine fratrum consensu accipere praesumat. Nur wenn der König oder jemand von der königlichen Familie, oder ein mit besonderer Anweisung versehener königlicher Abgeordneter ins Kloster kam, war der Angekommene aufzunehmen und zu verpflegen. S. Thomassin c. I. T. III. L. I. c. 39. de jure metatus sive gistii. §. 6. Bignon. ad Capitul. bey Baluz. II. 808. S. unten §. 25.

n) Redibitio d. i. Exactio praestationis. Die illicitae occasiones werden beyspielweise erklärt aus dem Capi-

Grafengewalt enthaltenen Richterrechte, und unter solchem Vorwande zu befahrende Lasten und Exaktionen aufgezählt und verboten, welche Umschreibungsformel nichts anders sagen will, als die vom Könige geschehene Ertheilung einer gänzlichen Exemtion von öffentlichen Richterämtern, denen die gemeinen Freyen unterworfen waren. Die königliche Immunitäts-Verleihung ertheilt zwar ordentlicher Weise keine Jurisdiktion und Erkenntniß in hohen Criminalfällen; dennoch aber durfte auch hier der hohe Zentrichter oder Graf den Immunitätsboden nicht betreten, oder Exekution darauf ausüben, oder den Verbrecher herausholen, sondern im Wege der Auslieferung an den Gränzen o). Jeder Verletzung der Immunität hatte die Kirche das Recht, sich zu widersetzen p), und die Strafe einer vorsetzlich verletzten königlichen Immunität einer Kir-

---

tul. Ludov. P. bey Baluz. I. 615. „de injustis occasionibus, et consuetudinibus noviter institutis, sicut sunt tributa, et telonia in media via, ubi nec aqua, nec palus, nec pons, nec aliquid tale fuerit, unde justus census exigi possit, ut auferantur.“

o) S. II. Abhandl. §. 5. und 6. besonders das Capit. Caroli M. bey Baluz. I. 387.

p) Selbsthilfe war erlaubt, und die natürliche Tuitio Immunitatis lag in der Immunität selbst. S. unten §. 7.

che war die Summe von 600 Schillingen q). So scharf rächte der König seinen verletzten Schutzdistrickt. Es war aber eine so hohe Strafe, besonders in Rücksicht der Grafen, nothwendig, denen diese Exemtionen gehässig seyn mußten, weil dabey Vieles von ihren Sporteln hinwegfiel.

---

q) Capit. Caroli M. v. J. 803. bey Baluz. 1. 387. „Siquis in Immunitate aliquod damnum fecerit, sexcentos solidos componat.“ Von dem Falle der Immunitätsverletzung sind die Feldrügen zu unterscheiden, wenn der Immunitätsbruch als geschehen geachtet wurde. S. Lib. V. Capitul. cap. 279. „Volu„mus atque decernimus, ut omnes intelligant, non „solum Claustra Monasterii vel Ecclesiae atque Ca„stitia Ecclesiarum sub Immunitatis defensione con„sistere, verum etiam domus et villas, et septa „villarum et piscatoria manufacta, et quicquid fossis „aut sepibus vel etiam alio clausarum genere prae„cingitur, eodem Immunitatis nomine contineri.“ Der Immunitätsdistrikt mußte also bezeichnet seyn, um die Straffälligkeit zu erkennen. „Quod vero in agros „et campos ac sylvas, quae sine laborantibus sunt, „et nullo modo munitione (daher das Wort Im„munitas) cinguntur, casu, ut fieri solet, a qui„buslibet hominibus aliquod damnum factum fuerit... non in hoc Immunitas fracta judicanda est, .. sed „secundum legem, quae in eodem loco te„netur, is multandus est, qui scandalum vel dam„num in tali loco fecisse convictus fuerit.“ Der Immunitätsbruch erstreckte sich auch auf die Kirchenleute. Ebendas. S. 520. Placuit, ne praedia coe-

§. 6.

Wirkungen der aktiven Immunität.

Die Befreyung von öffentlichen Richtern trug die Ertheilung der Eigengerichtsbarkeit mit sich. Die Kirchenleute mußten doch einen Richter haben. Diesen bestimmte der Immunitätsbrief: „Sed hoc ipse Pontifex (Abbas, Rector Ecclesiae, Abbatissa) sub integrae Emmunitatis nomine valeat dominare a). Der Bischof, der Abt und die Aebtissin wurden als Vorsteher der Kirche mit diesem Rechte oder Regale begabt, und wurde dadurch der Gerichtsherr, der Namens seiner Kirche, die im Grunde die Eigenthümerin der gefreyten Herrschaften war, jure prodominali unter königlichem Schutze die Gerichtsbarkeit über die Leute seiner Kirche innen hatte. Da aber die Selbstverwaltung des Gerichts, als eine zerstreuende weltliche Handlung, mit den Berufsgeschäften eines geistlichen Vorstehers nicht wohl ver-

---

lestium secretorum dicata, Deoque tradita a quibusdam aliqua occasione vexentur, aut invadantur, sed sub Immunitatis tuitione perpetua firmitate perdurent. Similiter et homines eorum, et omnia, quae eis subjecta esse noscuntur. Siquis contra haec venerit, componat, sicut de Immunitate constituimus.“

a) S. §. 3. Das Privil. Dagoberts bey Schannat, und die Formel Marculfs not. b.

einbarlich war; so mußte jeder dieser Gerichtsherrn seinen weltlichen Offizialen haben, der das Richteramt ausübte, und dieser hieß Advocatus Ecclsiae, Kirchenvogt b). Es ist eine irrige Meinung c), daß die Immunitätsverleihung keine Eigengerichtsbarkeit den Bischöfen und Kirchenvorstehern zugebracht, sondern nur die Aufstellung der Advokaten als besonderer und ausserordentlicher Richter bewirkt habe, die im Namen des Königs die Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten. Eine solche Immunität würde keine Wohlthat für die Kirchen,

---

b) Advocatus, so viel als ad defensionem vocatus. Dufresne v. advocare. Capit. Caroli M. v. J. 813. bey Baluz. I. 509. „Ut Episcopi, et Abbates Advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo Comitatu propriam haereditatem, ut et ipsi recti et boni sint, et habeant voluntatem recte et juste causas perficere.“ Und in dem Capit. Lotharii I. Imp. ebendas. II. 337. „Ut Episcopi, universique Sacerdotes habeant Advocatum, quia Episcopi, universique Sacerdotes ad solam laudem Dei et bonorum operum actionem constituuntur.

c) Des gelehrten Mannes J. Henning Boehmer Jur. eccles. Protest. T. V. L. V. cap. XII. §. 14. wo er schreibt: „Exemtionem a Judicum ordinariorum potestate non praecise attribuere Jurisdictionem Episcopis et Rectoribus Ecclesiarum, sed id tantum efficere, ut extraordinarium homines Ecclesiae acciperent Magistratum, Advocatum scilicet, regia auctoritate constituendum.“

kein Privilegium, kein Gnadenbrief, sondern zur größeren Last und Beschwerde gewesen seyn; denn der besondere Richter mußte von der Kirche oder dem Stifte salarirt werden, da vorher kein öffentlicher Richter von der Kirche zu ernähren war. Und würde nicht ein von der Kirche zwar ernährter, von derselben aber unabhängiger Vogt einen größeren Meister gespielt haben, als ehevor der öffentliche Richter, dem doch die Gerichtsbarkeit deswegen abgenommen wurde? „Ut liceat res vestras quieto ordine possidere.“ Der bemeldten Meinung widerspricht schon dieses, daß in den meisten alten Immunitätsbriefen kein Wort von Advokaten vorkommt, der doch eine Hauptperson dabey gewesen wäre, die als surrogirter Richter hätte aufgestellt werden müssen. Nein: es heißt: Sed Pontifex valeat dominare; (§. 3. 4.) daher sagt das Capitul. Caroli M. d), „Si vero de aliquo crimine homines Ecclesiae accusantur, Episcopus primo compelletur, et ipse per Advocatum suum justitiam faciat.“ Daher der Ausdruck in mehreren Immunitätsbriefen: „Sed Abbas potestative possideat e). Item „cum omni

---

d) v. J. 801. c. 20. bey Baluz. I. 352.

e) Bey Schoepfflin alsat. dipl. in der Urkunde Ludwigs des F. für die Abtey Ebersheim T. I. S. 66. „Jubemus, ut nullus Judex publicus . . ipsum locum „vel curtes ipsius potestative ingredi praesumat, sed praedictus Theobaldus Abbas et omnes

jure et dominatione, f), cum eodem jure et dominatione, qua nos (Rex) possidebamusg) cumRegimine et Banno

„Successores ipsius ipsas curtes ex hoc et deinceps „potestative et totaliter cum omni Mun- „diburde possideat: Hoc est .. in Hiltesheim cur- „tis dominica .. Bannus totaliter cum omni „Mundiburde .. In Witenesheim Bannus cum „omni dominio etc. etc. Itaque praedictus Theobal- dus et omnes Successores ipsius has praedictas cur- tes cum omnibus pertinentiis absque ulla contra- dictione potestative possideant.“ Was oben den öffentlichen Richtern potestative zu verfahren untersagt wird, das wird hier nicht dem Kirchenvogte, sondern dem Abte als Gerichtsherrn potestative eingeräumt.

f) Das Diplom Ludwigs des Kindes für St. Emmeran bey Eccard cod. Udalrici Bamb. S. 25. „Ut nul- lus Dux, neque Episcopus habeat potestatem in- tus et foris, sed totum, quod ad eandem Eccle- siam pertinet, in jus et dominationem S. Em- merani Martyris, Provisorique ejus (Episcopo) tra- dimus.“

g) Privil. Ludovici German. für die Abtey Corvey v. J. 845. bey Schaten annal. ad d. a. „Concessi- mus ad Monasterium in Villa Regia Huexeri (Höxter) Mansa undecim ... in villa quae dicitur Herali, ut nostri Juris atque possessionis in re proprietatis est, totum et integrum perpetualiter possidendum, atque de nostro Jure in Jus et dominationem praefati Monasterii contulimus.“ Die villae regiae waren immun, und die Gerichtsbar- keit in denselben des Königs.

h). Die Advocati werden nur Judices Emunitatis in den Kapitularien genannt, keine Domini. Die Kirchen wählten gemeiniglich ihre Vögte selbst, und nahmen sie in ihre Pflichten i). Es giebt zwar andere Privilegien, worin des Advocaten Meldung geschieht, aber auf solche Art, daß daraus der große Unterschied zwischen Gerichtsherrn und Richter deutlich abzunehmen ist. So stehet in dem Diplome K. Ludwig des F. k) für die Aebtissin zu Buchau: „Et ut censuales homines suae Familiae coram nullo Judice regantur nisi coram Abbatissa, vel ipsius Monasterii advocata.“ Eben so die Urkunde Caroli Crassi für die Kirche zu Paderborn l) „Ut homines Ecclesiae nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram Episcopo, vel Advocato, quem ejus loci Episcopus elegerit.“ Der Kirchenvogt stand als Beamter unter seinem Herrn. So zeugt das Privilegium K. Arnulf für die bischöfliche Kirche zu

---

h) Der Immunitätsbrief Ludwig des Kindes bey Eccard. c. l. S. 46. Quasdam res proprii Juris (genitricis nostrae Outae) ad Cellam b. Emmerani Martyris Christi nostra regali auctoritate donavimus, et in perpetuam possessionem tradimus cum Regimine, et ejusdem Banno.“

i) Mehreres von Vögten S. unten §. 8.

k) Bey Pfeffinger vitr. illustr. T. III. p. 1057.

l) Bey Schaten c. l. ad an. 882.

Passau wortdeutlich: „Ut nullus Judex publicus.. super familiam vel suburbanos aliqua saecularia sive judiciaria in eos exerceat negotia, sed Advocatus atque Patronus sanctae Dei Casae, sub ditione illius sedis Episcopi constitutus m).“ Die Advocati Ecclesiarum waren demnach keine königlichen Vögte, sondern Kirchenvögte, die eben so Namens ihrer Prinzipalschaft richteten, als die Edelvögte n) und Fiskalvögte o), weswegen sie auch Advocati Potestatum genannt werden p).

§. 7.

Von den weiteren Wirkungen und der besonderen Eigenschaft der Kirchen-Immunität.

Eine freye Eigengerichtsbarkeit hatte zur Folge das Jus de non evocando in allen dem Eigen-

---

m) Bey Magerus de Advoc. armat. p. 147.

n) S. II. Abhandl. §. 4.

o) Die Analogie der Kirchen-Immunität mit der fiskalischen zeigen die Worte Königs Pipin bey Dufresne v. Advocatus: „Ut, sicut Res Fiscorum a nostris defenduntur, atque inquiruntur Advocatis, ita et res Monasterii ab Advocatis propriis defendantur.

p) Capit. Caroli Calvi bey Baluz. II. 152. „Missi autem uostri colonos et servos pauperes cujuslibet Potestatis non mallent, sed Advocatus eorum.

gerichtsherrn zuständigen Erkenntnißfällen a): und eine von allen öffentlichen Richterämtern abgesönderte und so feyerlich geschiedene Jurisdiktion hob

---

a) Das Wort de non evocando wurde zwar erst im Mittelalter gebraucht; die Sache selbst aber war schon unter den Franken eine bekannte Folge der Immunität. Z. B. in dem Privilegium der Kirche zu Trier von Ludwig dem F. vom J. 816. „Ut nullus per Malbotergos, vel aliqua ingenia ejusdem Ecclesiae homines admallaret.“ Oder in der Urkunde K. Ludwigs II. für die Kirche zu Vienne bey Baluz. append. ad Capit. II. 1470. Ut nullus Comes aut Judex publicus homines Ecclesiae distringere audeat, neque etiam ad Judicia publica venire compellat.“ Kein Auswärtiger durfte an dem Grafengerichte gegen einen immunen Kirchenunterthan über Verletzung Klage erheben, ohne den Kirchenvogt um Justitzertheilung ersucht zu haben. S. die Urkunde K. Zwenteboldi für die Abtey Werthen bey Pfeffinger c. l. S. 1059. „Item praecipimus, ut nullus Judex publicus in eorum hominibus habeat ditionem, sed Advocatus eorum super eis justitiam agat, nec ad publicum Mallum quisquam succlamationem faciat, priusquam Advocatum eorum interpellaverit pro justitia facienda.“ Verweigerte der Vogt die Justiz, dann hatte der Graf das Recht, den in Mallo Comitis anwesenden Vogt desfalls zu ermahnen, und im Entstehungsfalle die Anzeige an den König, oder bey den Missis dominicis anzudrohen; denn die causae denegatae und protractae justitiae waren privilegirt. (S. I. Abhandl. §. 18. und II. Abhandl. §. 7.

allen Gang einer Berufung von dem Immunitätsgerichte an jene auf, indem ohne Vorbehalt gesagt wird: „Ingredi non audeant.“ Item: nullo unquam tempore ingredi audeant b), wodurch alle Wege zur Erkenntniß und Urtheilsvollstreckung abgeschnitten wurden. Zudem war eine dreyfache Instanz bey den Franken gar nicht üblich c), und derjenige war unmittelbarer Oberrichter, der die Gerichtsbarkeit verliehen hatte d). Allen diesen Kirchen-Immunitäten kam noch die besondere Gnade zu, daß ihre Eigengerichtsbarkeit unmittelbar unter dem Schutze des Königs (sub nostrae Immunitatis tuitione) und gleichsam unter desselben Vormundschaft, (sub Mundiburdio regio) stand. Dieses Mundiburdium erstreckte sich auf die Personen e), und Besitzungen f) der Kirche, zu-

---

b) S. z. B. §. 3. die Formel 3. Marculfi.

c) S. I. Abhandl. §. 17.

d) Wie II. Abhandl. §. 11. not. m. gesagt worden ist.

e) Daher in dem Capit. K. Pipin v. J. 795. bey Baluz. I. 546. c. 18. „Monasteria . . quae in Mundio Palatii esse noscuntur, vel etiam in Mundio Episcopi, vel caeterorum hominum distringat unusquisque, in cujus Mundio sunt, ut regulariter vivant. Mundium und Mundiburdium sind Eines. S. Düfresne gloss. Beydes zeigt im strengen Sinne die unmittelbare Obrigkeit an. Unter den „vel caeteris hominibus“ werden die Stifter und Herrn verstanden, welche auf ihre Stiftung sich

gleich aber auch auf ihre Rechte und Freyheiten, und vorzüglich auf die von den Königen ihnen verliehene freye Gerichtsbarkeit, welche desroegen Regiae Immunitatis tuitio in allen Immunitätsbriefen genannt wird. Jeder Immunitätsbesitzer, jede solche Kirche hatte zwar die natürliche Befugniß die eigene Gerichtsbarkeit zu schützen, und es lag dieses Recht bey den Franken schon in dem Begriffe der Immunität g), und bey den Kirchen

---

die Kirchenvogtey vorbehalten haben, wovon in der II. Abhandl. §. 17.

f) Obschon die Immunitätskirchen in Sachen, die ihre Güter betrafen, von dem Grafengerichte nicht befreyet waren; (S. folgende VI. Abhandl. §. 3.) so durfte doch, wenn bedeutender Nachtheil für die Kirche dabey obwaltete, der Richter nicht fürfahren, sondern mußte die Definitivsentenz dem Könige überlassen. S. Formul. Marculfi L. I. 24. „Et si aliquis causas adversus eum (sub sermone Tuitionis Regiae susceptum) vel suo Mittio (vel suam proprietatem) surrexerit, quae in Pago absque gravi dispendio definitae non fuerint, in nostri (regia) praesentia reserventur.“ S. auch das hier eingerückte Capitulare Ludwigs des F. Die königliche Schutzobrigkeit behält sich hier cognitionem causae bevor.

g) Das Diplom Ludovici II. R. für die Kirche zu Vienne bey Baluz. c. l. append. S. 1470. „Ut nullus Comes, nullus Judex publicus (homines Ecclesiae) aut francos aut servos distringere audeat, neque etiam

in dem Begriffe, einen Vogten zu halten; aber die dazu kommende Regia Tuitio gab den Oberschutz und die starke Hand zur Handhabung der verliehenen Eigengerichtsbarkeit, ohne einem Dritten das Recht einer Oberadvocatie, oder Obrigkeit zukommen zu lassen, ausser, dem der König in seinem Namen und an seiner Statt (vicario Jure) dasselbe auszuüben verleihen wollte h). Die gemeine Immunitätsgerichtsbarkeit des Adels (II. Abhandl. §. 4. 5.) hatte nur den Schutz der Gesetze für sich;

---

ad judicia publica venire compellat, sed sint sub Tuitione, atque Ordinatione, seu defensione Matris Ecclesiae S. Mauritii, suoque Pontifici ac Rectori; und bey SCHANNAT Trad. Fuld. p. 178. die Tauschurkunde Königs Ludwig v. J. 839. „Villam „proprietatis nostrae cum alio praedio . . . quae om„nia prius in nostra Immunitste habuimus . . „sancto Bonifacio Martyri in Jus et possessionem „tradidimus, ut locus Protectione et singulari „gubernatione a Fuldensi Ecclesia muniatur. Und bey SCHILTER das Diplom des Königs Theodorici de Curiis dominic. S. 575. „De hominibus ingenuis, qui in Mundiburde Monasterii Novientensis . . esse videntur.“ Dieß war der natürliche Selbstschutz, und diesen handzuhaben gehörte auch unter die Pflichten des Kirchenvogts.

h) Von diesem S. folg. §. 9. von Nothvögten.

die Kirchengerichtsbarkeit aber nebst jenem i) den Vorzug königlicher unmittelbarer Beschützung. Diese begrief zugleich die Oberadvocatie, oder obrigkeitliche Kirchenvogtey k). Zu einer Idee mag einigermassen hier dienen das Capitulare Ludovici P. v. J. 822. Pro causis Monasterii sanctae Crucis Pictaviensis (bey Baluz. I. 360. cap. 1.) „ Ut a Nemine praedictae Sanctimoniales opprimantur injuste, vel condemnentur, ab ipso Domno Pipino Rege provideatur „ Cap. 3., ut Res Monasterii, quas modo habent, non prius ab ullo auferantur l), quam aut ante Domnum Pipinum Regem, aut ante Comitem Palatii illius praefata ratio reddatur. (Hier leuchtet das Mundiburdium regium, oder des Königs unmittelbare Schutzobrigkeit vor.)

---

i) Capitul. Pipini R. bey Baluz. I. 174. „ Ut omnes Emunitates per universas Ecclesias conservatae sint“ und andere Kapitularien mehr.

k) Dieses zeigten die Könige in allen Vorfällen. Die adeliche obrigkeitliche Kirchenvogtey floß aus dem Vorbehalte der über ihr an die Kirche begebenes Eigenthum gehabten Immunitäts-Gerichtsbarkeit. Die königliche Kirchenvogtey aber floß aus der Völle des ertheilten Majestätsschutzes; daher die simplen königlichen Protektionsbriefe, welche auch die mittelbaren Stifte erlangten, eine mittelbare Obrigkeit zuließen.

l) S. vorstehende Note f.

Cap. 8. „Item siquando necesse m) fuerit, per jussionem Domni Pipini Regis Ramnulfum specialiter Missum habeant: (Hier wird im Nothfalle Namens des Königs ein Beschützer benannt). Quando vero necesse non fuerit, advocatus earum per se justitiam faciat et accipiat. (Der Vogt war nämlich defensor ordinarius). Wie es nun mit dem Eigenthume eines Immunitätstifts beschaffen war, so war es auch in Ansehung der eigenthümlichen Gerichtsbarkeit. Die Könige waren Stifter derselben: Sie wollten auch Beschützer und unmittelbare Obrigkeit derselben seyn. Die Appellation von den Kirchen-Immunitätsgerichten gieng also um so gewisser den allgemeinen Weg, nämlich an den König, oder Comitem Palatii n), als näher die Gerichtsbarkeit durch den besonderen Titel des Königsschutzes und Obervogteyrechts in Verbindung stand. Da die Könige erklärten die alleinige o) Obrigkeit der Immunitätsstifte zu seyn; so waren sie auch die alleinigen Richter.

m) Von diesen Nothvögten S. unten §. 9.

n) I. Abhandl. §. 17. not. b. „Et si aliquis voluerit dicere, quod ei juste non judicetur, tunc in praesentiam nostram veniat.“ Capit. Caroli M. cit.

o) In dem Praecepto Emunitatis Ludovici P. pro Abbatia Brivatensi bey Baluz. cit. append. 1426. „Quod ipse Abbas et Congregatio ejus sub nullius ditione fuissent.“ Das Diplom K. Lothar. für St. Maximin

§. 8.

Von den ordentlichen Immunitätsrichtern, oder Verwaltungsvögten.

Da die Bischöfe und Aebte die ihnen verliehene immune Eigengerichtsbarkeit nicht durch sich, sondern durch ihre Vögte (§. 6.) haben ausüben sollen; so können diese in keine andere Betrachtung kommen, als unter den Karakter der Verwaltungsvögte. Die Exemtion von öffentlichen Richtern machte sie zu Privatrichtern über die Leute ihrer Herrschaft,

---

v. J. 868. bey Hontheim Hist. Trev. I. 210. Abbatiam nostris etiam Privilegiis roborare decrevimus, et nulli alii subjectam, vel obnoxiam, excepto nostrae Regalitati, sicut ab Antecessoribus nostris, esse volumus. Das Privilegium Karls des Kahlen für das Kloster St. Andreas v. J. 871. bey D'Acheri Spicil. T. II. 352.

„Ut tale Privilegium concederemus, quatenus post
„Deum sub manu et potestate nostra ac
„Successorum nostrorum ipse locus et ibi habitantes
„sub regia Potestate perpetuo permaneant.
„Quorum petitionem in omnibus rationabilem judi-
„cantes . . judicavimus decernentes, ut nullus
„Judex publicus etc. Die ganze Absicht der Petition war, den König zum unmittelbaren Obern allein zu haben, und die Gewährung solcher Bitte wurde ausgedrückt durch die Verleihung der Immunität vom öffentlichen Richter.

der sie dienten, und innerhalb des durch den eigenthümlichen Grund und Boden der Kirche bestimmten Distrikts. In diesem Betrachte waren sie Judices ordinarii, und wurden zum Unterschiede der Judicum publicorum Judices Immunitatis in den Kapitularien genannt. Nebst dem Richteramte hatten die Kirchenvögte die Pflicht, ihre Prinzipalschaft bey gegen diese sich ergebenden Ansprüchen in dinglichen Sachen vor Gericht zu vertreten, woher auch das Wort advocatus seinen Ursprung hat, a) und

---

a) Zuvor hatten den Vorstand vor Gericht Namens der Kirche die Oeconomi Ecclesiae. Es schien aber nachher räthlicher, in der Prozeßordnung und den Rechten geübte Männer (weltliche Causidicos) darzu zu nehmen. In dem Codex der Africanischen Canonen c. 97. werden sie deswegen Scholastici genannt: „Scholasticorum, id est Advocatorum, qui in actu erant, et in munere Defensionis causarum. Nachdem die Kirchen aber unter den Franken Eigengerichtsbarkeit erlangt haben, die durch besondere Vögte ausgeübt werden sollte; (§. 6.) so versah der Index Immunitatis zugleich die Stelle des Causidici für die Kirche, welche in dinglichen Sachen, die sie selbst angieng, durch die Immunität von dem öffentlichen Richter nicht befreyt war. (S. II. Abhandl. §. 12. 13. 14. und folg. VI. Abhandl. §. 3.) Es kam da nicht darauf an, ob der Causidicus oder Advocatus causae geistlich oder weltlich gewesen ist, wenn er nur der Mann darzu war. So sagt das Capitul. Königs Pipin v. J. 793. Bey Baluz. I. 588. „ Talis sit advocatus, liber homo, bonae opi-

da der advocatus zugleich die Obliegenheit hatte, die Rechte der Kirche, und sonderheitlich der Immunität nach Kräften zu beschützen; so erhielt er auch den Namen Defensor; daher beyde Worte gleichbedeutend genommen wurden b). Die Schutzverbindlichkeit erstreckte sich aber ordentlicher Weise, ausser einem speziellen Kontrakte, nicht auf einen bewaffneten Schutz aus eigenen Mitteln, sondern beschränkte sich auf den Kraftstand ihrer Prinzipalschaft, in soweit dieser zulangte, um collecta manu c) Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Das Recht hiezu hatten die Immunitätskirchen d). Konnten die Bischöfe und Aebte ihre Eigengerichtsbarkeit mit Einem Kirchenvogte bestreiten; so hielten sie auch nur Einen: Sie

„nionis, Laicus aut Clericus, qui Sacramentum „pro causa Ecclesiae, quam peregerit, perducere „possit.“ Die geistlichen Advocati kamen aber nach und nach ab, und das Amt eines Sachwalters wurde füglicher mit dem Amte eines weltlichen Immunitätsrichters verbunden; von diesem heißt es ohnehin Advocati tales eligantur, quales et sciant, et velint juste causas discernere et terminare. Capit. Carol. M. v. J. 813.

b) Capit. Ludov. P. Bey Baluz. I. 689. „Omnibus Episcopis, abbatibus . . praecipimus, Vicedominos, Praepositos, Advocatos sive Defensores habere bonos. etc.

c) S. II. Abhandl. §. 6. not. f.

d) S. Vorstch. §. not. g.

hatten aber öfter zwey e), und wenn die Besitzungen in mehreren Gauen oder Gaugrafschaften zerstreut f) lagen; forderte das Gesetz die Aufstellung so vieler, als nöthig gewesen sind, die Justiz innerhalb jeder Grafschaft gehörig zu verwalten g); doch war jener der erste, der die Hauptangelegenheiten der Kirche zu besorgen hatte (Defensor Ecclesiae primarius), der eigentlich Kirchenvogt genannt wurde, da die anderen nur Landbeamte waren. Die

---

e) Capit. Lotharii Imp. bey Baluz II. 323. „Singulis Episcopis, Abbatibus, Abbatissis duos concedimus habere Advocatos, eosque, quamdiu advocationem tenuerint, ab hoste relaxamus.

f) Von der zerstreuten Lage mancher Kirchen läßt sich ein Begriff aus dem Beyspiele der Kirche zu Rheims machen nach Anzeige des Flodoardus Histor. Rhem. L. II. cap. 11. „Ut omnes ecclesiae res, tam in Campania et infra urbem, vel Suburbanis, quam in Austrasia, seu Neustria, vel Burgundia, seu partibus Massiliae, in Rodonico etiam, Guavalitano, Arvernico, Turonico, Pictavico, Lemovicino et ubicunque infra Regna (Regis) ipsa Rhemensis Ecclesia villas aut homines habere videbatur, sub integra Immunitate omni tempore possent manere. Es ist der Inhalt des Bestättigungs-Privilegiums K. Dagobert des II.

g) Capitul. Pipini R. v. J. 793. bey Baluz. I. 548. Ubicunque substantiam Pontifex habuerit, advocatum habeat in ipso comitatu, et absque tardatc justitiam faciat.“

Vögte überhaupt, vorzüglich aber letzterer, wurden gut besoldet an Gütergenuß und Naturalien, hatten auch von den fallenden Gerichtsgefällen den 3ten Theil. Sie mußten aber, nebst der Fähigkeit zu ihrem Dienste h) in der Grafschaft, worin ihr Gericht war, statt der Caution begütert seyn, um sich nöthigen Falls an ihrem Vermögen erholen zu können i). Sie standen in Ehren, waren gemeiniglich heerbannfrey k) genoßen die Immunitätsfreyheit, Niemand durfte sich an ihnen vergreifen, und wer gegen ihre Amts-Person was zu klagen hatte, mußte seine Klage vor das Hofgericht des Königs (coram Comite Palatii) bringen l). Im übrigen

---

h) S. §. 6. not. b.

i) Capit. Caroli M. v. J. 813. ebendas. S. 509. „Ut „Episcopi et Abbates Advocatos habeant. Et ipsi ha„beant in illo Comitatu propriam haereditatem“ etc. und das Capit. Chlotarii R. ebendas. S. 23. „Ut nullus Iudex de aliis Provinciis aut Regionibus in alia loca ordinetur, ut siquid mali perpetraverit, de suis propriis rebus exinde, quod male abstulerit, juxta regis ordinem debeat restituere.“

k) S. vorsteh. not. e.

l) Capit. Caroli M. ebendas. 530. „Omnibus, qui Ecclesiae serviunt, Tuitio deferatur.“ In der Urkunde K. Pipin für die Abtey St. Julian bey D'Achery Spicil. T. III. pag. 329. „Liceat eis, qualemcunque sibi sponte elegerint, Advocatum habere, ipsumque Advocatum nemo praesumat temerario ausu distrin-

hatte der Vogt, unbeschadet der Justiz, seine Prinzipalschaft als Eigengerichtsherrn zu respectiren, m) dem sie auch der Regel nach ihre Anstellung zu verdanken hatten n).

---

gere, vel in tortum mittere, sed nostro coram Comite Palatii . . . inquirere."

m) S. vorsteh. §. 6.

n) Denn für was empfehlen die Könige in ihren Kapitularien den Bischöfen und Aebten, auf die Dienstfähigkeit und guten Eigenschaften der anzustellenden Vögte zu sehen, wenn die Könige selbst solche gesetzt hätten? So befiehlt Karl der G. bey Baluz. I. 366. „Ut Episcopi, Abbates et Abbatissae advocatos legem scientes, et justitiam diligentes, pacificosque et mansuetos habeant, quia nullatenns neqne Praepositos, neque Advocatos dampnosos et cupidos in Monasteria habere volumus" und L. III. Capitul. c. 11. „tales eligantur, quales et sciant et velint juste causas discernere et terminare." Das Capit. Lotharii I. Imp. „Volumus, ut Episcopi una cum Comite suo Advocatos eligant." Die meisten von den Karolingern ertheilten Immunitätsbriefe enthalten noch über dieß auch insbesondere die Wahlfreyheit ihrer Vögte. Nur hie und da, absonderlich bey Frauenklöstern benannten die Könige die Klostervögte, die aber zugleich (Advocati armati) seyn sollten, wie im folgend. §. gezeigt wird.

§. 9.

Von den Nothvögten oder besonderen Schutz- und Schirmsherrn der Kirchen.

So sehr die Karolingischen Könige sich beeiferten, durch Gesetze und Strafen die Güter und Rechte der Kirchen zu sichern; so fehlte es doch nicht an gewaltsamen und rohen Eingriffen und Einfällen, die von Seite der benachbarten Mächtigern geschahen, oder von den Kirchen zu befürchten waren. Der König war zwar der unmittelbare Schutzherr der Kirchen (Defensor et Mundiburdus), konnte aber nicht überall gegenwärtig seyn, um seine Macht zur schleunigen Abhilfe zu verwenden, und sich selbst zu schützen waren die Kirchen meistens zu schwach. Es blieb nichts übrig, als bey dem Könige zu klagen, wo wegen Vielheit solcher Klagen und anderer Reichsgeschäfte die Verendschaftung des Prozesses sich in die Länge zog, indessen der Räuber im Besitze des Geraubten verblieb. In Erwägung dieses bathen die Kirchenvorsteher nach dem Rathe der Africanischen Bischöfe a) den König, auf den Fall der

---

a) Concil. Carthag. IV. can 5. „Visum est universis, ab Imperatoribus postulari defensores propter afflictionem pauperum, quorum molestiis sine intermissione fatigatur Ecclesia, ut defensores eis adversus potentiam divitum cum Episcoporum Provisione delegentur.“

Noth ihnen einen Schirmer zukommen zu lassen, der im Stande wäre, ihre Kirchen gegen auswärtige, unrechtmäßige Gewalt zu beschirmen. Die Könige genehmigten diese Bitte und verordneten: b) „Pro Ecclesiarum causis ac necessitatibus earum advocati seu defensores, quoties necessitas ingruerit, a Principe postulentur.“ An einem anderen Orte: „Defensores Ecclesisrum adversus potentiam saecularium et divitum ab Imperatoribus poscendi sunt.“ c) Solche Nothvögte mußten also von dem Könige oder Kaiser verlangt werden d); sie waren von den ordinären Verwaltungsvögten an sich ganz verschieden, wie oben (§. 7.) aus dem Kapitulare K. Pipin zu ersehen ist: „Item siquando necesse fuerit, Ramnulfum specialiter Missum habeant; quando vero necesse non fuerit, advocatus

b) S. Capitul. L. V. c. 33. Capit. Caroli Calvi Tit. XLII. c. 2. bey Baluz. II. 236.

c) Capitul. L. VII. c. 392.

d) Das Privil. K. Karl des G. für die Abtey Reichenau bey Lünig 2. A. spicil. eccles. P. III. S. 188. „Cum ipsius Abbatis desiderio, suorumque Monachorum rogatu Adelbertum cognatum nostrum in supradicta Ulma advocatum et defensorem constituimus, et eundem, quia, quales futuri homines sint, ignoramus, ne Statuta nostra vel quisquam suorum Successorum transgrediatur, cum juramento obligamus.“ etc.

carum per se justitiam faciat et accipiat.“ Noth war aber in allen Fällen da, wo die Kirche Händel mit einem Mächtigeren hatte, wozu die Kräfte nicht zureichten, und Gefahr war, Gewalt für Recht geltend zu machen. Der Nothvogt schützte nur da, wo gewaffnete Hand erforderlich war, der ordinäre Vogt mehr im Wege Rechtens. Dieser war nur Gerichtsverwalter, jener Schutzherr, weil er die Kirche aus seinen eigenen Mitteln schützte e). Der Vogteybeamte übte die Jurisdiktion im Namen seiner privilegirten Kirche aus: Der Schutzherr im Namen des Königs (vicario et delegato nomine) f); denn der König war vermöge seines unmittelbaren Immunitätsschutzes der Defensor principalis. Eine Folge von dem delegirten Nothschutze, und zugleich einem Abstande von den ordentlichen Verwaltungsadvocaten lag darin, daß dieser aus hinlänglichen Ursachen von der Kirche konnte abgedankt werden, jener aber nicht ohne Erkenntniß des Königs; denn die Befugniß der Destitution hieng von der Gewalt der Institution ab. Es waren aber die Könige und Kaiser weit entfernt, den von ihnen

---

e) Karl der G. rieth deswegen den Klöstern, denen er die Wahlbefugniß gegeben hat, sich Schutzvögte zu wählen, daß sie Potentes saeculi aequitatis et fidelitatis amatores eligant. S. unten not. k.

f) Vice nostra, wie die königlichen Urkunden sagen. S. unten not. k.

aufgestellten Schutzherrn eine Amtserblichkeit zu verleihen, wenn nicht die Stifter selbst solche auf ihre Kirche nachsuchten g), oder sich vorbehalten hatten, oder eine ausserordentliche Rücksicht vorwaltete. Die Nothvögte wurden bald unter dem alleinigen Worte Defensor Ecclesiae, bald durch Advocatus, Defensor, oder Advocatus necessitatis, und in neueren Zeiten durch die Benennung Advocatus armatus h), Schutz- und Schirmherr i) ausgedrückt. Vielen Kirchen ertheilten auch die Könige das Recht, sich selbst einen Schutzherrn zu wählen k).

---

g) S. II. Abhandl. §. 17. u. f.

h) Die Benennung Advocatus armatus kam erst auf, wo Martinus Magerus a Schoenberg das Buch de Advocatia armata im J. 1625 geschrieben hatte.

i) Der große Unterschied zwischen Schutz- und Schirmherrn, und Schutz- und Vogtherr wird sich aus Folgendem darlegen.

k) Ja fast alle unmittelbare Klöster bekamen nach und nach die Erlaubniß, sich einen Schutzherrn, oder Schutz- und Vogtherrn zu wählen, wie aus der Vielheit solcher Privilegien abzunehmen ist. Z. B. Das oben not. d. für die Abtey Reichenau ertheilte Privilegium von Karl dem G., da er zwar seinen Vetter Adelbert diesem Kloster zum Schutz- und Vogtherrn giebt, für die Zukunft aber die Wahlfreyheit gestattet: „Ut Sapientum usi „consilio ex his, quos inter Potentes saeculi no„verint, et invenerint meliores et aequitatis amato„res eligant huic loco (Ulma) sicut et in coeteris

§. 10.

Vereinigung des Schutzamtes mit dem Vogteyamte in einer Person.

Die Stifte und Klöster müssen anfänglich den Schutz eines mächtigen Schirmsherrn sehr wohlthätig

„locis suis competentes advocatos et defensores, „eo tamen tenore, ut quandocunque sui Commissi „praevaricator aut in rebus, aut in hominibus, quod „vulgo Balmund dicitur, existat, statim sine mo„ra et sine judicio advocatiam perdat.“ Ein gleiches Privilegium von Karl dem G. für Ottobayern ebendas. S. 838. „Item placuit Providentiae nostrae in Totonis praefati abbatis potestate ponere, ut (ipse et Monachi) Sapientum usi consiliis ex his, quos inter Potentes Saeculi noverint esse aequitatis et fidelitatis amatores eligant suis competentibus locis advocatos et defensores, si opus habuerint. Sin vero Nos nostrosque Successores justissimos „ac certissimos Defensores habeant, sed nullus hominum hanc nostram potestatem praesumat vindicare, vel quasi hereditariam, aut aliquo jure debitam invadere. Die Ursache der ertheilten Schutzherrnwahl in Deutschland ist zu ersehen aus dem Privil. Caroli Simplicis für das Frauenstift Andlau v. J. 912. bey Schoepflin c. 1. S. 103. „Quia partes illius Regni ob varia negotia rarius licet invisere, quia velle sit, (concedimus) ut si Abbatissa talem in sua generatione, sive aliunde reperire valeat, qui non ter-

gefunden haben. Bessere Konvenienz ihrer Oekonomie, einfachere Verwaltungsart ihrer Immunität, und besonderes Vertrauen auf ihren Schutzherrn mögen die Bischöfe und Aebte bewogen haben, die Schutzherrlichkeit mit der Vogteyverwaltung zu vereinigen, und nach dem Tode ihres ordentlichen Vogts dessen Amt der Person des Schutzherrn zu übergeben. Der Schutzherrn ex amore Dei a) werden doch weniger gewesen seyn. Die meisten wollten für ihre Dienste doch auch belohnt seyn, und doppeltes Salarium auszuwerfen, für den Vogt nämlich und Schutzherrn fiel zu beschwerlich. Man kam also auf den Gedanken, auch die Ausübung der Stiftsgerichtsbarkeit (dem zeither gefälligen, oder zu wählenden Schutzherrn

---

reni lucri gratia corruptus, sed pro Dei amore ipsum Monasterium nostra vice, sicut res suas defendere voluerit, et sub Deo teste promiserit, et ita confirmaverit, ut ob hoc rebus ipsius Monasterii in nullo utatur, sed in solos Sororum usus ibi Christo militantium serventur, tunc omni anno ei dentur ob hoc inde duo Gaballi, sive duo Camisia bona, aut etiam quatuor Carre vini.“ Unter K. Ludwig II., Karl dem Dicken, Karl dem Einfältigen und Ludwig dem Kinde kommen viele dergley Privilegien vor, wo es heißt: Advocatum, Defensorem, quem Episcopus constituerit, quem Abbas elegerit.

a) S. vorsteh. S. not. k. die Urkunde für die Abtey Andlau.

zu übergeben, und demselben das Vogts-Salarium beyzulegen, als wodurch die Kirche einer Seits an Ausgaben und Kosten beträchtlich ersparte, anderer Seits an dem Ansehen ihrer Gerichte und an der Sicherheit ihrer Güter und Rechte gewänne. Hierdurch wurde zwar der Unterschied zwischen Schutzherrn, und Verwaltungsvögten (§. 8.) in der Person gehoben, aber nicht in Ansehung der zweyfachen Amtsausübung und Gewalt, da eine Civil, die andere Militär war. Vermöge der Ausübung des Schutzes und Schirms aus eigenen Kraftmitteln ward er Dominus Defensor, Schutzherr, billig genannt; in Rücksicht des Königs aber, als unmittelbaren Schutzherrn des Stifts oder der Kirche, nur Defensor vicarius b) Regis, oder Vizeschirmer. Dagegen konnte er nicht Vogtherr eigentlich genannt werden, sondern Vogteyverweser, weil die Vogteygerichtsbarkeit als ein Patrimonialrecht eigenthümlich der Kirche zustand, Namens welcher er die Gerichtsbarkeit ausübte. Aus beyden Titeln folgt nun klar, daß der Vogt- und Schutzherr nur ex commissaria facultate seine beyden Aemter verwaltete, und aus keinem Titel Obrigkeit oder Herr des Stifts gewesen sey. Dergleichen Schutz- und Vogteycommissäre werden in den Urkunden nie Domini genannt, wenn sie nicht aus dem Stiftungstitel dieses Recht hatten c). Sie

b) Ebendas.

c) S. II. Abhandl. §. 17. u. f. So entstehet in dem Diplome Kayfers Lothar v. J. 849. für den Grafen Luitfri-

hießen nur Advocatus Defensor, das ist, Vogt- und Schirmsverweser; mögen gleichwohl die Stifte und Klöster ihnen den Ehrentitel Vogt- und Schutzherr gegeben haben.

§. 11.

Gesetze der vereinigten Schutz- und Vogteyverwaltung.

Die Vereinigung des Schutz- und Vogtamts weckte die Vorsicht, die vertraute Gewalt in gehörigen Schranken zu erhalten: wurden die Kirchen mit einem solchen Schutz- und Vogtherrn versehen, oder von dem Könige bestätiget; so machten auch die Kirchenvorsteher einen Antrag zur Feststellung der Gränzlinie der Gesamtamts-Gewalt, um nicht Verdruß mit demselben zu haben, und dabey ihre Herrschafts- und Immunitätsrechte gedeckt zu wissen. Die um das Wohl ihrer Schutzkirchen gleichfalls besorgten Könige schrieben also bey jeder Bestätigung oder ertheilten Wahlfreyheit die Gränze oder Legem advo-

---

dus bey Schoepfflin c. l. I. 83. „Luitfridus illuster Comes, Dominusque Monasterii Grandisvallis“, weil er von des Stifters Familie war, die das angeborne Vogteyrecht nicht abgegeben hatte, und deswegen das Kloster unter dessen plenissima defensione, wie die Urkunde sagt, gestanden ist.

catiae vor, wovon die Meisten a) in folgenden Artikeln übereinkommen. Erstens wurde der Schutzvogt vom Könige und Kirchenvorsteher in Pflichten genommen. Er mußte schwören, daß er das Wohl des Stifts zu fördern, und Schaden nach Kräften abzuwenden sich verbindlich mache; desgleichen gerecht zu seyn, und von den Gerichtsgefällen 2 Theile dem Stifte oder Kloster getreulich einliefern, dann von den Kirchenleuten nichts fordern zu wollen, als was jenen zu leisten obliegt b). Zweytens wird vorge,

---

a) Z. B. Das Privilegium Karls des G. für Ottobayern bey Lünig c. l. spicil. eccles. P. III. S. 838. Ebens desselben S. 188. für die Abtey Reichenau; des Königs Ludwig II. für die Abtissin von Lindau. S. 146. des Kayfers Ludwig des F. für das Frauenstift Buchau. S. 7. K. Karl des Dicken für die Aebtissin zu Obermünster. S. 178. nebst mehreren anderen in verschiedenen Urkunden-Sammlungen, die alle in den Hauptzügen des vogt- und schutzherrlichen Karakters übereinkommen.

b) Privil. für Ottobayern a. g. o. „Ut (advocatus Defensor) post fidelitatem regio Jure nobis, nostrisque Successoribus (praestandam) Abbati tria juret Sacramenta: Primum, quod secundum posse et nosse justus et utilis Advocatus in homines et res praedicti Monasterii existat. Secundum, quidquid placitando acquisiverit, id est injuria Bannorum, vel satisfactione temeritatum tertia sibi parte retenta duas reddat Abbati, et nullum Advocatum vel Exac-

schrieben, wie oft im Jahre Vogegericht gehalten werden solle c), ausser, wenn der Kirchenvor-

---

torem praeter se sine Abbatis permissione constituat. Tertium, quod nihil privati muneris vel servitii a quolibet loco sive curte seu a villicis seu a Cellariis quasi ex debito et statuto jure exigat, ac mansiones et pernoctationes uspiam frequentare caveat. etc. Vergl. §. 9. not. d. „Cum juramento obligamus.“

c) Das angezogene Ottobayerische Privil. verordnet ferner: „Ad quemcunque vero locum, qnem Abbas ad placitandum ordinaverit, cum duodecim equis et totidem Viris Advocatus semel in anno adveniat, nisi pro aliqua necessitate ab Abbate foepius advocetur, et tunc pro locì qualitate ab Abbate honeste suscipiatur et procuretur.“ In dem Privil. für Reichenau (versteh. not. a.) stehet: Praecipimus, si praesens Advocatus vel quisquam Successorum suornm in praedicta Villa (Ulma) placitare voluerit, quando et qualiter, et quoties hoc fiat, in Abbatis arbitrio pendeat, et ab eo disponatur, ut non cum pluribus, quam cum triginta equis ad placitandum veniat, et tale servitium, quale tunc reperitur, et quod praedictae militum et equorum multitudini congruat, et sufficiat, eidem Advocato praelibato Abbas decenter et honeste exhibeat.“ Das Privilegium für Lindau c. 1. „Idem autem Advocatus bis in anno, semel in aestate, secundo in hyeme Placitum habeat, sed ultra duodecim equos nullum adducat, et tunc honeste procuretur.“

steher oder die Vorsteherin vorfallender Ursachen wegen mehrere Zwischengerichte verlangen würde d). Den Ort des Gerichts bestimmte der Vorsteher der Kirche e); auch die Suite von Personen und Pferden blieb oft hierbey nicht unbestimmt f). Innerhalb des Klosters durfte kein Vogtgericht ohne Bewilligung des Abts gehalten werden g). Die militärischen Dienstleute, die auf des Stifts Güter saßen, konnte der Vogt nur mit Beyziehung ihrer Mitgenossen (Parium) mit Gericht fürnehmen h); die üb-

---

d) Also vorstehende Privilegien. Das Privilegium für Buchau c. 1. sagt: „Nullum Placitum praeter voluntatem Abbatissæ usquam advocatus statuat.“

e) S. vorsteh. Privil. von Ottobayern. Item des Stifts Buchau. „Advocatis autem, quos nescimus, quales sint quandoque futuri, constituimus. et nostra imperiali auctoritate praecipimus, ut ipse Advocatus in loco (Buchau) nullum Jus habeat placitandi vel aliquam potestatem judiciariam exercendi, nisi forte ab Abbatissa vocatus advenerit, et tunc voluntati sive petitioni ipsius satisfecerit.“

f) S. vorsteh. Note e.

g) S. vorsteh. Note a. und b. von Ottobayern.

h) Ebendas. „Nullum de militari familia sine justa Sociorum suorum Deliberatione damnet, nec aliqua injuria coerceat et offendat. Qui Militares, vel alio nomine Ministeriales optimo jure perfruantur, quo Fuldenses et Augien-

rige Dienerschaft nur mit Bewilligung des Vorstehers zu Gericht fordern und bestrafen i). Der dritte Theil der Gerichtsstrafen gehörte sein k); dagegen mußte der Vorsteher auf den Vogtgerichtstägen den Vogt und sein Gefolge in einem anständigen Mahle und Futter halten l). Der Schutzvogt war aber selbst Gericht zu halten verbunden, und durfte statt Seiner keinen Untervogten (Subadvocatum) ohne Bewilligung des Vorstehers anstellen m). Drittens. In den Mayerhöfen und anderen Dr-

---

ses potiuntur." In dem Lindauischen Privil. c. l. „Nullum de familia sine justa Sociorum suorum deliberatione damnet, aut coherceat." Das nämliche stehet auch im Buchauischen Privilegium.

i) Privil. von Ottobayern c. l. „Amplius nullum Domus servientem sine consensu Abbatis ad Judicium vel Bannum cogat." Eben so das Buchauische und Lindauische. Die Hausdienerschaft, die in Norddeutschland Lidi, Litones genannt wurden, gehörten unmittelbar unter die Bestrafung ihres Herrn, wovon in folg. §. not. b.

k) S. Not. b. oben.

l) Ebendas. und Not. c.

m) Privil. v. Buchau: „Nullum Advocatum vel Exactorem sibi constituat. Eben so das Privil. v. Lindau c. l. Von Ottobayern not. b. Von Reichenau c. l. Die Untervögte waren sehr gehässig: sie dienten nur zur Bequemlichkeit des Vogts, zur Bedrückung der Unterthanen und Last des Stifts.

ten des Stifts Quartier zu machen, war dem Schutzvogte untersagt, und eben so wenig durfte er sich erlauben, von den Amtsbefohlenen Gabe oder Dienst zu fordern, ausser was ihm kontraktmäßig gebührte n). Ueber diese Punkte erstreckte sich sein Juramente, und machte er sich einer Uebertretung schuldig; so verfiel er in die verordnete Königsstrafe, und wurde seines Amts entsetzt o). Ueber die inneren Angele-

---

n) S. not b. von Ottobayern. Eben so von Buchau. Das Privil. von Reichenau: Regali nostro Imperio sancimus, sagt Karl der G. et confirmamus, ut nullus Advocatus in praefata Villa (Ulma) majus servitium ab Augiensi Abbate vel suis Ministris quasi ex debito exigat, aut ad libitum sibi statuat ipse, sive quasi ex jure ultra Statutum quidquam usurpare sibi vel vendicare audeat. Nihil privati muneris aut servitii in eadem Villa (loco suae Advocationis), vel quolibet locorum illuc pertinentium quasi ex debito et statuto sibi jure exigat, ac Mansiones vel Pernoctationes uspiam frequentare audeat.“ Gleichermassen von Lindau. Kürzer faßt dieses das Privilegium Karls des Dicken für das Kloster Obermünster bey Regensburg (Lünig c. l. S. 178.) ’, Sane Advocatum nullum habeat, nisi eum, quem Abbatissa et Sororum concors discretio elegerit: Qui etiam Advocatus nihil juris, nihil potestatis, nihil servitii ibi requirere praesumat, nisi quod ei Abbatissa et Sanctimonialium bona voluntas constituat.“

o) S. §. 9. not. k. Das Privil. Kais. Ludwig des F. für Buchau. „Proinde si haec Statuta quisquam

genheiten oder Klostersachen und Güterverwaltung hatte er sich nicht einzulassen p). Die Bestallung war nach Beschaffenheit des Stiftsvermögens, öfters sehr reichlich q). Aus Allem erhellet, daß die vereinte Vogt- und Schutzherrlichkeit in einer Person

---

Advocatus obstinata audacia transgredi et infringere praesumserit, centum libras auri optimi, medietatem Palatio nostro, medietatem vero Monasterio persolvat, et Advocatia cum coeteris commodis careat." Dieß befindet sich auch in dem Privil. von Lindau und anderen.

p) Das Privil. Ludwigs des Kinds v. J. 900 für das Frauenstift Andlau bey SCHOEPFFLIN alsat. Diplom. I. 98. „Quem sibi Advocatum ex eadem Stirpe elegerint cum nostri vigoris tytulo, et sub Christi testimonio (Juramento) in Protectione succedat . . . Cui Abbatissae ejusdem loci committere voluerint, libero potiantur arbitrio. Ipse autem cui commendabitur Abbatia . . ab eis non requirat quam Mansos XX., quos sibi dudum propria voluntate delegaverint, et insuper a cunctis illarum rebus nihil amplius faciat, AUT SE IMMISCEAT, nisi quantum Abbatissae cum consensu totius Congregationis disposuerint, SED EX SOLA TANTUM DEFENSIONE.

q) Bey DUFRESNE gloss. v. advocatus ließt man in dem Testamente des Bischofs Hadoindi „totam terram sanctae Crucis (Ecclesiae aurelianensis) quam Fulco Episcopus pro adjutorio sui Hugoni, potentissimo Bellovacensi dederat."

mit keinem Anspruche auf Oberherrlichkeit verwandt gewesen sey. Die bischöflichen Kirchen hatten weniger Ursache sich fürzusehen, als schwache Klöster; darum findet man auch bey jenen nicht so viel Verwahrungs-Urkunden, als bey letzteren. Dergleichen Vogtey- und Schutzverwaltungen samt oder sonders gehören eigentlich unter die packtirten Advocatien, wobey mehr oder weniger bedungen worden ist, und dann heißt es: Pacta dant legem.

§. 12.

Von dem Subjeckte der freyeigenen Gerichtsbarkeit der Kirchen.

Wir gehen von dem Richter zu dem Subjekte der Gerichtsbarkeit über. Hier war die Regel: Der Immunitätsboden macht unterthan, d. i. Jeder, der auf demselben wohnte, gehörte unter die Gerichtsbarkeit der mit jener begabten Kirche oder Herrschaft. In fast allen Immunitäts-Privilegien werden die Gränzen der Immunität von öffentlichen Richtern mit diesen Worten abgesteint: „Super ingenuos vel servos super terram Ecclesiae commanentes;“ wodurch zugleich das Requisit des Ansitzes (domicilii) angezeigt wird a). Die Absicht der Könige war, die sämmtlichen Güter

a) S. z. B. §. 4. not. f.

solcher Kirchen zu freyherrschaftlichem Grunde und Boden zu erheben, (§. 4. 5.) und in dieser Art unter ihren besonderen Schutz zu nehmen. So weit also die Güter giengen, so weit erstreckte sich die königlich gefreyte Herrschaft und Eigengerichtsbarkeit. Wer demnach auf diesem Grunde und Boden seßhaft war, gehörte unter diese gefreyte Herrschaft. Was für Gattungen Menschen die Immunitätsgerichtsbarkeit befaßt habe, wird in den Befreyungsbriefen ausgedrückt: „nec ad ingenuos vel servos ejusdem Ecclesiae distringendos ingredi audeat“ b). Es mochten demnach ingenui (Freygeborne) oder servi (Unfreygeborne) darauf sitzen; so waren sie von der öffentlichen Gerichtsbarkeit der Grafen exemt, und der Kirche ausschlüssig unterworfen. Ich habe zwar oben (I. Abhandl. §. 12. 13. gesagt, daß die Freyen das Grafengericht besuchen mußten, aber zugleich angemerkt, daß unter jenen dem Grafengerichte vorstandschuldigen Freyen nicht alle Freygeborne seyen verstanden worden, sondern nur freye Staatsbürger mit ihrer Familie und ihren Knechten, die auf ihrem freyen, Niemanden, als dem Könige unterworfenen Gute und Eigenthume wohnten, oder auf demselben beysaßen, folglich nur dem Richter des Königs gerichtsvorständig seyn mußten. Wenn aber diese sich unter die Immunität einer Kirche zogen, und sich allda seßhaft machten, oder kein Bürgergut be-

---

b) Ebendas.

saßen, und auf den Immunitätsboden aufgenommen wurden, dann waren sie zwar noch ingenui (Freygeborne), aber keine standesfreye, oder freye Staatsbürger. (I. Abhandl. §. 2.) Und dieses verstehet sich auch von den unter Adels-Immunität bestandenen Freygebornen.

§. 13.

Besonders von Unfreyen.

Durch das Wort: vel servos, werden alle Nichtfreygeborne in den Immunitätsbriefen verstanden, und den Ingenuis entgegengesetzt. Diese Leute sind es eigentlich, die in den Kapitularien pauperes Ecclesiae homines, im Mittelalter arme Kirchenleute genannt werden, und den größten Theil der Unterthanen oder Insassen der Kirchen ausmachten. Unter diese Klasse der Unfreyen gehörten nebst den Knechten (Servi) die servientes a) als die Lidi b), Fiscalini c), Liberti

---

a) So werden sie in mehreren Privilegien genannt.

b) Lidi, Litones (besonders in Sachsen sind die Hausdiener bey den Herrschaften gewesen, und waren von Knechten unterschieden, hatten auch vor diesen gewisse Vorzüge, da sie vom Besthaupte befreyet, und unter ihres Herrn unmittelbarem Gerichtsstande standen. Dieses erhellet aus der Urkunde bey Schannat Trad. Fuld. p. 255. vom J. 1058. „Delegavit (Ruoncelinus de Altenfeld) ad Altare S. Bonifacii .. VIII.

d) Coloni von unfreyer Geburt e), und noch an-

---

mancipia, et Reginoldum filium suum ex propria Ancilla genitum cum omni sua posteritate, eo videlicet pacto, ut pro data oblatione sine censu optimo Litorum jure utere-tur, nullius Advocati vel Judicis obnoxius dominio, nisi qui praestet Fuldensi Coenobio (Abbati). Vergl. §. 11. not. 1.

e) Fiscalini waren von den Lidis nicht viel unterſchieden. S. folg. Note f. Beyde konnten aber auch Freygeborne ſeyn, und nur durch ſolche Dienſte herabgewürdiget werden. Da die Stifte auch Miniſterialen hatten, und Freygeborne zu ſolchen Dienſten nicht immer zu haben waren; ſo nahmen ſie ihre Homines fiscalinos dazu. In den Statuten des Biſchofs Burchard zu Worms v. J. 1024. Tit. 29. bey SCHANNAT hist. Wormat. S. 47. „Lex erit, si Episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere vo-„luerit, ut ad aliud servitium eum ponere non de-„beat, nisi ad Camerarium, aut ad Pincer-„nam, vel ad Infertorem, vel ad Agasonem, „vel ad Ministerialem.“ Damit aber die Fiscalini als Eigenleute (homines proprii) bemeldten Miniſterialdienſten mit Anſtand könnten vorgeſetzt werden; ſo gaben die Kaiſer des Mittelalters hiezu ihre Genehmigung. So ſtehet in dem Privil. K. Konrad II. für die Abtey Corvey bey SCHATEN S. 539. „Et de infimo ordine, videlicet de Litis, aut de censuariis facere Ministeriales Abbas potestatem habeat. SCHMIDT Geſch. der Deutſchen II. Th. S. 433. neueſter Ausgabe ſchreibt, die Fiscalinen hätten ein beſonderes Recht und Wehrgeld gehabt. Sie wä-

dere unter anderem Namen nach Gewohnheit der

---

ren aus der zweyten Generation der Freygelassenen (Libertorum) genommen worden, seyen ein Mittelding zwischen freygebornen und gemeinen Colonen gewesen, und da sie noch nicht fähig waren, ein Beneficium zu besitzen; so hätten sie ihre Besoldung aus Kameralgütern sammt ihrer Wohnung erhalten. Inzwischen machte freyere Geburt doch einen Unterschied in ihrem Ansehen und Gehalte. Die Urkunde bey SCHOPFFLIN alsat. diplom. I. 174. sagt: „Vir militaris Sigifridus magna Francorum ex stirpe progenitus ... ex servientibus suis quosdam juxta parentelam suam et genere et virtute caeteris digniores specialiter elegit, electos Dagobertino Fisco, quo in Biscovesheim Advocatione Optimates utuntur (Ecclesiae Argentinae) firmiter subjugavit, et quocunque locorum degerent, post obitum sui absque refragatione hac vivere paritate firmavit.“

d) Liberti, ob sie zwar freygelassen von der Knechtschaft wahren, mußten sie dennoch in der Regel ihren Herrn mit gewisser Distinktion vom Knechtsdienste noch fortdienen. Von der Zeit der Freylassung hieß ihr Herr Patronus, und ihre Dienste obsequia. Sie durften sich nicht in andere Herrndienste begeben, wenn ihre Manumissio nicht vollkommen war. Daher die Manumissio ordinaria von der Manumissione extraordinaria plena oder directa, wie sie die Gesetze nennen, wohl zu unterscheiden ist. Das Concilium Toletanum IV. can. 73. sagt: „Quicunque libertatem a Dominis suis ita percipiunt, ut nullum sibimet in eis obsequium Patronus retentet, isti, si sine

Länder, als aldiones f) Mansuarii etc. etc.

---

crimine capitali sunt, ad Clericatus Ordinem susciantur, quia directa Manumissione absoluti esse noscuntur; Qui vero retento obsequio manumissi sunt, pro eo, quod adhuc Patrono servituti tenentur obnoxii, nullatenus sunt ad ecclesiasticum Ordinem promovendi. S. auch L. 2. Cod. de his, qui in Eccles. manumit. und Marculf. Form. L. II. num. 32. Die verschiedenen Arten der Freylassung per tabulas, per portas patentes, per chartam a die praesenti etc. Sieh bey Dufresne voc. Manumissio. Die Formel einer vollkommenen Freylassung liefert Sirmondus bey Baluz. app. II. 475. „Servum Juris mei N. ingenuum esse praecipio, et in sacrosancta Ecclesia N. sub praesentia „Sacerdotum ibi consistentium ante cornu Altaris „ab omni vinculo servitutis eum absolvi, ita ut „deinceps, tanquam si ab ingenuis Parentibus fuis„set natus vel procreatus, eat, pergat partem, „quam maluerit, et sicut alii cives Romani „vitam degat ingenuam. . . nulli haeredum meorum, „nec cuicunque aliae Personae quidquam debeat „servitutis, nec Libertinitatis obsequium „nisi solo Deo. . Patrocinium et defensionem „cujuscunque se elegerit, perfruatur arbitrio etc. Sie wurden aber demungeachtet nicht ganz gleich den Ingenuis im Bürgerrechte gehalten, bis nach einigen Generationen die Makel der ehevorigen Knechtschaft verloschen gewesen ist. S. I. Abhandl. §. 15. Doch scheint Karl der G. jenes fränkische Gesetz in seinem Kapitulare v. J. 813. bey Baluz. I. 512. für die vollkommen Freygelassenen geändert zu haben. „Qui

g), deren Erklärung in folgenden Noten gegeben wird.

---

per chartam ingenuus est, sic debet in omnia pertinere, sicut alii Franci. Die Manumissio aber per chartam war de die praesenti bey Marculf. Lib. Form. II. 32., wo die Freylassung ausgedruckt wird: „quasi a liberis parentibus natus esset, et ab omni libertinitatis obsequio liber.“ Nach den römischen Gesetzen stand jedem Herrn frey, unter welcher Bedingniß er seinen Knecht freylassen wollte. (quo quisque pacto voluerit. L. Cod. de his, qui in Eccles. manum.) Plena Manumissio war die Manumissio per portas patentes, wovon in dem Ripuarischen Gesetzbuche Tit. LXI. „Siquis servum suum Libertum fecerit, et Civem Romanum, portasque apertas conscripserit. etc. Es war so viel, wie Plautus sagte: Liber esto, et abito, quo voles. Dagegen hatte die Manumissio per tabulas, die zu Gunsten der Kirchen gebräuchlich war, andere Wirkung, wovon das Ripuarische Gesetz bey Baluz. I. 41. „Jubemus, ut qualiscunque Francus . . servum suum pro animae remedio seu „pretio secundum L. Romanam libertare vo„luerit, ut in Ecclesia coram Presbyteris, Diaconi„bus seu cuncto Clero et Plebe in Manu Episcopi „servum suum Tabulis tradat, et Episcopus Ar„chidiaconum jubeat, ut ei Tabulas secundum L. „Romanam, qua Ecclesia vivit, scribere faciat, „et tunc ipse, quam omnis procreatio ejus liberi „permaneant, et sub Tuitione Ecclesiae con„sistant, vel omnem reditum status, aut „servitium Tabularii eorum Ecclesiae

§. 14.

Von den freygebornen Subjekten der Kirchen-Eigengerichtsbarkeit.

Unter Freyen werden, wie gesagt (§. 12.) keine andere, als nur der Geburt nach Freye [(in-

---

„reddant .. non alicubi, nisi ad Eccle-
„siam, ubi relaxati sunt, mallum tenc-
„ant .. Tabellarius autem, qui absque li-
„beris discesserit, nullum alium nisi Ec-
„clesiam relinquat haeredem.“

e) Coloni sind unter den Kirchenleuten die zahlreichsten gewesen; denn die großen vielen Güter der Kirchen wollten gebaut seyn, daher sie auch Coloni hießen, oder wie im Mittelalter, Bauleute. Ihnen waren die Obermayer (Villici majores) vorgesetzt: Sie hatten ihre Wohnungen und zum Lebensunterhalte gewisse Stücke Felds (Mansum cum curte) für sich und ihre Familie von dem Stifte zum Genusse, wogegen sie nicht nur die herrschaftlichen ad curtem dominicam gehörigen Felder bauen, und dahin frohnen, sondern auch von ihren Genußgütern gewisse Natural- oder auch Geldabgaben jährlich reichen mußten. Es war aber ein Unterschied in Ansehung der Geburt; denn es gab auch viele freygeborne Coloni, wovon im folgenden §.

f) Aldiones. Von diesen sagt das Capitul. Karls des G. bey Baluz. I. 348 „Aldiones ea lege vivant in Italia in servitute dominorum suorum, qua Fiscalini vel Lidi vivunt in Francia.“ Jede Gattung solcher Leute hatte also ihr besonderes Recht aus dem Herkommen, oder der Bestimmung des Gesetzes.

genui) verstanden. Armer Freygebornen gab es eine Menge, die bey Privatherrn Dienste suchen mußten, um sich zu ernähren. Da die Stifte und Klöster ein großes Gütereigenthum besaßen, und ihre Dienste gesucht wurden; so begaben sich viele Freygeborne dahin, um als Coloni zu dienen. Von diesen sagt das Capitul. Caroli M. a) „qui non per fraudem, neque per malum ingenium de publico servitio se subtrahentes, sed per solam necessitatem terram ecclesiasticam vel colunt, vel colendam suscipiunt, non a Comite . . ad servitium publicum compellantur.“ Diese waren von Geburt freye Menschen, wie

---

g) Mansuarii. Von diesen sagt Dufresne v. Mansata: „Mansata est, quando Dominus dat alicui Mansum cum diversis possessionibus, et propter hoc facit se hominem Domini, et ad certum Servitium tenetur, et talis dicitur homo de Mansata, qui est homo ratione possessionum; Persona tamen ejus libera est secundum consuetudinem Regni Franciae, si dimissa Mansata alio se transferat. Mansuarii waren diesemnach also Freygeborne, dem Stande nach aber (pro conditione vitae), so lang sie in diesem Stande verblieben, keine Freyen. Der freye Abzug von der Mansata zeigt, daß sie nicht, wie die Coloni, glebae adscriptae gewesen seyen. Doch mag es auch anderswo Mansuarii gegeben haben, die keine freyen Personen von Geburt gewesen sind. Von Mansus S. folg. §. 14. not. d.

a) v. J. 801. c. 20. bey Baluz. I. 352.

der Kontext anzeigt, und das Alemannische Gesetz nennt sie Liberos Colonos b), welches ihr Wehrgeld nach der freyen Geburt bestimmt c). Ihre Curtes oder Mansi d) waren von den Servilibus gesön-

---

b) Tit. 33. „Liberi autem ecclesiastici, quos Colonos vocant, omnes, sicut et Coloni Regis ita reddant ad Ecclesiam.“

c) Tit. 9. „Quicunque liberum Ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alemanni, ita componatur.“

d) Mansus wird gemeiniglich cum Curte (Hofhaus), und Curtis cum certa mensura agrorum durch Mansus verstanden. Es gab große und kleinere Mansi. In der Urkunde des Klosters Ebersheim bey Schoepfflin alsat. dipl. I. 104. stehet: „Mansos duos, continentes agros centum quatuor.“ Der Mansus integer, der von den fränkischen Königen jeder Kirche frey von Kriegssteuer belassen worden ist, wurde zu 12 Bonuaria oder Jugera de terra arabili gerechnet nach der Meinung des gelehrten Hadrianus Valesius, den Baluzius in Notis ad Reginonem S. 545. anführt, und S. 536. hält er es für sehr wahrscheinlich aus der Urkunde des Bischofs Jonas, daß Bonuarium oder Juger 12. Modios zur Besaamung erfordert habe. Bignonius in not ad Marculf. bey Baluz. append. ad Capitul. S. 980. schreibt, daß zu einem Mansus wenigstens so viel gehört habe, als der Bauer mit einem Pfluge bauen, und mit seiner Familie sich ernähren konnte. In den Urkunden, besonders des Mittelalters, wie bey Ludewig Reliq. MSC, liest man Mansus integer, dimidius Mansus, quarta pars Mansi, die

dert, und weit beſſer als dieſe, e) auch ihre Dienſte vor den knechtlichen etwas honetter f). Von dieſem

---

wir heutiges Tags nennen ganze, halbe und Viertels-Bauernhöfe.

e) Die Curtes wurden eingetheilt in Curtes dominicas, oder Mayerhöfe, die die Herrſchaft für ſich behielt, und Curtes ingenuiles und serviles, (oder nach einer anderen Eintheilung Curtes ingenuiles, proprias, und serviles) die die Herrſchaft ihren Dienern oder Bauern nach dem Grade ihrer freyen oder unfreyen Geburt gegen Dienſtleiſtung zum Genuſſe und Lebensunterhalte anwieß. Das Nämliche iſt von Mansis zu ſagen, in derer Begriff Curtis oder Mansio (Wohnhaus) nicht ausgeſchloſſen war, ſo wie in dem Begriffe von Curtis auch nicht die eingehörigen Mansi. Nur konnte die Curtis mehrere Mansos in ſich begeifen, z. B. wie Curtis regia, dominica, wo dann das Wort Mansi nur im Sinne eingetheilter und eingehöriger Feldgüter genommen wird. In den Nachrichten von Juvavia S. 32. wird von dem Herzoge Theodon geſagt: Deditque Curtem et casam cum aliis appendiciis suis, terris, sylvis... suosque liberos cum colonis suis. Dieſes war Curtis dominica. Der Unterſchied aber inter Curtem oder Mansum ingenuilem und servilem zeigt ſich in dem Capitul. Karls des Kahlen bey Baluz. II. 906. „Ut de Mansis indominicatis solidus unus de unoquoque Manso ingenuo quatuor denarii, de Manso vero servili duo denarii solvantur.

f) Den Unterſchied im Dienſte und in den Abgaben bey der Letzteren belangend, dient zum Beyſpiele ein Auszug

Genußgute mußte der Colonus seine jährlichen Abgaben an Naturalien, auch etwas Geld und Frohndienste zu des Herrn Oberhof (Curtis dominica) leisten, von dem übrigen lebte er mit seiner Familie. Indessen war der Colonus liber in Anbetracht dies

---

aus dem Polypticon Fossatensis Monasterii bey Baluzius append. ad Capit. T. II. p. 1387. „Habet „Monasterium in Floriaco unum Mansum in„dominicatum, ad quem respiciunt Mansi „XIX., ex quibus ingenuiles XII., et serviles „VII. solvit unusquisque Mansus ingenuilis per „totas hebdomadas in anno dies V., praeter tres „hebdomadas, unam in Natale Domini, alterum in „Pascha, tertiam in Rogationibus .... Quatuor „vero Mansi, qui sunt in Curte Roxiniaco, „solvit unusquisque Scintulas C., debet unusquis„que pullos III. cum ovis XV. de Vino Sextarios „XII. Corbadas XI. . . pro hostilitio denarios XIV., „pro Corropera denarios V. Bannos tres, unum in „vinea, alterum in prato, tertium in messe, debet „unam Carradam adducere de foeno in Grangiam „Senioris et unam carradam de Garbis de Campa„nia, debet ducere annonam ad Farinarium super „carrum suum de suis diebus, et in ipso Farinario „debet stare servilis Mansus, qui ipsam anno„nam praevideat, et cooperetur. Debet etiam de „suis diebus fimum ducere in campum, et „expandere de suo carro, et servilis Mansus debet levare fimum super carrum etc. Ein kleiner Unterschied in der That, doch nicht klein in der Meinung der Menschen.

ses Standes adscriptitiae conditionis; denn gewöhnlich wurden solche Leute auf Lebenszeit g) angenommen, bey Verkaufung der Güter mitübergeben h), durften von ihrem erworbenen Eigenthume, ausser ihren Mitgenossen, nichts verschenken oder vermachen i), konnten bey Theilungen der älterlichen Verlassenschaft mit anderen freyen Geschwistrigen nicht in das Freygut des Vaters succediren k), standen unter der Aufsicht des Obermayers, und unter der Gerichtsbarkeit des Vogts, der sie mit Beyzie-

---

g) S. I. Abhandl. §. 1. not. o. Die angeführte Formula Sirmondi: „Dum ego advixero, ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere debeam, et me in vestra potestate (herili) vel Mundiburdio (Patronatu) tempore vitae meae potestatem non habeam (me) subtrahendi.“

h) S. vorstehende Note e. die Stelle aus den Nachrichten von Juvavia. Bey Dufresne v. Colonus aus dem Isidor und Papias: „Adscriptitiorum omnium haec sors fuit, quod deberent conditionem genitali solo propter agriculturam sub dominio possessoris.“

i) Capit. L. III. c. 36. „Ut nec Colonus, nec Fiscalinus possit alicubi traditionem facere.“ Baluzius in Not. ad Capit. T. II. p. 1184. bemerkt aus einem alten Codex, daß diese Stelle nur zu verstehen wäre von Tradition ausser der Herrschaft (extra conservos seu compares). Hievon sind mehrere Beweise im Mittelalter vorhanden.

k) S. I. Abhandl. §. 23. not. e.

hung ihrer Mitgenossen (judicio comparum) richtete, l) und hatten also ihre Eigenschaft als freye Bürger verloren. Es ist höchst wahrscheinlich, daß bey nachheriger Gütervererbung (besonders im XIV. Jahrhunderte) größtentheils diese Gattung freygeborner Kolonen die Güter der Kirchen und Herrschaften käuflich an sich gebracht haben, und Erbzinnsleute geworden seyen, folglich die von mehreren Gelehrten gehegte Meinung, daß unsere heutigen Bauern aus dem Stande der Knechtschaft gewesen seyen, sich nicht so allgemein behaupten lasse. Von den Mansuariis liberis ist im vorsteh. §. gesagt worden. Eine andere Gattung freygeborner Menschen, die sich in Kirchendienste begaben, waren jene, die zu Kriegs- und Ministerialdiensten aufgenommen wurden, und unter dem Namen Beneficiati, Vasalli, Milites, Ministeriales vorkommen. Wenn diese Leute auf dem Eigengute des Herrn (Senioris) oder der Kirche ihren Wohnsitz hatten; so hießen sie Casati m), und gehörten unter die Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn, wovon I. Abhandl. §. 5., und II. Abhandl. §. 11. das Mehrere nachzusehen ist.

---

l) In den Urkunden des Mittelalters finden sich davon mehrere Beyspiele.

m) Casati, d. i. auf dem Eigenthume des Herrn sesshafte, oder im Hause des Lehenherrn wohnende Vasallen. Casa bedeutet ein Haus (Casa Dei, Casa Regis,

§. 15.

Fortsetzung.

Die zeither beschriebenen Unfreyen und Freyen wurden von den Kirchengütern genährt. Es gab aber auch andere, die entweder ihr Nahrungsgut mitbrachten, oder sich dasselbe auf dem Kirchenboden selbst verschaften. Erste wurden Precaristen genannt, letztere Aprisionarii oder Reutleute; beyde Freygeborne (Ingenui). Das Sprichwort: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen, entstand aus den frühesten Zeiten. Viele der freyen Bürger des Staats waren des beständigen Krieges unter den Franken satt, und sehnten sich nach Ruhe; viele derselben beklagten sich über die Bedrückung

---

Casa Senioris), oder Domus. L. III. Capitul. cap. 73. „De Vassis dominicis, qui adhuc intra casam (Regis) serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicunque ex eis cum Domno Imperatore domi remanserit, Vasallos suos casatos secum non retineat, sed cum Comite suo, cujus pagenses sunt, ire permittat.“ Casatus aber war jeder, der auf dem Eigenthume des Herrn seinen Wohnsitz hatte. So wurde jede darauf sässige Familie Casata genannt. Capit. Caroli M. v. J. 779. bey Baluz. I. 197. c. 13 „De Casatis quinquaginta solidus unus, de Casatis triginta dimidius solidus (solvatur) etc. Casati homines ebendas. S. 199. und anderswo. Alle solche Casati waren gerichtsunterwürfig. S. I. Abhandl. §. 2. not. d. und §. 5.

ihrer Grafen a); andere, besonders kinderlose, wollten aus Antrieb der Frömmigkeit (in remedium animae) von ihrem Vermögen, oder mit demselben ganz Gott und der Kirche ein Opfer darbringen. Diese Ursachen einzeln oder zusammen bewirkten den Entschluß, ihr Gut der Kirche eigenthümlich abzutreten, doch so, daß sie darauf sitzen bleiben, und dasselbe unverzinslich, so lange sie lebten, genießen dürften, nach ihrem Tode aber das Gut sammt der Nutznießung dem Stifte verbleiben solle. Der also zu Stande gekommene Kontrakt wurde Precaria genannt b). Gemeiniglich bedingte sich dabey der Kirchenvorsteher in seinem Willigungsbriefe (der Praestaria hieß) c), einen geringen Be-

---

a) Capit. Caroli M. III. v. J. 811. bey Baluz. I. 485. und L. V. Capitul. ebendas. S. 875.

b) Die Formel der Uebergabe stehet bey Marculf. in append. XLI. „Ego res proprietatis meae per epistolam donationis ad ipso Monasterio vestro delegavi; propterea expetivi a vobis, et petitione mea non denegastis, ut ipsas res quoad advivo sub usu beneficiario vestro tenere et usuare debeam . . et post meum discessum cum re immeliorata ad ipso Monasterio absque ulla exspectata traditione vos et Rectores Monasterii in eorum faciant revocare potestatem et dominationem (d. i. quoad consolidationem ususfructus cum dominio.)

c) Die Uebergabe hieß eigentlich Precaria, weil der Uebergeber bittweise darum einkommt, und den Genuß des

kanntispfenning, wodurch von dem Precaristen das abgetretene Eigenthum an die Kirche jährlich anerkannt wurde d). Dergleichen Uebergaben (Traditiones) waren freylich den Kirchen sehr willkommen. Nicht selten gaben die Kirchenvorsteher aus eigenen Kirchengütern zur Dankbarkeit noch eine Zulage von Nutznießung zum besseren Unterhalte e).

Guts als eine Gefälligkeit von der Kirche dagegen annehmen will. Dagegen wurde der Bewilligungsbrief auf einen solchen Antrag Praestaria genannt. Beyde Briefe zusammen machten die Urkunden des Kontrakts aus. S. ebendas. Form. L. II. 5. und 40.

d) S. Thomassin de nov. et vet. Eccles. discipl. P. III. L. I. c. 8. und folg. Note e.

e) Ein Beyspiel bey Schannat Trad. Fuld. n. 453. in der Urkunde v. J. 841. „Ego Rhabanus gratia „Dei Abbas cum consensu et voluntate Fratrum „nostrorum praesto Tibi et conjugi tuae „per hanc Praestariam, quidquid de pro„prietate tua manu potestativa . . . ad S. Boni„facium tradidisti, id est, in areis, domibus, aedi„ficiis, carupis, sylvis, pratis, aquis aquarumque „decursibus, mobilibus et immobilibus, mancipiis „utriusque sexus atque aetatis, ut habeatis ea usu„fructuario ad sustentationem fragilitatis humanae ad vitam vestram. Dann folgt: Insuper „et de nostro addendo vobis praestamus, quid„quid in tribus locis, hoc est in Sawittenheim „et Sulzheim, et Spirahgerve possidere vide„mur, ut similiter ea habeatis per nostrum beneficium ad

Durch den häufigen Gebrauch dieses Kontrakts vermehrte sich der Reichthum der Stifte und Klöster ungemein f). Indessen verlor der freye Mann durch die Uebergabe seines freyen Bürgerguts und ehevorigen Ansitzes seinen freyen Bürgerstand. (I. Abhandl. §. 2.) Er war nach dessen Verlust nicht mehr Staatswehr, sondern homo Ecclesiae, der Untersaß einer Privatherrschaft; nur das Wehrgeld als Freygeborner behielt er noch g). Die fränkischen Könige, so gut sie es auch mit den geistlichen Stiften und Klöstern meinten, eiferten dennoch gegen den eingerissenen Gebrauch der Precarie, und mit Grund; denn da das Gut eines freyen Bürgers ein Wehrgut gewesen ist, und derjenige, der kein eigenes Gut besaß, kein Wehr war, und nicht mehr in die Heerbannsrolle eingeführt wurde; so verlor der Staat einen Kriegsmann in dem Heere. Die Könige legten also dieser Willkühr Schranken an, und befahlen, daß nur mit ihrer vorgängigen Bewilligung ein freyer Bürger sein Vermögen einer Kirche zu-

---

„vitam vestram etc. et ut cognoscatur in futu-
„rum, non ex proprio jure sed ex beneficio nostro
„vos ipsas res possidere, volumus, ut censum in-
„de Missis nostris per annos singulos reddatis,
„quatuor scilicet denarios in Festivitate S.
„Remigii.“

f) S. Thomassin c. l.

g) S. I. Abhandl. §. 8.

wenden dürfe h). Allein diese Gesetze wurden nicht befolgt, und die Kaiser und Könige selbst gaben statt der in jedem Falle besonderen Erlaubniß manchen Kirchen General-Privilegien, solche Leute in ihre Immunität aufzunehmen. Die Grafen mußten als königliche Offizialen die Abkommung des Mannes und dessen Guts an die Kirche sich gefallen lassen, indem die Immunitäts-Privilegien sich auch auf die rechtmäßig zu erwerbenden Güter erstreckten. (§. 4.). Aprisionarii liberi waren jene Freyen, welche durch einen Kontrakt mit der Kirche deren öde Plätze und Waldgegenden anzureüten, und urbar zu machen die Erlaubniß unter der Bedingniß erhielten, daß ihnen der gereütete Grund und Boden, und was sie darauf bauten, eigenthümlich verblieb; sie jedoch gewisse Abgaben an die Kirche leisten, und deren Gerichtsbarkeit i) unterwürfig

---

h) Ebendas. §. 24.

i) Die Aprisionarii waren die einzigen Freyen von den Kirchenleuten, die nicht auf dem Eigenthume der Kirche, sondern auf ihrem Gute, so sie eigenthümlich an sich brachten, wohnten. Da aber ihr Ansitz auf dem Immunitäts-Boden stand, worauf die Gerichtsbarkeit der Kirche und die Freyheit von öffentlichen Richtern als Patrimonialrecht haftete, welches bey der Veräußerung eines Guts vorbehalten, oder mitabgetreten werden konnte; so hielten sich die Kirchenvorsteher dieselbe in Aprisionskontrakten bevor, und das Gut blieb unter der Immunitätsgerichtsbarkeit. S. die am Ende dieses §. angeführte Urkunde des Königs Carolomannus.

seyn sollten. Der gereütete Distrikt wurde Aprisio, Proprisio, auch Captura oder Bivanck) genannt, weil der Distrikt mit einem Gränz- und Heegzeichen befangen war. Den Grad ihres freyen Lebensstandes bestimmte der Kontrakt über Dienste und Abgaben, den sie abschlossen. Da durch solche Leute die Gerichtsbarkeit der Kirche über Eigenthum besitzende Freye ansehnlicher — anderer Seits für die Kirche mehr urbare Besitzungen gewonnen wurden; so willigten die Kirchenvorsteher in derley Kontrakte sehr gerne, und sannen ihnen keine andere Dienste an, als welche mit der Ehre eines Eigenthum besitzenden Freygebornen wohl vereinbarlich war. Dieß war auch die Meinung der Könige, wie unter anderen die Praecepta Caroli M., Ludovici P. und Caroli Calvi für die aus Furcht der Sarazenen nach Gallien geflüchteten Spanier besagen, und der König Karlmann in seinem Immu-

---

k) Die Urkunde Caroli M. bey Schannat Trad. Fuld. S. 107. „Amelungus saxo relinquens locum nativitatis suae proprisit sibi partem quandam de sylva, quae vocatur Buchonia etc. Ebendas. „Ut nullus Fidelium nostrorum . . praefatum Benuit vel haeredes illius de hoc Proprisio, quod in lingua eorum dicitur Bivanc, expoliare, aut inquietare ullo modo praesumat. Dieses deutsche Wort von Befangen wird anderswo bey Schannat S. 158. 235. 255. auch durch das Wort Captura auf Latein ausgedrückt.

nitätsbriefe für das Kloster St. Polycarp sehr menschenfreundlich ausdruckt 1): „Ut homines liberi commanentes infra ejusdem Monasterii terras, quas de eremo traxerunt, quiete possideant, et congruum obsequium, sicut homines ingenui, exinde eidem Monasterio exhibeant, ne eorum Ingenuitas vel Nobilitas vilescat.“ Auch arme Edelgeborne kamen also auf diese Art unter die Kirchen.

§. 16.

Von dem Objekte der Kirchen-Immunitäts-Gerichtsbarkeit.

Die Immunitäts-Gerichtsbarkeit überhaupt beschränkte sich ordentlicher Weise nur auf die Civiljurisdiktion und Bestrafung geringerer Verbrechen. (II. Abhandl. §§. 4. 5. 6.) Was darüber beygelegt wurde, gehörte nicht unter die gemeine Immunitäts-Verleihung. Die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand gehörte dem öffentlichen Richter; die dazu geeigneten Fälle habe ich (ebendas.) bemerkt, sammt der Art, wie unbeschadet der Immunität die Auslieferung des Delinquenten geschehen sey. Was für außerordentliche Privilegien in Ansehung des Objekts, besonders über den Blutbann, und in

---

1) Bey D'Achery spicil. III. 364.

Betreff des wichtigen Rechts über standesfreye Leute zu richten, und Grafenrechte auszuüben, unter den fränkischen Königen die Kirchen erhalten haben, wird im nachfolgenden Bande gesagt werden. Indessen ist die Immunität von öffentlichen Richtern das vornehmste Stück der Freyheit, und die dadurch mitgetheilte freye eigene Gerichtsbarkeit die Basis aller nachfolgenden größeren Freyheiten, Regalien und Rechte der Kirchen gewesen.

§. 17.

Von den Regalien der Kirchen.

Das Wort Regale war bey den Franken nicht üblich. Diese Benennung entstand erst unter den deutschen Fürsten aus Gelegenheit des Investitur-Streites im XI. Jahrhunderte a). Was durch Regalien angezeigt werden wollte, sind ansehnliche Kameral- und Regierungsrechte, derer Ertheilung nur der höchsten Gewalt vorbehalten war. Das Wort Regalien, welche die Kaiser und Könige den Bischöfen und Aebten, den Fürsten, Grafen und Herrn verliehen, hieß zwar an sich so viel als

---

a) Zu Zeiten des Pabsts Pascal II. „Dimittant Regalia, id est, Civitates, Ducatus, Marchias, Comitatus, monetas, telonia, mercatum etc. Wiewohl hier die Regalia im weiten Sinne genommen werden, welcher alle Weltlichkeiten begreift, welche die Kirchen von den Königen bekommen haben.

Königsgabe; man verstand aber darunter nicht jede vom Könige erhaltene Schankung oder Recht, sondern ein solches Regierungs- oder Kameralrecht, das seiner Wichtigkeit nach nur von Herrschaften besessen, und vom Könige allein, erblich oder lehenweise, der Regel b) nach erhalten werden konnte. Das Immunitätsrecht war die eigentlich erforderliche Basis, woran die Regalien klebten, und deren Glanz vor anderen gleicher Immunität auf verschiedene Art durch Regalienverleihung die Könige bezielten, um freye Herrschaften noch herrlicher zu machen. Unter die Regierungsregalien gehört vorzüglich das Recht, über freye Bürger des Staats zu richten, der Blutbann, der Königsbann, wozu auch der Heerbann gerechnet werden kann c).

---

b) So ändert sich die Regel nicht, daß der Adel seine Immunität aus der Sitte der Nation ursprünglich herleite (II. Abhandl. §. 8.); denn in der monarchischen Regierung war die Ertheilung neuer Immunitäten nur der Ausfluß der Majestät. Hatten die Könige bey Eroberung der Länder die alten Fürsten des Landes, wie bey den Sachsen, bey dem Besitze gewisser hohen Rechte belassen; so geschah es aus königlicher Gnade, und sind eben deßwegen Regalien. Sollte hie und da ein oder das andere Regale durch Verjährung erworben worden seyn; so bestehet dennoch die Regel, ungeachtet solcher Ausnahme.

c) Von Kameralrechten wird in folgenden §§., von Regierungsregalien in folg. Abhandl. gesagt werden, aus-

Unter die Kameralrechte das Zollrecht, Markt- und Münzrecht, Metallbergwerk-, Salin- und Forstbannsrecht ꝛc. Die bemeldten Regierungsregalien (den Heerbann ausgenommen, den der König sich besonders vorbehielt, und durch eigene Kommissarien einheben ließ) übten die Herzoge, Marggrafen und Grafen, so lang ihr Amt dauerte, von tragenden Amtswegen aus, und da, wo ihnen Kameralregalien in Rücksicht ihres Amts in den Herzogthümern und Grafschaften zu Theile wurden, besaßen sie solche ebenfalls nur so lange, als sie diese Staatsämter verwalteten. Bekamen sie aber diese Regalien auf ihre dynastischen Eigenlande; so kam es darauf an, ob sie solche titulo proprietatis oder beneficii empfangen haben, wo dann im ersten Falle das verliehene Regale ein Appertinenzstück der dynastischen Regierung und Eigenthums wurde; im letzten Falle aber nach Ableben des Empfängers dasselbe von dem Könige neuerdings erbethen werden mußte, wenn es anders dem Könige gefiel, den hinterlassenen Erben damit zu belehnen. Die Regalien, welche den Bischöfen und geistlichen Korporationen von dem Könige ihrer Immunität beygelegt wurden, wurden fast durchgehends als Jure perpetuo possidenda, oder wie andere Urkunden sagen, ex dono, donito nostro, in

---

ser dem Heerbannsregale, welches nur in nachfolgender deutschen Kaiser-Epoche zu suchen ist.

proprium etc. verliehen; gar selten findet man Urkunden über Regalien-Mittheilung an geistliche Kommunitäten sub jure beneficii. Daß die neuerwählten oder benannten Kirchenvorsteher die Regalien ihrer Kirche von dem Könige empfangen mußten, hatte nicht den titulum beneficii zur Grundursache, sondern Mundiburdii regii, wie anderswo wird gezeigt werden. Uebrigens sind die Regalien unter den fränkischen Königen lange nicht so freygebig ertheilt worden, als unter den deutschen Kaisern.

§. 18.

Insbesondere vom Zollregale.

Die Zollfreyheit der Kirchen ist älter, als das Zollrecht a); doch letzteres schon in der ersten fränkischen Dynastie b) für dieselbe erfindlich,

---

a) S. §. 2. den Stiftungsbrief K. Chlodowich I. für das Kloster Miciacum.

b) Nach Zeugniß der Urkunde Ludwigs und Lothars bey SCHANNAT Hist. Worm. C. Prob. N. V. S. 5. „Omne Telonium, undecunque illud Fiscus, et in Wormatiensi Civitate, et in Castellis Lobedunburg, et Wimpina exigere poterat, ad integrum per auctoritates Regum Francorum Dagoberti, Sigeberti, et Hilperici concessum confirmamus.“ S. auch PFEFFINGER Vitr. illustr. III. 486. u. f.

und meistens mit Markt- und Münzrecht verbunden. Weltliche Herrn findet man selten damit begabt. In den Grafschaften ließ der König den Zoll durch aufgestellte Zöllner unter Aufsicht des Grafen erheben, in den königlichen Fiscalgütern aber waren eigene Telonarii dazu angeordnet c), die, wie die Grafen, auch dem Könige ihre Rechnung einbringen mußten. Das den Kirchen geschenkte Zollrecht enthielt kein Recht, neue Zölle zu errichten, ausser wo der König diese selbst anwieß. Es waren meistens schon bestandene dem königlichen Fiscus angehörige Zölle, derer Einhebung den Stiften und Kloster-Revenüen zugeschlagen wurden. Die Zollgesetze waren weiß und bescheiden. Es durfte keine neue Zollstätte errichtet werden, ausser wo den Reisenden eine Reise-Erleichterung zu Statten kam d). Nur von Kauf- und Handelswaaren

---

c) Wie aus dem Capit. Caroli M. de Villis regiis zu ersehen ist.

d) Capit. Caroli M. v. J. 805. bey Baluz. I. 426.
„De Teloneis placet nobis, ut antiqua et justa
„telonea a Negotiatoribus exigantur . . nova
„vero sive injusta, ubi vel Funes (tantum) ten-
„duntur, vel cum navibus sub pontibus transitur,
„seu his similia, in quibus nullum adjutorium
„itinerantibus praestatur, ut non exigantur. Simi-
„liter etiam nec de his, qui sine negotiandi
„causa substantiam suam de una domo sua in aliam,
„aut ad Palatium, seu in exercitum ducunt.“

wurde Zoll gefordert e), und Zoll zu nehmen verboten, wo keine Brücke oder Ueberfahrt war, oder nicht gekauft und verkauft wurde f). Der reisende Handelsmann war nicht gebunden, die Zollstrasse zu gehen, oder über eine Brücke zu passiren, wenn er sonst wo einen anderen Weg gehen, oder ausser der Ueberfahrt über den Fluß setzen wollte g). Wer seine Habseligkeiten von einem Hause in's andere brachte, in den Königshof, oder in's Lager führte, ohne damit Gewerb zu treiben, zahlte keinen Zoll h).

---

e) Schon vor Karl dem G. verordnete K. Pipin im J. 757. ebendas. S. 179. „De Teloniis vero sic ordinamus, ut nullus de victualia, aut carralia, quod absque negotio est, teloneum prehendat.“

f) L. III. Capit. c. 54. „Ut nullus cogatur ad pontem ire ad Fluvium transeundum propter telonei causas, quando ille in alio loco compendiosius illud flumen transire potest, similiter et in plano campo, ubi nec Pons, nec Trajectus est, ibi omnimodis praecipimus, ut non telonium exigatur.“ Besonders das Capit. Ludovici P. v. J. 821. „Volumus firmiter omnibus in Imperio nostro . . notum fieri, ut nullus telonium exigat, nisi in Mercatibus, ubi communia commercia emuntur, ac venundantur: Neque in Pontibus, nisi ubi antiquitus telonia exigebantur, . nec alicubi, nisi tantum, ubi aliquid emitur vel venditur.“

g) Vorsteh. Note f.

h) Vorsteh. Note d. e. f.

Kurz: Nur von Handelswaaren, nur bey Brücken und Ueberfahrten, und auf Marktplätzen mußte Zoll entrichtet werden. Die Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten lag den Inhabern und Zollbesitzern ob i). Zu den königlichen Brückenbau- und Staatsfrohnwerken waren nicht nur die Freyen durch ihre Knechte unter der Aufsicht ihres Grafen, sondern auch die Immunitätsleute zu konkurriren verbunden, jedoch unter ihren eigenen Aufsehern k). SCHOEPFFLIN liefert zwar l) von Ludwig dem F. einen Befreyungsbrief für die Straßburger Kirche, worin eine Menge Benennungen von verschiedenen Zolltiteln vorkömmt. „Nullum vestrum de rebus, quas „navigio aut terreno, id est, cum Carris et Saumariis per Regna nostra homines Strazburgen-

---

i) Capit. Caroli Calvi v. J. 854. bey BALUZ. II. 69. c. 4. „De pontibus restaurandis, ut secundum Capitularia reficiantur ab his, qui honores illos tenent, de quibns antea pontes facti vel restaurati fuerunt.

k) Ebendas. S. 338. c. 32. verordnet Karl der Kahle: „De pontibus vero et reliquis his similibus operibus, quae per antiquam consuetudinem ecclesiastici homines, et per justitiam cum reliquo populo facere debent, hoc praecipimus, ut Ecclesiae Rectores eos interpellent, et eis, secundum quod possibile fuerit, portio deputetur, et per alium Exactorem ecclesiastici homines ad opera non compellantur" etc.

l) Alsat. Diplom. I. 799.

„sis Ecclesiae negotiandi causa duxerint, „ubicunque accessum habuerint, nullum teloni„um, aut ripaticum, aut portaticum, aut pon„taticum, aut salutaticum, aut cespitaticum, aut „rotaticum, aut cenaticum, aut pastionem, aut „laudaticum, aut trabaticum, aut pulveraticum, „aut ullum accursum, vel ullum censum, aut „ullam redibitionem accipere vel exactare au„deat.“ Man muß aber daraus nicht ſchließen, daß alle dieſe Zollgattungen überall üblich, oder rechtmäßig geweſen ſeyen. Der Kaiſer nimmt hier alle gerechte und ungerechte Titel nach ihren Benennungen im Reiche (per Regna nostra) zuſammen. Was davon ungerecht war, fiel ohnehin in das Verbot ſeiner und ſeines Vaters hier bemerkte Geſetze. Die gerechten Zölle aber hatten ihren Grund in der Beſchaffenheit des zu paſſirenden Terrains oder Fluſſes, wo nämlich den Reiſenden Hilfe zum Fortkommen (Adjutorium) nöthig m), und folgſam einige Abgabe dafür billig war, die aber nicht allzeit unter den Namen Zoll gerechnet werden konnte. Es kann auch ſeyn, daß eine und die nämliche Sache da dieſe, dort jene Benennung erhalten hat; wenigſtens erſehen wir aus den hier angezogenen Kapitularien, und zwar des nämlichen Ludwigs des F., daß eine große Mäßigung und Billigkeit in den Zollerhebungen vorwaltete, die mit den Zolltarifen unſerer Zeiten in keinen Vergleich kömmt.

---

m) S. Not. d.

§. 19.

Vom Markt- und Münzregale.

Zoll- Markt- und Münzrecht wurden gemeiniglich in den Privilegien für die Kirchen zusammen verliehen, wobey unter dem Zollrechte größtentheils der Marktzoll verstanden wird a); denn die Einträglichkeit des Marktrechts bestand hauptsächlich im Marktzolle, und das Münzrecht war eine Erforderniß zum Handel. Marktrecht gehörte unter die Königsrechte. Die Ursache mag darin liegen, weil Markt einen offentlichen Handelsplatz, wo auch auswärtige Kaufleute hinkamen, bedeutete. Wo aber unter freyen Menschen ein öffentlicher Verkehr getrieben wurde, da trat nicht nur die Obsorge des Königs für Sicherheit und Rechtspflege ein, sondern auch das Zoll- und Münzinteresse des Fiskus. Verliehen nun die Könige einer Kirche oder einem Herrn das Marktrecht; so verliehen sie auch besagte Zuge-

---

a) Z. B. Das Diplom K. Arnulf für Osnabrück v. J. 889. bey Moeser Gesch. v. Osnab. Cod. Docum. N. VII. „Ut liceat Episcopo in loco Osnabrugensi Mercatum habere, et Monetam publicam constituere, et teloneum inde accipere.“ Und bey Schaten für die Abtey Corvey die Urk. Ludwig des IV. „Publicum eis liceat habere Mercatum, et Monetam et ibi potestatem habeant accipiendi teloneum, quod ipsorum Advocatus nostro exigat Banno.

hörrechte b). Gold- und Silbermünzen waren rarer, als die im Handel nöthige Baarschaft erforderte. In den Städten und Marktflecken also, wo ein Handelsplatz war, wurden Münzstätte erlaubt, die aber selbst Materialien dazu einhandelten. Wer demnach Geld zum Einkaufe brauchte, gieng in die nächste Münzstätte, und brachte Silber oder Gold, soviel er Geld bedurfte, oder einwechseln wollte. Er ließ dafür auf das Pfund Silber den Schlagschatz zu 1 Schilling zurück c) zum Profit des Münzherrn. Karl der G. verordnete zwar, daß, weil viele geringhaltige und falsche Münzen in Umlauf kamen, solche nur an des

---

b) So sagt die Urkunde Ludwigs des F. für die Abtey Corvey (ad an. 833.) „Quia locum Mercationis ipsa Regio indigebat, Monetam „nostrae Auctoritatis publicam ultra ibi „semper esse Christo militantibus proficuam statuimus, quatenus . . locus ipse Sanctitatis omnem inde reditum nostrae Auctoritatis publicum possideat.“ etc. Das Münzrecht wurde also als ein Kameralrecht betrachtet.

c) Capit. Pipini R. v. J. 755. bey Baluz. I. 179. „Ut moneta amplius non habeat in libra pensante „nisi viginti duos Solidos, et de ipsis viginti duobus „Monetarius habeat solidum unum, et „illos alios Domino, cujus sunt, reddat.“ Die Libra aber wurde hernach unter Karl dem G. auf 20 Solid. herabgesetzt, der Schlagschatz aber findet sich nicht geändert. S. I. Abhandl. §. 22.

Königs Hof ausgeprägt werden sollten d). Allein diese Verordnung hatte keinen Bestand e), und betraf auch nicht die mit Markt = und Münzrecht begabten Stifte f), sondern jene, die den Grafen vertraut waren. Die Münzen der Stifte sind aber deßwegen keine Privatmünzen gewesen g). Sie mußten des Königs Namen in der Aufschrift führen, und dabey den Namen der Münzstätte h). Ihre

---

d) Bey Baluz. I. 427. „De falsis Monetis, quia in multis locis fiunt, volumus, ut nullo alio loco Moneta sit nisi in Palatio nostro, nisi forte aliter a nobis iterum fuerit ordinatum; und in dem Capitul. v. J. 808. „Ut in nullo loco Moneta percutiatur, nisi ad Curtem (regiam), et ibi denarii Palatini mercentur, et per omnia discurrant.“

e) Wenigstens unter Ludwig dem F. ebendas. S. 638. Capit. v. J. 823. wird die Gleichförmigkeit der Münzen den Grafen anbefohlen (in quorum Ministeriis Moneta percutitur.)

f) Wie Mabillon de re diplom. c. 1. §. 6. und das Chron. Gottevicens. L. II. n. 23. p. 124. behaupten.

g) S. Not. b. „ Monetam nostrae auctoritatis publicam.“

h) Die Münzordnung Karls des Kahlen bey Baluz. II. 178. „Denarius ex utraque parte nomen nostrum habeat in Gyro, et in medio nostri nominis Monogramma: ex altera vero parte nomen Civitatis, et in medio crucem.“ Ebendas. S. Abdrücke davon S. 1272.

Münzwardeine standen in öffentlichen Pflichten i). Grobe Silber- oder schwere Goldsorten waren nicht im Kurse; meistens solidi (Schillinge) und denarii (Pfenninge). Keiner durfte andere Münze schlagen, als das Privilegium vorschrieb k). Das Gehalt der Silbermünze (Schillinge oder Pfenninge) war von purem Silber 1). Die Proportion des Silbers zu Gold wie Eins zu zwölf m). Zwölf wichtige Silberpfenninge machten einen Schilling, 20 Schillinge ein Silberpfund (Libram Francicam); folglich ent-

---

i) Besagte Münzordnung. „Et ipsi Monetarii jurent, quod ipsum Ministerium fideliter faciant, et mixtum denarium, et minus, quam debet pensantem non monetent, nec monetari consentiant.“

k) In dem Privil. K. Lothar v. J. 861. für die Abtey Prüm bey Hontheim hist. Trevir. I. 198. „Jubemus, ut abhinc in praedicto loco (Romarivilla) mercatum habeant more humano, et Moneta ad bonos et meros Denarios perficiendum fiat, et nulla pars publica ibi telonium exigat.“ In den Urkunden des Mittelalters ist das Privilegium, Goldmünze zu prägen als ein vorzügliches Münzrecht besonders ausgedrückt. Z. B. von Kais. Friedrich II. für Heinrich von Plauen bey Goldast constit. imper. I. 298. 299. „Insuper indulgentes, ut possint aureos grossos, et Denarios monetare.“

l) S. I. Abhandl. §. 22. not. m.

m) Ebendas. not. n.

hält diese 240 Pfenninge n). Markttäge durften an keinem Sonntage gehalten werden o).

§. 20.

Vom Salzregale.

Das Salz als ein allgemeines Bedürfniß des Staats wurde in das Interesse des Fiscus gezogen, der die ausgiebigsten Salzwerke entweder selbst besessen hat, und bearbeiten ließ, oder verpachtete, und von den Besitzern die königliche Abgabe (censum Salis) forderte. Hievon scheint auch das Meersalz nicht ausgenommen worden zu seyn, und die Meersalz-Siederey einen Königszinns abgeworfen zu haben a). Ludwig der F. schenkte der Abtey Corvey auf Bitte des Abts Warinus, der um einen Ort, wo Kochsalz zu machen wäre, ansuchte, sein Salzrecht, welches er über den Weserfluß im Gau Logi besessen hat b). Ludwig das Kind schenkte

---

n) Ebendas. not. p.

o) Bey Baluz. II. 182. Capitul. Caroli Calvi. „Et Mercata die dominico in nullo loco habeantur, sicut in L. I. Capitul. c. 36. habetur.“

a) S. Capitul. L. IV. c. 8. De his, qui in littore maris salem faciunt.“

b) Bey Schaten annal. ad a. 833. Warinus Abbas, quem in eodem Monasterio Abbatem praefecimus,

ebenso im J. 908 dem Erzbischofe Pilgrim zu Salzburg seinen allda habenden Königshof mit allen dahin eingehörigen Abgabsgefällen (censibus) in Halle und ausser Halle von den dortigen Salinwerken c). Das Wort censibus zeigt an, daß die Könige dergleichen Salzberge in Pacht gegeben, und dafür einen gewissen Canon oder censum salinarium eingenommen haben, oder daß die Salzwerke auf einem Privateigenthume eines freyen Mannes gelegen seyen, wovon der königliche Fiscus nur den Zehenden, oder eine gewisse Quantität Salzabgabe bezogen habe. Klare Urkunden über letzteren Fall sind mir keine vorgekommen; doch ist wahrscheinlich, daß dem Eigenthümer des Grundes und Bodens eine Saline auf seine Kösten anzulegen unbenommen gewesen ist, und das, was nach Abzug der Abgabe hievon an Salz

---

suggerendo petiit Celsitudini nostrae, ut in memorato Ducatu Saxoniae locum provideremus, ubi Sal fieri ad cibos Monachorum . . saliendos et condiendos potuisset. Worauf der Kaiser: „Quantumcunque Juris nostri in illo Sale, quod est super fluvium Wisera in Pago Logi", geschenkt hat, mit dem Anhange: „Ut sub jure istius Monasterii, quantumcunque in eo Sale habere visi sumus, perpetuo consistat. S. Mehr bey Pfeffinger ad Vitr. T. III p. 1446.

c) „Curtem in tegram Salzburg cum omnibus censibus in Halla et extra Hallam in Salina et extra Salinam" bey Pfeffinger l. c. p. 487. 1446.

erübrigt worden ist, ihm verblieben sey d). In dieser Voraussetzung wäre zwar das Salinrecht, und dessen Ausbeute für den Eigenthümer des Bodens kein Regale gewesen, sondern nur der fiscalische Antheil, weil jenes ein Ausfluß des Eigenthums gewesen wäre. Wo hingegen die Könige von ihren Fiscal-Salzwerken, oder den fiscalischen Canon auf fremde Salinen geschenkt haben, dort floß das Verliehene ex Jure regio, und hatte daher mit Recht die Benennung eines Regals. Daß nicht alle Salzwerke das ganze Eigenthum der Könige gewesen seyen, scheint aus der angezogenen Urkunde Ludwigs des F. für die Abtey Corvey entnommen werden zu können, wo es heißt: „Quantumcunque Juris nostri in illo Sale“ etc. als wodurch nur ein Theil angezeigt zu werden scheinet. Eben so unbestimmt setzt Kaiser Karl der IV. in seiner goldenen Bulle das Salinrecht unter die übrigen Regalien der Churfürsten e).

---

d) Nach vorstehenden Urkunden not. b. u. c.

e) A. B. c. 9. §. 1. „Universas auri et argentifodinas, „atque mineras Stanni, plumbi, cupri, ferri et al„terius cujnscunque metalli, ac etiam Salis . . in „Principatibus, terris, dominiis, ac pertinentiis suis „(Principes Electores) tenere juste possint, et legi„time possidere.“

§ 21.

Vom Metallregale.

In den Kapitularien finde ich nichts von Metallbergwerken, die als Eigenthum von den Grundeigenthümern besessen worden seyen, oder von Schankungen an Stifte nnd Klöster. Das Geld war sehr rar, und in dem eroberten Gallien waren die Gold- und Silberbergwerke eben auch nicht reichlich da; in Deutschland aber ist von dergleichen Bergebearbeitung gar nichts bekannt gewesen a) Was von den Römern angelegt war, nahmen die Eroberer zu ihrem Fiscus. Man findet daher in den Kapitularien Karls des G. de Villis regiis Silbergruben (argentum de nostro laboratu) b, auch Eisen- und Bleygruben c). Ob nicht dergleichen Bergbäue gegen einen gewissen Canon, oder census metallicus auch hie und dort Anderen in Pacht erlassen worden seyen, ist nicht unwahrscheinlich d); wie es aber bey

---

a) Argentum et aurum propitii, an irati Dii Germanis negaverint, dubito: nec tamen affirmaverim, nullam Germaniae Venam Argentum, aurumve gignere. Tacitus de M. G. c. 16.

b) Bey Baluz. I. 335. c. 28.

c) Ebendas. c. 62. De fossis ferraciis, plumbariciis etc.

d) In Gest. Dagoberti Regis I. cap. 41. „Plumbum, quod ei ex Metullo censitum, in secundo semper anno solvebatur, ad cooperiendam Eccle-

entdeckten Metallminen auf privatem Grunde und Boden gehalten worden sey, hierüber ist aus Urkunden oder Kapitularien nichts Bestimmtes zu erholen. Entweder wurden zu den damaligen Militärzeiten keine Untersuchungen gemacht, oder nach vorgefundenen Anzeigen die Sache nach den römischen Gesetzen e), wie andere Gegenstände auch f) behandelt, indem keine Disposition in den fränkischen Kapitula-

---

siam concessit.“ Metullum war ein Ort, wo Bergwerke gewesen sind, und viele Münzen geschlagen wurden. Census war ein Wort, wodurch alle Abgaben an den König verstanden wurden. L. III. Capitul. cap. 15. „Census regalis undecunque legitime exibat, volumus, ut inde solvatur, sive de persona hominis, sive de rebus.“

e) L. 3. Cod. de Metallariis et Metallis. „Ut cuncti, qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur, decimas Fisco, decimas etiam Domino (fundi) repraesentent, caetera modo proprio suis desideriis vindicando.“

f) Capit. Chlotharii R. v. J. 560. bey Baluz. I. 7. c. 4. „Inter Romanos negotia causarum romanis legibus terminari praecipimus. c. 13. wird nach Römischen Gesetzen die Praescreptio 30. annorum angenommen, und in dem Capitul. Caroli Calvi ebendas. II. 198. „Ut de injustis commutationibus, quae ad „Casas Dei factae sunt sine regia auctoritate, Missi „nostri inquirant, sicut Lex Romana praeci- „pit, ad nostram praesentiam deferri faciant.“ u. d. m.

rien hierüber anzutreffen ist g). In Deutschland wurden Silberberge erst unter Otto dem G. entdeckt h); und so freygebig die deutschen Kaiser in Bergwerksverleihungen gewesen sind, desto weniger kommen derley Privilegien oder gar keine in den alten Urkundensammlungen von den fränkischen Königen vor. Nur in dem weit fortgeschrittenen Mittelalter (XII. Jahrhunderte) trifft man Urkunden an, die alle Metallbergwerke im ganzen deutschen Reiche der ausschlüssigen Disposition der Kaiser unterworfen, und sich auf Notorietät von Alters her (mit Grund oder Ungrund untersuche ich nicht) beziehen i). Ob unter der Regierung der Franken

---

g) In dem Anhange zu dem Kapitulare Karls des G. v. J. 789. ebendas. I. 245. c. 2. stehet: „Item de Thesauro, quod subtus terram invenitur in terra Ecclesiarum, tertia ad partem Episcopi revocetur.“ etc. Diese Stelle hat Baluz. aus einem uralten Codex der Thuanischen Bibliothek aufgenommen; ihre Aechtheit aber als Gesetz ist nicht zu verbürgen.

h) Ditmarus L. II. S. 32. „Prima apud nos inventa vena Argenti.“

i) Urkunde Friedrich I. für den Bischof zu Trident, v. J. 1189. bey Pfeffinger ad Vitr. T. III. 1448. „Notum fieri volumus, quod perseverante actione nostra de Argentifodinis apud Episcopatum Tridenti, quas nostro Juri tam ibi, quam in aliis Imperii nostri finibus repertas antiqui Juris et consuetudinis celebritas adjudicavit.“ etc. Und K.

die Stifte und Klöster mit Bergwerksregalien begabt worden seyen, hierüber läßt sich aus Abgang der Beweismittel nichts Zuverläßiges sagen.

Heinrich VI. in seinem Diplome für den Bischof zu Minden ebendas. „Cum omnis argentifodina ad „Jura pertineat Imperii et inter Regalia nostra sit computata, nulli venit in dubium, quin ea, „quae nuper in Episcopatu Mindensi dicitur inventa, „ad nostram totaliter spectet distributionem: „Unde in ea nulli hominum quidquam Juris recognoscimus.“ Es wäre also der Eigenthümer des Grundes und Bodens von allem Mitgenusse der Ausbeute ausgeschlossen gewesen, und zwar nicht von Gold- oder Silberminen allein, sondern auch von übrigen Metallarten. Der Concessionsbrief K. Konrad III. für die Abtey Corvey bey Schaten annal. ad an. 1150. sagt: „Wicbodo Corbejensi Abbati suisque Successoribus . . in perpetuum Venas Metalli, videlicet auri, argenti, cupri, plumbi et stanni, et omnem pecuniam sive rudem, sive formatam, quae intra montem Eresberg, qui Corbejensi Ecclesiae jure proprietario pertinere noscitur, concedimus.“ Doch scheinet auch der Königs-Zehend auf Bergwerken in Uebung gewesen zu seyn. Das Privilegium Kais. Lothar des Sachsen für das Kloster Reichenberg bey Heineccius L. II. antiq. Goslar. p. 132. „Adjicimus praeterea, si succedente tempore in locis eidem Ecclesiae appropriantibus mineram aliquam cujuscunque Metalli reperire contigerit, proprietatem illius totam, a nullo etiam homine de-

§. 22.

Von Forstbannregale.

Nicht jeder Forstbann gehört unter die Regalien, sondern nur jener, welcher durch Königsbann beschützt wurde. Jeder, der das Recht hatte, innerhalb eines gewissen Walddistrikts, worauf er Gerichtsbarkeit besaß, Jagd auf hohes und niederes Wild privative auszuüben, besaß auch einen Forstbann, das ist, jus prohibendi et coercendi, vermöge der richterlichen Befugniß, sein Forstrecht gegen Eingriffe und Beschädigung mittels zustehender Strafgebote zu schützen a). Gleichwie aber Niemand, der nicht mit Königsbann, d. i. mit der Erlaubniß um 60 Schillinge strafen zu können, versehen war, denselben ausüben konnte, sondern nur mit gemeinüblicher Strafe (banno usuali) die Frevler belegen durfte; also ist auch der Forstbann entweder nach der

---

cimandam ipsi Ecclesiae elargimur.“ Wer konnte aber den Metallzehend fordern als die königlichen Fiscalofficianten?

a) Bann (Forstbann) wird hier im weiteren Sinne genommen, nämlich wie solcher jedem Richter zustand, dessen Jurisdiktion nach deutschen Begriffen mit der potestate coercendi, cogendi verbunden war, und sich dadurch von der Römischen Rechtsjurisdiktion unterschied, die an sich kein Imperium verband.

gemeinen, oder nach der privilegirten Bedeutung zu nehmen. Beyde Forstbanne sind das, was im Mittelalter Bannus ferinus oder Wildbann genannt wurde b). Die fränkischen Urkunden nennen es Bannus foresti, und unterscheiden bannum usualem von dem banno regio c). Jeder dieser

---

b) Bey Schannat Trad. Fuld. p. 245. „Wiltbannum nostrum super diversas suas feras“ und p. 244 in der Urkunde Kaisers Heinrich II. „Omnia bona tam mobilia, quam immobilia cum abatiis, comitiis, centis, judiciis, theloneis, monetis, bannis, districtibus, Wiltbannis, Jurisdictionibus“ etc.

c) Beydes befaßt das Diplom Karls des G. für das Hochstift Osnabrück bey Baluz. I. 419, welches vom Kais. Heinrich II. (bey Haenseler dissert. de Diplom. Caroli M. de schot. Osnaburg.) bestätiget worden ist. „Wihoni Osnabrukgensi Episcopo, suaeqne Ecclesiae, quam nos primam omnium in Saxonia . . construximus, quoddam Nemus seu Forestum infra haec loca . . . situm cum omni integritate, in porcis videlicet sylvaticis, atque cervis, avibus et piscibus, omnique venatione, quae sub banno usuali ad Forestum deputatur, ad similitudinem Foresti nostri Aquisgranum pertinentis in perpetuum proprietatis usum destinavimus, ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem Nemus nostro banno munitum sine praedictae sedis Episcopi licentia studio venandi vel sylvam exstirpandi, vel aliquod hujusmodi negotium peragendi unquam intrare praesumpserit, sciat se tam divinae, quam et regiae ultionis vindictam incursurum, nec non pro delicto

Banne beschützte nicht nur das Jagdrecht, sondern auch das Eigenthum des Waldes, wenn der Herr solches dabey hatte; denn nicht alles, was unter Forstbann lag, mußte Eigenthum des Bannherrn seyn: öfters erstreckte sich dieser auch über fremden Grund und Boden d). Den gemeinen Forstbann übten die Dynasten, oder der reiche Adel auf ihren Privatforsten kraft darauf besitzender Gerichtsbarkeit aus. Es gehörten nicht alle im Reiche befindlichen Forste dem königlichen Fiscus zu, sondern nur jene, die sich die Könige in den Provinzen als Domainen, oder als Privat-Patrimonialforste vorbehalten haben e). Der privilegirte Forstbann oder der

---

sexaginta solidos nostri ponderis, quos Nobis pro banno violato deberi statuimus, redditurum." Dieser letzte Bann war die Strafe, die der König bezog, der oben angemerkte bannus usualis aber die gemeinübliche Geldstrafe, welche der Frevler dem Stifte bezahlen mußte, nebst der Entschädigung, und nicht über 12 Schillinge betragen durfte; denn dieses war des Grafenbann. S. I. Abhandl. §. 21.

d) S. folg. §.

e) Da die Jagd den Deutschen und Franken zur Leidenschaft geworden ist, und ihren kriegerischen Geist unterhielt, würde es sehr unbescheiden gewesen seyn, wenn die Könige sich alle Wildbanne vorbehalten, und unter ihre Reservatrechte gezogen hätten. Schon Tacitus de M. G. c. 25. bemerkt: „Quoties bella non ineunt, venationibus plus per otium transigunt, dediti somno, cibo-que" etc. und Caesar de B. G. L. 6. „Vita omnis

Forstbann als Regale, ertheilte dem Empfänger das ausschlüssige Recht, nicht nur in einem bestimmten Distrikte alle Gattungen Wildes zu fangen, sondern auch die Verletzungen dieses Rechts unter Strafe des Königsbannes zu untersagen und abzuhalten; es mochte vom Könige der Forstdistrikt aus Fiscalwaldungen und Grundstücken geschenkt worden seyn, oder der König einem anderen Herrn auf dessen schon eigen besessenem Walddistrikte den Königsbann verliehen haben. Es war auch gleichviel in Rücksicht des Regals, ob die Strafe des Königsbannes der König seinem Fiscus, sich nämlich, vorbehielt, oder dem privilegirten Besitzer überließ f). In jedem dieser Fälle machte des Königs unmittelbarer Schutz

---

in venationibus atque studiis rei militaris consistit: a parvulis labori ac duritiae student"; und vom Karl dem G. selbst sagt sein Lebensbeschreiber bey Reuber p. 9. „Filios, quam primum aetas patiebatur, more Francorum equitare, armis ac venationibus exercere fecit"; und p. 19. „Exercebatur assidue equitando ac venando, quod illi gentilitium erat, quia vix ulla in terris natio invenitur, quae in hac re Francis possit aequari." Der königl. Forste waren deswegen zwar viele, aber besondere; doch hielten sich die Könige unter ihren Rechten die Befugniß, neue Forste für sich anzulegen, bevor. S. folg. §

f) S. oben Note c. „Nobis pro banno violato" etc.

den Hauptgrund dieses Regals aus g), der auch zugleich das dazu gehörige Wald-Eigenthum des Privilegirten deckte, und mit begriff h). In Verleihung des Forstbannregals sind die fränkischen Könige sparsamer gewesen, als die deutschen Kaiser; doch finden sich auch von jenen Beyspiele vor, die von derselben Freygebigkeit gegen Hochstifte zeugen i). Die Klöster hingegen erhielten meistentheils nur einfaches Jagdrecht auf ihren Waldungen, worauf der König zu jagen hatte k); dergleichen Privilegien aber,

---

g) Ebendas. „Nostro banno munitum.“

h) Ebendas.

i) Z. B. bey Pfeffinger ad Vitr. T. III. 1363 u. f. Das Diplom Caroli Simplicis für die Kirche zu Leyden v. J. 905. „Forestam delegavimus . . jure perpetuo in proprio tenendam, et totam undecunque ad integrum, velut dudum semper in Regum manibus constiterat . . in tantum, ut neque a quodam Venatio ullatenus fiat per illam, nisi Praelati illius Ecclesiae licentiam omnino habuerit indeptam. Siquis ita temerario ausu in ea venari praesumpserit, sic bannum regium inde componat, quomodo ante componebatur, dum Regum in manibus steterat.“

k) Z. B. Das Privilegium Karls des G. für das Kloster Sithiv in der Schweiz bey Mabillon de re diplom. p. 611. „Ut ex nostra indulgentia iu eorum (Abbatis et Monachorum) proprias sylvas licentiam haberent eorum homines venationem exercere, unde fratres consolationem habere possint, tum ad Volu-

obgleich dadurch hohe und niedere Jagd l) verliehen wurde, gaben dennoch kein Forstbannsregale, wenn sie nicht Königsschutz unter Königsstrafe enthielten. Nach den kanonischen Satzungen war zwar dem Kleriker und Mönche verboten zu jagen m); nicht aber Jagden zu besitzen, die sie durch ihre Jagd- und Forstdiener ausüben, und zu ihrer Oekonomie benutzen konnten n).

---

mina librornm tegenda, quam et manicias et Zonas faciendas" etc. Und für das Kloster St. Dionys. v. J. 774 bey Mabillon annal. Bened. L. XXIV. n. 52. ertheilte der nämliche Kaiser die Jagd. „Ad ferarum ex coriis libros corperiendos, nec non etiam ex venatione infirmorum fratrum corpora ad tempus reficienda, reparanda et roboranda." Dieses letztere verstehet sich vom Fleischessen, welches nur den kranken Mönchen zu genießen nach der Regel des heil. Benedikts erlaubt war, nicht von der Selbstausübung der Jagd.

l) Wie aus vorstehender Note abzunehmen ist. Den Forstbann ertheilten die Könige weit ausdrücklicher. S. not. c. und i.

m) Concil. Epaonense can. 4. Concil, Gall. edit. Sirmondi p. 195. Matisconense c. 13. S. 387. Agathense v. J. 506. can. 2. dist. XXXIV.

n) S. oben not. k. „Eorum homines." Karl der G. war selbst kein Liebhaber in den Kirchensatzungen zu dispensiren.

§. 23.

Weitere Erklärung des besagten Regals.

Kein Gesetz hinderte der gemeinen Regel nach den Freyen, auf seinem Eigenthume zu jagen, so wie die Gemeindegenossen auf ihrem Gemeineigenthume und der Adel auf seinen Patrimonialgütern und seiner Waldung hiezu befugt waren. Die Jagd war die Zugehöre eines freyen Guts a). Eine Ausnahme von dieser

---

a) Dieses ist abzunehmen aus den vielen Urkunden, die die Jagd als ein Appertinenzstück des Guts selbst aufführen; z. B. in der Kaisers Heinrich II. für die Abtey Fuld bey SCHANNAT Tradit. Fuld. p. 246. „Duas Curtes Ratolfesdorf et Ezelenkireha cum omnibus earum pertinentiis, villis, utriusque sexus mancipiis, pratis, pascuis, sylvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus.“ etc. Dieses gab der Abt Bobbo zu Fuld dem Kaiser; dagegen gab der Kaiser dem Abte: Suae proprietatis Curtes . . cum cunctis earum pertinentiis . . mancipiis, agris, campis, pratis, pascuis, sylvis, venationibus, piscationibus etc. BIENER de nat. et indole Dominii hält zwar dafür, daß das Jagdrecht nur dem Könige und dem Adel zugestanden habe. Warum nicht auch das Fischrecht, welches ebenso, wie die Jagd, ein Zugehör des Eigenthums gewesen ist? In der folg. Note d. liegt schon die Widerlegung dieser Behauptung. S. auch STRUBEN de orig. Nobil. germ. Sect. II. c. 3. und in Nebenst. T. I. S. 182. II. 584. dann dessen Vindic. jur. venandi gegen Joann. Ulric.

Regel machte das Königsrecht, Bannforste anzulegen b). Ueberhaupt verstand man unter Bann-

---

Cramer. Freylich hatte der gemeine freye Mann das Jus coercendi (Bann) nicht, wie der mit Gerichtsbarkeit begabte Edelmann; demungeachtet hatte er doch die Freyheit auf seinem freyen Gute zu jagen, und widerrechtlich würde ihm das darauf okkupirte Wild genommen worden seyn.

b) Die Gelehrten Struben und Biener sind in dem gleicher Meinung, daß die Bannförste der fränkischen Könige sich nur auf ihr fiscalisches Eigenthum erstreckt haben. Zu was aber das wiederholte Verbot an die Grafen, in ihren Grafschaften keine neuen Bannförste ohne besondere Erlaubniß oder Befehl anzulegen, ausser jenen, die dem Fiscus schon zugehören? Also das Capit. Ludovici P. bey Baluz. I. 612. c. 7. :, De Forestis noviter institutis: ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte judicio veraci ostendi possit, quod per jussionem sive permissionem Domni Caroli genitoris nostri eas instituisset, praeter illas, quae ad opus nostrum pertinent; unde nos discernere volumus, quidquid nobis placuerit.“ Und ebendas. S. 617. „Ut Missi nostri Comitibus denuntient, ne ullam Forestam noviter instituant, et ubi noviter institutas sine nostra jussione invenerint, dimittere praecipiant.“ Woraus klar erhellet, daß die Könige das Recht sich zugeeignet haben, ausser ihren fiscalischen Bannförsten neue in den Grafschaften errichten zu können, wobey die Freyheit der darin gelegenen Privatgüter ins Gedränge gekommen wäre, welche die Könige geschont, ihr Recht aber, neue Bannförste anzulegen, sich allzeit vorbehalten haben wollten. S. folg. Note d.

förste große Distrikte von Wald und Gegenden, die im Zusammenhange der Lage der Heege des Wilds förderlich waren. Diese großen Landesstrecken die mehrere Stunden im Umkreise hatten, enthielten nicht lauter eigenthümlichen Grund und Boden des Königs oder des Jagdherrn, sie begriffen auch dazwischen gelegenes Eigenthum freyer Menschen und Gemeinden. Hatte nun der König das Recht neue Forste anzulegen; so mußte die auf einem solchen Eigenthume sonst befugte freye Jagd aufhören, und die natürliche Freyheit unterlag hier dem königlichen Rechte, wenn und wo der König solches ausüben wollte. Die Könige sahen selbst die Beschwernisse dieser Servitut ein, die der Güterfreyheit wehe that, und waren hierin sehr mäßig; streng aber gegen die Grafen, die in ihren Grafschaften neue Bannforste anzulegen suchten c). Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß da, wo ganze Gemeindemarkungen zu solchen neuen Bannforsten eingezogen worden sind, die Könige für den Verlust ihrer Güterfreyheit einen Ersatz an Holzgerechtigkeiten von königlichen Waldungen gethan, oder sonstige Wald-Emolumente z. B. an Eichelatzung, an Wiesmatten-Genuß ꝛc. haben zukommen lassen, wodurch eine Servitut die andere kompensirte. Nebst dem Grunde der Billigkeit flößen auch die Beyspiele der nachgefolgten deutschen Kaiser diese Vermuthung ein. Diese giengen in der Be-

---

c) S. vorsteh. Note.

scheidenheit ihrer Rechtsausübung so weit, daß, wenn sie einem Hochstifte, einer Abtey, einem Grafen oder Herrn zu Gunsten einen Bannforst errichten wollten, denselben nicht ohne Beyziehung der darin gelegenen Güterbesitzer, betheiligten Gemeinden, oder Koppeljagd Berechtigten, und ohne derselben Mitbewilligung, oder vorgängigen Abfindung beschloßen d). Endlich

---

d) Kaiser Heinrich II. wollte der Abtey Fuld seinen Wildbann schenken in der Markung Lupenze, und zu dessen Arrondirung die darin gelegenen Privatgüter mit einziehen. Dedimus Wiltbannum nostrum super diversas suas feras et terminos ejusdem praedii, quaquaversum eadem Lupenze Marca (porrigitur). Hier werden über 40 Villae oder Ortschaften benannt, worin auch der Erzbischof zu Mainz, die Abtey Herschfeld, der Graf Boppo, und mehrere Freyen ihre Besitzungen hatten. Aller dieser Einwilligung hiezu wollte der Kaiser haben. „Ex consensu et voluntate Erckenboldi Moguntinensis Archiepiscopi, nec non et Arnoldi Hersveldensis, et Wilhelmi comitis et fratris Bopponis . . et omnium circa habitantium, qui ibi juxta Lupenze Marca Praedia habere noscuntur.“ Bey Schannat Tradit. Fuld. p. 245. und Schaten annal. Paderb. ad a. 1062. führt das Privil Kais. Heinrich IV. für das Hochstift Hildesheim an, allwo: „Consentiente et confavente Ottone Bajuvariorum Duce, caeterisque omnibus, quorum praedia et possessiones sitae erant infra eos terminos, quos scribi jubemus, quoddam Forestum et Bannum eidem Ecclesiae Hildesiensi concessimus.“ Dann in der

gehörte unter den Forstbann auch das Fischrecht, wenn der Bannherr Fischweyer darin besaß e).

§. 24.

Von den Staatslasten der freyen Kirchen in Betreff des Heerbannes.

Groß waren die Wohlthaten, welche die fränkischen Kaiser und Könige für das zeitliche Ansehen und den Wohlstand der bischöflichen und klösterlichen Kirchen ausgoßen; aber auch nicht klein die Dienste, welche diese dem Staate leisten mußten. Da die Bischöfe und Aebte durch königliche Freygebigkeit, oder durch eigene Stifter und Gutthäter viele und ansehnliche Güter erworben haben, welche zuvor freye, das ist, heerbannspflichtige Güter gewesen sind; so brachten sie auch die Bürde der Kriegslast auf dem

---

Urkunde Conradi Salici für das Bisthum Minden bey PISTORIUS Privil. Mind. n. 4. „Consensu et „collaudatione Ducis Bernhardi, et sui fratris Dit„mari, caeterorumque Civium in eadem „sylva usque modo communionem venan„di habentium.“ etc. Hieraus erklärt sich, woher die Dorfsgemeinden in herrschaftlichen Waldungen so viele Holz- und andere Gerechtigkeiten haben. Man schätzte die geschlossene Jagd höher, als das Holz.

e) In den meisten Forstbanns-Verleihungen ist dieß zu ersehen. S. z. vorsteh. §. not. c. „et piscibus“ und die hier vorsteh. not. a.

Rücken mit sich a). Die verliehenen Immunitäts-Privilegien von öffentlichen Richtern machten sie zu freyen Herrschaften b), gleich dem Adel. Je größer aber die Herrschaft war, desto größer war die Obliegenheit, sich gegen den Feind des Vaterlandes an die Armee des Reichs anzuschließen, und nach Kräften das Seinige beyzutragen. Bürgergut war Kriegsgut, und da die Könige sie durch ertheilte herrschaftliche Eigengerichtsbarkeit zu der ersten Klasse der Reichsbürger erhoben haben; so war nichts billiger, als mit diesen gleiche Bürde zu tragen. Die Bischöfe mußten daher eben so, wie der Adelstand sich angelegen seyn lassen, nach den Kräften ihres Eigenthums Kriegsleute auf den Beinen zu halten, solche durch Verleihung eines Theils ihrer Güter zu Lehen (beneficia) anzuwerben, Waffenvorräthe, Rüstwägen und Kriegsgeräth immer im bereiten Stande zu halten, mit ihren Vasallen und Unterthanen, nach Weisung des vom Könige beschlossenen Heerzugs, auszurücken, und sich an den nächsten Grafen, oder das Reichskriegsheer anzuschließen. Die von einem solchen Zuge ausbleibenden bischöflichen und abteylichen

---

a) I. Abhandl. §. 2. u. 4. II. Abhandl. §. 3. III. Abhandl. §. 5. Gregor von Tour schreibt L. V. c. 26. „Posthaec Chilpericus Rex de pauperibus et junioribus Ecclesiae jussit bannos exigi pro eo, quod in Exercitum non ambulassent.“

b) S. §. 5. u. f.

Vasallen fielen in die Strafe des Heerbannes c). Die Bischöfe hatten auch eine solche Pflicht nicht verkannt, nur wünschten sie der persönlichen Kriegsfolge enthoben zu seyn, indem selbst zu fechten ihrem geistlichen Stande nicht anstände, anderer Seits ihr tragendes Amt durch längere Abwesenheit leiden würde. Allein sie mußten wenigstens ihre Mannschaft ausführen, und im Lager zugegen seyn. Karlmann dispensirte die Bischöfe vom Personaldienste d). Karl der G. wollte von einer solchen Dispensation nichts

---

c) Capit. Ludov. P. v. J. 819. bey Baluz I. 618. „Ut „Vassi nostri, et Vassi Episcoporum, Abbatum, Ab„batissarum et Comitum, qui anno praesente in hos„tem non fuerunt, heribannum revadient.“ Revadiare bannum ist soviel als Bürgen oder Caution stellen für die richtige Bezahlung der Bannstrafe, wie Sirmond not. ad Capit. bey Baluz. II. 793. erklärt. Einiges über den Apparat von Waffen sagt das Capit. 75. L. III. „Ut neque Episcopus, neque Abbas aut Abbatissa, vel quilibet Rector Ecclesiae bruniam, vel gladium sine permissu Regis cuilibet homini extraneo aut dare aut vendere praesumat, nisi tantum Vasallis suis. Et si evenerit, ut in qualibet Ecclesia vel sancto loco plures brunias habeant, quam ad homines Rectoris ejusdem Ecclesiae sufficiant, tunc Principem idem Rector Ecclesiae interroget, quid de his facere praecipiat.“ Brunia bedeutet einen Harnisch, oder nach anderen eine Pickelhaube, oder beydes zusammen.

d) Bey Baluz. I. 146.

wissen, und drang auf die vorher übliche Erscheinung. Endlich da das Volk wiederholt den Kaiser gebethen hatte, die Bischöfe zurückzulassen, gab er endlich der Bitte des Volks in so weit nach, daß wenigstens drey Bischöfe im Lager zugegen seyn sollten, um bey dem Kriegsheere den Gottesdienst zu halten, und Seelsorge auszuüben e). Diese Nachsichts-Verordnung hatte aber keinen Bestand f), und die Bischöfe fürchteten im Ausbleibungsfalle den Verlust ihres Ansehens, ihrer Regalien und die Verachtung und Bedrückung des Adels g). Die Aebte waren zwar von der persönlichen Heerfolge befreyt h); die-

---

e) Ebendas. S. 406. 409.

f) Wie Baluzius not. ad Capit. II. 1235. anmerkt.

g) L. III. Capitul. c. 71. „Quicunque ex his, qui beneficium Principis habent, parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimiserit, et cum eo ire vel stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat.“ Diese Stelle betrifft zwar die königlichen Vasallen, doch lag Ursache, gleiches zu fürchten, auch für Bischöfe darin, wie solches weiter aus der Constitution Ludwigs II. v. J. 867. bey Baluz. II. 360 bemerkbar wird: „Comites, Abbates, et Abbatissae, si plenissime homines suos non direxerint, „ipsi suos honores perdant, et eorum „Vasalli et proprium et beneficium perdant.“

h) Capit. v. J. 744. (bey Baluz. I. 157.) K. Pipin c. 3. „; Abbates legitimi (regulares) hostem non faciant, nisi tantum homines eorum transmittant.“

jenigen aber, welche vom Heerbanne nicht ausgenommen waren, und eben so die Aebtissinen mußten gleich den Bischöfen bey Heerbannsstrafe und bey Verlust der Regalien ihre Vasallen und Leute zum Kriege stellen i). Doch fehlte es auch hie und da an Dispensationen nicht. So erhielt die Lieblingsabtey Prüm vom Karl dem G. die Freyheit, daß die Vasallen und Leute, die auf abteylichem Grunde und Boden gesessen waren, keinen Heerbann zahlen sollten k). Ludwig der F. gab dem Bischofe zu Paris einen Gnadenbrief, kraft dessen die freyen Vasallen seiner Kirche nur in dem Falle gegen den Feind ausziehen sollten, wenn ihr Bischof mitgehet, und sollte in der Willkühr des Bischofs stehen, welche von seiner Mannschaft zu Hause bleiben sollten l). Der nämliche Kaiser befreyte das Kloster Turhold von aller Kriegsfolge, mit welcher Freyung der Bischof zu

---

i) S. vorsteh. not. g.

k) Bey Hontheim Hist. Trevir. I. 134. „Similiter concessimus ad eundem sanctum locum, ut homines, qui super terram ipsius Monasterii, tam Franci, quam et ecclesiastici commanere videntur, ut nullum heribannum solvere debeant.“

l) Bey Baluz. II. S. 1418. v. J. 820. „Ut nullus liberorum Ecclesiae hominum in hostem pergat, nisi una cum Episcopo ipsius Ecclesiae, et secundum suam ordinationem remaneat.“

Hamburg das Kloster erhielt m), und das kais. Praeceptum pro Abbatia Brivatensi forderte anstatt der Heersfolge nur ein jährliches Geschenk von einem Pferde, Schilde und einer Lanze n). Ein besonderes Privilegium über Heersfolge bekam auch die Abtey Corvey o). Von diesen sind wiederum zu unterscheiden die Privilegien, welche einer Kirche einen Theil der Heerbannsstrafe zu ihrer Revenüe anwei-

---

m) Ebendas. I. 684. „Homines, qui ejusdem Cellae beneficia habere videntur, ab omni expeditione vel militia . . absolvimus.

n) Ebendas. II. 1426. „Ut cum ipse Abbas et congregatio ejus sub nullius ditione fuissent, et nemini cuiquam obsequium . . fecissent, nisi tantum ad partem Regis annuatim Caballum unum cum Scuto et Lancea praesentassent, et in postmodum ac omni exactione, vel defunctione publica . . immunes et liberi essent.“ etc.

o) Das Diplom des K. Arnulf vom J. 887. bey Schaten annal. Paderborn. ad d. a. „Ne praefatus Abbas ejusque Successores aliquando in hostem ire coguntur, nec (et) sicut antea eis a Praedecessoribus nostris concessum fuit, omnes Vasallos suos nobiles secum in Patria ab expeditionibus vacantes habeant; inferioris vero conditionis, quantum opus habuerint ad Legationem nostram et ad Monasterii utilitatem, pro ut necessitas flagitat, peragendam.“

sen p), deswegen aber die Kriegsfolge derselben nicht erließen.

§. 25.

Fortsetzung der Staatslasten.

Nebst der Heersfolge hatten die Bischöfe und Aebte auch Aebtissinnen, gleich den anderen Großen des Reichs alljährlich dem Könige Geschenke a) zu machen, (Dona annua) welche dieser bey öf-

---

p) Privil. Ludovici P. für das Hochstift Wirzburg bey Eckart de reb. Franc. orient. II. 179' „Quidquid Carolomannus sive Pipinus . . ad ipsam Ecclesiam delegassent, tam in rebus, quam in Marchis ac decimis, nec non de pagensium heribannis. Und bey Schoepfflin alsat Dipl. I. 8. „Et quidquid Fisco de freda aut heribannus inde poterat sperare, ad luminaribus sive stipendiis suprascriptis famulis Dei Dei et nostra indulgentia ad integrum mancipentur." (Privil. Theodorici R.)

a) Die Gewohnheit, dem Könige jährlich Geschenke zu machen, war sehr alt. Der fränkische Annalist ad an. 750. schreibt: „Certo die semel in anno in Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis Regibus a populo offerebantur, et ipse Rex sedebat in Sella regia, circumstante exercitu, et Major domus coram eo etc. Das Chronicon s. Arnulphi ad an. 833. „Condictum publicum Lotharius Calend. octob. in Compendio habuit, ibique universi Episcopi, Abbates, Comites, et

sentlicher Reichsversammlung zu empfangen pflegte. b) Diese mußten doch so beschaffen seyn, daß sie für einen König würdig waren. Die unter den Franken häufig zu leistende Kriegsfolge sammt den jährlichen Geschenken brachten viele Stifte in Ar-

---

universus populus convenientes dona annualia eidem praesentaverunt, fidelitatemque promiserunt. Die Aebtissinnen sollten sich aber dabey nicht einfinden, und deßhalben ihre Klöster verlassen, sondern zu Hause bleiben, und was sie schenken wollten, durch ihre Gesandten dahin überbringen lassen. Also das unter dem Könige Pipin im J. 755 gehaltene Concilium Vernense: „Et qualia munera ad Placitum dare voluerint, per Missos suos ea dirigant.“ Aus diesem erhellet, daß die Art der Geschenke nicht vorgeschrieben gewesen sey.

b) Eginhard. in annal. ad an. 817. „altero Conventu apud Compendium (Rex) annualia dona suscepit.“ und ad an. 829. „Ibi habito generali conventu oblata sibi annua dona suscepit.“ Auch Hincmar de ord. Palat. „In anno Placita (Conventus regni) duo: Unum, in quo generalitas universorum Majorum tam Clericorum, quam Laicorum conveniebat: caeterum propter dona generaliter danda aliud Placitum.“ Frotarius Bischof von Tull schreibt: Nam ad horum itinerum incommoda, quae vel nunc egimus, vel acturi sumus, seu ad dona regalia, quae ad Palatium dirigimus, pene quid-quid ex optimis equis habemus, distribuere compulsi sumus. Pauci qui remanent, hucusque equabus progignendi causa inhaeserunt.“ Und das

muth c). Es waren aber nicht alle Reichsklöster mit gleicher Last belegt. Die Reicheren leisteten Militiam et Dona, die Mittelvermöglichen Dona sine militia, und die Wenigvermögenden solas orationes d), und diese Eintheilung traf auch die Frauenklöster. Die übrigen gemeinen Klöster und Kirchen, welche mit keiner königlichen Immunität versehen waren, und unter der Vogtey ihrer Stifter und Herrn standen, thaten keine direkten Dienste für das Reich, sondern hiengen in Kriegsanlagen von ihren Herrn ab; denn sie gehörten nicht unter die freyen Herrschaften des Reichs, oder die erste Bürgerklasse. Indessen sorgten auch hier Karl der Gr. und Lud-

---

Diplom Zwentebolds bey Hontheim hist. Trev. I. 237. „exceptis sex equis, qui per singulos annos de eodem Episcopio solito more nostris nostrorumque debet Successoribus exhiberi conspectibus.“

c) Ado Monachus: „Erant quaedam ex eis Monasteriis munera, militiamque exercentes, quapropter ad tantam devenerunt paupertatem, ut alimenta vestimentaque deessent Monachis.“

d) Die Matrikel der Reichsabteyen, welche Ludwig der Fromme hat beschreiben lassen, ist zu sehen bey Baluz. I. 590. allwo es heißt: „Haec sunt, quae dona et militiam facere debent: N. N. — Haec sunt, quae tantum dona dare debent: N. N. — Haec sunt (Monasteria) quae nec dona nec militiam, sed solas orationes pro salute Imperatoris et filiorum ejus, et stabilitate Imperii: N. N.

wig der Fromme, daß der Dotal-Mansus steuer- und kriegsanlagenfrey verblieb e). Zu den Staatslasten sind auch zu rechnen, der Quartier-Verköstigungs- und Fortlieferungs-Dienst für die königlichen Abgesandten, welche vom Könige eine Anweisung (Breve) hatten f), dergleichen für Gesandte fremder Potentaten, die zum Könige eilten g), für die Großen am Königshofe (Officiales Palatini), um so mehr für die königliche Familie und den König selbst h). Aufwand und Reinlichkeit wurde absonderlich gefordert i). Karl der Große und Ludwig der Fromme verzeichneten die Route oder Strassen für ihre Gesandten, damit die treffenden Bischöfe und Aebte die Quartiere desto gewisser bereit hielten, und die Gesandten leichter fortkämen k). Dieses Jus Metatus oder Gistii hatten aber die öffentlichen Richter, die Herzoge, die Grafen, ja die Missi dominici, als gemein übliche Visitatoren der Provinzen, nicht l), sie mußten denn vom Könige als

---

e) S. folg. §. 26.

f) S. oben §. 5. m. und I. Abhandl. §. 6. g.

g) S. Thomassin de nov. et vet. Eccl. discipl. P. III. L. I. cap. 39. n. 1. 2. 3. de jure metatus sive Gistii in Episcopatibus et Coenobiis.

h) Ebendas.

i) Ebendas. §. 12. und hieoben §. 18. not. h.

k) Ebendas. §. 4.

l) S. oben §. 5. In dem Capit. Caroli M.. „Pervenit ad aures nostras, quod aliqui Duces et eorum ju-

ausserordentliche Missi ein Breve hiezu aufzeigen. Endlich können auch zu den öffentlichen Staatslasten die scubiae publicae in Erhaltung der Brücken und Strassen, an welcher Staats-Polizey doch jeder Herrschaft gelegen war, wie bereits oben m) gesagt worden ist, gerechnet werden.

§. 26.

Von ausserordentlichen Kriegssteuern.

Es ist eine irrige Meinung, daß die Immunitäts-, oder Reichsstifte nebst bemeldten Kriegs- und Staatslasten auch einer ordinären Steuer oder Kriegsabgabe unterworfen gewesen seyen. Diese Meinung setzt ihren Grund vorzüglich auf die Ausnahme des Mansi dotalis oder integri einer jeden Kirche, welcher von aller Steuer und Kontribution frey bleiben sollte, folglich ausser diesem einzigen

---

niores, castaldi, vicarii per singula territoria habitantes vel discurrentes Masionaticos et Paravereda accipiant, non solum super liberos homines, sed etiam in Ecclesia Dei, Monasteria scilicet Virorum, puellarum et Xenodochia et super reliquos servientes Ecclesiarum Dei" etc. Bey Thomassin c. 1. n. 6., welchen Mißbrauch dieser Kaiser abgestellt wissen wollte, und woraus erhellet, daß ohne ein kaiserliches Breve auch die Herzoge sich nichts dergleichen herausnehmen durften.

m) S. I. Abhandl. §. 6. not. i. k.

Mansus die Kirchen steuerpflichtig gewesen seyn mußten. Die Stelle des Kapitulars Karls des Großen, und Ludwigs des F. ist diese: a) „Sanci-tum est, ut unicuique Ecclesiae unus Mansus integer b) absque ullo servitio

---

a) L. I. Capit c. 85.

b) S. oben §. 14. not. d. S. auch Thomassin c. l. P. III. L. I. cap. 37. num. 10., wo er seine cap. 36. n. 1. geäußerte Meinung ändert, und den fraglichen Mansus nicht pro agello, sondern für ein aus mehreren Grundstücken bestehendes Gut oder Gütlein hält, wie aus der Urkunde des Bischofs Jonas zu ersehen sey. „Dono mansum vestitum unum cum omni supposito cum terris et pratis ad eum aspicientibus, et cum mancipiis. Der Mansus integer mußte zur Ernährung des Priesters oder Pfarrers und seiner Diaconen hinlänglich seyn. Er wird gemeiniglich dotalis genannt. So sagt Hincmar (ebendas.) von einer armen Kirche: „Ecclesia, quae non amplius, quam dotem suam, id est Mansum cum immunitate habebat“ und im Leben Ludwigs des F. „Volens enim unamquamque Ec-„clesiam habere proprios sumptus, ne per ejus-„cemodi inopiam cultus divini negli-„rentur, inseruit praedicto Edicto, ut per singulas „Ecclesias Mansus tribueretur unus cum „pensatione legitima, et servo atque an-„cilla.“ Von diesem Mansus dotalis, und worin derselbe bestehen soll, verordnet K. Lothar Capit. bey Baluz. II. 327. c. 1. „Quodsi forte in aliquo loco

attribuatur c), et Presbyteri in eis constituti non de decimis, neque de oblationibus fidelium, non de domibus, neque atriis vel hortis juxta Ecclesiam positis, neque de praescripto manso aliquod servitium faciant, praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant. Um den Sinn dieſes Kapitulars zu erklären, iſt die Frage zu löſen, wer dieſe Seniores geweſen ſeyen. Dieſe waren keine anderen, als die zeitlichen Herrſchaften der Kirchen, beſonders die Stifter derſelben, die über ihre Kirchen die vogteyliche Obrigkeit und das Schutzrecht beſaßen, (II. Abhandl. §. 17.) dieſe mochten nun adeliche Herrn, Biſchöfe oder andere Herrſchaften ſeyn, die die ihrer weltlichen Obrigkeit unterworfenen Kirchen

---

„sit Ecclesia constituta, quae tamen necessaria sit, „et nihil dotis habuerit, volumus, ut secundum „jussionem Domni ac Genitoris nostri unus Man„sus cum duodecim bunuariis de terra „arabili ibi detur, et mancipia duo (den„tur) a liberis hominibus, qui in eadem Ecclesia of„ficium debent audire, ut Sacerdos ibi possit esse, „et divinus cultus fieri: Quodsi hoc populus facere „noluerit, destruatur.“ Von Bonuariis S. oben §. 14. n. d.

c) Servitium wird in den Kapitularien im allgemeinen Sinne für jede Dienſt = und Abgabsleiſtung genommen, es mochte in Naturalien oder Geld beſtehen.

zur Unterhaltung ihres Kriegskontingents beyzuziehen befugt waren; denn diese Kirchen oder Kirchenvorsteher gehörten ordentlicher Weise nicht in die Reichsanlage, sondern in die Anlage ihrer Herrn. Diesen Sinn von dem Worte Seniores erklärt unter anderen das Capit. Caroli Calvi d). Selbst die Könige sind als Stifter der Kirchen, worauf sie ihr

---

d) V. J. 869 c. 8. bey Baluz. II. 211. „Presbyteri parochiani suis Senioribus debitam reverentiam et competentem honorem atque obsequium secundum suum Ministerium impendant . . . qualiter cum necessaria benignitatis concordia et illi pro Senioribus suis orare, et seniores illorum sacra officia et divina Ministeria puro corde per illos suscipere possint“ und cap. 9. „Ut si Abbates vel Abbatissae, aut Comites, seu Vassi nostri, aut caeteri Laici Clericos probabilis vitae et doctrinae Episcopis canonice conseerandos obtulerint, nulla qualibet occasione eos Episcopi vel Ministri eorum rejiciant, et Episcopi provideant, quem honorem Presbyteri pro Ecclesiis suis Senioribus suis tribuere debent . . et Seniores immunitatem de Manso ad Ecclesiam dato conservent, et non sine auctoritate vel consensu Episcoporum Presbyteri in quibuslibet Ecclesiis constituantur vel expellantur.“ Hier werden durch Seniores offenbar die Herrschaften, Stifter und Patronen der Kirche verstanden, derer weltliche Obrigkeiten die Presbyteri parochiani respiziren mußten; wogegen die Herrschaften

fiscalisches e) Recht vorbehalten haben, darunter begriffen. Der Text der angeführten Konstitution „Presbyteri in eis constituti“ etc. zeugt schon, daß der Sinn von gemeinen Land- oder solchen Kirchen sey, die mit keiner königlichen oder Reichs-Immunität begabt waren, oder in die Klasse der Herrschaften nicht gehörten. Eben so ist die Ursache dieser Konstitution ersichtlich. Es wollten nämlich diese Kaiser nicht zugeben, daß der Gottesdienst für das Volk (servitium ecclesiasticum) aus Abgang der Priesterunterhaltung leiden sollte, die Stiftungen durch übermäßige Anlagen ruinirt, und die Pfarrer ausser ihre nothwendige Congrua gesetzt werden sollten. Sie befahlen deswegen, daß auf jeden Steuerfall ein Mansus integer, nebst den übrigen Beygezählten von aller Abgabe (ab omni servitio) freygelassen werden, von dem übrigen aber jeder Kirchenpriester seinem Herrn (seniori) den schuldigen Dienst oder Abgabe leisten solle f). Es heißt zwar unicuiden Mansum dotalem in seiner Immunität belassen sollten. Diese letztere Obliegenheit hatten auch die Bischöfe, wo sie auf Landkirchen die weltliche Gerichtsbarkeit besaßen.

e) Es gab auch viele Pfarrkirchen, die die Könige auf ihrem Fiscalboden und aus ihren Revenüen stifteten, die keine andere Immunität genoßen, als die der königliche Fiskus über sie hatte. Auch diese sollten ihren freyen Mansum haben.

f) Aus diesem Grunde hat der Bischof Walter zu Orleans

que Ecclesiae etc. Man wollte hiedurch für die Land- und gemeinen Kirchen eine allgemeine Regel statuiren; sie war aber für die bischöflichen Hochstifts- und andere Reichs- oder königlichen Immunitätskirchen, jene besonders die dona et militiam, oder dona annua dem Könige leisteten, nicht gemeint; denn die dona annua der unmittelbaren Kirchen sind des königlichen Schutzes wegen dem Könige und dem Staate abgegeben worden, die für eine öffentliche Anlage galten g), und da ihre Güter auser besonderen Freyheitsprivilegien heerpflichtig gewesen sind, diesen aber keine Kriegssteuer deswegen auflag, sie vielmehr von fiscalischen Exaktionen befreyt waren; h) so befaßte obige Constitution diese Kirchen nicht,

---

in seinen Synodalkonstitutionen verordnet: „Presbyteri, qui necdum dotem, juxta quod in Capitularibus continetur, consecuti sunt, ad nos referant, et nostro consilio, divinoque adjutorio a Senioribus suis impetrent, et si aliquid amplius habuerint, debitum servitium suis Senioribus impendant“ bey Thomassin. c. l. cap. 37. n. 10.

g) S. vorsteh. §. Hincmarus sagt daher T. II. p. 524. und 325. von diesen Donis: „Causa suae Defensionis Regi ac Reipublicae vectigalia, quae nobiscum annua dona vocantur, praestat Ecclesia servans, quod jubet Apostolus: Cui honorem, honorem, cui vectigal, vectigal.

h) Die Immunitätskirchen besaßen ihre Güter nach der Freyheit der Franken, S. I. Abhandl. §. 7. wofür mei-

noch beschränkte sie dieselben auf einen Mansus, wovon ein so großes Kirchenpersonale ohnehin nicht hätte leben können. Indessen waren die unmittelbaren Reichsstifte öfters weniger gedeckt, als die mittelbaren. Da, wie in folg. §. gesagt werden wird, oft der größte Theil ihrer Güter zur Unterhaltung des Kriegs den Königen in beneficium überlassen werden mußte i), auch bey ausserordentlicher Nothdurft des Staats dieselben nicht selten die Einzigen gewesen sind, die der Noth des Staats aus ihrem Vermögen steuerten; so beschloß Karl der Kahle, da er den Verwüstungen der Normänner mit dem Schwerte Einhalt zu thun sich zu schwach fand, dieselben mit 4000 Pfund Silber ihres Gewichts von den Reichsgränzen abzubringen. Diese Summe wurde ganz von Kirchengütern, und besonders von königlichen Immunitätsstiften bezahlt k). In solchen ausserordentlichen Fällen erkannten die Kirchenvorsteher ihre Pflicht gegen den Staat nach der Lehre eines Ambrosius, Augustinus, Gregor des Großen, und anderer Kirchenväter, die Hincmarus selbst l)

---

stens Kriegsdienste zu leisten waren. Sie waren von fiscalischen Forderungen der Regel nach frey. S. oben §. 2 — 4.

i) S. folg. §.

k) S. Thomassin cit. cap. 37. num. 8. Heutiges Tags hat diese ausserordentliche Staats-Ressource ein Ende.

l) Ebendas. num. 7.

anpreiſet. Man vergleiche auch damit die nach den Theodoſianiſchen Geſetzen übliche (§. 1. not. f. bemeldte) „Inlationem canonicam, quam adventitiae necessitatis sarcina deposcerit.“

§. 27.

Die Güter der freyen Kirchen als Opfer des Staats betrachtet.

Das Schwerſte, was unter den Franken die königlichen Immunitätskirchen, oder Reichsſtifte drückte, war, daß Könige ſelbſt dieſe Kirchengüter angriffen, und ihren Soldaten zu lebenslänglichen Lehen (beneficia) und zum Genuſſe anwieſen, ohne daß bey ſich ereignetem Todsfalle des Nutznießers oder bey einer Lehenapertur auf Heimfall an die Kirche als Eigenthümerin konnte gerechnet werden, und immer neue Benefizien als Nothſold dem Staate dargebracht werden mußten. Die Herzoge, die Grafen, der übrige Adel hatten, wie die heerbannspflichtigen Freyen, keinen Sold an Geld. Mund- und Pferdsrationen erhielten ſie zwar im Lager aus den Magazinen; die übrige Nothwendigkeit mußten ſie aus ihrem Eigenen ſich verſchaffen, was nicht die Beute ihnen eintrug. Das Geld war rar, und die Kriegskaſſe des Königs wurde durch längere und öftere Kriege erſchöpft. Die Großen des Reichs, die zur Beſchützung deſſelben ſich mit Mannſchaft,

Armatur, und Personal-Dienst auszeichneten, wie denn überhaupt jede vorzüglich bewiesene Tapferkeit, wollten belohnt seyn, und diese Belohnung geschah an Gütern, Dignitäten, Regalien ꝛc. Die Güterertheilung wurde aus den Gütern des königlichen Fiscus gemeiniglich genommen, dem neue Eroberungen neuen Zufluß oder Ersatz gaben. Die meisten dieser Güter fielen aber der Krone mit dem Tode des Empfängers wieder zur neuen Ertheilung heim, weil sie nur sub jure beneficiario verliehen worden sind. Somit würde dieser Belohnungsfond bey ordentlicher und mäßiger Benutzung nie vertrocknet seyn, und die Könige würden stets Vasallen, das ist, gedungene Kriegsleute (milites stipendiatos) unterhalten haben. Allein dieser Plan griff bald um sich, nachdem ein roher Krieger das Staatsruder führte, der nur seinen Soldaten zu Gefallen, und durch sie sich zu einem näheren Schritte zum Throne zu bringen suchte. Dieser war der Major domus Karl Martell, dessen Ansehen so hoch gestiegen war, daß er aus der königlichen Familie Könige ernannte, und absetzte, zuletzt (im J. 737.) ohne König die ganze fränkische Monarchie regierte. Dieser Prinz war der erste a) welcher

---

a) So sagt das Schreiben der fränkischen Bischöfe an den König Ludwig v. J. 858. bey Baluz. II. 109. „Quia vero Karolus Princeps, Pipini Regis Pater, qui primus inter omnes Francorum Reges ac

die Kirchengüter zu Benefizien für seine Soldaten gemacht hat, und soweit gekommen ist, daß er ganze Bisthümer und Abteyen den Layen und seinen Lieblingen zu besitzen und zu genießen angewiesen hat b), welche die Merovingischen Könige so gottselig gestiftet, beschenkt, und in ihren königlichen Immunitätsschutz sammt allen Gütern so sorgfältig genommen hatten. Diesen Kirchenzustand fanden seine nachgefolgten Söhne Carolomannus und Pipinus: diese frommen Fürsten wünschten wohl die Handlung ihres Vaters wieder gut zu machen, und die Kirchengüter den Eigenthümern wieder zu geben; die Umstände aber, worin sie durch die Kriege mit den Sarazenen, Sachsen und Friesen verwickelt waren, und die Politik bey der Absicht auf den Thron ließen nicht zu, dem Uebel im Grunde abzuhelfen, sondern nur für dessen Er-

---

Principes res Ecclesiarum ab eis separavit atque divisit, pro hoc solo maxime est aeternaliter perditus.“ etc.

b) Diesen Zustand der Kirchen unter Martells Majoratsregierung schildert schon genug die Stelle des Sendschreibens des Pabsts Zacharias an seinen Legaten, den Erzbischof Bonifazius zu Mainz: (Epist. 32.) „Modo maxima parte per civitates episcopales sedes traditae sunt Laicis cupidis ad possidendum, vel adulteris Clericis, Scortatoribus et Publicanis saeculariter ad perfruendum.“ Von diesem läßt sich schon Rechnung auf Abteyen und andere Kirchen machen.

träglichkeit zu sorgen. Sie beschloßen also mit Rath der Bischöfe und Optimaten, daß die Besitzer solcher Kirchengüter der betreffenden Kirche 12 Pfenninge von jeder Hausfamilie jährlich abreichen sollten c). Da aber mit dieser Abgabe allein die Kirchen nicht bestehen konnten; so wurde verordnet, daß nebst jener Abgabe von den ermeldten Gütern der 10te und 9te Theil, folglich der fünfte Theil des Naturalertrags den Kirchen abzureichen sey d).

---

c) Hierüber schreibt Pabst Zacharias an gedachten Legaten Bonifacius zu Mainz (ep. 8.) „De censu vero expetendo, eoquod impetrare a Francis ad reddendum Ecclesiis vel Monasteriis non potuisti aliud, quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum XII. denarii reddantur, et hoc, gratias Deo, quia potuisti impetrare.“

d) Conventus Liptinensis v. J. 743. unter Karlmann bey Balzz. I. 50. „Statuimus quoque, sagt dieser „Prinz, cum consilio Sacerdotum Dei et populi „christiani propter imminentia bella, et persecutiones „caeterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, „ut sub precario, et censu aliquam partem ecclesialis Pecuniae in adjutorium Exercitus nostri „cum indulgentia Dei retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata (familia nostra) solidus, id est, duodecim „denarii ad Monasterium vel Ecclesiam reddantur, „eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia „commendata fuit, Ecclesia cum propria „pecunia revestita sit.“ In dem hernach im

Die übrigen 4 Theile aber von dem Ertrage oder dem daraus Erlößten e) sollten den Benefiziaten, oder den besagten Fürsten f) in Handen gelassen werden, doch so, daß nach Ableben eines solchen Benefiziaten das Benefiziat- oder Usufruktuargut wieder der Kirche offen und heimfällig würde g). Karlmann und Pipin erkannten gar wohl, daß Gott geschenkte Kirchengüter das Privateigenthum der Kirchen seyen, und aus weltlicher Machtsvollkommenheit darüber nach Willkühr nicht geschaltet werden könne; sie nannten deswegen diese Verfügung Precarium ex indulgentia Dei h). Doch behielten sie sich vor, daß im Falle zukünftiger

---

J. 756. unter Pipin gehaltenen Convente zu Metz (bey Baluz. I. 178.) wurde ferner beschlossen: „Ut illi, qui res ecclesiasticas per Verbum Domini Regis tenent, . . et illos census, et illas decimas et nonas dare plenariter debeant, sicut eis ad Vernum (in Vernensi synodo an. 755.) ordinatum est, et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat.„

e) In vorsteh. Note wird pecunia ecclesialis für den Werth des Güterertrags, oder das daraus erlößte Geld genommen.

f) „Ut sub precario in adjutorium Exercitus retineamus“ sagt Karlmann not. d. und Pipin ebendas. „Per Verbum Regis tenent.“ Der Ertrag der Güter war also eine Staatsanlage, die entweder der König für sich einzog, oder andere damit bezahlte.

g) S. vorsteh. Note d.

h) Ebendas.

Staatsbedürfnisse ein neues Precarium ausgeschrieben, zugleich aber darauf gesehen wurde, daß die Stifte und Klöster dabey nicht verarmen i). Indessen giengen die Kriegs- und Staatslasten fort, und bey den häufigen Kriegen, die Karl der Große führte, war immer ein Defizit in der Soldkasse des Königs, und wurde daher die einmal eingeführte Art des kirchlichen Nebenfonds, doch mit mehrerer Einsicht, k) fortgeführt. Ludwig der

---

i) Capit. Carolomanni cit. „Et iterum, si necessitas cogat, aut Princeps jubeat, precarium renovetur, et reseribatur novum: Et omnino observetur, ut Ecclesiae vel Monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed si paupertas cogat, Ecclesiae vel Domui Dei reddatur integra possessio.“

k) Capit. Caroli M. v. J. 801. cap. 42. ebendas. I. 355. Praecipimus etiam Comitibus et omnibus fidelibus nostris, ut quicunque de rebus ecclesiasticis beneficia habent plenariter nonas et decimas ad ipsas Ecclesias donent, absque ulla diminutione et dilatatione . . et quando necessitas exegerit, dent operas ad ipsas Ecclesias restaurandas, et adjutorium faciant“ und cap. seq. „Ut vos Episcopi, qui in omnibus nonas et decimas accipitis, in vestra providentia sit, quatenus Ecclesiae vel Capellae, quae in vestra Parochia sunt, emendentur, et luminaria eis praebeatis, ut in eis Presbyteri vivere possint“ Desgleichen in anderen Capitul. mehr. Karl wollte sich mit

Fromme hatte guten Willen, aber weniger Nachdruck als sein Vater. Bey den inneren Kriegen seiner 3 Söhne erneuerte sich die Scene Karl Martells, da neuerlich ganze Abteyen den Layen angewiesen wurden 1). Die Vorstellungen der Bischöfe

---

erneuerten Anweisungen an Kirchen, Benefizien nicht mehr abgeben, und wieß deswegen die Competenten an die Kirchenvorsteher. Capit. v. J. 793. bey Baluz. I. 527. „Praecipimus, ut siquis ex jure ecclesiastico hactenus nostra largitate aliquid possedit, si ille deinceps habere voluerit, ad proprios Episcopos veniat, et ab eis et Praepositis Ecclesiarum, unde esse videntur, ea impetrare satagat."

1) S. die Synodalakten des II. Conciliums zu Soisson unter Karl dem Kahlen bey Baluz II. 54., besonders die Capitula ad Theodonis Villam v. J. 844. S. 7. u. f. in Gegenwart der 3 königlichen Brüder Lothar, Ludwig und Karl, wo die Bischöfe ihnen vorstellten, daß durch ihre Zwistigkeiten die Bisthümer ohne Bischöfe, oder mit eingekauften Miethlingen bestellt, und die Klöster den Layen zum Vorstande übergeben worden seyen. Weil aber diese Vorstellung wenig gefruchtet hat; so wiederholten die Bischöfe dieselbe in Synodo Vernensi v. J. 448. unter Karl dem Kahlen, und sagten demselben unter anderen: „Certe, quod nullus, quanquam impudentissimus, negare audebit, possessio Ecclesiae votum est fidelium, patrimonium pauperum, redemtio animarum. Votum ergo alterius quomodo quisquam Deo auferat? Haereditatem pauperum qua temeritate quis praesumat invadere? Unde alii suas animas redemerunt, cur inde alii suas perdant? Itaque quaedam loca venerabilia, quod nun uam antea auditum est Laici ex integro possident, quorundam partem sibi vendicant, quorundam praedia multipliciter divisa in haereditatem sibi dari fecerunt . . . Tu au-

machten zwar einigen Eindruck m), konnten aber nicht mehr erwirken, als höchstens Nonas und Decimas von dem Ertrage. In der letzten Periode der karolingischen Fürsten-Regierung sank mit dem Anwuchse der Reichsständen-Macht das königliche Ansehen immer mehr; die Benefiziaten der Kirchengüter hielten sich wie Vorsteher und Herrn der Kirchen n); die wenigsten Kirchengüter kamen an

---

tem clarissime Rex . . fuge perversorum consortia et consilia, nec a te quisquam petere audeat, quod Majestatem tuam praestare non deceat.“ etc.

m) Auf die Forderung des Königs Ludwig an die Bischöfe seines Reichs, ihm Bericht über den Zustand der Kirchen zu erstatten, übergaben die Bischöfe im J. 858. ein Gesamtschreiben, worin sie die Geschichte von Karl Martell auffaßten, die Verbesserungen seines Urgroßvaters Pipin, seines Großvaters Karl und Vaters Ludwig vorstellten, mit der angefügten Ermahnung, dem üblen Beyspiele seines Bruders Karl des K. nicht zu folgen, der selbst das Geschehene nun bedaure: „Nam idem frater vester et divina inspiratione, et sacerdotali redargutione ex aliqua parte, quae perpere egit, correxerat, quae autem adhuc incorrecta erant, quomodo emendare posset, saepe gemebundus quaerebat. In dieser Vorstellung kommt auch eine Geschichte der Grabseröffnung Karl Martells vor, wo statt des Körpers ein Drach gefunden worden seyn soll.

n) Noch im J. 909. sagt der Kirchenrath zu Troyes (concil. Troslejanum) can. 3. „Et ita inolevit malum, quod a transactis retro coeperat annis, ut jam principalis Potestas putet sibi licere, secus ac Auctoritas divina se habet, in causas ecclesiasticas prosilire, ac duce S. Spiritu statutum a Patribus Ecclesiae ordinem pervertere . . . In Monasteriis

ihren rechtmäßigen Herrn zurück, und das Eigenthum gieng nebst manchen Rechten für die Kirchen verloren. So wurden die großen Schankungen der Könige verkümmeret, so die Kirchen ihres Eigenthums verlustiget. So unkräftig war der Immunitätsschutz, so schwach und unbeständig das gepriesene Mundiburdium regium, so betrübt der Stand der unmittelbaren Reichsstifte; dahingegen die Mediatkirchen bey einer gutdenkenden Stifterfamilie, oder unter ihrem eigenen weltlichen uneigennützigen Vogteyherrn, wie THOMASSIN o) anmerkt, weit glücklicher waren. In wie weit es unter der ersten Epoche der deutschen Kaiser mit den Kirchengütern besser ergangen sey, wird der Verfolg zeigen.

§. 28.

Ob die fränkischen Könige die Güter der reichsunmittelbaren Kirchen als Staats-Eigenthum angesehen haben?

Staatseigenthum wird hier nicht als eine jede zum Staate gehörige Sache genommen, deren Erhaltung das öffentliche Wohl und der Nutzen des Staats erfordert, sondern als eine Sache, worüber

---

regularibus Laici in medio Sacerdotum de Illorum vita et coversatione ac Regula sibi penitus ignota perverso ordine dijudicant." etc. Daher die von solchen Besitzern angenommene Titulatur Abbicomes.

o) S. oben II. Abhandl. §. 20. not. e.

als seine Sache der Staat dem Regenten die Disposition zum Besten des Staats nach seinem Gutfinden überlassen hat. Zur ersten Klasse gehört das Privateigenthum aller Bürgerrecht habenden Korporationen, milder Stiftungen, Universitäten ꝛc. worüber, da sie zum großen Nutzen des Staats sind, die höchste Staatsgewalt nur das Jus supremae inspectionis hat, aber kein Prodominial-Eigenthumsrecht a). Letztere Klasse bestimmt die Verfassung des Staats. Nun ist die Frage, ob die fränkischen Könige dadurch, daß sie die Kirchengüter den Layen in beneficium gegeben, dieselben als Eigenthum des Staats, dessen Disposition ihnen zustand, angesehen, und aus diesem Grunde jene Verfügungen gemacht haben. Die Frage ist ferner von unmittelbaren Kirchen, die ohne Mittel, vermöge königlicher Immunität, unter dem Könige standen; denn auf mittelbare Kirchen, derer Eigenthum sich die Patronen vorbehalten haben, oder die unter das Patrimonialgericht und die Obrigkeit ihrer zeitlichen Herrn gehörten, hatte der König so wenig als über dynastisch, und bürgerliches Eigengut, nach fränkischer Verfassung, das Recht freyer Verfügung. Jedes Eigenthum war dieser Regier-

---

a) Boehmer Jur. eccles. prot. T. II. L. III. Tit. V. art. 5. p. 279. schreibt von solchen Korporationsgütern sehr richtig: „Graviter peccaret in prima Jurisprudentiae principia, qui res Universitatis sive sacrae, sive profanae, quae ex ejus Patrimonio esse dicuntur, iis, quae juris publici sunt, adjungere, vel dominium earum Principi vel Reipublicae asserere vellet.“ etc. Diese Güter der Kirchen gehörten der Religionsgesellschaft zu, die einem willkührlichen Staatsrechte sich unterworfen hat.

ung heilig, es mochte Gut oder Nationalrecht seyn. (II. Abhandl. §. 3. u. 8. 17. u. f.) Eben so müssen auch die königlichen Fiscalkirchen von den übrigen freyen Reichs-Stiften unterschieden werden; denn nicht alle, die auf königlichem Fiscalboden gestiftet waren, erhielten das vollkommene Eigenthum, wie aus der Geschichte des Patronatrechts bekannt ist: b) auf diese Kirchen hatte der König mehr Recht; bey den Reichsstiften und Klöstern aber hatten die Könige auch das, was sie an Gütern dazu gegeben haben, als volles Eigenthum derselben anerkannt und befreyet. Was konnten die Könige in ihren Immunitätsbriefen mehr sagen, als: sed ipse Pontifex (abbas) valeat quieto ordine posidere atque dominari c), oder: de jure et dominatione nostra in Jus et dominationem Ecclesiae transfundimus d) ita ut

---

b) S. Dufresne v. Fiscus p. 454. Der König hatte als Stifter das nämliche Recht, wie andere Stifter in den Gallicanischen Kirchen auch, nämlich das Recht des Eigenthümers der Kirche sich vorzubehalten. Capit. Caroli M. bey Baluz. I. 270. c. 52. „De Ecclesiis, quae ab hominibus ingenuis construuntur, liceat eas tradere, vendere, tantummodo ut Ecclesia non destruatur, sed serventur cotidie honores.“ Mehreres hievon S. in der I. Abhandl. m. Patronatrechtsgeschichte §. 14. Bamberg 1810.

c) S. oben §. 3.

d) Also in dem Privil. pro Ecclesia Compediensi Karls des Kahlen bey Mabillon annal. III. 633. und daselbst unten: „Testificatione divini nominis interdicimus, ut nullus Regum aut Imperatorum successorum nostrorum. . . de iis, quae supra memorata sunt, quidquam in suos usus accipiat, aut in ca-

teneant; habeant, atque possideant, liberamque ac firmissimam in omnibus habeant potestatem faciendi atque canonice disponendi.“ e) Schon von Anbeginn der christlichen Friedenszeiten f) erhielten die kirchlichen Korporationen staatsgesetzliches Eigenthum nnd mit Bürgerrecht versehene Güter. Die fränkischen Könige erkannten dieses in allen ihren Gesetzen. So wurden z. B. die Erbschaftsrechte der Kirchen mit jenen der Bürger gleichgestellt g). So verordnet ein anderes Kapitulare,

---

pellae suae cultus admoveat, et sicut aliquando factum esse constat, ad aliam Ecclesiam, quasi sub obtentu eleemosynae conferat, sed sicut ea Domino, ac praefato loco sancto dedimus, integerrime atque perpetualiter habenda conservet.“ Die vorgemeldte Schankungs- oder Veräußerungsformel „De nostro jure et dominatione in Jus et dominationem Ecclesiae transfundimus, ist in den königlichen Urkunden sehr gemein gewesen. S. z. B. oben §. 6. not. g.

e) Es hatten zwar auch die Könige bey Veräußerung der Kirchengüter ihre Bewilligung zu geben; (S. oben §. 7. und §. 21. not. f.) Dieses Recht floß aber nicht aus dem Titel eines Mit- oder Obereigenthums, sondern titulo Mundiburdii, welches die Könige auf die Immunitätskirchen sich vorbehalten haben, damit diese bey solchen Kontrakten nicht beschädigt würden. Es geschah von Erhaltungswegen, die dem Könige oblag, wie dem Vormünder über die Sache seines Clienten, oder auch ex Jure supremae Inspectionis.

f) S. oben §. 1. not. a.

g) L. IV. Capitul. c. 19. Tit. de libero homine, ut potestatem habeat res suas dare ubicunque voluerit.

daß die Kirchen in dem nämlichen Rechte succediren, und gehandhabt werden sollen, mit welchem Rechte ihre Stifter und Gutthäter die ihnen geschenkten Güter besessen haben h). Die Kriegslasten beruhten auf dem Grunde des freyen Eigenthums, (§. 24.) und der Mitbürgerschaft. Nie würden die adelichen Stifter ihre Stiftungen den Königen übertragen haben, (II. Abhandl. §. 19.) wenn den Königen darüber eine freye Disposition zugestanden wäre. Nie haben auch die Könige anders gedacht, als daß die Kirchengüter wahres und Gott geopfertes Eigenthum seyen, zu dem sie kein Recht hätten i),

---

Siquis res suas pro salute animae suae, vel ad aliquem venerabilem locum . . tradere voluerit, legitimam traditionem facere studeat . . . Et postquam haec traditio ita fuerit, haeres illius nullam de praedictis rebus valeat habere repetitionem . . . Et cohaeres ejus eam legem cum illa Ecclesia de praedicta haereditate habeat, quam cum alio cohaerede suo habere debebat."

h) Capit. Ludwigs des F. v. J. 819. bey Baluz. I. 606. „Ut Ecclesiarum defensores res earum contra appetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt, qui easdem res Ecclesiis condonaverunt. S. II. Abhandl. §. 15. 16.

i) Capit. Caroli M. ebendas. I. 522. „Oblationes fidelium . . in mobilibus et immobilibus, et quaecunque de his ad laudem Dei fiunt, vel supplementum sanctae Ecclesiae ejusque Sacerdotibus, atque ornatum praestare possunt, Deo, Ecclesiaeque suae a quibuscunque offeruntur, Domino indubitanter consecrantur, et ad Jus pertinent Sacerdotum." Dieser Kaiser hatte schon vorher in einem anderen Kapitulare ebendas. S. 224. den 24. Canon des Chalcedonischen Kirchenraths aufgenommen.

als in dem Falle, wo die Erhaltung des Staats es nothwendig machte, einen Theil des Ertrags k) anzugreifen, und in beneficium anzuweisen. Sie nannten eine solche Handlung deswegen Precarium ex indulgentia Dei l). Sie mißbilligten und benützten, was darüber mehr geschehen ist, und suchten das zu tief in das Eigenthum der Kirchen Eingegriffne zu verbessern m). Sie befahlen die Consolidation der ertheilten Nutznießung nach Ableben des Benefiziaten mit dem Eigenthume, (vorsteh. §.) welches der Kirche konservirt bleiben sollte Daß die von ihnen ertheilte Kirchenbenefizien zum Eigenthume der Leyen ausarten sollten, war ihre Gesinnung nicht, sondern nur eine Folge mißbrauch-

---

„Quae Deo semel sacrata sunt Monasteria secundum Episcoporum consensum, oportet in perpetuum Monasteria nuncupari, et eorum res Monasteriis reservari, et non posse ulterius coenacula saecularia fieri.“

k) S. vorsteh. §. not. d.

l) Ebendas.

m) Ebendas. not. m. In der Urkunde K. Lothar bey D'Acheri spicil. III. S. 358. „Restituimus per nostrae auctoritatis Praeceptum Ecclesiae S. Stephani Lugdunensis Villas, quas.. pro quadam necessitate in beneficium contuleramus. Und Ludwig der F. bey Flodoard L. II. c. 19. in einem Schankungsbriefe für die Kirche von Rheims „pro remedio animae Domini et genitoris nostri, atque caeterorum Praedecessorum nostrorum, qui eundem Episcopatum contra salutem suam aliquando tenuerant, et in suos usus contra ecclesiaflicas Regulas res et facultates ipsius expenderant.“

ter Ertheilung. Sie wollten nicht den Hauptstock angegriffen haben, um die Prozente forthin benutzen zu können. Sie hielten die Erhaltung der Kirchengüter für die beßte Finanzoperation, worüber der kluge König Ludwig II. in seinem Kapitulare sagt: n) Si Ecclesiae aliquid sui juris defraudatum fuerit a pravis Procuratoribus aut prece, aut pretio, aut privata gratia, successoribus omni tempore liceat inferre calumniam, quia nullo tempore debet suum Jus amittere praeter mobilem possessionem . . Praedia vero, terras, villas, Ecclesias, census, quia inde magni reditus possunt exire in commune bonum, nulla commutatione, nullo pacto liceat ad proprietatem alicujus transferre, quod postquam compertum fuerit, rescindatur.“ In dieser Gesetzstelle ist alles begriffen, was über das Eigenthumsrecht der Kirchen, dessen mäßigen Gebrauch für den Staat, über dessen Erhaltung und über die Gesinnungen der fränkischen Könige rechtlich und weislich gesagt werden kann. Die Rechtfertigung der Benefizien-Ertheilung lag also nicht in dem Anspruche auf Ober- oder Staats-Eigenthum, sondern in der außerordentlichen Gewalt des Souverains oder dessen Machtsvollkommenheit o), vermöge welcher derselbe alle außerordentliche Mittel in Handen hat, im Nothfalle zur Erhaltung des Staats auch bürgerliche oder Pri-

---

n) Bey Baluz. II. 361.

o) S. Biener von der kaiserl. Machtsvollkommenheit.

vatgüter anzugreifen, als in welchem Falle das Prinzip eintritt: „Salus Reipublicae suprema Lex esto, publicaque antepraeferenda privatis. Dieses ausserordentliche Recht wird gemeiniglich, obschon unrichtig, Dominium eminens in bona Privatorum nach HUGO GROTIUS p) genannt; es erfordert aber dieser große Rechtsgelehrte zur Rechtlichkeit dessen Anwendung zwey Stücke, die die Natur der Societät mit sich bringt. Erstlich, daß eine wahre Noth des Vaterlandes vorhanden seyn müsse, die aus Unzulänglichkeit der Staatskräfte ausserordentliche Mittel erfordere zur Erhaltung des Staats. Denn wer würde sonst seines Eigenthums sicher seyn? wie würde es nicht gegen das primum Pactum Civitatis anlaufen, wenn eine Societät, die wegen Sicherheit ihrer Person und ihres Guts sich in einen Staat formirt, und unter den Vorstand eines Regenten begeben hat, jeder Vorwand von Staatsnutzen hinreichend seyn sollte, die Privatgüter der Bürger aufzuopfern? Die ausserordentlichen Nothmittel sind überdieß so anzuwenden, daß wenn der Ertrag der Güter hinreicht, die Substanz der Güter nicht angegriffen werden darf. Die andere Regel besteht in dem, daß denjenigen Staatsbürgern, welche ihre Güter der Erhaltung des Staats aufgeopfert haben, nach Proportion ihres Opfers und nach Abzug ihrer Beytragsrata von dem gesammten Staate eine billige Entschädigung zuerkannt werde. Also alles Veritate Duce, aequitate Comite! Ob die fränkischen Könige diese Bedingnisse bey Begebung der Kirchenbenefizien beobachtet haben, lasse ich da-

---

p) De Jur. B. et P. Lib. II. cap. 14. §. 7. 8.

hin seyn: genug, daß sie, wie gezeigt, nicht aus dem Prinzipe eines Staatseigeenthums q) gegehandelt haben. Was der staatsrechtliche Begriff von königlicher Immunität hierbey gewirkt habe wird folgender §. zeigen.

§. 29.

Beschluß dieser Materie mit einem Reichsurtheile unter dem Kaiser Otto dem G.

Die stifterische Familie der Abtey Münsterthal (grandivallis) in Elsaß besaß dieses Kloster unter Vorbehalt des Vogtrechts darüber (II. Abhandl. §. 17.) und die Vogtey unter königlichem Immunitätsschutze. Der Kaiser Lothar bestätigte im J. 849. dem Grafen Lutfried IV., der in dem Stiftergeschlechte succedirte, den Vogteyschutz über dasselbe für ihn und seine Nachkommen, (advocatiam pro se et suis successoribus) folglich als eine Erbvogtey, und wurde daher in der Urkunde Dominus Monasterii a) genannt, dessen Vorfahrer dieses Kloster sub

---

q) Oder nach der Revolutionssprache der Neu-Franken National-Eigenthum, welches brutale Prinzip alle jene Afterphilosophen sich eigen machen, die über Gesetze und Recht sich hinaussetzen.

a) II. Abhandl. §. 17. Die Urkunde liefert Schoepflin alsat. diplom. I. 83. und alsat. illustr. I. 782. Verschiedene Privilegien dieser Abtey führt auch D'Achery Spicil. T. III. p 365. 378. an. Die Abtey Grandivallis kommt auch vor unter den in der Theilung des Lotharischen Reichs beschriebenen Abteyen bey Baluz. II. 223.

plenissima defensione b) gehabt hätten. Unter diesem Lutfried befand sich die Abtey in guten Umständen, bis auf die Zeiten des Königs Rudolph II. in Burgund (911—937), welcher dem Sohne Lutfrieds, nämlich dem Grafen Lutfried V. nicht nur die Erbvogtey bestätiget, sondern auch das Kloster in beneficium verliehen hat c). Nicht lange dar-

---

b) Die Urkunde Lothars bey Schoepfflin c. I. „Lutfridus illuster Comes, Dominusque Monasterii .. Grandivallis .. detulit obtutibus nostris auctoritatem Domini et genitoris nostri Ludovici Augusti, in quibus erat insertum, quatenus ipse (Comes) et antecessores ejus .. praefatum Monasterium ob divini cultus amorem et reverentiam ipsius sancti loci sub plenissima defensione habuissent; sed postulavit nobis praedictus Lutfridus Comes et Dominus memorati Monasterii, ut .. nostra confirmaremus auctoritate. Cujus petitionibus acquievimus, et ita in omnibus concessimus, ut nullus alius Rex aut aliqua Persona inde habeat potestatem aliquid faciendi, sed liceat memorato Lutfrido, suisque successoribus sub Immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere, et quidquid Fiscus sperare potuit, totum nos pro aeterna remuneratione eidem Monasterio concedimus.“ Lutfried wurde also als Erbvogt und Schutzherr bestätiget. (pro se suisque successoribus) Diese Vogt- und Schutzherrlichkeit war mit dem königlichen Immunitätsrechte begabt, folglich der König Oberschutzherr; dagegen sollte Lutfried und seine Nachfolger das Kloster in seinem Wesen, und bey dessen Eigenthum wie seine Vorfahrer (ob amorem divini nominis etc.) erhalten, das Kloster anbey alles, was der königliche Fiscus beziehen konnte, für sich genießen.

c) Die hier folgende Haupturkunde des Königs Konrad von Burgund sagt dieses mit den Worten: „Hoc quippe (Monasterium) secundum antiquam

nach theilten die Erben dieses Lutfrieds die Abtey unter sich, und das Kloster gieng zu Grunde. Dem Könige Rudolf folgte sein Sohn Konrad auf den Thron, der die Ursache des Ruins dieser Abtey in der Verleihung seines Vaters in beneficium war. In den Gedanken, dieses Kloster wieder herzustellen, suchte Konrad Rath bey dem Kaiser Otto dem G., welcher einen öffentlichen Reichskonvent hielt, worin der König Konrad die Frage zur rechtlichen Entscheidung vortrug: „Si Monasterium, quod per privilegia (Regia) constructum est, per manum regiam in proprietatem dari liceret? Durch diese Frage wollte K. Konrad nicht die Verleihung in beneficium, sondern die Folge davon, nämlich die Theilung als Eigengut unter den Nachkömmlingen (per proprietatem in posteram ejus progeniem divisum) angreifen, und so viel sagen, daß, wenn auch mein Vater eurem Vorfahrer die Abtey in beneficium ertheilt hat; so kann doch diese Concession keine Rechtsfolge auf Eigenthum und Theilung begründen d). Auf die aufgestellte Rechtsfrage sprach nun das gesammte

---

Constitutionem Regum per conscriptionem (S. vorsteh. Note a.) praestructum, et sub ipso Privilegio usque ad tempus genitoris nostri Rudolphi in Dei Servitio, Sanctorumque ejus constitit bene. Ipsius vero Patris nostri culpis exigentibus cuidam Lutfrido nomine praedictum Monasterium concessum est in beneficium; sed per proprietatem in posteram ejus Progeniem divisum, quae crescens multiplicata praefatum Monasterium et ejus adjacentia destruxit.“

d) Es kann auch seyn, daß der König Rudolph die Abtey dem Lutfried, und seinem Nachfolger in be-

Reichskonvent das Urtheil einmüthig aus: „Quod nullatenus licitum esset.“ e) Der Kaiser und die versammelten Fürsten gaben also dem Könige Konrad den Rath, den Sohn Lutfrieds vor sein Hofgericht zu laden, und in Kraft des Privilegiums, welches ursprünglich das Kloster von den Königen hatte, die Abtey an sich zu ziehen. Da nun die Familie Lutfrieds auch an diesem Gerichte sachfällig erkannt wurde, übergab Lutfried die Abtey sammt ihrem Privilegium in die Hände des Königs in legaler Form. Der König aber stellte der Abtey alle

---

neficium ertheilt habe. In diesem Falle wäre das beneficium jure perpetuo verliehen worden, oder welches gleichviel ist, jure haereditario. Was aber jure perpetuo oder haereditario possidendum gegeben wurde, hieß nach dem fränkischen und damaligen Sprachgebrauche Proprium, als dem beneficium entgegengesetzt, weil das Wort beneficium nur ein lebenslängliches Recht anzeigte. In diesem Falle wäre also in der aufgestellten Frage auch das beneficium haereditarium aufgegriffen worden

e) Bemeldte Urkunde in dem Contexte ad not. c. „Tunc enim inventa conventio (conventus) Othonis Imperatoris, et filii ejus Regis, et nostra, Ducibus ibidem praesentibus, Episcopis, Comitibusmultis caeterisque compluribus. Illic nos percunctantes: Si Monasterium, quod per Privilegia constructum est, per manum regiam in proprietatem dari liceret? Illis cunctis communiter judicantibus, quod nullatenus licitum esset, consilium dederunt nobis, ut praedicti Lutfridi filium legaliter ad Palatium nostrum vocaremus, et per Judicium Fidelium nostrorum ipsam Abbatiam per Privilegium acquireremus. Quo ita peracto judicante Populo (Universitate praesentium) ipsam abbatiam et Privilegium secundum Legem nobis reddidit.

ihre Güter und Rechte wieder her, und verordnete, daß kein König noch Kaiser, kein Herzog oder Bischof, kein Graf oder sonst welcher fürohin die Abtey und ihre Güter in beneficium zu geben, in Precarie zu verleihen, oder sonst zu veräußeren befugt seyn solle f). Es ist demnach eine vom Kaiser und Reiche entschiedene Sache, das dem Rechte nach dem Könige nicht erlaubt gewesen sey, eine mit königlichem Privilegium erbaute oder begabte Kirche, oder ein Kloster einem Anderen zu schenken, oder auf welche Art eigenthümlich zu übergeben. Wären diese Kirchen als Staatseigenthum gehalten worden; so wäre das Recht der Majestät zur Sprache gekommen, oder Fälle von Fällen unterschieden worden; es hieß aber platthin: „quod nullatenus licitum esset.“ Und wie würde des Königs Wort, Treue und Glauben (fides Mundiburdii regii) mit Ehren bestanden haben, wenn dem Könige erlaubt gewesen wäre, mit einer Hand zu

---

f) Ebendas. „Et nunc vero considerantes praedictum Monasterium restaurare, et omnia illi ab antiqua constitutione data per nostrum Praeceptum reddimus. Haec sunt Loca et Villae ad eundem locum pertinentes .... Haec omnia supra inserta ad praedictum locum et Monasterium in usus et stipendia Fratrum ibidem Deo deservientium tradimus atque transfundimus, ut nullus Successorum nostrorum, nec Rex, nec Imperator, nec Dux, nec Episcopus, nec Comes aut ulla Persona neque in beneficium dare, neque in Precariam, neque alienare potestatem habeat, sed sub omni integritate ad praedictum locum permaneat etc.“ Diese merkwürdige Urkunde ist bey D'Achery Spic. III. 375., und bey Eccard orig. habsp. p. 139. dann Schoepfflin alsat. diplom. I. 116. zu finden. Beyde erste setzen sie auf das J. 957. letztere aber auf das J. 962.

verschenken, dessen Erhaltung er mit Siegel und Brief der Kirche garantirt hat? Doch wie der König, so war die Garantie g).

---

g) Wie sehr sich der Zeitgeist und die Schicksale der deutschen Kirche von neueren Jahren her geändert haben, ist bekannt. Die Güter der bischöflichen, abteylichen und Klostergüter sind nicht mehr; sie sind mit allen Regalien, Immunitäten und Freyheiten verschwunden, und in die Domainen der weltlichen Fürsten und ihre Souverainetät übergegangen. Auch die Seminarien junger Seelsorger haben gelitten, oder sind an manchen Orten aufgehoben, viele pfarrliche Kirchengüter sind versilbert, und das erlößte Geld in die Staatsbank geliefert worden, wovon die Interessen statt des Ertrags unbeweglicher Güter den Kirchen zu ihrer Unterhaltung vorgegeben werden sollten. Wie lange die Pfarr- und Benefiziats- oder Sustentationsgüter erhalten werden, wird die Zeit lehren. Der Mansus integer dotalis einer jeden Kirche in seiner Freyheit an Abgaben bey ereignender Staatsnoth (§. 26.) ist, auch ausser dieser, in die ordentliche Anlage gezogen, und bey dieser Kirchengüter-Revolution ebenfalls zu Grabe gegangen. Die vorbeschriebene Freyheit der Kirchen beschränkt sich also lediglich auf Geschichte älterer Zeiten, wovon die Fortsetzung folget.

Verbesserungen.

Seite 29 Not. i. Zeile 1. lese man Jt. statt It.
— 30 Not. a. Zeile 5. von unten ist nach persolvere vero hinwegzulassen.
— 37 Zeile 1. ist statt sondern zu lesen auch.
— 75 letzte Zeile Untersuchungen statt Untersuchchen.
— 83 Not. d. Zeile 4. Grafiones statt Grasiones.
— 86 Not. l. Zeile 3. Bernhardi statt Rernhardi.
— 87 Zeile 1. die statt di.
— — Not. a. Zeile 6. Pütter statt Pütte.
— 96 Not. b. Zeile 3. duodecim statt duodecimo.
— 166 Not. a. Zeile 3. coram statt corum.